

Kitābus-Salāt

DAS GEBETSBUCH

Zusammengestellt

von:

Hüseyin Hilmi Işık

2. Auflage



Hakikat Verlagshaus GmbH

Am Kühlurm 4, 44536 Lünen

Tel: 0231-98627148 Fax: 0231-98627168

E-mail: info@serhendkitabevi.com

– 2021 –

**Bismillâhir-Rahmânir-Râhîm.
Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers.**

Der Mensch erfährt drei Arten von Leben: Das Leben im Diesseits (Dunyâ), das Leben im Grab (Qabr) und das Leben im Jenseits (Âkhirâ). Im diesseitigen Leben hat er einen Körper, in dem die Seele (Rûh) wohnt. Es ist diese Seele, die dem Menschen Lebendigkeit verleiht. Wenn sich die Seele vom Körper trennt, stirbt der Mensch. Wenn der Körper im Grab zersetzt und zu Erde wird oder verbrennt und zu Asche wird oder von wilden Tieren aufgefressen wird, d. h. sich auf die eine oder andere Weise auflöst, verschwindet die Seele nicht. Es beginnt das Leben im Grab. Im Grabsleben gibt es Fühlen, aber keine Bewegung. Am Tag der Auferstehung (Yâm al-Qiyâma) wird ein Körper erschaffen und mit der Seele vereint; anschließend wird der Mensch entweder im Paradies (Dschnâ) oder in der Hölle (Dschanâ) ewig leben.

Damit der Mensch im Diesseits und im Jenseits glückselig sein kann, muss er Muslim sein. Im Diesseits glückselig zu sein bedeutet, in Ruhe zu leben. Im Jenseits glückselig zu sein bedeutet, in das Paradies einzuziehen. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig mit Seinen Dienern ist, hat Er mittels der Propheten Seinen Dienern den Weg zur Glückseligkeit verkündet. Denn die Menschen können diesen Weg zur Glückseligkeit nicht mit ihrem eigenen Verstand (Aql) finden. Keiner dieser Propheten sprach aus eigenem Verstand heraus, sondern verkündete nur das, was Allah, der Erhabene, ihm aufgetragen hatte. Den Weg zur Glückseligkeit, den die Propheten verkündet haben, nennen wir „Dîn“ (Lebensweise bzw. Religion). Die Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm (alayhissalâm), verkündete, wird „Islam“ genannt. Seit Adam, Friede sei mit ihm, kamen Tausende von Propheten. Der letzte dieser Propheten ist Muhammad, Friede sei mit ihm. Die Religionen, die ihm vorangehende Propheten verkündeten, wurden mit der Zeit verfälscht. Heute gibt es keinen anderen Weg, die Glückseligkeit zu erlangen, als den Islam zu erlernen. „Islam“ meint das Wissen, an das man mit dem Herzen (Qalb) glaubt, also das Wissen über den Glauben (Iman), und das Wissen über die islamischen Bestimmungen (al-Ahkâm al-islâmiyya), die mit dem Körper zu praktizieren sind. Dieses Wissen über den Glauben und die islamischen Bestimmungen erlangt man aus den Büchern der Gelehrten der „Ahlus-Sunna“ (Anhänger der Sunna), nicht aus schädlichen Büchern von Ignoranten und Irrgängern. Vor dem Jahr 1000 n. H. [vor 1600 n. Chr.] gab es in den islamischen Ländern sehr viele Gelehrte der Ahlus-Sunna. Heutzutage gibt es sie gar nicht mehr. Die Bücher, die diese Gelehrten auf Arabisch und Persisch und in anderen Sprachen verfasst haben, sowie deren Übersetzungen kann man überall auf der Welt in Bibliotheken finden. Alle Publikationen des Verlags Hakîkat beruhen auf diesen Werken. Wir empfehlen für die Erlangung der Glückseligkeit ausdrücklich die Lektüre der Bücher, die vom Hakîkat-Verlag veröffentlicht werden.

HINWEIS: Die Missionare versuchen, das Christentum zu verbreiten, die Juden die Lehren des Talmuds und der Verlag Hakîkat in Istanbul den Islam. Die Freimaurer wiederum versuchen, alle Religionen abzuschaffen. Wer Verstand, Wissen und einen Sinn für Gerechtigkeit besitzt, wird begreifen, welcher von diesen Wegen der richtige ist. Diese Person wird helfen, dass sich dieser Weg ausbreitet, und wird zum Anlass dafür, dass Menschen im Diesseits und im Jenseits die Glückseligkeit erlangen. Es gibt keinen wertvolleren und keinen nützlicheren Dienst an Menschen als diesen. Dass die heutigen „Thora“ und „Evangelium“ genannten Bücher der Juden und Christen von Menschen verfasst bzw. verändert wurden, gestehen sogar ihre eigenen Gelehrten ein. Der edle Koran jedoch ist heute noch so unberührt und unverfälscht erhalten, wie er von Allah, dem Erhabenen, herabgesandt wurde. Wir empfehlen allen Priestern und Rabbinern die vom Hakîkat-Verlag veröffentlichten Bücher gewissenhaft zu lesen und zu versuchen, ihre Inhalte zu verstehen.

***Dies ist der Schlüssel zum urewigen Schatz,
Bismillāhir-Rahmānir-Rahīm.***

VORWORT

Wir beginnen das Gebetsbuch, indem wir vor dem Teufel (Schaitan) Schutz suchen, und im Namen Allahs. „A'ūdhu billāhi min asch-Schaytānir-rādschīm. Bismillāhir-Rahmānir-Rahīm.“ Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Mögen Frieden und alle Segenswünsche mit Seinen auserwählten und geliebten Dienern und dem höchsten unter ihnen, dem ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm, sein. Mögen die besten Bittebete und Wünsche für seine unbefleckte Familie und seine gerechten und treuen Gefährten sein und möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein.

Im Diesseits sind Gutes und Nützliches mit Schlechtem und Schädlichem vermischt. Um glückselig zu sein und Frieden zu erlangen, ist es notwendig, dass man sich stets an das Gute und Nützliche hält. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er eine Kraft erschaffen, die fähig ist, das Gute vom Schlechten zu trennen. Diese Kraft nennt man „**Aql**“ (Verstand). Ein reiner und gesunder Verstand führt diese Aufgabe stets gut aus und fehlt nie darin. Sünden zu begehen und der Triebseele (Nafs) zu folgen, lässt den Verstand (Aql) und das Herz (Qalb) jedoch erkranken. Dann kann der Verstand die Unterscheidung zwischen gut und schlecht nicht mehr vollbringen. Aus Seiner Barmherzigkeit heraus hat Allah, der Erhabene, selbst diese Unterscheidung gemacht und mittels Seiner Propheten mitgeteilt, was das Gute ist, und geboten, dieses Gute zu tun. Ebenso hat Er das Schlechte durch Seine Propheten verkündet und verboten, das Schlechte zu tun. Diese Gebote und Verbote werden „**Dīn**“ (Lebensweise bzw. Religion) genannt. Die Religion, die der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete, wird „**Islam**“ genannt. Heute gibt es auf der Welt nur noch eine einzige unveränderte, unverstellte Religion und das ist der Islam. Um Ruhe und Frieden zu erlangen, muss man gemäß dem Islam leben, d. h. Muslim sein. Um Muslim zu werden, braucht es keiner Formalität, keiner Vorsprache bei einem Imam (Vorbeter) oder einem Mufti. Man muss zunächst im Herzen glauben und dann die Gebote und Verbote im Islam erlernen und diese befolgen.

Um den Glauben anzunehmen, muss man das „Schahāda“ genannte „Glaubensbekenntnis“ aussprechen und sich seiner Bedeutung bewusst sein. Um die Bedeutung dieses Bekenntnisses

korrekt zu kennen und korrekt daran zu glauben, muss man diese Bedeutung von den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erlernen und dann auf jene Weise daran glauben, wie sie diese Bedeutung erklärt haben. Wer dem Wissen, das in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, also den wahren Werken über den Islam, erklärt wird, folgt, bekommt die Belohnung (Thawāb) von hundert Märtyrern (Schuhadā, Gefallene auf dem Weg Allahs). Jeder der Gelehrten einer der vier rechtmäßigen Rechtsschulen (Madhāhib, Sg. Madhhab) ist ein Gelehrter der Ahlus-Sunna. Die Grundlagen des Glaubens können in dem Buch **Glaube und Islam**, das auf Deutsch vom Verlag Hakīkat veröffentlicht wurde, ausführlich nachgelesen werden. Wir empfehlen die Lektüre dieses Buches.

Die Muslime auf der Welt heute sind in drei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe sind die wahren Muslime, die dem Weg der edlen Gefährten folgen. Diese werden „**Ahlus-Sunna**“ bzw. „**Sunniten**“ und die „**Firqa nādschiyya**“ (errettete Gruppe), d. h. die vor der Hölle errettete Gruppe genannt. Die zweite Gruppe sind jene, die den edlen Gefährten feind sind. Diese werden „**Schiiten**“ bzw. „**Firqa dālla**“ (verirrte Gruppe) genannt. Die dritte Gruppe sind jene, die den Sunniten und Schiiten feind sind. Sie werden „**Wahhabiten**“ oder „**Nadschdis**“ genannt, da sie zuallererst in der „Nadschd“ genannten Region Arabiens aufgetaucht sind. Sie werden auch die „**Firqa mal'ūna**“ (verfluchte Gruppe) genannt, denn sie bezeichnen Muslime als Götzendiener (Muschrikūn), wie in unseren Büchern **Der Jüngste Tag und das Jenseits** und **Se'ādet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit) erläutert wird. Unser Prophet hat diejenigen, die Muslime als ungläubig (kāfir) bezeichnen, verflucht. Es sind die Juden und die Briten, die die Muslime in diese drei Gruppen gespalten haben.

Welcher Gruppe man auch angehören mag, wer seiner Triebseele folgt und wessen Herz verdorben ist, wird in die Hölle eingehen. Jeder Muslim sollte zu allen Zeiten, um seine Triebseele zu läutern, d. h. sie von dem in ihrer Natur liegenden Unglauben (Kufr) und den Sünden zu bereinigen, „Lā ilāha illallāh“ („Es gibt keinen Gott außer Allah“) und um sein Herz zu bereinigen, d. h. es von den Spuren des Unglaubens und der Sünden, die durch die Triebseele, den Teufel, schlechte Freunde und durch falsch verfasste Bücher entstehen, zu bereinigen, „Astaghfirullāh“ („Ich bitte Allah um Vergebung“) wiederholt aufzusagen. Wer den Islam befolgt, dessen Bittgebete werden gewiss erhört. Wer das Gebet unterlässt, Verbotenes (Harām) isst und trinkt und sich die Blößen von Menschen anschaut, bei dem ist klar, dass er den Islam nicht

befolgt. Die Bittgebete solcher Menschen finden keine Erfüllung.

Das wichtigste Gebot nach der Annahme des Glaubens ist das Verrichten des Gebets (arabisch: Salāt, persisch: Namāz). Das Verrichten des Gebets zu fünf Zeiten täglich ist eine individuelle Pflicht (Fard ayn) für jeden Muslim. Die Unterlassung des Gebets ist eine große Sünde. In der hanbalitischen Rechtsschule ist diese Unterlassung sogar als Kufr eingestuft. Siehe dazu die Abhandlung mit dem Titel **Ghāyat at-Tahqīq!** Um das Gebet vollständig und korrekt zu verrichten, muss man zuerst das Wissen um das Gebet erlernen. Daher haben wir es als nützlich erachtet, in diesem Buch das Wissen, das im Islam über das Gebet überliefert wurde, zusammenfassend vorzulegen. Dieses Wissen über das Gebet, das wir aus den Werken vieler Islamgelehrten zusammengestellt haben, muss sich jeder Muslim unbedingt aneignen und auch seinen Kindern beibringen.

Um das Gebet korrekt zu verrichten, müssen die Suren und Bittgebete, die während des Gebets rezitiert und gesprochen werden müssen, auswendig gelernt werden. Man muss mindestens so viele Suren und Bittgebete, wie zur Durchführung des Gebets erforderlich ist, von jemandem lernen, der in der Lage ist, diese korrekt zu rezitieren und korrekt auszusprechen.

Um den edlen Koran korrekt zu rezitieren, muss man die Rezitation in einem besonderen Unterricht dafür lernen. Diese korrekte Rezitation des edlen Korans muss unbedingt erlernt und auch Kindern beigebracht werden.

Es ist nicht möglich, den edlen Koran mit einer anderen Schrift als der arabischen niederzuschreiben. Daher muss er im arabischen Original erlernt und rezitiert werden. Es ist sehr einfach, den Koran auf Arabisch zu rezitieren. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer seinen Kindern den edlen Koran beibringt oder sie bei einem Lehrer lernen lässt, der bekommt für jeden so gelehrt Buchstaben des Korans die Belohnung von 10 Reisen zur Kaaba. Am Tag der Auferstehung erhält er eine Krone des Segens auf sein Haupt. Alle Menschen sehen dies und beneiden ihn.**“

Möge Allah, der Erhabene, uns alle zu Dienern machen, die, nachdem sie korrekten Glauben haben, das Gebet korrekt erlernen und korrekt verrichten und alles Gute an Taten verrichten.

Jahr n. Chr.

2021

Sonnenjahr n. H.

1399

Mondjahr n. H.

1442

INHALT

Vorwort	3
Das Gebet ist ein sehr wichtiges Gebot	12

Erster Teil

Unser Glaube und das Gebet	17
Glauben zu haben ist die erste Pflicht für jeden Menschen ..	17
Der Glaube muss korrekt sein.....	18
Der Glaube der Ahlus-Sunna	21
Die Glaubensgrundsätze.....	23
1. Der Glaube an Allah, den Erhabenen.....	24
Die Wesensattribute	25
Die feststehenden Attribute	26
2. Der Glaube an die Engel.....	26
3. Der Glaube an die Schriften	27
4. Der Glaube an die Propheten.....	29
Unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm	31
Die edlen Gefährten	34
Die Imame der vier Rechtsschulen und andere Gelehrte	35
5. Der Glaube an den Jüngsten Tag.....	37
6. Der Glaube an die Bestimmung.....	38

Zweiter Teil

Unsere gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) und das Gebet	40
Was bedeutet Ibāda?	40
Wen nennt man Mukallaf?	41
Afāl al-Mukallafin (al-Ahkām al-islāmiyya).....	42
1. Fard	42
2. Wādschib	42
3. Sunna	43
4. Mustahabb	44
5. Mubāh.....	44
6. Harām	44

7. Makrūh	45
8. Mufsid	46
Die Islamfeinde	46
Die Säulen des Islams	47

Dritter Teil

Das Verrichten des Gebets	50
Für wen ist das Gebet verpflichtend?	52
Die Zustände derer, die das Gebet verrichten	52
Geschichte: Das aus dem Gefängnis befreiente Gebet	52
Geschichte: Das verbrannte Haus	54
Geschichte: Das Wasser im Topf	55
Geschichte: Der Pfeil im Fuß	55
Geschichte: Die Medizin, die bewusstlos macht	56
Geschichte: Die Aufopferungsbereitschaft des Gebets willen	56

Vierter Teil

Die verschiedenen Arten von Gebeten	57
Die täglichen fünf Gebete	58
Die Fard-Handlungen beim Gebet	60
Die Bedingungen des Gebets	63
1. Die Reinigung von ritueller Unreinheit	63
Die rituelle Gebetswaschung (Wudū)	63
Die Fard-Handlungen bei der Gebetswaschung	64
Wie wird die Gebetswaschung vorgenommen?	64
Die Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung	67
Die Adab-Handlungen bei der Gebetswaschung	68
Handlungen, die beim Vornehmen der Gebetswaschung verboten sind	70
Das Benutzen des Miswāk	71
Sachen, die beim Vornehmen der Gebetswaschung beachtet werden sollten	72
Sachen, die die Gebetswaschung ungültig machen	73
Sachen, die die Gebetswaschung nicht ungültig machen	75

Erleichterungen für die Gebetswaschung	
(Das Bestreichen von Ledersocken und Wunden)	76
Die rituelle Ganzkörperwaschung (Ghusl).....	78
Die Fard-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung	79
Die Sunna-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung	80
Wie nimmt man die Ganzkörperwaschung vor?.....	80
Klarstellung für Leute mit Zahnkronen und	
Zahnfüllungen	81
Menstruation und Wochenbettblutung	83
Die rituelle Trockenreinigung (Tayammum)	85
Die Fard-Handlungen bei der Trockenreinigung	86
Die Sunna-Handlungen bei der Trockenreinigung	86
Sachen, die beim Vornehmen der Trockenreinigung	
beachtet werden sollten	87
Wie vollzieht man die Trockenreinigung?	89
Die Sachen, die die Trockenreinigung ungültig machen	90
Die Nutzen der Gebetswaschung, der Ganzkörperwaschung	
und der Trockenreinigung	90
2. Die Reinigung von Unreinheiten	92
Istindschā	94
Istibrā	95
3. Die Bedeckung der Awra	
(Die Awra und die Bedeckung der Frauen)	95
Verwandte durch Abstammung.....	98
Verwandte durch Stillen	98
Verwandte durch Heirat	99
4. Sich zur Kibla wenden	99
5. Die Gebetszeiten	100
Klarstellung zur Verrichtung von Gebeten und zum	
Fasten in Polarzonen	102
Der Adhan und die Iqāma	103
Unter welchen Umständen werden der Adhan und die	
Iqāma gerufen?	103
Klarstellung zum Ausrufen des Adhans über	
Lautsprecher.....	105
Das Ausrufen des Adhans.....	106
Die Bittgebete zum Adhan	106
Die Bedeutung der Worte des Adhans	107

6. Das Fassen der Absicht	108
7. Takbīrat al-Ihrām: Der Eröffnungs-Takbīr	108
Die Fard-Handlungen innerhalb des Gebets.....	109
1. Qiyām (Stehen).....	109
2. Qirā'a (Rezitation).....	109
3. Rukū' (Verbeugung)	110
4. Sadschda (Niederwerfung)	111
5. Qa'da akhīra (letztes Sitzen)	111
Wie verrichtet man das Gebet?	112
Das Gebet eines Mannes, der alleine betet	112
Das Gebet einer Frau, die alleine betet	115
Die Wādschib-Handlungen beim Gebet	115
Die Sadschdat as-Sahw (Vergesslichkeitsniederwerfung) ...	116
Die Sadschdat at-Tilāwa (Rezitationsniederwerfung)	117
Die Sadschdat asch-Schukr (Dankbarkeitsniederwerfung).118	118
Die Sunna-Handlungen beim Gebet	119
Die Mustahabb-Handlungen beim Gebet.....	120
Die Makrūh-Handlungen beim Gebet	121
Makrūh-Handlungen außerhalb des Gebets	123
Die Handlungen, die das Gebet ungültig machen.....	124
Sachen, die es mubāh machen, jede Art von Gebet zu unterbrechen.....	125
Sachen, die es fard machen, jede Art von Gebet zu unterbrechen.....	125
Das Gebet in Gemeinschaft	126
Die Bedingungen des Vorbetens.....	126
Das Gebet des Masbūq.....	131
Vorzüge des Eröffnungs-Takbīr	133
Geschichte: Die Moschee im Palast	134
Das Freitagsgebet	135
Die Pflichtteile des Freitagsgebets	136
1. Die Bedingungen der Durchführung.....	136
2. Die Bedingungen der Verpflichtung.....	137
Wie wird das Freitagsgebet verrichtet?	138
Sunna- und Adab-Handlungen am Freitag.....	138
Die Festgebete	139

Wie verrichtet man das Festgebet?	140
Die Taschrīq-Takbīre	141
Vorbereitung auf den Tod	141
Was ist der Tod?	142
Der Tod ist eine Realität	143
Das Totengebet	143
Die Bedingungen des Totengebets	144
Die Fard-Handlungen beim Totengebet	144
Die Sunna-Handlungen beim Totengebet	144
Wie wird das Totengebet verrichtet?	145
Das Tarāwīh-Gebet	145
Wie wird das Tarāwīh-Gebet verrichtet?	146

Fünfter Teil

Das Gebet während Reisen	147
Das Gebet während Krankheit	150
Nachholgebete	156
Klarstellung: Können anstelle von Sunna-Gebeten Nachholgebete verrichtet werden?	159
Wie werden Nachholgebete verrichtet?	160

Sechster Teil

Über Leute, die das Gebet nicht verrichten	161
Die Vorzüge der Leute, die das Gebet verrichten	163
Die Wirklichkeit des Gebets	173
Die Vortrefflichkeit im Gebet	175
Die Geheimnisse im Gebet	183
Bittgebet (Duā) nach dem Gebet	188
Klarstellung: Bedingungen, damit Bittgebete erhört und erfüllt werden	188
Das Bittgebet zur Erneuerung bzw. Auffrischung des Glaubens	189
Im Gebet verborgene Weisheiten (Das Gebet und unsere Gesundheit)	190

Siebter Teil

Befreiung der Verstorbenen von ihren Gebetsschulden (Isqāt und Dawr für Verstorbene)	192
Wie werden Isqāt und Dawr durchgeführt?	195

Achter Teil

Die 32 Pflichten und die 54 Pflichten	202
Die 32 Pflichten.....	203
Die 54 Pflichten.....	205
Kapitel über Kufr.....	207
Damit der Glaube fortbesteht und nicht verloren geht	225
Die Sachen, die den Glauben einer gläubigen Person ungültig machen können.....	226
Große Sünden	228
Sachen, die dazu führen können, dass man im letzten Atemzug ohne Glauben stirbt.....	231
Sachen, die beachtet werden müssen, um dem Glauben der Ahlus-Sunna korrekt zu folgen.....	232
Schlechte Charaktereigenschaften	233

Neunter Teil

Über die Transkription von Suren und Bittgebeten	236
Die Bedeutung der Bittgebete, die im Gebet gesprochen werden.....	238
Suren und Bittgebete in arabischer Schrift.....	240

DAS GEBET IST EIN SEHR WICHTIGES GEBOT

Es gab in jeder Religion seit Ädam, Friede sei mit ihm, täglich eine Gebetszeit. Alle Gebetszeiten dieser vorangegangenen Religionen wurden gesammelt und der Gemeinde (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm, zur Pflicht (Fard) gemacht. Die Verrichtung des Gebets (Salāt) selbst ist keine Bedingung des Glaubens. Aber daran zu glauben, dass das Gebet eine Pflicht ist, ist eine Bedingung des Glaubens.

Das Gebet ist der Grundpfeiler des Islams. Wer das Gebet beständig, korrekt und vollständig verrichtet, der errichtet seine Religion, sorgt dafür, dass sein Gebäude des Islams fest steht. Wer das Gebet nicht verrichtet, der bringt seine Religion und sein Gebäude des Islams zum Einsturz. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Haupt unserer Religion ist das Gebet.**“ So, wie es keinen Menschen ohne Haupt gibt, gibt es auch keinen Islam ohne Gebet.

Im Islam ist das Gebet nach dem Glauben das erste Gebot, das verpflichtend (fard) wurde. Allah, der Erhabene, hat das Gebet zur Pflicht gemacht, damit Seine Diener nur Ihn allein anbeten. In mehr als 100 Koranversen heißt es sinngemäß: „**Verrichtet das Gebet!**“ In einem Hadith heißt es: „**Allah, der Erhabene, ordnete die täglichen fünf Gebete an. Er hat versprochen, dass Er denjenigen, der die täglichen fünf Gebete schätzt und sie ihre Bedingungen erfüllend verrichtet, in das Paradies einziehen lassen wird.**“

Das Gebet ist die wertvollste aller im Islam angeordneten göttedienstlichen Handlungen (Ibādāt). In einem Hadith heißt es: „**Wer das Gebet nicht verrichtet, hat keinen Anteil am Islam.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Der Unterschied zwischen dem Gläubigen (Mu'min) und dem Ungläubigen (Kāfir) ist das Gebet.**“ D. h. der Gläubige verrichtet das Gebet, der Ungläubige nicht. Die Heuchler (Munāfiqūn) wiederum verrichten es manchmal und manchmal nicht. Die Heuchler werden in der Hölle eine bittere Strafe erleiden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Jene, die das Gebet nicht verrichten, werden am Tag des Jüngsten Gerichts Allah, den Erhabenen, zornig vorfinden.**“

Das Gebet zu verrichten bedeutet, dass man die Größe Allahs, des Erhabenen, bedenkt und seine eigene Niedrigkeit vor Ihm versteht. Wer das versteht, der tut immer nur Gutes und kann niemals Schlechtes tun. Das Herz desjenigen, der täglich fünfmal die Ab-

sicht fasst, bewusst vor seinen Herrn zu treten, füllt sich mit Aufrichtigkeit (Ikhlās). Jede Bewegung, deren Durchführung im Gebet angeordnet ist, hat Nutzen für das Herz und für den Körper.

Das Verrichten des Gebets in Gemeinschaft in Moscheen verbindet die Herzen der Muslime und stellt Liebe zwischen ihnen her. Dadurch verstehen sie, dass sie Geschwister sind. Die Älteren sind sodann barmherzig mit den Jüngeren. Die Jüngeren sind respektvoll gegenüber den Älteren. Die Reichen helfen den Armen, die Starken den Schwachen. Wenn die Gesunden die Kranken nicht in der Moschee antreffen, erkundigen sie sich nach ihnen. Sie wetteifern miteinander, um die Belohnung der guten Nachricht in dem Hadith: „**Wer seinem Glaubensbruder zu Hilfe eilt, dessen Helfer ist Allah, der Erhabene**“, zu erlangen.

Das Gebet hält die Menschen davon ab, Hässliches, Schlechtes und Verbotenes zu tun. Es ist auch eine Sühne für Sünden. In einem Hadith heißt es: „**Die täglichen fünf Gebete sind wie ein Fluss, der vor der Tür von einem von euch fließt. So, wie bei jemandem, der fünfmal am Tag in jenem Fluss badet, kein Schmutz mehr haften bleibt, so werden auch solche kleinen Sünden aller, die täglich fünfmal das Gebet verrichten, vergeben.**“

Nach dem Glauben an Allah, den Erhabenen, und an Seinen Propheten ist das Gebet allen anderen Taten und gottesdienstlichen Handlungen überlegen. Aus diesem Grund muss man das Gebet alle ihre Fard-, Wādschib-, Sunna- und Mustahabb-Handlungen beachtend verrichten. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**O meine Gemeinde und o meine Gefährten! Das Gebet, dessen korrekte Verrichtung in allen ihren Aspekten beachtet wird, ist die höchste aller Taten, die Allah, dem Erhabenen, gefällig sind. Es ist die Sunna der Propheten. Es ist das, was die Engel lieben. Es ist das Licht (Nūr) der Gotteserkenntnis (Ma'rifa) und das Licht der Erde und der Himmel. Es ist Kraft für den Körper. Es ist der Segen (Baraka) der Versorgung. Es ist ein Mittel für die Erfüllung der Bittgebete. Es ist ein Fürsprecher beim Engel des Todes. Es ist ein Licht im Grab und die Antwort für Munkar und Nakīr. Es ist ein Schattenspender am Tag der Auferstehung. Es ist ein Schutzschild zwischen dem Betenden und dem Höllenfeuer. Es lässt die Brücke Sirāt wie ein Blitz überqueren. Es ist der Schlüssel zum Paradies. Im Paradies ist es eine Krone auf seinem Haupt. Allah, der Erhabene, hat den Gläubigen nichts Wichtigeres gegeben als das Gebet. Gäbe es eine wertvollere gottesdienstliche Handlung als das Gebet, dann hätte Er dieser den Vorrang gegeben. Von den Engeln befinden sich manche ständig im Stehen, manche**

ständig in der Verbeugung, manche ständig in der Niederwerfung und manche ständig im Sitzen. Alle diese Positionen sammelte Er in einer Einheit des Gebets und machte dies den Gläubigen zum Geschenk. Denn das Gebet ist das Haupt des Glaubens, der Grundpfeiler der Religion, das Argument des Islams und die Mi'rādsch der Gläubigen. Es ist das Licht des Himmels und der Retter vor der Hölle.“

Eines Tages verstrich die Zeit des Nachmittagsgebets für Ali, möge Allah mit ihm zufrieden sein (radiyallahu anh), ohne dass er es verrichten konnte. Er war darüber äußerst betrübt. Er warf sich von einem Hügel hinunter, weinte schluchzend und klagte sehr. Als unser Prophet Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, von seinem Zustand erfuhr, begab er sich mit seinen Gefährten zum ehrwürdigen Ali, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Als er ihn in seinem Zustand sah, begann auch unser Prophet, Friede sei mit ihm, zu weinen und sprach ein Bittgebet, worauf die Sonne wieder aufstieg. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**O Ali! Erhebe dein Haupt, die Sonne ist immer noch zu sehen.**“ Ali, möge Allah mit ihm zufrieden sein, war darüber sehr erfreut und verrichtete sein Gebet.

Eines Nachts überkam Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gegen Ende der Nacht der Schlaf, da er in jener Nacht viel gebetet hatte. So verstrich die Zeit des Witr-Gebets. Zum Morgengebet folgte er unserem ehrwürdigen Propheten und am Tor der Moschee trat er vor ihn und klagte: „O Gesandter Allahs! Eile mir zu Hilfe, ich habe mein Witr-Gebet versäumt.“ Dabei weinte er sehr. Da begann auch der Gesandte Allahs zu weinen. Darauf kam Dschabrā'il, Friede sei mit ihm, und sprach: „O Gesandter Allahs! Sage dem Siddīq, dass Allah, der Erhabene, ihm verziehen hat.“

Einer der Großen unter den Gottesfreunden (Awliyā), Bāyazīd al-Bistāmī, möge Allah sich seiner erbarmen (rahmatullāhi alayh), wurde eines Nachts vom Schlaf überwältigt und konnte nicht zum Morgengebet aufwachen. Er weinte viel und klagte sehr und vernahm schließlich eine Stimme, die sagte: „O Bāyazīd! Ich habe dir diesen Fehler verziehen. Und durch den Segen deines Weinens schenke Ich dir zusätzlich die Belohnung von 70 Tausend Gebeten.“ Nach einigen Monaten überkam ihn wieder der Schlaf. Der Teufel kam zu ihm und weckte ihn am Fuß schüttelnd auf. Er sprach: „Steh auf - die Zeit für dein Gebet läuft bald ab.“ Der ehrwürdige Bāyazīd al-Bistāmī sagte: „O du Verfluchter! Wie kommt es, dass du solch eine Tat verrichtest? Du willst doch sonst, dass je-

dermann sein Gebet versäumt, die Zeit verpasst. Warum hast du mich geweckt?“ Der Teufel sagte: „An dem Tag, an dem du das Morgengebet versäumtest, hast du aufgrund deines Weinens die Belohnung von 70 Tausend Gebeten bekommen. Daran dachte ich und weckte dich heute, damit du nur die Belohnung eines einzigen Gebets erhältst und nicht wieder die von 70 Tausend.“

Der große Gottesfreund (Wali) Dschunayd al-Baghdadi, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Eine Stunde im Diesseits (Dunya) ist kostbarer als tausend Jahre des Jenseits (Akhirah). Denn in dieser einen Stunde kann eine rechtschaffene Tat verrichtet werden, die von Allah, dem Erhabenen, angenommen werden mag. Doch in jenen tausend Jahren gibt es kein Handeln.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn jemand ein Gebet absichtlich mit dem darauffolgenden zusammenlegt, wird er dafür 80 Huqb lang im Höllenfeuer brennen.**“ Eine „Huqb“ sind 80 Jahre des Jenseits. Ein Tag im Jenseits sind tausend Jahre des Diesseits.

Sodann, meine muslimischen Geschwister! Vergeudet eure Zeit nicht mit leeren, unnützen Sachen! Wisset um den Wert der Zeit! Nutzt eure Zeit auf die beste und nützlichste Weise! Unser beliebter Prophet sagte: „**Die größte aller Katastrophen ist, dass man seine Zeit mit unnützen Sachen vergeudet.**“ Verrichtet eure Gebete in ihren Zeiten, damit ihr am Tag des Jüngsten Gerichts nicht bereut, sondern sehr große Belohnung erhaltet. In einem Hadith heißt es: „**Wenn jemand ein Gebet nicht in seiner Zeit verrichtet, sondern es zum Nachholen aufschiebt und dann stirbt, bevor er es nachholen kann, in dessen Grab werden sich 70 Fenster in die Hölle öffnen und er wird bis zum Tag der Auferstehung bestraft.**“ Jemand, der ein Gebet absichtlich nicht in seiner Zeit verrichtet, also während des Verstreichens der Gebetszeit nicht darüber betrübt ist, dass er das Gebet nicht verrichtet, der verlässt den Islam oder stirbt ohne Glauben. Wie steht es dann um jene, die nicht einmal an das Gebet denken oder das Gebet nicht als Aufgabe anerkennen? Dass jemand, der das Gebet nicht wichtig nimmt, es nicht als Aufgabe anerkennt, ein Abtrünniger (Murtadd), also ein Ungläubiger (Kafir) wird, wurde von allen Gelehrten der vier Rechtsschulen übereinstimmend verkündet. Dass ebenso derjenige, der das Gebet absichtlich nicht verrichtet und auch nicht daran denkt, es nachzuholen, und sich nicht davor fürchtet, dafür bestraft zu werden, ein Abtrünniger, also ein Ungläubiger wird, steht im Kapitel „Die Übel der Zunge“ im Buch **al-Hadīqa an-nadiyya** des ehrwürdigen Abdulghani an-Nablusī.

Der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 275. Brief aus dem 1. Band seines **Maktūbāt**:

„Dass Ihr diese Gabe erlangt habt, beruht darauf, dass Ihr das islamische Wissen gelehrt und die Urteile (Ahkām) des Fiqh verbreitet habt. In Eurem Umfeld hatte sich Unwissenheit etabliert und Bid'a (Neuerung im Islam) ausgebreitet. Allah, der Erhabene, beschenkte Euch mit der Liebe jener, die Er liebt. Er machte Euch zu einem Mittel, um den Islam zu verbreiten. Also bemüht Euch, so sehr Ihr könnt, das religiöse Wissen zu lehren und die Fiqh-Urteile zu verbreiten. Diese beiden sind die Quelle allen Glücks, das Mittel des Aufstiegs und der Grund der Errettung. Gebt euch viel Mühe! Tretet als Religionsgelehrter hervor! Ruft die Menschen dort zum Guten auf und haltet sie vom Schlechten ab und zeigt ihnen somit den wahren Weg! In Vers 19 der Sure al-Muzzammil heißt es sinngemäß: „**Dies ist sicher eine Ermahnung für denjenigen, der das Wohlgefallen seines Herrn zu erlangen wünscht.**“

Lasst uns das Gebet verrichten und somit das Herz polieren, denn Nähe zu Allah ist nicht möglich ohne das Gebet.

Wo das Gebet verrichtet wird, da fallen die Sünden herab. Der Mensch kann nicht vollkommen werden, ohne das Gebet.

Allah lobte das Gebet im edlen Koran sehr, sagte, Er liebt nicht eine Person, ohne das Gebet.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es, man bemerke das Merkmal des Glaubens einer Person nicht, ohne das Gebet.

Ein Gebet nicht zu verrichten, ist eine der großen Sünden, wird mit Reue nicht vergeben, solange es nicht nachgeholt wird, das Gebet.

Wer das Gebet leichtnimmt, der verlässt zugleich den Kreis des Glaubens, kann nicht als Muslim gezählt werden, ohne das Gebet.

Das Gebet reinigt das Herz, bewahrt vor schlechter Tat, erleuchtet wirst du nicht, ohne das Gebet.

Erster Teil

UNSER GLAUBE UND DAS GEBET

Glauben zu haben ist die erste Pflicht für jeden Menschen

Allah, der Erhabene, wünscht, dass die Menschen im Diesseits in Ruhe und Frieden leben und im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen. Daher hat Er jene nützlichen Sachen geboten, die zum Glück führen. Alle schädlichen Sachen, die zum Unglück führen, hat Er verboten. Das Erste, was Allah, der Erhabene, gebietet, ist, dass man Glauben (Iman) hat. Glauben zu haben, ist für alle Menschen nötig. Der Glaube ist für jedermann eine Notwendigkeit.

Der Wortbedeutung nach heißt „Iman“, „jemanden als völlig aufrichtig in seinen Worten kennen“, „jemandem glauben“. Im islamischen Kontext bedeutet „Iman“, für wahr zu halten und daran zu glauben und mit Worten zu bestätigen, dass Muhammad, Friede sei ihm, der Prophet Allahs ist, von Allah als verkündender Prophet auserwählt wurde, und an das, was er von Allah, dem Erhabenen, zusammengefasst überbracht hat, zusammengefasst zu glauben und an das, was er ausführlich verkündete, ausführlich zu glauben und, wann immer man kann, das Glaubensbekenntnis (Schahāda) auszusprechen. Ein starker Glaube ist derart, dass man von ganzem Herzen Allah und Seine Attribute als erhaben erachtet, zu Seinem Wohlgefallen und Seiner Gegenwart strebt und sich vor Seinem Zorn und Seiner Strafe hütet, so, wie man mit Gewissheit weiß, dass Feuer verbrennt und das Gift einer Schlange tötet und man daher vor ihnen flüchtet, damit der Glaube im Herzen unauslöschlich gefestigt wird, wie ein in Marmor eingraviertes Wort.

Iman bedeutet, dass man alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete, gefällig findet und im Herzen bestätigt, d. h. daran glaubt. Wer so glaubt, wird „**Mu'min**“ (Gläubiger) und „**Muslim**“ genannt. Es ist für jeden Muslim erforderlich, dass er Muhammad, Friede sei mit ihm, folgt und auf dem Weg, den er zeigte, schreitet. Der Weg, auf den er wies, ist der Weg, der im edlen Koran beschrieben wird. Dieser Weg wird „**Islam**“ genannt. Um ihm zu folgen, muss man zuerst den Glauben annehmen, dann die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), also das Muslimsein gründlich erlernen, dann die Pflichten (Farā'id, Sg. Fard)

erfüllen und sich von den Verboten (Mahārim, Sg. Harām) fernhalten und schließlich die Bräuche des Propheten (Sunan, Sg. Sunna) befolgen und sich von den verpönten Sachen (Makrūhāt, Sg. Makrūh) fernhalten. Hiernach soll man sich bemühen, auch in allen indifferenten, erlaubten Handlungen (Mubāhāt, Sg. Mubāh) ihm zu folgen.

Das Fundament unserer Religion ist der Glaube (Iman). Keine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) und keine gute Tat von demjenigen, der keinen Glauben hat, ist Allah, dem Erhabenen, gefällig und Er nimmt sie nicht an. Wer Muslim sein möchte, muss zuerst den Glauben annehmen und sich dann das Wissen über die rituelle Ganzkörperwaschung (Ghusl), die rituelle Gebetswaschung (Wudū) und das rituelle Pflichtgebet (Salāt) aneignen und anschließend, wenn sie für ihn erforderlich werden, die anderen Pflichten und Verbote erlernen.

Der Glaube muss korrekt sein

Die Erfahrungen der Sinnesorgane und das Wissen des Verstandes sind Hilfsmittel, um zum Glauben zu gelangen. Durch Naturwissenschaften erlangt man das Verständnis und die Gewissheit, dass die Ordnung und Regelmäßigkeit in der Welt nicht zufällig ist und dass es einen Schöpfer gibt, und sie führen somit zum Glauben. Iman bedeutet, dass man sich das Wissen, das der letzte Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, überbrachte, aneignet und daran glaubt. Bei den zu glaubenden Sachen zu sagen, dass man an diese glauben werde, wenn sie denn auch alle dem eigenen Verstand entsprechen, würde bedeuten, dass man nicht an die Propheten glaubt. Das religiöse Wissen sind nicht Sachen, die Verständige sich ausgedacht haben. Die Details, die unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat, muss man aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erlernen und so daran glauben, wie sie sie erklären. Damit man einen korrekten Glauben hat, der Allah, dem Erhabenen, gefällig ist und den Er annimmt, muss man außerdem folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Glaube muss fortwährend und feststehend sein. Man darf nicht einmal für einen Augenblick daran denken, davon abzulassen. Wenn jemand beispielsweise sagen würde, dass er nach drei Jahren den Glauben aufgeben werde, dann würde er sofort seinen Glauben verlieren und aus dem Islam treten.

2. Der Glaube des Gläubigen (Mu'min) muss zwischen Furcht

(Khawf) und Hoffnung (Radschā) schweben. Man muss Angst vor der Strafe Allahs, des Erhabenen, haben, doch gleichzeitig darf man nicht für einen Augenblick die Hoffnung auf Seine Barmherzigkeit aufgeben. Man muss sich sehr davor hüten, irgendeine Sünde zu begehen, und sich fürchten, dass man dadurch seinen Glauben verlieren könnte. Andererseits darf man, selbst wenn man alle möglichen Sünden begangen hat, nicht die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, aufgeben und muss immer wieder Reue für seine Sünden empfinden (d. h. die Tawba vollziehen). Denn derjenige, der sich reumügt von seinen Sünden abwendet, ist wie jemand, der keine Sünden begangen hat. [„Tawba“ bedeutet Abwendung von Sünden und falschen Taten und Hinwendung zu Allah, dem Erhabenen, mit der Bitte um Vergebung und Verzeihung.]

3. Man muss den Glauben angenommen haben, bevor man an die Schwelle des Todes gelangt, d. h. kurz davor steht, dass die Seele den Körper verlässt. Denn an der Schwelle des Todes werden dem Menschen alle Zustände des Jenseits gezeigt. Sodann will jeder Ungläubiger den Glauben annehmen. Doch der Glaube muss Glaube an das Verborgene (Ghayb) sein. Man muss glauben, ohne gesehen zu haben. Das, was man gesehen hat, fällt nicht unter Glauben haben. Allerdings wird zu diesem Zeitpunkt die Reue der Gläubigen akzeptiert.

4. Man muss glauben, bevor die Sonne im Westen aufgeht. Eines der großen Zeichen des Anbruchs des Jüngsten Tages ist, dass die Sonne im Westen aufgehen wird. Alle Menschen, die das sehen, werden glauben, doch ihr Glaube wird nicht angenommen werden. Sodann wird auch das Tor der Reue geschlossen sein.

5. Man muss daran glauben, dass niemand außer Allah, dem Erhabenen, das Verborgene (Ghayb) kennt. D. h. das Verborgene kennt nur Allah, der Erhabene, und derjenige, dem Er davon mitteilt. Auch kein Engel, kein Dschinn (Wesen aus rauchlosem Feuer), kein Teufel (Schaitan) und sogar kein Prophet kennt das Verborgene, jedoch kann Allah, der Erhabene, den Propheten und den rechtschaffenen Muslimen (Sālihūn) Wissen über das Verborgene geben.

6. Man darf keine einzige Bestimmung im Islam, die den Glauben und die gottesdienstlichen Handlungen betrifft, ohne zwingenden Grund absichtlich leugnen. Wer die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), also irgendeins der Gebote und Verbote im Islam gering schätzt, sich über den edlen Koran, die Engel oder einen der Propheten lustig macht oder irgendetwas

von dem, was diese Propheten verkündeten, ohne unter Zwang zu stehen oder ohne einen zwingenden Grund mit Worten leugnet, begeht Unglauben/Leugnung (Kufr), d. h. er fällt aus dem Glauben. Wer jedoch unter Umständen wie Androhung des Todes mit bloßen Worten Sachen wie die Existenz Allahs, des Erhabenen, die Engel, dass die Ganzkörperwaschung und das Gebet verpflichtend sind, leugnet, wird kein Ungläubiger.

7. An dem, was im Islam klar und deutlich als erforderliches Wissen verkündet ist, darf man keinen Zweifel haben oder zögern, es zu akzeptieren. Zweifel darüber, dass das Verrichten des Gebets eine Pflicht (Fard) ist, dass der Konsum von Wein und anderen alkoholischen Getränken, Glücksspiel, Zinsen und Besteckung verboten (harām) sind oder dass man ein wohl bekanntes Verbot als erlaubt (halāl) bezeichnet bzw. etwas Erlaubtes als verboten, führt dazu, dass man aus dem Glauben fällt.

8. Der Glaube muss so sein, wie dies im Islam definiert ist. Den Glauben danach auszurichten, wie es der Verstand interpretiert, wie Philosophen es definieren oder Pseudowissenschaftler erklären, ist nicht korrekt. Man muss so glauben, wie es von Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet wurde.

9. Wer den Glauben angenommen hat, muss nur um Allahs willen lieben und nur um Allahs willen anfeinden. Man muss die Muslime, die alle Freunde Allahs, des Erhabenen, sind, lieben und jene, die dem Islam mit Taten und Schriften schaden, anfeinden. Der Ort, an dem sich diese Anfeindung manifestiert, ist das Herz.

[Mitbürger und Touristen, die keine Muslime sind, soll man stets freundlich und nett behandeln und durch unseren guten Charakter in ihnen Sympathie für den Islam erwecken.]

10. Man muss so glauben, wie dies wahre Muslime tun, die sich nicht von jenem Weg trennen, auf den unser Prophet und seine Gefährten wiesen. Damit man also einen korrekten Glauben hat, muss man dem Glauben der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a entsprechend glauben. [Wer dem Wissen, das in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna niedergeschrieben steht, also den wahren Werken über den Islam folgt, der bekommt die Belohnung von hundert Märtyrern. Jeder der Gelehrten einer der vier rechtmäßigen Rechtsschulen ist ein Gelehrter der Ahlus-Sunna. Das Oberhaupt der Gelehrten der Ahlus-Sunna ist Imām al-A'zam Abū Hanīfa. Diese Gelehrten zeichneten auf, was sie von den edlen Gefährten lernten, und diese wiederum berichteten ihnen nur das, was sie vom Gesandten Allahs gehört hatten.]

DER GLAUBE DER AHLUS-SUNNA

Die erste Bedingung des Muslimseins ist es, Glauben (Iman) zu haben. Damit aber der Glaube korrekt ist, muss er dem Glauben der Ahlus-Sunna entsprechen. Die erste Pflicht eines Mannes oder einer Frau, die verstandes- und geschlechtsreif sind, ist es, die Grundlagen des Glaubens, wie sie in den Werken der Gelehrten der Ahlus-Sunna aufgezeichnet sind, zu erlernen und diesen entsprechend zu glauben. Die Rettung vor der Strafe in der Hölle hängt davon ab, dass man an diese Glaubensgrundlagen so glaubt, wie diese Gelehrten sie überliefert haben. Nur wer auf ihrem Weg schreitet, wird vor der Hölle errettet. Jene, die auf dem von diesen Gelehrten beschriebenen Weg schreiten, werden „**Sunniten**“ oder „**Ahlus-Sunna**“ (Anhänger der Sunna) genannt. Siehe hierzu auch den im Buch **Islamische Ethik** zitierten 46. Brief des Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen.

In einem Hadith heißt es: „**Meine Gemeinde (Umma) wird sich in 73 Gruppen aufspalten. Nur eine Gruppe unter diesen wird vor der Strafe in der Hölle errettet werden und die anderen werden zugrunde gehen, in die Hölle eingehen.**“ Jede dieser 73 Gruppen behauptet, dass sie den Islam befolgt und die Gruppe, deren Errettung von der Hölle verkündet wurde, ihre Gruppe sei. In Vers 54 der Sure al-Mu'minūn und in Vers 32 der Sure ar-Rūm heißt es sinngemäß: „**Jede Gruppe freut sich, da sie glaubt, auf dem rechten Weg zu sein.**“ Allerdings hat unser Prophet, Friede sei mit ihm, das Merkmal der Gruppe, die unter diesen verschiedenen Gruppen die errettete sein wird, folgendermaßen beschrieben: „**Angehörige dieser Gruppe sind jene, die sich auf dem Weg befinden, den ich und meine Gefährten beschreiten.**“ Wer auch nur einen der edlen Gefährten nicht liebt, trennt sich von der Ahlus-Sunna. Wer nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna folgt, der wird entweder zum Ungläubigen (Kāfir) oder zu einem der Irrgänger (Ahl al-Bid'a).

Die Merkmale, dass jemand dem Glauben der Ahlus-Suna folgt:

Allah, der Erhabene, ist mit jenen Muslimen, deren Glaube dem Glauben der Ahlus-Sunna entspricht, zufrieden. Dieser Glaube hat viele Bedingungen. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben

diese folgendermaßen erklärt:

1. Dass man an die sechs Glaubensgrundsätze, also an die Existenz Allahs, des Erhabenen, und Seine Einheit, dass Er keinen Partner und Gleichen hat, Seine Engel, Seine Schriften, Seine Propheten, den Jüngsten Tag und daran, dass das Gute und das Schlechte von Allah, dem Erhabenen, erschaffen wird, glaubt. (Diese sind in dem „**Āmantu**“ genannten Spruch zusammengefasst.)
2. Dass man daran glaubt, dass das letzte der von Allah offebarten Bücher, also der edle Koran, das Wort Allahs ist.
3. Der Gläubige (Mu'min) darf seinen eigenen Glauben niemals bezweifeln.
4. Man muss die edlen Gefährten, die an unseren Propheten, Friede sei mit ihm, glaubten und ihn zu Lebzeiten sahen, alle sehr lieben. Man darf über keinen seiner vier Kalifen, über keinen seiner engen Verwandten, also die Ahl al-Bayt, und über keine seiner edlen Gemahlinnen schlecht sprechen.
5. Man darf die Taten nicht als einen Teil des Glaubens sehen. Jene unter den Gläubigen, die an die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, glauben, diese aber aus Faulheit nicht erfüllen, darf man nicht als Ungläubige ansehen oder als solche bezeichnen. Wer die Verbote nicht wichtig nimmt, sondern als unbedeutend ansieht oder wer sich über den Islam lustig macht, der verliert seinen Glauben.
6. Jene, die sich als „Ahl al-Kibla“ bezeichnen und sagen, dass sie an Allah, den Erhabenen, und Seinen Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, glauben, aber dennoch einem falschen Glauben anhängen, dürfen nicht als Ungläubige bezeichnet werden (es darf kein Takfir ihnen gegenüber gemacht werden).
7. Das Gebet sollte hinter jedem Imam (Vorbeter) verrichtet werden, solange von ihm keine offenkundigen Sünden bekannt sind. Dieses Urteil gilt auch für Emire und Gouverneure, die die Freitags- und Festgebete leiten.
8. Die Muslime dürfen nicht gegen die über sie regierenden Emire und andere Autoritäten rebellieren. Khurüdsch, also Rebellion bedeutet, Zwietracht (Fitna) zu verursachen und sie führt zu allen möglichen Übeln. Man muss für die Regierenden Bittgebet sprechen, dass sie Gutes tun, und wenn es möglich sein sollte, sollte man ihnen mit annehmbaren Worten guten Rat (Nasīha) geben, damit sie von Sünden ablassen.
9. Es ist sowohl für Männer als auch für Frauen erlaubt

(dschā'iz), dass sie beim Vornehmen der Gebetswaschung mit der nassen Hand einmal über Khuffs (Wudū- bzw. Ledersocken) streichen, statt die Füße zu waschen, ohne dass es dafür eines Entschuldigungsgrundes (Udhr) oder einer zwingenden Notwendigkeit (Darūra) bedarf. Solches feuchte Bestreichen ist über den nackten Fuß oder über gewöhnliche Socken nicht gestattet.

10. Man muss daran glauben, dass die Himmelfahrt (Mi-rādsch) unseres Propheten, Friede sei mit ihm, sowohl mit der Seele (Rūh) als auch mit dem Körper stattfand. Jene, die behaupten, dass die Himmelfahrt nur ein Zustand gewesen sei, d. h. im Traum geschehen sei, trennen sich von der Ahlus-Sunna.

Die Gläubigen werden im Paradies Allah, den Erhabenen, sehen. Am Tag des Jüngsten Gerichts (Yawm al-Qiyāma) werden die Propheten und die Rechtschaffenen (Sālihūn) Fürsprache (Schafā'a) einlegen. Es gibt eine Befragung im Grab. Das Leiden im Grab werden sowohl die Seele als auch der Körper erfahren. Die Wundertaten (Karāmāt) der Gottesfreunde (Awliyā) sind wahr. Wundertaten sind außergewöhnliche Zustände, die sich bei von Allah geliebten Dienern ereignen und die eine Großzügigkeit und ein Geschenk Allahs, des Erhabenen, an diese Diener sind und die Er Seine „Sunnatullah“ (Brauch Allahs) genannten Naturgesetze, also Gesetze der Physik, Chemie und Biologie, außer Kraft setzend ereignen lässt. Diese Ereignisse sind so zahlreich, dass sie nicht zu leugnen sind. Die Seelen der Verstorbenen vernehmen im Grab die Taten und Worte der Lebenden. Die Belohnungen für das Rezitieren des edlen Korans, für das Geben von Almosen (Sadaqa) und sogar für alle unsere gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) den Seelen der Verstorbenen zu schenken, nützt diesen und trägt dazu bei, dass ihr Leiden verringert oder gänzlich aufgehoben wird. An alle diese Sachen zu glauben, ist ein Zeichen dafür, dass jemand dem Glauben der Ahlus-Sunna folgt.

DIE GLAUBENSGRUNDsätze

Die Glaubensgrundsätze sind 6 an der Zahl. Diese sind in dem „Āmantu“ genannten Spruch zusammengefasst. Dass der „Iman“ der Glaube an bestimmte sechs Sachen ist, hat der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verkündet. Man sieht also, dass es für jeden Muslim erforderlich ist, seinen Kindern den „Āmantu“ genannten Spruch vor allen anderen Dingen auswendig zu lehren und über seine Bedeutung zu unterrichten.

Der „Āmantu“ genannte Spruch lautet: „Āmantu billāhi wa-Malā'ikatihī wa-Kutubihī wa-Rusulihī wal-Yawmil-ākhiri wa-bil-Qadari, khayrihī wa-scharrihī minallāhi ta'ālā wal-Ba'thu ba'dal-Mawti haqqun. Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muhammadañ abduhū wa-rasūluh.“ („Ich glaube an Allah, Seine Engel, Seine Schriften, Seine Propheten, den Jüngsten Tag und die Bestimmung, d. h., dass das Gute und das Schlechte von Allah geschickt ist, und an die Auferstehung nach dem Tod. Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist.“)

Erster Grundsatz

DER GLAUBE AN ALLAH, DEN ERHABENEN

„Āmantu billāhi“ bedeutet: „Ich glaube an die Existenz Allahs, des Erhabenen, und an Seine Einheit, bestätige dies im Herzen und spreche es mit Worten aus.“ Allah, der Erhabene, existiert und Er ist Einer. Das Wort „Einer“ hat zwei verschiedene Bedeutungen. Die erste Bedeutung ist das Zahlmäßige, nämlich, dass Eins die Hälfte von Zwei ist und die erste der Zahlen. Die andere Bedeutung ist, dass es keinen Teilhaber und keinen Gleichen gibt, also Er „einzig“ ist. Allah, der Erhabene, ist „Einer“ bzw. der „Einzig“, nicht im Sinne der Zahl, sondern in dem Sinne, dass Er keinen Partner und keinen Gleichen hat. Das bedeutet, dass es keinen Partner gibt, der Ihm in Seinem Wesen oder in Seinen Attributen gleicht. So, wie die Wesen und Attribute der Geschöpfe nicht dem Wesen und den Attributen ihres Schöpfers ebenbürtig sein können, so sind auch das Wesen und die Attribute des Schöpfers nicht denen der Geschöpfe gleich.

Der Schöpfer aller Glieder jedes Geschöpfes, jeder seiner Zellen ist einzig und allein Allah, der sie aus dem Nichts erschuf. Nichts und niemand kann je die Wirklichkeit des Wesens Allahs, des Erhabenen, begreifen und wissen. Er ist über alles, was der Verstand und die Vorstellungskraft sich erdenken und vorstellen können, erhaben und davon frei. Es ist nicht erlaubt, über Sein Wesen nachzudenken oder sich Vorstellungen darüber zu machen. Man muss aber Seine Attribute und Namen, die im edlen Koran verkündet sind, lernen und Seine Göttlichkeit (Ulūhiyya) anhand dieser akzeptieren und bestätigen. Alle Seine Attribute und Namen sind anfangslos und ewig. So, wie Sein Wesen nicht an irgend-einem Ort befindlich ist, so ist es auch darüber erhaben, durch die

sechs Richtungen beschränkt zu sein. D. h. es ist nicht irgendwo „vorne“, „hinten“, „rechts“, „links“, „oben“ oder „unten“. Das Einzige, was man über Ihn sagen kann, ist, dass Er überall gegenwärtig (hādir) und sehend (nāzir) ist. [Es heißt zwar, dass Allah, der Erhabene, immer und überall gegenwärtig und sehend ist, doch Er ist von Raum und Zeit unabhängig. Daher muss man diese Aussage in übertragener Bedeutung verstehen, d. h.: Er ist unabhängig von Ort und Zeit, ohne an einem Ort zu sein gegenwärtig und sehend.]

Die Attribute Allahs, des Erhabenen, sind 14 an der Zahl. Sechs dieser Attribute werden „as-Sifāt adh-dhātiyya“ (Wesensattribute) und acht von ihnen „as-Sifāt ath-thubūtiyya“ (feststehende Attribute) genannt. Es ist unbedingt erforderlich, die Bedeutungen dieser Attribute zu lernen und auswendig zu kennen.

DIE WESENSATTRIBUTE

1. Wudschūd (Existenz): Allah, der Erhabene, existiert. Seine Existenz ist urewig (anfangslos). Seine Existenz ist eine notwendige Existenz (Wādschib al-Wudschūd).

2. Qidam (Urewigkeit, Anfangslosigkeit): Die Existenz Allahs, des Erhabenen, hat keinen Anfang.

3. Baqā (Ständigkeit, Unendlichkeit, Fortwähren): Die Existenz Allahs, des Erhabenen, hat kein Ende. Er hört niemals auf zu existieren. So, wie es unmöglich ist, dass Er einen Partner hätte, so ist auch das Nichtexistieren für Sein Wesen und Seine Attribute unmöglich.

4. Wahdāniyya (Einzigkeit): Allah, der Erhabene, hat in Seinem Wesen, Seinen Attributen und Seinem Handeln keinen Partner oder Gleichen.

5. Mukhālafatun lil-Hawādith (völlige Andersheit als alle Geschöpfe): Allah, der Erhabene, ähnelt weder in Seinem Wesen noch in Seinen Attributen dem Wesen oder den Attributen von Geschöpfen.

6. Qiyām bi-Nafsihī (Selbstständigkeit): Allah, der Erhabene, existiert durch Sein Wesen selbstständig. Er ist nicht auf Raum und Ort angewiesen. Er existierte, als es keine Materie und keinen Ort gab. Er ist über jede Art der Bedürftigkeit erhaben. Sein Wesen verbleibt so, wie es vor der Hervorbringung der Schöpfung war, ewig und unverändert.

DIE FESTSTEHENDEN ATTRIBUTES

1. Hayāt (Leben): Allah, der Erhabene, ist lebendig. Sein Leben gleicht nicht dem der Geschöpfe und ist, Seinem Wesen gebührend, anfangslos und ewig.

2. Ilm (Wissen): Allah, der Erhabene, weiß alles. Sein Wissen gleicht nicht dem Wissen der Geschöpfe. Er sieht und weiß um die Ameise, die in dunkelster Nacht auf einem schwarzen Stein läuft. Er kennt die Gedanken und Regungen in den Herzen der Menschen und kennt ihre Absichten. In Seinem Wissen findet keinerlei Wandel oder Änderung statt. Sein Wissen ist anfangslos und ewig.

3. Sam' (Hören): Allah, der Erhabene, ist hörend. Er hört ohne Mittel und ohne Richtung. Sein Hören gleicht nicht dem Hören Seiner Diener. Auch dieses Attribut ist wie alle Seine Attribute anfangslos und ewig.

4. Basar (Sehen): Allah, der Erhabene, ist sehend. Er sieht ohne Mittel und ohne Einschränkung. Sein Sehen bedarf nicht eines Sehorgans.

5. Irāda (Wille): Allah, der Erhabene, ist wollend. Er erschafft, was immer Er will. Alles ereignet sich durch Seinen Willen. Es gibt keine Kraft, die Seinem Willen entgegenwirken könnte.

6. Qudra (Macht): Allah, der Erhabene, hat die Macht, alles zu tun. Nichts ist zu schwer für Ihn.

7. Kalām (Sprechen): Allah, der Erhabene, ist sprechend. Sein Sprechen geschieht nicht durch Mittel, Buchstaben, Töne oder ein Sprechorgan.

8. Takwīn (Schöpfungsvermögen, Erschaffen): Allah, der Erhabene, ist der Schöpfer. Es gibt keinen anderen Schöpfer als Ihn. Er ist es, der alles erschafft. Niemand außer Allah, dem Erhabenen, darf „Schöpfer“ genannt werden.

Es ist unmöglich, die Wirklichkeit der Attribute Allahs, des Erhabenen, zu begreifen. Nichts und niemand kann Anteil an den Attributen Allahs, des Erhabenen, haben oder diesen gleich sein.

Zweiter Grundsatz DER GLAUBE AN DIE ENGEL

„Wa-Malā'ikatihī“ bedeutet: „Ich glaube an die Engel Allahs, des Erhabenen.“ Sie sind alle Diener Allahs, des Erhabenen. Sie alle befolgen die Befehle Allahs. Sie begehen keine Sünden. Sie

haben kein Geschlecht und sie heiraten nicht. Sie sind lebendig, doch sie essen, trinken und schlafen nicht. Sie sind Wesen aus Licht (Nür) und verfügen über Verstand. Die Ranghöchsten unter ihnen sind vier an der Zahl:

1. **Dschabrabā'il**, Friede sei mit ihm: Seine Aufgabe besteht darin, den Propheten Offenbarung (Wahy) zu bringen, Allahs Gebote und Verbote zu verkünden.

2. **Isrāfil**, Friede sei mit ihm: Er ist damit beauftragt, in das „Sūr“ genannte Horn zu blasen. Beim ersten Mal werden alle Lebewesen, die den Klang des Horns vernehmen, aufhören zu existieren und nur Allah, der Erhabene, wird noch existieren und beim zweiten Klang werden sie wiederauferweckt.

3. **Mikā'il**, Friede sei mit ihm: Er ist mit der Verwaltung und Zuteilung von Sachen wie die Zuteilung der Versorgung der Geschöpfe, Wertverfall und -anstieg, Fülle und Knaptheit von Gütern und überhaupt mit jeder Regung und Bewegung sämtlicher Materie beauftragt.

4. **Azrā'il**, Friede sei mit ihm: Dieser Engel ist damit beauftragt, die Seelen der Menschen zum Zeitpunkt des Todes zu ergreifen.

Nach diesen gibt es vier Gruppen von Engeln. Die „**Träger des Arschul-a'lā**“ genannten Engel sind vier an der Zahl. Die „**Muqarrabūn**“ (die „Nahen“) sind Engel, die in der göttlichen Gegenwart weilen. Die großen unter den Engeln, die das Leid der Strafen in der Hölle zufügen, werden „**Karūbiyyūn**“ genannt. Die „Engel der Barmherzigkeit“ werden „**Rūhāniyyūn**“ genannt. Der höchste der Engel des Paradieses heißt „**Ridwān**“ und der höchste der Engel der Hölle heißt „**Mālik**“. Die Engel der Hölle werden „**Zabāniyyūn**“ genannt. Die Engel sind die Geschöpfe, deren Zahl die größte unter allen Geschöpfen ist. In den Himmeln gibt es keinen Fleck, an dem nicht Engel im Zustand der Anbetung befindlich sind.

Dritter Grundsatz

DER GLAUBE AN DIE SCHRIFTEN

„**Wa-Kutubihī**“ bedeutet: „Ich glaube an die Schriften, die Allah, der Erhabene, offenbart hat.“ Allah, der Erhabene, hat diese Schriften manchen Propheten mittels des „Dschabrabā'il“ genannten Engels als hörbare Worte, anderen auf Tafeln geschrieben und wieder anderen ohne Engel als Mittler, also direkt, offenbart. Alle

diese Offenbarungen sind das Wort Allahs, des Erhabenen. Sie sind anfangslos und ewig. Sie sind nicht erschaffen. Sie sind alle wahr. Allah, der Erhabene, hat uns von 104 offenbarten Schriften berichtet. Unter diesen wurden 10 Suhuf (wörtlich: Seiten; gemeint sind damit nicht Blattseiten, sondern Bücher in kleinerem Umfang) Ādam, Friede sei mit ihm, 50 Suhuf Schīt, Friede sei mit ihm, 30 Suhuf Idrīs, Friede sei mit ihm, und 10 Suhuf Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, offenbart. Die Thora wurde Mūsā, Friede sei mit ihm, der Psalter Dāwud, Friede sei mit ihm, das Evangelium Īsā, Friede sei mit ihm, und der edle Koran Muhammad, Friede sei mit ihm, herabgesandt.

Damit Menschen im Diesseits in Ruhe und Frieden leben und im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen können, offenbarte Allah, der Erhabene, vielen Propheten vom ersten Menschen sowie ersten Propheten Ādam, Friede sei mit ihm, bis zum letzten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, Schriften. In diesen Schriften wurden die Grundlagen des Glaubens (Iman) und der gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) verkündet und alle Sachen, derer die Menschen bedürfen, mitgeteilt.

Der edle Koran ist die letzte dieser Schriften Allahs, des Erhabenen. Nach der Offenbarung des edlen Korans wurden die verkündeten Gesetze aller anderen göttlichen Schriften aufgehoben. Der edle Koran wurde Muhammad, Friede sei mit ihm, von Dschabrā'il, Friede sei mit ihm, in einem Zeitraum von 23 Jahren überbracht. Im edlen Koran gibt es 114 „Suren“ (Kapitel) und 6236 Verse (Āyāt). Dass diese Zahl in manchen Büchern unterschiedlich ist, liegt daran, dass ein langer Vers als ein paar Verse gezählt wird. Der edle Koran wurde seit seiner Offenbarung nicht verändert und wird es auch in Zukunft nicht werden. Der edle Koran ist das Wort Allahs. Es ist unmöglich, dass ein solches Buch von Menschen verfasst wird. Es war und ist nicht einmal möglich, etwas Ähnliches wie einen einzigen seiner Verse zu schreiben.

Nach dem Ableben unseres Propheten, Friede sei mit ihm, ließ sein erster Kalif, Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, alle [auswendig gelernten und niedergeschriebenen] Verse des edlen Korans sammeln. So entstand das Buch, das „**Mus-haf**“ genannt wird. Alle edlen Gefährten stimmten darin überein, dass dieser Mushaf das Wort Allahs ist. Zur Zeit des dritten Kalifens Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurden sechs Kopien dieses Mushaf erstellt und in manche Bezirke des Reichs geschickt.

Der edle Koran muss auf Arabisch rezitiert werden. Transkrip-

tionen mit anderen Alphabeten sind kein Koran.

a) Wenn man den Mushaf in die Hand nimmt, muss man die Gebetswaschung vollzogen haben und man sollte sich zur Kibla gewandt setzen und ihn aufmerksam rezitieren.

b) Man sollte die Rezitation gemächlich und in andächtiger Ehrfurcht (Khuschū') vollziehen.

c) Beim Rezitieren sollte man den Text des Mushaf anschauen und jeden Vers gebührend rezitieren.

d) Man muss beim Rezitieren die Regeln des Tadschwīd (Regeln der korrekten Rezitation) beachten.

e) Beim Rezitieren sollte man bedenken, dass es sich dabei um das Wort Allahs handelt.

f) Man muss stets die Gebote und Verbote im edlen Koran befolgen.

Vierter Grundsatz DER GLAUBE AN DIE PROPHETEN

„**Wa-Rusulihī**“ bedeutet: „Ich glaube an alle Propheten, die Allah, der Erhabene, entsandt hat.“ Die Propheten wurden auserwählt, um die Menschen auf den richtigen Weg zu leiten, mit dem Allah, der Erhabene, zufrieden ist. Alle Propheten haben zu ein und demselben Glauben aufgerufen. Der Glaube an die Propheten, Friede sei mit ihnen, erfordert, dass man daran glaubt, dass sie sieben Eigenschaften besitzen.

1. Isma (Sündenlosigkeit): Die Propheten begehen keinerlei Sünden. Keiner der Propheten begeht je eine Sünde, weder klein noch groß, die in irgendeiner Religion verboten war oder verboten werden würde.

2. Amāna (Vertrauenswürdigkeit): Die Propheten sind Menschen, die in jeder Hinsicht vertrauenswürdig sind. Sie missbrauchen niemals das Vertrauen und das Anvertraute.

3. Sidq (Wahrhaftigkeit): Die Propheten sind Menschen, die in all ihren Worten und Taten korrekt und ehrlich sind. Sie lügen niemals.

4. Fatāna (Scharfsinn): Die Propheten sind Menschen, die besonders intelligent und besonders klug sind. Von Menschen mit Mängeln wie Blindheit und Taubheit und von Frauen ist niemand als Prophet ernannt worden.

5. Tablígh (Kundgabe der Botschaft): Alles, was die Propheten den Menschen verkündeten, erfuhren sie durch Offenbarung von Allah, dem Erhabenen. Keins der Gebote und Verbote, die sie verkündeten, sind ihre eigenen Gedanken. Sie verkündeten ausnahmslos alles, was ihnen zu verkünden befohlen wurde.

6. Adála (Gerechtigkeit): Die Propheten begehen niemals Unrecht. Sie machen niemals um irgendjemandes willen Abstriche von der Gerechtigkeit.

7. Ann al-Azl (Unentlassenheit): Sie werden niemals aus ihrer Aufgabe, Prophet zu sein, entlassen. Sie bleiben sowohl im Diesseits als auch im Jenseits Propheten.

Ein Prophet, der eine neue Religion (eine neue Scharia) bringt, wird „**Rasúl**“ (Pl. Rusul) genannt.

Ein Prophet, der keine neue Religion bringt, sondern die Menschen zur zuvor etablierten Religion aufruft, wird „**Nabí**“ (Pl. Anbiyā) genannt. Der Glaube an die Propheten erfordert, dass man, ohne einen Unterschied zwischen ihnen zu machen, daran glaubt, dass sie alle von Allah, dem Erhabenen, auserwählte, wahrhaftige und ehrliche Menschen sind. Jemand, der an einen von ihnen nicht glaubt, ist so, als würde er an keinen von ihnen glauben.

Das Prophetentum kann nicht durch Anstrengung, durch viele gottesdienstliche Handlungen, durch Askese oder das Reifen durch Widrigkeiten erarbeitet und erlangt werden. Es kann einzig und allein als eine gütige Gabe von Allah, dem Erhabenen, und als Seine Wahl erlangt werden. Die genaue Zahl aller Propheten ist nicht bekannt. Eine berühmte Überlieferung besagt, dass ihre Zahl mehr als 124 Tausend beträgt. Von diesen sind 313 Gesandte (Rusul), nach einer anderen Überlieferung 315. Sechs dieser Gesandten sind den anderen Gesandten überlegen. Diese sechs werden „**Ulul-Azm**“ („die Entschlossenen“) genannt. Diese sind: Ädam, Nüh, Ibrāhīm, Mūsā, Isā und Muhammād Mustafā, Friede sei mit ihnen. Die Namen von 33 Propheten sind bekannt. Diese sind: Ädam, Schīt (bzw. Schīth), Idrīs, Nūh, Hūd, Sālih, Ibrāhīm, Lüt, Ismā‘īl, Ishāq, Ya‘qūb, Yūsuf, Ayyūb, Schu‘ayb, Mūsā, Hārūn, Khidr, Yūscha‘ ibn Nūn, Ilyās, Alyasa‘, Dhul-Kifl, Scham‘ūn, Ischmū‘īl, Yūnus ibn Matā, Dāwud, Sulaymān, Luqmān, Zakkāriyyā, Yahyā, Uzayr, Isā ibn Maryam, Dhul-Qarnayn und Muhammād, Friede sei mit ihnen.

Nur von 28 der genannten Propheten werden die Namen im edlen Koran erwähnt. Es gibt Meinungsverschiedenheit darüber, ob Dhul-Qarnayn, Luqmān, Uzayr und Khidr Propheten waren.

Im **Maktubāt-i Ma'sūmiyya** steht im 36. Brief aus dem 2. Band, dass die Überlieferung, die besagt, dass Khidr, Friede sei mit ihm, ein Prophet sei, eine gewichtige ist. In seinem 182. Brief steht: „Die Tatsache, dass Khidr in Gestalt eines Menschen erscheint und einige Sachen tut, bedeutet nicht, dass er noch lebt. Allah, der Erhabene, erlaubt seiner Seele und den Seelen vieler Propheten und Gottesfreunde (Awliyā), dass sie sich in Menschengestalt zeigen. Dass man sie derart zu sehen bekommt, bedeutet nicht, dass sie noch unter den Lebenden im Diesseits wandeln.“

Unser Prophet MUHAMMAD, Friede sei mit ihm

Er ist der Gesandte Allahs, des Erhabenen, d. h. Rasūlullah. Er ist Sein Geliebter, d. h. Habībulah. Er ist der ranghöchste und letzte der Propheten. Sein Vater heißt Abdullah. Er wurde im Jahr 571 n. Chr., am 12. Tag des Monats Rabī'ul-awwal, in der Nacht auf Montag, gegen Morgen, in Mekka geboren, was dem 20. April des Sonnenkalenders entspricht. Sein Vater verstarb noch vor seiner Geburt. Als er sechs Jahre alt war, verstarb auch seine Mutter und als er acht Jahre alt war, sein Großvater. Danach wuchs er unter der Obhut seines Onkels Abū Tālib auf. Im Alter von 25 Jahren heiratete er Khadidscha al-Kubrā (Khadidscha, die Großartige), möge Allah mit ihr zufrieden sein. Er hatte mit ihr vier Töchter und zwei Söhne. Sein erster Sohn hieß Qāsim. Aus diesem Grund wird er auch „**Abul-Qāsim**“ (Vater des Qāsim) genannt. Als er 40 Jahre alt war, wurde ihm verkündet, dass er der Prophet der Menschen und der Dschinnen (Wesen aus rauchlosem Feuer) ist. Drei Jahre später begann er, die Menschen zum Glauben aufzurufen. Als er 52 Jahre alt war, wurde er in einer Nacht von Mekka nach Jerusalem (Quds) gebracht und von dort aus wurde er in die Himmel hin- und wieder zurückgebracht. Diese Reise wird „**Mi'rādsch**“ (Himmelfahrt, Aufstieg durch die Himmel) genannt. Während der Himmelfahrt sah er das Paradies und seine Stufen, die Hölle und ihre Stufen und das Antlitz Allahs, des Erhabenen. Die täglichen fünf Gebete wurden in dieser Nacht der Himmelfahrt zur Pflicht. Nach den Berichten der Geschichtsschreiber reiste er im Jahre 622 n. Chr. auf Befehl Allahs, des Erhabenen, von Mekka nach Medina. Diese Reise wird „**Hidschra**“ (Auswanderung) genannt. Der Montag, der 8. Rabī'ul-awwal, an dem er in dem medinensischen Dorf Qubā ankam und der dem 20. September des Sonnenkalenders entspricht, wurde zum Jahresbeginn des muslimischen Sonnenkalenders. Der muslimische Mondkalender

beginnt mit dem Monat Muharram desselben Jahres und ein Mondjahr wird voll, wenn der Mond die Erde 12 Mal umrundet. Im Jahre 11 nach der Hidschra [632 n. Chr.] verstarb er am Vormittag des 12. Rabī'ul-awwal, einem Montag. In der Nacht von Dienstag auf Mittwoch wurde er um Mitternacht in der Kammer, in der er verstarb, beerdigt. Als er verstarb, war er nach dem Mondkalender 63 und nach dem Sonnenkalender 61 Jahre alt.

Der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm, hatte eine helle Haut. Er war der schönste aller Menschen. Doch er stellte diese Schönheit nicht jedem zur Schau. Wer ihn einmal zu sehen bekam und wer ihn auch nur im Traum sieht, dessen Leben verläuft von da an voller Freude und Heiterkeit. Er ist in jeglicher Hinsicht der überlegenste aller Menschen, die je zu irgendeiner Zeit an irgend einem Ort der Erde lebten und leben werden. Sein Verstand, sein Denken, sein schöner Charakter und die Kraft all seiner Glieder sind denen jedes anderen Menschen überlegen.

Als er ein Kind war, wurde er zweimal von Händlern auf eine Reise nach Damaskus mitgenommen, doch sie beendeten die Reise am „Busrā“ genannten Ort und kehrten zurück. Außer diesen beiden Reisen unternahm er keine weiteren Reisen. Er war „ummī“, d. h. des Lesens und Schreibens unkundig. Er besuchte nie eine Schule und wurde von niemandem unterrichtet. Dennoch wusste er alles, d. h., wann immer er über etwas nachdachte und etwas zu wissen wünschte, lehrte ihn Allah, der Erhabene. Der Engel Dschabrabā'il, Friede sei mit ihm, kam zu ihm und sagte ihm alles, was er zu wissen wünschte. Sein gesegnetes Herz (Qalb) strahlte wie die Sonne Licht (Nūr) um sich. Die Lichter des Wissens und der Gotteserkenntnis, die er ausstrahlte, breiteten sich wie elektromagnetische Wellen überall auf der Erde und im Himmel aus. Jetzt strahlen sie von seinem Grab aus weiter. Die Kraft dieser Ausstrahlung nimmt in jedem Augenblick zu. So, wie es Radioempfänger braucht, um elektromagnetische Wellen zu empfangen, muss man, um die Lichter, die er ausstrahlt, empfangen zu können, ein Herz haben, das an ihn glaubt, ihn liebt und das man reinigt, indem man auf dem Weg, den er wies, schreitet. Wer solch ein Herz hat, der empfängt die Lichter, die er ausstrahlt, und sein Herz wiederum strahlt sie in seine Umgebung. Menschen solcher Qualität werden „Walī“ (Gottesfreund, Pl. Awliyā) genannt. Wenn man einen solchen Gottesfreund kennt, an ihn glaubt und ihn liebt und wenn man mit Anstand in seiner Gegenwart sitzt oder aus der Ferne seiner mit Respekt und Liebe gedenkt, dann beginnt das eigene Herz Licht (Nūr) und spirituelles Wissen

(Fayd) aus seinem Herzen zu empfangen und wird dadurch gereinigt und reif. So, wie Allah, der Erhabene, das Sonnenlicht zu einem Mittel gemacht hat, damit sich unsere materiellen Körper entwickeln, so hat Er das Herz Muhammads, Friede sei mit ihm, und die Lichter, die seinem Herzen entspringen, zum Grund für das Reifen unserer Seelen und unserer Herzen gemacht, damit wir in unserem Menschsein zu höheren Stufen aufsteigen können. So, wie alle Nährstoffe, die den Menschen nähren, seinen Körper aufbauen und ihm Energie liefern, durch die Energie der Sonne, durch Assimilation entstehen, so entstehen alle Wirkungen des Zusammenseins mit Gottesfreunden, ihrer Worte und ihrer Schriften, die alle Nahrung für das Herz und die Seele sind, durch die Lichter, die aus dem Herzen des Gesandten Allahs strahlen.

Durch den Engel Dschabrabā'il, Friede sei mit ihm, offenbarte Allah, der Erhabene, dem ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm, den edlen Koran. Darin gebot Er den Menschen die Sachen, die im Diesseits und Jenseits nützlich sind, und verbot ihnen die Sachen, die schädlich sind. Die Gesamtheit dieser Gebote und Verbote wird „**Islam**“ oder „**al-Ahkām al-ilāhiyya**“ (göttliche Bestimmungen) genannt.

Jedes einzelne Wort Muhammads, Friede sei mit ihm, ist wahr, wertvoll und nützlich. Der Mensch, der hieran glaubt, wird „**Mu'min**“ (Gläubiger) und „**Muslim**“ genannt. Jene, die auch nur an ein einziges Wort des ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht glauben, werden „**Kāfir**“ (Ungläubiger) genannt. Allah, der Erhabene, liebt die Gläubigen. Er wird sie nicht auf ewig in der Hölle belassen. Entweder wird Er sie erst gar nicht in die Hölle schicken oder wird sie, wenn Er sie zur Bestrafung für ihre Sünden dort eingehen lässt, wieder aus ihr herausholen. Wer ein Ungläubiger ist, kann nicht in das Paradies einziehen. Er geht direkt in die Hölle ein und wird dort nie wieder herauskommen. Der Glaube an den Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, und die Liebe zu ihm sind die Quelle allen Glücks, allen Friedens und alles Guten. Zu leugnen, dass er ein Prophet ist, ist die Quelle allen Unglücks, aller Bedrängnisse und alles Schlechten.

Sein Wissen, seine Gotteskenntnis, sein Verständnisvermögen, seine Glaubensstärke, sein Verstand, seine Klugheit, seine Großzügigkeit, seine Demut, seine Milde, sein Mitgefühl, seine Geduld, seine Strebsamkeit, sein Eifer, seine Treue, seine Zuverlässigkeit, sein Mut, seine Ehrfurcht einflößende Präsenz, seine Tapferkeit, seine Eloquenz, seine Klarheit im Ausdruck, sein Scharfsinn, seine Schönheit, seine Achtsamkeit, seine Keuschheit, seine Fairness,

sein Schamgefühl, seine Enthaltsamkeit und seine Gottesfurcht waren alle größer als bei allen anderen Propheten. Er verzieh alles Unrecht, das ihm von Freund oder Feind widerfuhr. Er entgegnete diesen nie. Als die Ungläubigen bei der Schlacht von Uhud seine gesegnete Wange verletzten und seinen gesegneten Zahn brachen, sprach er für diejenigen, die dies taten, das folgende Bittgebet: „**O mein Herr! Vergib ihnen, denn sie wissen nicht!**“

Die guten Charaktereigenschaften des ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm, sind sehr viele. Jeder Muslim muss diese lernen und sich diese Charaktereigenschaften aneignen. So wird es möglich, dass man im Diesseits und im Jenseits vor Unglück und Kummer bewahrt wird und die Fürsprache dieses „Meisters beider Welten“, Friede sei mit ihm, erlangt. Denn in einem Hadith heißt es: „**Eignet euch die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, als Charaktereigenschaften an!**“

DIE EDLEN GEFÄHRDEN

Die Muslime, die damit geehrt wurden, das gesegnete Antlitz unseres Propheten, Friede sei mit ihm, zu sehen oder seine schönen Worte zu hören, werden „**al-Ashāb al-kirām**“ (die edlen Gefährten) genannt. Nach den Propheten ist Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der vortrefflichste und ranghöchste aller Menschen, die je lebten und leben werden. Er ist der erste Kalif des Gesandten Allahs. Nach ihm ist der ranghöchste Mensch der zweite Kalif Umar ibn al-Khattāb, „Fārūq al-A'zam“, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Nach ihm ist der ranghöchste Mensch der dritte Kalif, ein Quell des Glaubens, der Schamhaftigkeit und der Gotteskenntnis, Uthmān ibn Affān, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Nach ihm ist der ranghöchste Mensch der vierte Kalif, der Besitzer erstaunlicher Überlegenheiten, der „Asadul-lah“ („Löwe Allahs“) genannte Alī ibn Abī Tālib, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Wie aus den ehrwürdigen Hadithen hierüber zu verstehen ist, sind die edlen Damen Fātima, Khadīdscha, Āischa, Maryam und Āsiya die ranghöchsten Frauen im Diesseits. In einem Hadith heißt es: „**Fātima ist die ranghöchste der Frauen des Paradieses. Hasan und Husayn sind die ranghöchsten der jungen Männer des Paradieses.**“

Nach diesen sind die ranghöchsten der edlen Gefährten die „**al-Aschara al-mubaschschara**“ („die Zehn, denen das Paradies versprochen wurde“). Diese sind der edle Abū Bakr as-Siddīq, Umar al-Fārūq, Uthmān ibn Affān, Alī ibn Abī Tālib, Abū Ubayda ibn

al-Dscharrāh, Talha, Zubayr ibn al-Awwām, Sa'd ibn Abī Waqqās, Sa'īd ibn Zayd und Abdurrahmān ibn Awf, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Nach diesen sind die ranghöchsten jene, die an der Schlacht von Badr teilgenommen haben, dann jene, die an der Schlacht von Uhud teilgenommen haben, und nach diesen jene, die beim „Bay'a ar-Ridwān“ genannten Treueid dabei waren.

Es ist notwendig (wādschib) für uns, dass wir alle edlen Gefährten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, die auf seinem Weg ihr Leben und ihren Besitz aufopferten und ihm Beistand leisteten, mit Respekt und Liebe erwähnen. Äußerungen, die ihrer Größe widersprechen, sind auf keinen Fall erlaubt. Respektlos über sie zu sprechen, ist ein Zeichen der Verirrung.

Wer den Gesandten Allahs liebt, der muss auch alle seine Gefährten lieben. Denn in einem Hadith heißt es: „**Wer meine Gefährten liebt, liebt sie, weil er mich liebt. Wer sie nicht liebt, der liebt mich nicht. Wer sie betrübt, der betrübt mich und wer mich betrübt, der betrübt Allah, den Erhabenen. Wer Allah, den Erhabenen, betrübt, wird dafür auf jeden Fall bestraft werden.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Wenn Allah, der Erhabene, jemandem aus meiner Gemeinde Gutes zukommen lassen will, legt Er die Liebe zu meinen Gefährten in sein Herz. Dann sind sie ihm so teuer wie sein eigenes Leben.**“ Als unser Prophet verstarb, lebten in der Stadt Medina 33 Tausend Prophetengefährten. Die Zahl aller Gefährten betrug mehr als 124 Tausend.

Die Imame der vier Rechtsschulen und andere Gelehrte

Was das Wissen um den Glauben betrifft, gibt es nur einen korrekten Weg und das ist die Glaubensrichtung (Madhhab) der „**Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a**“ (Anhänger der Sunna und der Gemeinschaft). Vier große Gelehrte haben allen Muslimen auf der ganzen Welt den wahren Weg gezeigt; sie haben dazu beigetragen, dass wir den Weg Muhammads, Friede sei mit ihm, unverändert und authentisch erlernen können. Der erste dieser vier Gelehrten heißt Imām al-A'zam Abū Hanīfa Nu'mān ibn Thābit. Er ist einer der größten Gelehrten des Islams und das Oberhaupt der Ahlus-Sunna. Der zweite ist Imām Mālik ibn Anas, der dritte Imām Muhammād ibn Idrīs Schāfi'i und der vierte Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah mit ihnen barmherzig sein.

Wer heute nicht einem dieser vier Imame folgt, befindet sich in großer Gefahr, denn er hat sich vom wahren Weg getrennt. Wir haben in diesem Buch Angelegenheiten, die das Gebet betreffen,

gemäß der hanafitischen Rechtsschule (Madhhab) vereinfacht zusammengefasst, indem wir Bücher von großen Gelehrten dieser Rechtsschule als Quellen nahmen.

Zwei der Schüler dieser vier Imame erlangten einen hohen Rang darin, das Wissen bezüglich der Glaubensgrundlagen zu verbreiten. So entstanden zwei Schulen in der Glaubenslehre. Der wahre Glaube, der im Einklang mit dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen steht, ist nur jener Glaube, wie er in diesen zwei Schulen gelehrt wird. Diese beiden sind es, die das Wissen über den Glauben der Ahlus-Sunna, welche die „Firqa nādschiyya“ (errettete Gruppe) ist, in der Welt verbreiten. Der eine heißt Abū Mansūr al-Māturīdī und der andere Abul-Hasan Alī al-Asch'arī.

Beide Imame haben denselben Glauben gelehrt. Die wenigen Unterschiede, die es in ihren Lehren gibt, sind nicht wesentlich, sondern im Grunde gleich. Die islamischen Gelehrten werden im edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen gelobt. In einem Vers des edlen Korans heißt es sinngemäß: „**Sind solche, die wissen, denen gleich, die nicht wissen?**“ In einem anderen Vers heißt es sinngemäß: „**O Muslime! Erfragt das, was ihr nicht wisst, von denen, die es wissen.**“

In ehrwürdigen Hadithen wurde überliefert: „**Allah, der Erhabene, die Engel und alle Lebewesen machen Duā für den Muslim, der den Menschen das Gute lehrt.**“ „**Am Tag des Jüngsten Gerichts werden zuerst die Propheten, dann die Gelehrten und dann die Märtyrer Fürsprache einlegen.**“ „**O ihr Menschen! Wisst, dass das Wissen von den Gelehrten hörend erworben wird.**“ „**Eignet euch Wissen an. Das Aneignen von Wissen ist eine gottesdienstliche Handlung.** Wer Wissen lehrt und wer es erwirbt, erhält die Belohnung für Dschihad.“ „**Das Vermitteln von Wissen ist wie das Geben von Almosen (Sadaqa).** Von einem Gelehrten Wissen zu erwerben, ist wie das Verrichten des Tahaddschud-Gebets.“ „**Das Aneignen von Wissen ist verdienstvoller als alle freiwilligen gottesdienstlichen Handlungen.** Denn wer lernt, ist sowohl sich selbst als auch denen, die er später lehrt, nützlich.“ „**Wer lernt, um andere zu lehren, bekommt den Lohn der Getreuen (Siddīqūn).**“ „**Das Wissen ist ein Schatz. Sein Schlüssel ist das Fragen und Lernen.**“ „**Eignet euch Wissen an und lehrt es.**“ „**Alles hat einen Ursprung, eine Quelle. Die Quelle der Gottesfurcht (Taqwā) sind die Herzen der Gotteskenner (Ārifūn).**“ „**Das Lehren von Wissen ist eine Sühne für Sünden.**“

Fünfter Grundsatz

DER GLAUBE AN DEN JÜNGSTEN TAG

„Wal-Yawmil-ākhiri“ bedeutet: „Ich glaube an den Jüngsten/ Letzten Tag.“ Der Anfang dieser Zeitspanne ist der Tag, an dem ein Mensch stirbt. Sie dauert bis zum Ende der Abrechnung. Der Grund, warum er „der Letzte Tag“ genannt wird, liegt darin, dass nach ihm keine Nacht mehr kommt, bzw. weil er nach dem Ende dieser Welt kommt. Wann dieser Jüngste Tag anbrechen wird, wurde nicht verkündet, doch unser Prophet, Friede sei mit ihm, hat viele Vorzeichen dieses Tages beschrieben. Unter diesen sind z. B.: Der edle Mahdī wird erscheinen; Īsā, Friede sei mit ihm, wird vom Himmel nach Damaskus herabkommen; der falsche Messias (Daddschäl) wird erscheinen; die „Gog und Magog“ (Ya’-dschüdsch und Ma’dschüdsch) genannten Leute werden überall Unruhe stiften; die Sonne wird im Westen aufgehen; gewaltige Erdbeben werden stattfinden; das religiöse Wissen wird in Vergessenheit geraten; Sünden und Schlechtigkeiten werden sich überall verbreiten; was harām ist, wird überall ungezwungen verrichtet werden; im Jemen wird ein Feuer ausbrechen; die Himmel und die Berge werden zersplittern; die Sonne und der Mond werden erloschen.

Es gibt eine Befragung im Grab. Als Antwort auf die Fragen der Engel Munkar und Nakīr im Grab muss man Folgendes auswendig lernen und auch Kindern beibringen: „Mein Herr (Rabb) ist Allah, der Erhabene; mein Prophet ist Muhammad, Friede sei mit ihm; meine Religion ist der Islam; mein Buch ist der edle Koran; meine Kibla ist die edle Kaaba; meine Richtung (Madhhab) im Glauben ist die Ahlus-Sunna wal-Dschamā‘a; und meine Rechtsschule (Madhhab) in den Handlungen ist die Rechtsschule des Imām al-A‘zam Abū Hanīfa.“ Am Tag der Auferstehung (Yawm al-Qiyāma) werden alle Menschen aus ihren Gräbern auferweckt und am „Mahschar“ genannten Platz der Versammlung zusammengebracht. Den Rechtschaffenen (Sālihūn) werden die Bücher ihrer Taten von ihrer Rechten her gegeben, den Schlechten von hinten oder von ihrer Linken her. Wenn Allah, der Erhabene, will, wird Er jede Sünde außer Schirk (Beigesellung), Kufr (Unglaube) verzeihen oder, wenn Er es so will, selbst die kleinen Sünden bestrafen.

Dort gibt es die Waage „Mīzān“, mit der die Taten der Menschen gewogen werden. Die Brücke „Sirāt“ wird auf Befehl Al-lahs, des Erhabenen, über der Hölle errichtet. Es gibt das Becken

„Kawthar“, welches eine besondere Gabe an unseren Propheten Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, ist.

Die Fürsprache (Schafā'a) ist wahr. Die Propheten, die Gottesfreunde, die Rechtschaffenen, die Gelehrten, die Engel, die Märtyrer und alle, denen Allah, der Erhabene, dies erlaubt, werden Fürsprache einlegen, damit den Gläubigen, die ohne Reue (Tawba) verstarben, ihre kleinen und großen Sünden vergeben werden, und ihre Fürsprache wird akzeptiert werden.

Das Paradies (Dschanna) und die Hölle (Dschahannam) existieren bereits. Das Paradies liegt über den sieben Himmelsstufen. Die Hölle befindet sich unter allem anderen Existierenden. Das Paradies hat acht Tore. Durch jedes Tor gelangt man in ein Paradies. Die Hölle besteht aus sieben Stufen. Von der ersten bis zur siebten Stufe nimmt die Pein darin zu.

Sechster Grundsatz DER GLAUBE AN DIE BESTIMMUNG

„**Wa-bil-Qadari, khayrihī wa-scharrihī minallāhi ta‘alā**“ bedeutet: „Ich glaube an die Bestimmung (Qadar), daran, dass das Gute und Schlechte von Allah ist.“ Alles Gute und Schlechte, aller Nutzen und Schaden, aller Gewinn und Verlust, den die Menschen erfahren, geschieht gemäß der Bestimmung Allahs, des Erhabenen.

Dass Allah, der Erhabene, die Existenz einer Sache will, wird „**Qadar**“ genannt. Das Hervor- und Zustandekommen des Qadar, d. h. der Sache, deren Existenz bestimmt wurde, wird als „**Qadā**“ (Schicksal) bezeichnet. Die Worte „Qadar“ und „Qadā“ kommen auch als Synonyme zur Verwendung, die gegeneinander ausgetauscht werden können.

Allah, der Erhabene, hat Seinen Dienern einen Willen (Irāda) gegeben und diesen Willen zum Grund für Sein Erschaffen ihrer Taten gemacht. Wenn der Diener sich entscheidet, etwas zu tun, und wenn Allah, der Erhabene, die Sache auch will, dann bringt Er sie hervor. Wenn der Diener eine Sache nicht will, will auch Allah, der Erhabene, sie nicht und erschafft sie nicht.

Wer diesen bis hierher zusammengefasst vorgelegten Glauben der Ahlus-Sunna mehr im Detail erlernen möchte, kann u. A. das folgende vom Verlag Hakīkat veröffentlichte Buch lesen: Das ursprünglich auf Persisch verfasste „**I‘tiqādnāma**“ des großen Gottesfreundes Mawlānā Khālid al-Baghdādī, einem der Perlen der Islamgelehrten, möge Allah sich seiner erbarmen, und dessen tür-

kische Übersetzung durch Kemahli Feyzullah Efendi unter dem Titel „**Herkese Lâzîm Olan İmân**“, das wiederum unter dem Titel „**Glaube und Islam**“ ins Deutsche übersetzt wurde. Das Buch „**İ'tiqâdnâma**“ ist ein ausgezeichnetes Werk, dessen Licht und Segen für die Glückseligkeit in beiden Welten ausreichend ist.

Allah, der Erhabene, hat allen Menschen das Gottvertrauen (Tawakkul) geboten. Der Koranvers, der sinngemäß „**Das Gottvertrauen ist eine Bedingung des Glaubens**“ heißt, ist eines dieser Gebote. In der Sure al-Mâ'ida heißt es sinngemäß: „**Verlasst euch auf Allah, den Erhabenen, wenn ihr Glauben habt.**“ In der Sure Âl Imrân heißt es sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, liebt gewiss diejenigen, die Ihm vertrauen.**“ In der Sure at-Talâq heißt es sinngemäß: „**Wenn jemand sich auf Allah, den Erhabenen, verlässt, dann ist Er ihm genug.**“ In der Sure az-Zumar heißt es sinngemäß: „**Ist denn Allah, der Erhabene, nicht genug für Seinen Diener?**“ Hierüber hinaus gibt es noch viele weitere Koranverse, die sinngemäß die gleiche Bedeutung haben.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Mir wurde ein Teil meiner Gemeinde gezeigt. Sie füllten Berge und Wüsten. Ich war erstaunt und froh darüber, dass sie so zahlreich waren. Als ich gefragt wurde, ob ich darüber glücklich sei, bejahte ich dies. Darauf wurde mir gesagt, dass nur 70 Tausend von ihnen ohne Abrechnung in das Paradies einziehen werden. Als ich fragte, wer diese seien, hieß es: Es sind jene, die ihrem Tun keine Magie, Zauberei beimischen, die sich nicht mit Feuer kauterisieren lassen, die sich nicht nach Wahrsagerei richten und die sich auf niemand Anderen als auf Allah, den Erhabenen, verlassen und nur Ihm vertrauen.**“ Unter den Zuhörern befand sich Ukâscha, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der hierauf aufstand und sagte: „**O Gesandter Allahs! Sprich ein Bittgebet für mich, auf dass ich einer von ihnen sei.**“ Darauf sagte der Gesandte Allahs: „**O mein Herr! Lasse ihn einen von diesen sein!**“ Als eine weitere Person aufstand und um dasselbe Bittgebet bat, sagte er: „**Ukâscha war schneller als du.**“

Tawakkul bedeutet, dass man bei jeglichen Angelegenheiten alles in seiner Macht Stehende tut und sich für das Resultat nur auf Allah, den Erhabenen, verlässt, nur Ihm vertraut und sich über das, was die Zukunft anbelangt, nicht den Kopf zerbricht.

Zweiter Teil

UNSERE GOTTESDIENSTLICHEN HANDLUNGEN (IBĀDĀT) UND DAS GEBET

Was bedeutet Ibāda?

„Ibāda“ (gottesdienstliche Handlung, Anbetung) bedeutet, dass man die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, erfüllt, der uns und alles Existierende aus dem Nichts erschaffen hat, in der Existenz hält, vor allen offensichtlichen und verborgenen Unfällen und Übeln beschützt und uns in jedem Augenblick verschiedenste Gaben und Gutes gewährt und uns gedeihen lässt. Es bedeutet, dass man die Propheten, die Gottesfreunde und die Gelehrten, die die Liebe Allahs, des Erhabenen, erlangt haben, nachahmt und ihnen folgt.

Es ist eine Menschenpflicht, dass der Mensch Allah, dem Erhabenen, der ihm unzählige Gaben zukommen lässt, nach bestem Vermögen dankt. Dies ist eine Pflicht, eine Schuld, die der Menschenverstand vorschreibt. Jedoch können Menschen aufgrund ihres beschränkten Denkens und ihrer kurzsichtigen Wahrnehmung nicht herausfinden, worin echter Dank (Schukr) und Ehrerbietung zu Allah, dem Erhabenen, liegen. Sachen, die Dank und Ehrerbietung bezeugen sollen, könnten in Wirklichkeit eine Beleidigung bedeuten, wenn sie nicht von Allah, dem Erhabenen, verkündet sind, und mögen sie noch so sehr als Lob erscheinen.

Daher hat Allah, der Erhabene, die Verrichtung dieser Dankesschuld, die man im Herzen glaubend und mit Worten bestätigend und dem Körper handelnd erfüllen muss, d. h. die Pflichten, die die Dienerschaft erfordert, kundgetan und Sein geliebter Prophet hat diese Sachen erläutert. Die Gesamtheit der von Allah, dem Erhabenen, verkündeten und befohlenen Pflichten der Dienerschaft wird „Islam“ genannt. Der Dank Allah, dem Erhabenen, gegenüber wird erfüllt, indem man dem Weg folgt, den Sein Prophet dargelegt hat. Alle Arten des Dankes und des Gottesdienstes, die außerhalb des Rahmens dieses Weges liegen, akzeptiert Allah, der Erhabene, nicht und ist diesen nicht wohlgefällig. Denn es gibt viele Sachen, die Menschen als gut befinden, die im Islam jedoch als ungefällig und unschön gelten.

Somit wird klar, dass verständige Menschen, um Allah, dem Erhabenen, zu danken und gottesdienstliche Handlungen zu ver-

richten, dem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, folgen müssen.

Wer Muhammad, Friede sei mit ihm, folgt, ist ein „Muslim“. Allah, dem Erhabenen, zu danken, d. h. dem Weg Muhammads, Friede sei mit ihm, zu folgen, wird „**Ibāda**“ genannt. Der Islam besteht aus zwei Teilen:

1. Wissen, das mit dem Herzen bestätigt wird, also die Sachen, an die man glauben muss.

2. Gottesdienstliche Handlungen, die mit dem Körper und dem Herzen verrichtet werden.

Die höchste der gottesdienstlichen Handlungen, die mit dem Körper verrichtet werden, ist das „Gebet“. Es ist für jeden Muslim, der rechtlich verantwortlich (mukallaf) ist, eine Pflicht (Fard), dass er die täglichen fünf Gebete verrichtet.

Wen nennt man Mukallaf?

„**Mukallaf**“ (rechtlich Verantwortlicher) werden Männer und Frauen genannt, die verstandesreif (āqil) und geschlechtsreif (bāligh) sind. Die rechtlich Verantwortlichen sind verpflichtet, sich an die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, zu halten. Im Islam wird dem Mukallaf zunächst befohlen, den Glauben anzunehmen und dann die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Zusätzlich muss er die Sachen meiden, die verboten (harām) bzw. verpönt (makrūh) sind.

Der Verstand (Aql) ist eine Kraft, die dem Verstehen und Begreifen dient. Er wurde erschaffen, um das Nützliche vom Schädlichen zu unterscheiden. Der Verstand gleicht einem Messinstrument. Er unterscheidet z. B. zwischen zwei guten Sachen, welche die bessere ist, oder zwischen zwei schlechten Sachen, welche die schlechtere ist. Der Verständige ist nicht derjenige, der nur versteht, was das Gute und das Schlechte ist, sondern der, wenn er das Gute erkennt, es annimmt und wenn er das Schlechte erkennt, es ablehnt. Gleichnishaft gesprochen ist der Verstand wie das Auge und der Islam wie das Licht. Ohne Licht kann das Auge nicht sehen.

„**Bulūgh**“ meint „Geschlechtsreife“. Die Geschlechtsreife von Knaben beginnt, in der Regel, mit Vollendung des zwölften Lebensjahres. Es gibt Zeichen, die die Geschlechtsreife anzeigen. Wenn diese Zeichen nicht auftreten, gelten Knaben mit Vollendung des 15. Lebensjahres im Sinne des Islams als geschlechtsreif.

Die Geschlechtsreife von Mädchen beginnt, in der Regel, mit Vollendung des neunten Lebensjahres. Wenn keine Zeichen auftreten, die die Geschlechtsreife anzeigen, gelten Mädchen mit Vollendung des 15. Lebensjahres im Sinne des Islams als geschlechtsreif.

Afāl al-Mukallafin (al-Ahkām al-islāmiyya)

Die Gebote und Verbote, die im Islam verkündet wurden, werden „**al-Ahkām al-islāmiyya**“ (islamische Bestimmungen) genannt. Diese werden auch „**Afāl al-Mukallafin**“ (Handlungen der rechtlich Verantwortlichen) genannt. Die Handlungen der rechtlich Verantwortlichen sind 8 Arten: Fard, Wādschib, Sunna, Mustahabb, Mubāh, Harām, Makrūh und Mufsid.

1. Fard (Pflicht): Sachen, deren Verrichtung Allah, der Erhabene, mit einem Vers des edlen Korans eindeutig und klar befohlen hat, werden „Farā'id“ (Pl. von Fard) genannt. Es ist harām, die Farā'id zu unterlassen. Wer nicht an diese glaubt und ihre Verrichtung nicht wichtig nimmt, wird zum Kāfir. Es gibt zwei Arten von Farā'id:

Fard ayn (individuelle Pflicht): Das sind Pflichten, die jeder Muslim selber verrichten muss. Glauben (Iman) zu haben, die Gebetswaschung (Wudū) vorzunehmen, die Ganzkörperwaschung (Ghusl) zu vollziehen, fünfmal täglich das Gebet (Salāt) zu verrichten, im Monat Ramadan zu fasten, bei genug Besitz die Almosensteuer (Zakat) zu entrichten und die Pilgerfahrt (Hadsch) zu unternehmen, sind individuelle Pflichten. [Die so genannten „32 Pflichten“ und „54 Pflichten“ sind wohlbekannt.]

Fard kifāya (gemeinschaftliche Pflicht): Diese sind Pflichten, die, wenn sie von einigen Muslimen oder einem einzigen Muslim verrichtet werden, von der Gesamtheit der Gemeinde entfallen. So z. B. dem Gruß antworten, die Totenwaschung vornehmen, das Totengebet verrichten, den gesamten edlen Koran auswendig lernen, also ein „Hāfiẓ“ werden, den Dschihad unternehmen und Wissen über die Religion und die Naturwissenschaften, das über die Grenzen der eigenen Arbeit oder des eigenen Handels hinausgeht, erwerben.

2. Wādschib (notwendige Handlung): Wādschibāt (Pl. von Wādschib) sind Gebote, deren Verrichtung genauso strikt befohlen ist wie die der Farā'id. Die Belege aus dem edlen Koran für diese Gebote sind nicht so eindeutig klar wie die der Farā'id. Sie

sind durch zweifelhafte Belege festgelegt. Wādschib sind die Verrichtung des Witr-Gebets, der Festgebete (Eid-Gebete), das Schlachten eines Opfertieres (Qurbān), wenn man reich ist, und das Entrichten der Sadaqat al-Fitr (auch: Zakāt al-Fitr). Das Urteil der Wādschibāt ist dasselbe wie das der Farā'īd, d. h. sie sind gleich bindend. Es ist makrūh tahrīman, ein Wādschib zu unterlassen. Wer daran nicht glaubt, dass sie bindend sind, wird kein Kāfir. Doch wer sie nicht verrichtet, verdient die Strafe in der Hölle.

3. Sunna (Praxis/Brauch des Propheten): Sunan (Pl. von Sunna) sind Sachen, die Allah, der Erhabene, nicht klar befohlen hat, aber deren Verrichtung von unserem ehrwürdigen Propheten gelobt wurde oder die er selbst fortlaufend verrichtet hat oder deren Verrichtung durch Andere er sah und nicht verhinderte. Es ist Kufr, die Sunna zu missbilligen. Wer die Sunan zwar bestätigt, sie jedoch nicht verrichtet, für den gibt es keine Strafe, doch die gewohnheitsmäßige Unterlassung ohne Entschuldigungsgrund erfordert, dass derjenige, der so handelt, getadelt wird, und wer so handelt, bringt sich um die Belohnung der Verrichtung dieser Sunan. Sunan sind z. B. den Gebetsruf (Adhan) auszurufen, den kleinen Gebetsruf (Iqāma) vor dem Gebet zu rufen, das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, bei der Gebetswaschung das Miswāk (Zahnputzholz aus dem Arakbaum) zu benutzen, am Abend der Hochzeit ein Hochzeitsessen zu veranstalten und Knaben zu beschneiden.

Es gibt zwei Arten von Sunan:

Sunna mu'akkada (feste Sunna): Diese sind feste, etablierte Sunan, die unser ehrwürdiger Prophet fortwährend verrichtet und sehr selten unterlassen hat. Die Sunna-Gebete vor dem Fadschr-Gebet, vor und nach dem Zuhr-Gebet, nach dem Maghrib-Gebet und nach dem Ischā-Gebet sind solche Sunan. Diese Art Sunan werden ohne Entschuldigung niemals unterlassen. Wer diese gering schätzt, wird zum Kāfir.

Sunna ghayr mu'akkada (nicht feste Sunna): Dies sind Sachen, die unser ehrwürdiger Prophet mit der Absicht der Ibāda gelegentlich verrichtet hat. Die Sunna-Gebete vor dem Asr- und Ischā-Gebet sind solche Sunan. Auch, wenn diese oft unterlassen werden, muss man keine Rechenschaft ablegen. Wenn sie aber ohne Entschuldigung grundsätzlich unterlassen werden, dann ist das Grund zum Tadel und es kann dazu führen, dass man sich um die Fürsprache des Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, bringt.

Sunan, die, wenn sie von einer Person aus Gruppen von 5 bis

10 Muslimen verrichtet werden, von den anderen entfallen, werden „Sunna kifāya“ (gemeinschaftliche Sunna) genannt. Wie z. B. den Salām-Gruß zu sagen oder I'tikāf (Rückzug in eine Moschee) zu vollziehen. Es ist eine Sunna, die Gebetswaschung, das Essen und Trinken und jede gesegnete Handlung mit der Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm“) zu beginnen.

4. Mustahabb (empfohlene Handlung): Die Mustahabbāt (Pl. von Mustahabb) werden auch „Mandūb“ oder „Adab“ genannt. Sie sind dem Urteil nach wie die Sunan ghayr mu'akkada. Diese sind Sachen, die unser ehrwürdiger Prophet auch verrichtet hat, und sei es nur wenige Male in seinem Leben, und Sachen, die er möchte und an denen er Gefallen hatte. Neugeborenen am siebten Tag ihre Namen zu geben, für Neugeborene das Aqīqa-Opfer zu schlachten, sich schön zu kleiden und angenehme Düfte anzulegen, sind mustahabb. Wer diese Sachen tut, erhält viel Belohnung (Thawāb). Für die Unterlassung gibt es jedoch keine Strafe. Auch bringt man sich nicht um die Fürsprache des Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm.

5. Mubāh (indifferente, erlaubte Handlung): Mubāhāt (Pl. von Mubāh) sind Sachen, die nicht angeordnet und auch nicht verboten wurden. D. h. es sind Sachen, die nicht als „Sünde“ oder „Gehorsam“ definiert sind. Wenn man diese mit guter Absicht (Niyya) verrichtet, erhält man Belohnung und wenn man sie mit schlechter Absicht verrichtet, wird man bestraft. Schlafen, vielfältig essen und sich abwechslungsreich kleiden, vorausgesetzt, die Nahrung und Kleidung sind halāl, sind Sachen, die mubāh sind. Wenn man diese Sachen mit der Absicht verrichtet, den Islam zu befolgen, sich an die Gebote zu halten, erhält man Belohnung. Essen und Trinken mit der Absicht, gesund zu bleiben und Ibāda zu verrichten, ist ein Beispiel hierfür.

6. Harām (Verbot): Mahārim (Pl. von Harām) sind Sachen, die Allah, der Erhabene, im edlen Koran klar und deutlich als zu Unterlassendes bezeichnet hat. Es ist strikt verboten, eine Tat zu verrichten, die harām ist, oder etwas zu gebrauchen, das harām ist. Jemand, der ein Harām als halāl oder ein Halāl als harām bezeichnet, wird zum Kāfir. Die Mahārim zu unterlassen und sich vor ihnen in Acht zu nehmen, ist fard und sehr verdienstvoll.

Es gibt zwei Arten von Mahārim:

Harām li-aynihī (Harām an sich): Mord oder Totschlag; Unzucht (Zinā); Analverkehr (Liwāt); Glücksspiele; Alkoholkonsum; Lügen; Stehlen; Verzehr von Schweinefleisch, Blut oder Aas;

dass verstandes- und geschlechtsreife Mädchen und Frauen mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit gehen, sind alle harām und große Sünden. Jemand, der bei der Verrichtung dieser Sünden zu Beginn die Basmala spricht oder glaubt, diese Sachen seien halāl, oder nicht als wichtig erachtet, dass Allah, der Erhabene, diese Sachen verboten hat, wird zum Kāfir. Jedoch wird man durch die Ausübung solcher Taten nicht zum Kāfir, wenn man daran glaubt, dass sie harām sind, und sich deswegen vor Allah und Seiner Strafe fürchtet. Man verdient dadurch aber eine Strafe in der Hölle. Wenn jemand aber diese Sachen immer wieder tut und ohne dafür Reue zu empfinden stirbt, kann das ein Grund sein, dass er ohne Glauben stirbt.

Harām li-ghayrihī (Harām durch begleitende Umstände): Diese sind Sachen, die an sich halāl sind, doch durch die Verletzung der Rechte Anderer harām werden. So z. B., dass man aus dem Garten einer Person ohne ihre Erlaubnis Obst pflückt und isst; ihren Hausrat oder ihr Geld stiehlt und verwendet; dass man anvertrautes Gut missbraucht; Gewinn aus Bestechungsgeldern, Zinsgeschäften und Glücksspielen. Wer solche Sachen begeht und dabei zu Beginn die Basmala spricht oder meint, diese Sachen wären halāl, der wird kein Kāfir. Denn solcher Besitz ist das Recht jener Personen und sie können es zurückbekommen. Für unrechtmäßigen Besitz im Gewicht von einem Dank [5,5 Gerstenkörner, entspricht etwa 0,5 g Silber] wird Allah, der Erhabene, am Tag des Jüngsten Gerichts die Belohnung von 700 angenommenen Gebetseinheiten, die in Gemeinschaft verrichtet wurden, von der Belohnung des Täters auf die Person mit dem Recht übertragen. Sich von den Verboten fernzuhalten, ist verdienstvoller als das Verrichten von Ibāda. Deswegen muss man die Sachen, die harām sind, lernen und sich vor ihnen in Acht nehmen.

7. Makrūh (verpönte, missbilligte Handlung): Makrūhāt (Pl. von Makrūh) sind Sachen, die Allah, dem Erhabenen, und Seinem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, missfallen und die dazu führen, dass sich die Belohnung für gottesdienstliche Handlungen verringert.

Es gibt zwei Arten von Makrūhāt:

Makrūh tahrīman (dem Harām nahe verpönt): Dies sind Sachen, die dem Harām nah sind. Die Unterlassung eines Wādschib ist makrūh tahrīman. Die Verrichtung von Sachen, die makrūh tahrīman sind, erfordert eine Strafe. So z. B. ein Gebet zu verrichten, wenn die Sonne aufgeht, sie am Zenit [am höchsten Punkt im Himmel] steht oder während sie untergeht. Wer dies absichtlich

tut, ist rebellisch und sündigt und verdient dafür eine Strafe in der Hölle. Wer beim Gebet die Wādschibāt darin unterlässt, also Sachen tut, die makrūh tahrīman sind, für den ist es wādschib, das Gebet zu wiederholen. Wenn es aber versehentlich oder aus Vergesslichkeit geschieht, dann macht man innerhalb des Gebets die Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadschdat as-Sahw).

Makrūh tanzīhan (dem Halāl nahe verpönt): Dies sind Sachen, die dem Halāl nah sind, oder Sachen, deren Unterlassung besser ist als deren Verrichtung. So z. B. die Unterlassung der Sunan ghayr mu'akkada oder die Unterlassung der Mustahabbāt.

8. Mufsid (ungültig machende Handlung): Mufsidāt (Pl. von Mufsid) sind Sachen, die eine Handlung, die im Islam erlaubt ist, oder eine begonnene Ibāda ungültig machen. Dabei kann es sich um den Glauben, das Gebet, die Ehe, die Pilgerfahrt, die Almosensteuer oder Käufe und Verkäufe handeln. So ist es z. B. Kufr, auf Allah, den Erhabenen, oder auf Sein Buch zu schimpfen, denn dies macht den Glauben ungültig. Das Lachen während des Gebets [so laut, dass die Person direkt neben ihm dies mitbekommen würde] macht das Gebet und die Gebetswaschung ungültig. Während des Fastens absichtlich zu essen oder zu trinken, macht das Fasten ungültig.

Der Muslim, der die Farā'id, die Wādschibāt und die Sunan verrichtet und sich von den Mahārim und Makrūhāt fernhält, erhält dafür „Adschr“ (Lohn), also „Thawāb“ (Belohnung). Wer Mahārim und Makrūhāt tut und die Farā'id und die Wādschibāt unterlässt, für den werden Sünden in sein Buch der Taten geschrieben. Die Belohnung für die Vermeidung eines Harām ist viele Male höher als für die Verrichtung einer Fard. Die Belohnung für die Verrichtung einer Fard ist viele Male höher als für die Vermeidung eines Makrūh. Die Belohnung für die Vermeidung eines Makrūh ist viele Male höher als für die Verrichtung einer Sunna. Unter den Mubāhāt nennt man jene, die Allah, der Erhabene, liebt, „Khayrāt und Hasanāt“ (Wohltaten oder gute Werke). Wer diese tut, wird dafür belohnt, doch ihre Belohnung ist geringer als für die Verrichtung einer Sunna.

DIE ISLAMFEINDE

Die Islamfeinde attackieren die Bücher und Schriften der Ahlus-Sunna, um den Islam zunichtezumachen. Es heißt im edlen Koran in der Sure al-Mā'ida auf der letzten Seite des sechsten Dschuz: „**Die größten Islamfeinde sind die Juden und die Musch-**

rikūn.“ Muschrikiūn (Polytheisten) sind Ungläubige (Kuffār), die Götzen und Statuen anbeten. Es ist offensichtlich, dass die meisten Christen Polytheisten sind. Abdullah ibn Saba’, ein Jude aus dem Jemen, gründete die „Schia“ genannte Gruppe, um die Ahlus-Sunna zu vernichten. Die Schiiten nennen sich selbst „Aleviten“. Die Briten, die Feinde des Islams sind, greifen mit all der Macht ihres Reichs, mit all den Reichtümern, die sie aus Indien und Afrika erbeuteten, mit vielen Kriegen und Büchern voller Lügen jener Sekte, die sie unter dem Namen „Wahhabismus“ gründeten, die Ahlus-Sunna an. Wir empfehlen allen Menschen überall auf der Welt, die die ewige Glückseligkeit erlangen möchten, sich nicht von den Schiiten und den Wahhabiten und ihren Büchern täuschen zu lassen, sondern sich an die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu halten.

DIE SÄULEN DES ISLAMS

Es gibt fünf grundsätzliche Pflichten (Farā’id), die jeder, der den Islam als Religion annimmt, d. h. jeder Muslim unbedingt erfüllen muss:

1. Die erste Säule des Islams ist „das Aussprechen des Glaubensbekenntnisses (Schahāda)“. Das Glaubensbekenntnis ist, zu sagen: „**Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muham-madan abduhū wa-rasūluh.**“ („Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist.“) D. h., dass jeder Mensch, der verstandes- und geschlechtsreif und auch in der Lage ist, zu sprechen, dieses Glaubensbekenntnis spricht und sich dabei seiner folgenden Bedeutung bewusst ist und mit Gewissheit im Herzen daran glaubt: „Es gibt auf der Erde und im Himmel nichts und niemanden außer Allah, der das Recht hätte oder würdig wäre, angebetet zu werden. Der einzig wahre Anzubetende ist allein Allah, der Erhabene.“ Er ist es, dessen Existenz notwendig ist. Er besitzt jede Art der Vollkommenheit. Er hat keine Mängel und keinen Makel. Sein Name ist „Allah“. Und ebenso, dass jener erhabene Mensch mit rosafarbenem, weiß-rötlichem, leuchtendem und freundlichem Antlitz, mit schwarzen Augen und Augenbrauen, gesegneter breiter Stirn, mit vorzüglichem Charakter und edlen Worten, dessen Schatten nicht auf die Erde fiel, und, weil er in der Stadt Mekka in Arabien geboren wurde, als „Araber“ bezeichnete, von den Söhnen des Stammes Hāschim stammende „Muhammad, Friede sei mit ihm, der Sohn Abdullahs, der Diener Allahs, des Erhabenen, und Sein

Gesandter ist.“ Er ist der Sohn der edlen Āmina, Tochter des Wa-hab.

2. Die zweite der fünf Säulen des Islams ist, dass man die ent-sprechenden Bedingungen und Pflichthandlungen erfüllend „die täglichen fünf Gebete zu ihren vorgeschriebenen Zeiten verrich-tet“. Es ist eine Pflicht (Fard) für jeden Muslim, wenn ihre Zeiten eintreten, die täglichen fünf Gebete zu verrichten und sich auch si-cher zu sein, dass er sie zu ihren vorgeschriebenen Zeiten verrich-tet.

Man muss die Gebete ihre Fard-, Wādschib- und Sunna-Hand-lungen befolgend und sein Herz Allah, dem Erhabenen, zuwen-dend verrichten, bevor ihre Zeiten verstreichen. Im edlen Koran wird das Gebet „**Salāt**“ genannt. Wörtlich bedeutet „Salāt“, auf den Menschen bezogen: „Duā“ (Bittgebet) sprechen, auf die En-gel bezogen: „Istighfār“ (um Vergebung bitten) und auf Allah, den Erhabenen, bezogen: „Rahma“ (Barmherzigkeit, Erbarmen). Im islamischen Kontext bedeutet „Salāt“, bestimmte Handlungen auszuführen und bestimmte Sachen zu sagen, so wie dies in den Büchern über die Grundlagen des Islams erklärt wird. Das Gebet beginnt mit dem Eröffnungs-Takbīr. D. h., dass die Männer die Hände bis zu den Ohren erheben und dann beim Senken unter den Bauchnabel „Allahu akbar“ („Allah ist groß“) sagen. Das Ge-bet endet damit, dass man im letzten Sitzen den Kopf nach rechts und nach links zu den Schultern wendet und den Salām-Gruß spricht.

3. Die dritte der fünf Säulen des Islams ist „das Entrichten der Almosensteuer (Zakat) von seinem Besitz“. „**Zakat**“ bedeutet wörtlich „Reinigung“, „Lob“ und „Wandlung in einen guten, schö-nen Zustand“. Im islamischen Kontext bedeutet „Zakat“, dass eine Person, die über ihren Bedarf hinaus Besitz hat, der in die Katego-rie der Zakat-Pflicht fällt und ein bestimmtes, „Nisāb“ genanntes Mindestmaß erreicht, eine festgelegte Menge dieses Besitzes an die im edlen Koran hierfür vorgesehenen Muslime ohne Missgunst und Widerwillen aushändigt. Es gibt sieben Gruppen von Menschen, an die die Zakat verteilt werden kann. In allen vier Rechtsschulen gibt es vier Arten von Besitz, die unter die Zakat-Pflicht fallen: Gold und Silber, Handelsgüter, vierbeiniges Schlachtvieh, das mehr als die Hälfte des Jahres grasend auf Weiden verbringt, und Ernten, die die Erde hervorbringt. Die Zakat der vierten Art von Besitz wird „Uschr“ (Zehnt) genannt. Es wird ausgehändigt, sobald die Ernte eingefahren ist. Die Zakat der anderen drei Arten von Besitz wird nach Erreichen der „Nisāb“ genannten Menge ein Jahr später

entrichtet.

4. Die vierte der fünf Säulen des Islams ist „das tägliche Fasten im Monat Ramadan“. Das Fasten wird „**Sawm**“ genannt. „Sawm“ bedeutet wörtlich, „etwas vor etwas Anderem zu beschützen“. Im islamischen Kontext bedeutet „Sawm“, an allen Tagen des Monats Ramadan, seine Regeln beachtend, dem Befehl Allahs, des Erhabenen, folgend sich vor drei Sachen zu hüten: Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr. Der Monat Ramadan beginnt damit, dass am Himmel die Sichel des Neumondes gesichtet wird. Es ist nicht gestattet, den Ramadan gemäß im Voraus kalkulierten Kalendern zu beginnen.

5. Die fünfte der fünf Säulen des Islams ist, dass jener, „der dazu in der Lage ist, einmal in seinem Leben die Pilgerfahrt (Hadsch) unternimmt“. Wenn die Reiseroute sicher ist, wenn die körperliche Verfassung zur Reise gegeben ist und wenn finanzielle Mittel über das hinaus, was zum Unterhalt der zurückbleibenden Familie während der Abwesenheit nötig ist, vorhanden sind, um die Reise hin und zurück zu bestreiten, dann ist es fard, dass man einmal im Leben nach Mekka reist, um im Weihezustand (in Ihram-Kleidung) die Kaaba zu umrunden und auf der Ebene Arafat zu stehen.

Die höchste der oben beschriebenen fünf Säulen des Islams ist das Aussprechen des Glaubensbekenntnisses und der Glaube an seine Bedeutung. Dann folgt das Verrichten des Gebets, dann das Fasten, dann die Pilgerfahrt und schließlich das Entrichten der Almosensteuer. Darüber, dass das Glaubensbekenntnis die wichtigste Säule ist, gibt es Übereinstimmung unter den Gelehrten. In der Reihenfolge der anderen, wie sie vorangehend aufgelistet wurden, stimmt die Mehrheit der Gelehrten überein. Das Glaubensbekenntnis wurde gleich zu Beginn des Islams verpflichtend und war die erste Pflicht. Das fünfmal tägliche Gebet wurde im zwölften Jahr der Berufung als Prophet (Bi'tha) und ein Jahr und einige Monate vor der Auswanderung (Hidschra) in der Nacht der Himmelfahrt (Mi'rādsch) zur Pflicht. Das Fasten im Ramadan wurde im zweiten Jahr nach der Hidschra im Monat Scha'bān verpflichtend. Die Zakat wurde im selben Jahr wie das Fasten, im Monat Ramadan zur Pflicht. Die Pilgerfahrt wurde im neunten Jahr nach der Hidschra verpflichtend.

Dritter Teil

DAS VERRICHTEN DES GEBETS

Nach dem Glauben (Iman) ist im Islam das Gebet die wichtigste gottesdienstliche Handlung (Ibāda). Das Gebet ist der Grundpfeiler des Islams. Das Gebet ist die höchste aller gottesdienstlichen Handlungen. Es ist die zweite Säule des Islams. Auf Arabisch nennt man das Gebet „Salāt“. „**Salāt**“ bedeutet eigentlich „Duā“ (Bittgebet), „Rahma“ (Barmherzigkeit) und „Istighfār“ (Bitte um Vergebung). Da im Gebet alle diese drei Bedeutungen enthalten sind, wurde es „Salāt“ genannt.

Das, was Allah, der Erhabene, am meisten liebt und wiederholt gebietet, ist das fünfmal tägliche Gebet. Das wichtigste Gebot Allahs, des Erhabenen, an die Muslime nach der Annahme des Glaubens ist es, das Gebet zu verrichten. Das Gebet ist auch die erste Pflicht, die im Islam verordnet wurde. Am Tag des Jüngsten Gerichts wird das Gebet nach dem Glauben die erste Sache sein, über die ein Mensch befragt werden wird. Wer für sein fünfmal tägliches Gebet Rechenschaft ablegen kann, der wird von aller Bedrückung und allen Prüfungen an jenem Tag verschont werden und die ewige Errettung erlangen. Die Errettung vom Höllenfeuer und das Erlangen des Paradieses hängen davon ab, dass man das Gebet korrekt verrichtet. Für das korrekte Verrichten des Gebets muss man zunächst eine makellose Gebetswaschung vornehmen und ohne Nachlässigkeit das Gebet beginnen. Man muss sich Mühe geben, jede der Bewegungen im Gebet auf die beste Weise durchzuführen.

Die gottesdienstliche Handlung, die alle anderen in sich versammelt, und die beste aller Taten, die den Menschen Allah, dem Erhabenen, am nächsten bringt, ist das Gebet. Unser geliebter Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion. Wer das Gebet verrichtet, der stärkt seine Religion. Wer das Gebet nicht verrichtet, der zerstört gewiss seine Religion.**“ Wem die Ehre zuteilwird, das Gebet korrekt zu verrichten, der wird davor bewahrt, hässliche und schlechte Sachen zu tun. In Vers 45 der Sure al-Ankabüt heißt es sinngemäß: „**Das korrekt verrichtete Gebet bewahrt den Menschen davor, schmutzige, hässliche und verbotene Sachen zu tun.**“

Das Gebet, das den Menschen nicht vom Schlechten fernhält, ist kein korrektes Gebet, sondern nur äußerlich ein Gebet. Doch selbst, wenn dem so ist, darf man das Äußerliche nicht unterlassen,

sondern muss sich daran halten, bis das Gebet korrekt verrichtet wird. Die islamischen Gelehrten sagen, dass man eine Sache nicht ganz unterlassen darf, wenn man sie nicht vollständig vollbringen kann. Denn unser Herr, der unendlich Gütige, kann auch das nur Äußerliche als wahrhaftig Vollbrachtes akzeptieren. Man darf niemandem sagen, dass er, anstatt das Gebet mangelhaft zu verrichten, es gleich ganz unterlassen solle. Man sollte vielmehr sagen, dass die Person sich mehr bemühen soll, das Gebet tadeloser zu verrichten, und man sollte ihr dabei helfen, zu korrigieren, was nicht korrekt ist. Das ist eine Feinheit, die man gut verstehen sollte.

Das Gebet sollte in Gemeinschaft (Dschemā'a) verrichtet werden. Das Gebet in Gemeinschaft ist viel verdienstvoller, als wenn man es alleine verrichtet. Im Gebet ist es erforderlich, dass alle Glieder des Körpers demütig sind und das Herz voller Furcht vor Allah, dem Erhabenen, ist. Es ist nur das Gebet, das den Menschen im Diesseits und im Jenseits vor Unglück und Kummer retten wird. Zu Beginn der Sure al-Mu'minūn verkündet Allah, der Erhabene, sinngemäß: „**Die Gläubigen werden in der Tat errettet werden. Sie sind jene, die das Gebet in andächtiger Ehrfurcht (Khuschū') verrichten.**“

Gottesdienstliche Handlungen, die unter beängstigenden und gefährlichen Umständen verrichtet werden, sind um das Vielfache verdienstvoller. Unter feindlicher Belagerung sind alle noch so kleinen Taten eines Soldaten von großem Wert. Ähnlich wertvoller ist es, wenn jüngere Menschen die gottesdienstlichen Handlungen verrichten, denn sie überwinden die schlechten Begierden ihrer Triebseele (Nafs) und wehren sich gegen ihr Aufgehen, die gottesdienstlichen Handlungen nicht verrichten zu wollen.

In der Jugendzeit wird man durch drei Feinde abgehalten, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten: diese sind der Teufel (Schaitan), die Triebseele und schlechte Freunde. Die Quelle alles Schlechten sind schlechte Freunde. Wenn der junge Mensch nicht den durch schlechte Freunde verursachten schlechten Begierden folgt, sondern das Gebet verrichtet und die Verrichtung der anderen gottesdienstlichen Handlungen nicht aufgibt, ist dies äußerst wertvoll. Dadurch erhält der junge Mensch eine Belohnung, die viele Male größer ist als die älterer Menschen. Er erhält viel Belohnung für wenig Gottesdienst.

Für wen ist das Gebet verpflichtend?

Das Gebet ist für jeden Mann und jede Frau unter den Muslimen, die verstandesreif (āqil) sind und die Geschlechtsreife (Bulūgh) erlangt haben, verpflichtend (fard). Wenn drei Bedingungen erfüllt werden, wird das Gebet verpflichtend:

1. Muslim sein.
2. Verstandesreife.
3. Geschlechtsreife erlangt haben.

Im Islam sind kleine Kinder, die noch nicht verstandes- und geschlechtsreif sind, nicht verpflichtet, das Gebet zu verrichten. Doch müssen Eltern ihren Kindern das islamische Wissen beibringen und sie daran gewöhnen, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Ihr seid alle wie der Hirte einer Herde. So, wie der Hirte seine Herde hütet, so müsst ihr jene, die in eurem Haushalt leben und unter eurem Befehl stehen, vor der Hölle schützen! Ihr müsst ihnen den Islam beibringen! Tut ihr es nicht, werdet ihr dafür zur Rechenschaft gezogen.**“ In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es: „**Alle Kinder kommen dem Islam zugeneigt auf die Welt. Es sind ihre Eltern, die sie später zu Christen, Juden und Atheisten machen.**“

Also ist es die erste Aufgabe eines jeden Muslims, dass er seinen Kinder den Islam lehrt, ihnen beibringt, den edlen Koran zu rezitieren und das Gebet zu verrichten, und ihnen die Glaubensgrundlagen und die Säulen des Islams lehrt. Eltern, die wünschen, dass ihre Kinder Muslime sind und im Diesseits und im Jenseits Ruhe und Frieden finden, müssen zuerst diese Aufgabe erfüllen. Wie es auch im Sprichwort heißt: „Der Ast lässt sich biegen, wenn er frisch und feucht ist.“ Wenn man versucht, den Ast im Alter zu biegen, wird man ihn wahrscheinlich brechen und ihm schaden.

Kinder, denen das Wissen über den Islam und guter Charakter nicht vermittelt werden, lassen sich leicht von Leuten täuschen, die auf schlechten Wegen wandeln. Dann schaden sie ihren Eltern, ihrem Land und ihrem Volk.

Die Zustände derer, die das Gebet verrichten

Geschichte: Das aus dem Gefängnis befreiente Gebet

Der Gouverneur von Chorasan, Abdullah ibn Tāhir, war ein sehr gerechter Mensch. Einst fingen seine Polizisten einige Diebe und meldeten dies dem Gouverneur. Doch einer der Diebe entkam ihnen. Ein Schmied aus Herat, der nach Nischapur gereist

war und sich nach einer Weile des Aufenthalts in der Nacht auf dem Heimweg befand, wurde unterwegs verdächtigt und gefangen genommen. Dann wurde er mit den Dieben zusammen vor den Gouverneur gebracht. Dieser sagte: „Sperrt sie alle ein!“ Im Gefängnis nahm der Schmied die Gebetswaschung vor und betete, hob dann seine Hände und sprach das folgende Bittgebet: „O mein Herr! Errette mich! Du allein weißt, dass ich nichts verbrochen habe. Nur Du kannst mich aus diesem Verlies retten. O mein Herr! Errette mich!“ In dieser Nacht träumte der Gouverneur davon, wie vier kräftige Personen kamen und seinen Thron auf den Kopf stellen wollten, und da wachte er auf. Sofort nahm er die Gebetswaschung vor und verrichtete ein Gebet mit zwei Gebetseinheiten. Dann legte er sich wieder schlafen. Wieder sah er, wie dieselben vier Personen versuchten, seinen Thron auf den Kopf zu stellen, und wieder wachte er auf. Er legte den Traum so aus, dass jemand von ihm ungerecht behandelt worden war. In einem Gedicht heißt es:

***Was tausende Kanonen und Gewehre nicht vermögen,
machen zur Sahar-Zeit warme Tränen.***

***Schwerter, die sonst Feinde in die Flucht schlagen mögen,
werden zermürbt durch das Bittgebet eines Gläubigen.***

O unser Herr! Du allein bist groß! Du bist ein so Großer, dass alle Großen und Kleinen nur Dich anflehen, wenn sie in der Not sind. Wer Dich anfleht, der erlangt gewiss seinen Wunsch.

Noch in derselben Nacht rief er den Gefängnisdirektor zu sich und fragte ihn, ob er von jemandem wüsste, der möglicherweise zu Unrecht im Gefängnis saß. Der Direktor antwortete, dass er dies nicht wisse, doch es sei jemand da, der viel bete und viele Bittgebeute spreche und dabei viel weine. Der Gouverneur informierte sich über die Geschichte des Mannes und erkannte, dass er zu Unrecht im Gefängnis saß. Er entschuldigte sich bei ihm und bat ihn um Vergebung, schenkte ihm 1000 Silbermünzen und sagte ihm, wenn er irgendeinen Wunsch habe, solle er zu ihm kommen. Der Schmied sagte, dass er sein Anrecht vergebe und das Geschenk annehme. Er sagte jedoch, dass er niemals bei ihm vorsprechen werde, um irgendein Anliegen zu erledigen. Als der Gouverneur ihn erstaunt nach dem Grund fragte, sagte er: „Ist es denn angemessen, mich von meinem Herrn abzuwenden und meine Wünsche anderen zu äußern, obwohl Er doch wegen eines Armen wie mir den Thron eines Herrschers wie dir mehrmals auf den Kopf stell-

te? Mit den Bittgebeten, die ich nach den Gebeten spreche, hat Er mich aus so mancher Bedrängnis gerettet. Viele meiner Wünsche habe ich auf diese Weise erlangt. Wie könnte ich sodann Zuflucht bei jemand Anderem suchen? Wie könnte ich bei jemand Anderem vorsprechen, wo doch mein Herr die Tafel Seiner unendlichen Güte für jedermann ausgebreitet hat? Wer hat denn gebeten und nicht bekommen? Wenn man nicht weiß, wie man bittet, kann man auch nicht bekommen. Wenn man sich nicht mit Anstand in Seine Gegenwart begibt, kann man Seine Barmherzigkeit nicht erlangen.“ In einem Gedicht heißt es:

***Wer auch immer des Nachts sein Haupt auf den Boden legt,
dem öffnen sich tausendundeine Tür.***

Eine der Großen unter den Gottesfreunden (Awliyā), Rābi'a al-Adawiyya, möge Allah sich ihrer erbarmen, hörte, wie ein Mann das folgende Bittgebet sprach: „O mein Herr! Öffne mir das Tor der Barmherzigkeit!“ Darauf sagte sie: „O Unwissender! War denn Allahs Tor der Barmherzigkeit bisher verschlossen, dass du nun um Öffnung bittest?“ [Auch, wenn der Auslass des Tores der Barmherzigkeit immer geöffnet ist, sind die Herzen, die sein Einlass sind, nicht bei jedem geöffnet. Für die Öffnung unseres Herzens sollten wir Bittgebete sprechen!]

O Allah! Du allein bist es, der jeden aus aller Bedrängnis rettet. Lasse uns weder im Diesseits noch im Jenseits in Bedrängnis! Du allein bist es, der den Bedürftigen alles, was sie brauchen, zukommen lässt. Lasse uns das zukommen, was im Diesseits und im Jenseits nützlich ist! Lasse uns im Diesseits und im Jenseits auf niemand Anderen angewiesen sein! Āmīn.

Geschichte: Das verbrannte Haus

Einer der edlen Gottesfreunde, Hamīd at-Tawīl, befand sich einst in seiner Gebetsstätte im Gebet, als in seinem Haus ein Feuer ausbrach. Die Menschen versammelten sich und löschten das Feuer. Seine Frau eilte zu ihm und sprach erzürnt: „Dein Haus steht in Flammen, die Menschen versammeln sich, es gibt so viel zu tun und du bleibst hier regungslos!“ Er sagte: „Ich schwöre bei Allah, dass ich von alledem nichts mitbekommen habe.“

Die Gottesfreunde haben in der Liebe und Nähe zu Allah solch einen Grad erlangt und sind derart in die Süße des Betens zu Ihm eingetaucht, dass sie sich selbst vergessen.

Geschichte: Das Wasser im Topf

Der Prophetengefährte Abdullah ibn Schahīr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Ich verrichtete das Gebet neben dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Ich hörte dabei aus seiner gesegneten Brust Laute, wie wenn Wasser in einem Topf auf dem Feuer kocht.“

Geschichte: Der Pfeil im Fuß

Wenn der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der geliebte Schwiegersohn des Gesandten Allahs, im Gebet stand, merkte er von der Welt nichts mehr - und sollte diese untergehen.

Darüber wird folgende Geschichte erzählt: „Während einer Schlacht wurde Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, von einem Pfeil am Fuß getroffen und der Pfeil saß im Knochen fest. Man konnte den Pfeil nicht so einfach herausziehen und ließ deswegen einen Arzt die Wunde sehen. Der Arzt sagte: ‚Man müsste dir eine Medizin geben, die die Sinne betäubt, und nur dann kann man diesen Pfeil herausziehen. Ansonsten kann der Schmerz, der dabei entsteht, nicht ausgehalten werden.‘ Alī, der Befehlshaber der Gläubigen, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚Was braucht es eines Betäubungsmittels? Habt Geduld, bis die Gebetszeit kommt, und dann könnt ihr den Pfeil herausziehen, wenn ich im Gebet bin.‘ Dann, als die Gebetszeit kam, begann Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zu beten. Und der Arzt schnitt in den gesegneten Fuß und zog den Pfeil heraus. Dann verband er die Wunde. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, fragte nach dem Gebet den Arzt: ‚Hast du den Pfeil herausgezogen?‘, und der Arzt antwortete: ‚Ja, habe ich.‘ Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚Ich habe nichts davon gemerkt.‘“

Sind diese Begebenheiten erstaunlich? Nein! Schließlich waren die Frauen Ägyptens angesichts der Schönheit des Propheten Yūsuf, Friede sei mit ihm, so verzückt und hatten sich selbst derart vergessen, dass sie nicht einmal bemerkten, wie sie in ihre Hände schnitten. Was also soll daran erstaunlich sein, dass die göttliche Gegenwart die Geliebten Allahs in einen Zustand entrückt, in welchem sie ihrer Selbst nicht mehr bewusst sind? Ähnlich werden die Muslime im Augenblick des Todes den Gesandten Allahs sehen und keine Todesschmerzen spüren.

Geschichte: Die Medizin, die bewusstlos macht

Einst sah man an einem Zeh von Āmir al-Qays, der einer der Gottesfreunde war, Anzeichen der Leprakrankheit. Es wurde diagnostiziert, dass der Zeh abgeschnitten werden müsse. Āmir sagte: „Es ist eine Bedingung der Dienerschaft, dass man sich dem Beschluss des Herrn fügt.“ Also wurde der Zeh abgeschnitten. Nach einigen Tagen sah man, dass die Krankheit auch das Bein ergriffen hatte und das Bein bis zum Oberschenkel davon befallen war. Man sagte, dass nun auch das Bein abgeschnitten werden müsse und dass dies in seinem Fall aus der Sicht des Islams erlaubt ist. Man rief einen Chirurgen herbei, der dann sagte, dass man den Patienten betäuben müsse, damit er den Schmerz nicht fühlt, da er ihn sonst überwältigen würde. Āmir sagte, dass es so viel der Mühe nicht bedürfe und man jemanden bringen solle, der den edlen Koran mit schöner Stimme zu rezitieren wusste. „Wenn ihr dann seht, wie sich der Ausdruck in meinem Gesicht ändert, könnt ihr mein Bein abschneiden und ich werde es nicht merken.“ Man tat, wie er sagte. Man brachte jemanden, der begann, den edlen Koran mit schöner Stimme zu rezitieren. Da änderte sich die Farbe im Gesicht von Āmir. Der Chirurg schnitt das Bein ab der Hälfte des Oberschenkels ab. Dann kauterisierte er die Wunde und verband sie. Der Rezitierende beendete anschließend die Rezitation des edlen Korans. Āmir kam wieder zu sich und fragte, ob das Bein abgeschnitten sei. Man sagte ihm, dass man es schon abgeschnitten hatte. Man hatte ihm das Bein abgeschnitten, es kauterisiert und verbunden und er hatte davon nichts gemerkt. Er sagte, dass man ihm das abgeschnittene Bein bringen solle, und man brachte es ihm. Er nahm es und sprach: „O mein Herr! Du bist derjenige, der gibt und nimmt, und ich bin Dein Diener. Dein ist das Urteil und die Bestimmung ist Deine Bestimmung. Dieses Bein ist ein solches, dass, solltest Du am Tag des Jüngsten Gerichts fragen, ob es je einen Schritt auf eine Sünde zu gemacht hat, ich sagen kann, dass ich ohne Deine Erlaubnis keinen einzigen Schritt und keinen einzigen Atemzug gemacht habe.“

Geschichte: Die Aufopferungsbereitschaft des Gebets willen

Bevor die Stadt Bursa von den Osmanen erobert wurde, hatte einer der dort lebenden Byzantiner insgeheim den Islam angenommen. Einer seiner engen Freunde fragte ihn, was der Anlass dafür gewesen war.

Er fragte, wie er die Religion seiner Vorfäder aufgeben konnte,

und tadelte ihn für seine Tat. Die Antwort des Byzantiners war lehrreich. Er erklärte die Sache seinem Freund gegenüber folgendermaßen:

„Einst übergab man einen der gefangenen Muslime unter meine Aufsicht. Eines Tages sah ich, wie dieser Gefangene in dem Raum, in dem er gefangen gehalten wurde, sich verbeugte und aufrichtete. Ich begab mich zu ihm und fragte ihn, was er da tat. Als er seine Bewegungen beendete, strich er mit seinen Händen über sein Gesicht und erklärte, dass er das Gebet verrichtet hatte und dass er mir, wenn ich ihm dies nicht verbiete, für jedes Gebet ein Goldstück geben werde. Da wurde ich von der Habgier überwältigt und erhöhte den Preis mit jedem neuen Tag und schließlich kamen wir bei einem Preis von 10 Goldstücken für jedes Gebet an. Doch der Mann akzeptierte auch diesen Preis. Ich bewunderte ihn für die Aufopferungsbereitschaft, zu der er für die Verrichtung seines Gottesdienstes fähig war. Eines Tages sagte ich zu ihm, dass ich ihn freilassen würde, worauf er hocherfreut war. Dann er hob er seine Hände und sprach folgendes Bittgebet:

„O Allah! Beehre diesen Diener mit Glauben.“ Im selben Augenblick entstand in meinem Herzen der Wunsch, Muslim zu werden, und er intensivierte sich so sehr, dass ich sogleich das Glaubensbekenntnis aussprach und Muslim wurde.“

Vierter Teil

DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON GEBETEN

Die Gebete, deren Verrichtung den Muslimen angeordnet wurde, sind drei Arten, und zwar: Fard, Wādschib und Nāfila. Diese sind im Einzelnen:

1. Fard-Gebete (Pflichtgebete): Die Fard-Gebete der täglichen fünf Gebete, das aus zwei Gebetseinheiten (Raka'āt) bestehende Fard-Gebet des Freitagsgebets und das Totengebet (Dschanāza-Gebet) sind Fard-Gebete. (Das Totengebet ist eine Fard kifāya).

2. Wādschib-Gebete (notwendige Gebete): Das Witr-Gebet, die Festgebete (Eid-Gebete), Gelübde-Gebete und das Nachholen von Nāfila-Gebeten, die begonnen aber unterbrochen wurden. Ein versäumtes Witr-Gebet nachzuholen, ist ebenfalls wādschib.

3. Nāfila-Gebete (freiwillige Gebete): Die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete, das Tarāwīh-Gebet und ihrer Belohnung wegen verrichtete Gebete wie die Tahaddschud-, Tahiyatul-

Masdschid-, Ischrāq-, Duhā-, Awwābīn-, Istikhāra- und Tasbīh-Gebete. Diese Gebete sind freiwillige Gebete, d. h. ihre Verrichtung wurde nicht explizit angeordnet. Jemand, der von seinen Fard- und Wādschib-Gebeten keine nachzuholen hat, bekommt auch für die Verrichtung von Nāfila-Gebeten Belohnung.

DIE TÄGLICHEN FÜNF GEBETE

Das Gebet ist ein Gebot Allahs, des Erhabenen. Allah, der Erhabene, sagt im edlen Koran an mehr als hundert Stellen: „**Verrichtet das Gebet!**“ Dass jeder verstandes- und geschlechtsreife Muslim fünfmal täglich beten soll, wurde im edlen Koran und in ehrwürdigen Hadithen geboten.

In den Versen 17 und 18 der Sure ar-Rūm heißt es sinngemäß: „**Preist Allah, wenn ihr die Nacht beginnt und wenn ihr den Morgen begrüßt. Allah, dem Erhabenen, gebührt aller Lobpreis in den Himmeln und auf Erden und am Nachmittag und zur Mittagszeit.**“ In Vers 239 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: „**Bewahrt die Gebete und das Asr-Gebet.**“ [Das bedeutet: Verrichtet das Gebet ohne Unterlassung und Unterbrechung.] Dass die in den zitierten Versen erwähnten Worte Preis (Tasbīh) und Lobpreis (Hamd) das Gebet meinen, ist in den Tafsir-Büchern erklärt. In Vers 114 der Sure Hūd heißt es sinngemäß: „**Verrichte das Gebet an beiden Enden des Tages** [zur Morgen-, Mittags- und Nachmittagszeit] **und zu Nachtzeiten** [zur Abend- und Nachtzeit]! **Die guten Taten** [die Belohnung der täglichen fünf Gebete] **tilgen die** [kleinen] **Sünden**. **Dies ist eine Ermahnung für diejenigen, die eine Lehre ziehend nachdenken.**“

Unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, sagte: „**Allah, der Erhabene, ordnete Seinen Dienern die täglichen fünf Gebete an. Wer die Gebetswaschung schön vollzieht und diese fünf Gebete in ihren Zeiten verrichtet, ihre Verbeugungen (Rukū‘) und ihre Niederwerfungen (Sadschda) gebührend macht, dem wird Allah, der Erhabene, verzeihen und ihm vergeben.**“

Die täglichen fünf Gebete bestehen aus insgesamt 40 Gebets-einheiten (Raka‘āt; Sg. Rak‘a). Davon sind 17 Gebetseinheiten fard, 3 Gebetseinheiten wādschib und 20 Gebetseinheiten sunna. Im Einzelnen sind diese Gebetseinheiten folgendermaßen verteilt:

1. Das Fadschr-Gebet (Morgengebet): Es werden 4 Gebetseinheiten verrichtet. Erst wird das Sunna-Gebet mit 2 Gebetseinheiten verrichtet, dann das Fard-Gebet mit 2 Gebetseinheiten verrichtet. Das

Sunna-Gebet vor dem Fard-Gebet des Fadschr-Gebets ist eine sehr starke Sunna. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass es wādschib ist.

2. Das Zuhr-Gebet (Mittagsgebet): Es werden 10 Gebetseinheiten verrichtet. Zuerst wird das „erste“ Sunna-Gebet mit 4 Gebetseinheiten, dann das Fard-Gebet mit 4 Gebetseinheiten und anschließend das „letzte“ Sunna-Gebet mit 2 Gebetseinheiten verrichtet.

3. Das Asr-Gebet (Nachmittagsgebet): Es werden 8 Gebetseinheiten verrichtet. Erst wird das Sunna-Gebet mit 4 Gebetseinheiten, dann das Fard-Gebet mit 4 Gebetseinheiten verrichtet.

4. Das Maghrib-Gebet (Abendgebet): Es werden 5 Gebetseinheiten verrichtet. Erst wird das Fard-Gebet mit 3 Gebetseinheiten, dann das Sunna-Gebet mit 2 Gebetseinheiten verrichtet.

5. Das Ischā-Gebet (Nachtgebet): Es werden 13 Gebetseinheiten verrichtet. Zuerst wird das „erste“ Sunna-Gebet mit 4 Gebetseinheiten, dann das Fard-Gebet mit 4 Gebetseinheiten, danach das „letzte“ Sunna-Gebet mit 2 Gebetseinheiten und anschließend das Witr-Gebet mit 3 Gebetseinheiten verrichtet.

Die Sunna-Gebete vor den Fard-Gebeten der Asr- und Ischā-Gebete sind „Sunna ghayr mu’akkada“. Wenn man in der zweiten Gebetseinheit bei diesen Gebeten sitzt, spricht man nach der „Tahiyāt“ die Duā „Allāhumma salli“ und die Duā „Allāhumma bārik“ vollständig. Wenn man sich dann zur dritten Gebetseinheit aufgerichtet hat, spricht man vor der „Basmala“ die „Subhānaka“. Das Sunna-Gebet vor dem Zuhr-Gebet ist jedoch eine „Sunna mu’akkada“. D. h. sie zu verrichten, ist nachdrücklich geboten. Diese Sunna hat auch eine größere Belohnung. In diesem Gebet wird im ersten Sitzen, wie bei den Fard-Gebeten, nur die „Tahiyāt“ gesprochen und sich dann sofort für die dritte Gebetseinheit erhoben. Wenn man sich dann zur dritten Gebetseinheit aufgerichtet hat, spricht man zunächst die „Basmala“ und rezitiert so gleich die „Fātiha“.

Es ist mustahabb und sehr verdienstvoll, dass man nach den Fard-Gebeten der Zuhr- und Ischā-Gebete als Sunna 4 statt 2 Gebetseinheiten und nach dem Fard-Gebet des Maghrib-Gebets 6 Gebetseinheiten Sunna verrichtet. Diese Mustahabb-Gebete können alle mit einem einzigen Salām-Gruß oder mit je einem Salām-Gruß zum Ende jeder 2 Gebetseinheiten verrichtet werden. In beiden Fällen zählen dann die jeweils ersten 2 Gebetseinheiten als das Sunna-Gebet nach dem jeweiligen Fard-Gebet. Diese Musta-

habb-Gebete können aber auch zusätzlich nach den letzten Sunna-Gebeten verrichtet werden.

Die erste Gebetseinheit (Rak'a) eines Gebets beginnt, wenn man das Gebet beginnt, die nachfolgenden Gebetseinheiten beginnen, wenn man sich für die neue Gebetseinheit aufgerichtet hat und zum Stehen gekommen ist, und dauern an, bis man sich erneut für eine weitere Gebetseinheit aufgerichtet hat. Die letzte Gebetseinheit dauert an, bis man den Salām-Gruß spricht. Nach jeder zweiten Gebetseinheit gibt es nach der zweiten Niederwerfung (Sadschda) ein Sitzen.

In jeder Gebetseinheit gibt es Fard-, Wādschib-, Sunna-, Mufsid- und Makrūh-Handlungen. Auf den folgenden Seiten werden diese gemäß der hanafitischen Rechtsschule erklärt.

DIE FARD-HANDLUNGEN BEIM GEBET

Fard (Pl. Farā'id) meint ein striktes Gebot, dessen Durchführung Allah, der Erhabene, befiehlt. Wenn eine der Fard-Handlungen einer Ibāda nicht erfüllt wird, dann ist diese Ibāda nicht gültig. Beim Verrichten des Gebets gibt es 12 Bedingungen, die zu erfüllen fard ist. 7 dieser Pflichtteile sind außerhalb des Gebets, 5 innerhalb des Gebets. Die Pflichtteile außerhalb des Gebets werden „**Schurūt**“ (Bedingungen, Sg. Schart) genannt. Die Fard-Handlungen innerhalb des Gebets werden „**Arkān**“ (Grundelemente, Sg. Rukn) des Gebets genannt. [Einige Gelehrte sind der Ansicht, dass der Eröffnungs-Takbīr eine Fard innerhalb des Gebets ist. Nach diesen sind sowohl die Bedingungen als auch die Grundelemente des Gebets jeweils 6.]

Die Pflichtteile außerhalb des Gebets (Schurūt):

1. Die Reinigung (Tahāra) von ritueller Unreinheit (Hadath): Das bedeutet, dass derjenige, der nicht im Zustand der Gebetswaschung ist, die Gebetswaschung (Wudū) vollzieht und dass derjenige, der grob rituell unrein (dschunub) ist, die Ganzkörperwaschung (Ghusl) vornimmt.

2. Die Reinigung von Unreinheiten (Nadschāsa): Das bedeutet, dass der Betende seinen Körper, seine Kleidung und den Ort, an dem das Gebet verrichtet wird, von grober und leichter Unreinheit, d. h. Unreinheiten, die im Islam als schmutzig gelten, bereinigt. [So gelten Dinge wie z. B. Blut, Urin oder Alkohol im Islam als Unreinheiten.]

3. Die Bedeckung der Blöße (Awra): Die Bedeckung der Blöße

ße (Awra) ist ein Gebot Allahs, des Erhabenen. Die Bereiche des Körpers, die ein rechtlich Verantwortlicher (Mukallaf), also ein Muslim, der verstandes- und geschlechtsreif ist, im Gebet nicht entblößen darf oder zu irgendeiner anderen Zeit Anderen nicht zeigen und die andere nicht anschauen dürfen, werden „**Awra**“ genannt. Die Awra des Mannes ist vom Bauchnabel bis unter die Knie. Die Awra der Frauen ist der gesamte Körper mit Ausnahme des Gesichts und der Hände.

4. Sich in Gebetsrichtung (Kibla) wenden: Beim Verrichten des Gebets muss man sich in Gebetsrichtung wenden. Die Gebetsrichtung der Muslime ist das Grundstück der Kaaba in der Stadt Mekka. D. h. der Raum zwischen diesem Gelände und dem Arschul-*alā* ist die Kibla.

5. Zeit (Waqt): Das bedeutet, dass man das Gebet innerhalb seiner bestimmten Zeit verrichtet. D. h. dass man sich des Eintritts der Zeit für das jeweilige Gebet bewusst ist und man dessen im Herzen, wenn man die Absicht für ein Gebet fasst, gedenkt.

6. Absicht (Niyya): Wenn man das Gebet beginnt, fasst man im Herzen (Qalb) die Absicht für das jeweilige Gebet. Es gilt nicht als Absichtfassen, dies nur mit Worten zu tun. Absicht für das Gebet fassen bedeutet, im Herzen an den Namen und die Zeit des Gebets sowie an die Hinwendung in Gebetsrichtung und, wenn man in der Gemeinschaft betet, auch an das Befolgen des Imams zu denken. Die Absicht wird beim Sprechen des Eröffnungs-Takbīr gefasst. Eine Absicht, die nach diesem Takbīr gefasst wird, ist nicht gültig und somit ist auch das entsprechende Gebet nicht gültig.

7. Eröffnungs-Takbīr (Takbīrat al-Ihrām): Das bedeutet, dass man zu Beginn des Gebets „Allahu akbar“ sagt. Dies wird auch „Takbīr al-Iftitāh“ genannt. Andere Worte als „Allahu akbar“ zu sprechen, ist kein Takbīr.

Die Fard-Handlungen innerhalb des Gebets (Arkān):

Dies sind die 5 Fard-Handlungen, die während der Verrichtung des Gebets erfüllt werden müssen. Jede dieser Fard-Handlungen wird „**Rukn**“ genannt. Diese Fard-Handlungen innerhalb des Gebets sind:

1. Qiyām (Stehen): Dies ist das Stehen, wenn man das Gebet beginnt, und dann die Standpositionen innerhalb des Gebets. Ein Kranker, der nicht in der Lage ist, das Gebet im Stehen zu verrichten, verrichtet es im Sitzen. Wer es im Sitzen nicht verrichten kann, verrichtet es im Liegen, durch angedeutete Bewegungen. Es ist nicht erlaubt, das Gebet auf Stühlen sitzend zu verrichten.

2. Qirā'a (Rezitation): „Qirā'a“ bedeutet, mit dem Mund Worte zu sprechen. Innerhalb des Gebets bedeutet es, dass man eine Sure oder einen Vers aus dem edlen Koran rezitiert.

3. Rukū' (Verbeugung): Das bedeutet, dass man sich nach der Rezitation verbeugt und die Hände auf die Knie legt. In der Rukū' sagt man mindestens dreimal: „**Subhāna rabbiyal-azīm**“ („Ich spreche meinen Herrn, den Gewaltigen, frei von Fehlern.“) Und beim Aufrichten sagt man: „**Samī'allahu limān hamidah**“ („Allah hört denjenigen, der Ihn lobpreist“). Und wenn man zum Stehen gekommen ist, sagt man: „**Rabbanā laka'l-hamad**“ („O unser Herr, Dir gebührt der Lobpreis“).

4. Sadschda (Niederwerfung): Das bedeutet, dass man sich nach der Rukū' auf den Boden niederwirft. Sadschda bedeutet, dass man sich zweimal aufeinanderfolgend niederwirft, wobei man die Hände, die Stirn und die Nase auf den Boden legt. In jeder Sadschda sagt man mindestens dreimal: „**Subhāna rabbiyal-a'lā**“ („Ich spreche meinen Herrn, den Allerhöchsten, frei von Fehlern.“)

5. Qa'da akhīra (letztes Sitzen): Das bedeutet, dass man während der letzten Rak'a so lange sitzt, wie es braucht, um die Duā „**at-Tahiyyātū**“ zu sprechen. Dieses Sitzen wird das „letzte Sitzen“ genannt.

Dass das Gebet eine große Sache und die wichtigste der gottesdienstlichen Handlungen ist, wird daraus verständlich, dass die Bedingungen für seine Gültigkeit so viele sind. Wenn man dann auch noch die Wādschib-, Sunna-, Mustahabb-, Makrūh- und Mufsid-Handlungen, die zu beachten sind, betrachtet, sieht man, in was für einem Zustand der Mensch in der Gegenwart seines Herrn zu sein hat. Die Menschen sind unvermögende, machtlose und armelige Geschöpfe. Sie bedürfen bei jedem ihrer Atemzüge Allahs, des Erhabenen, der sie erschaffen hat. Das Gebet ist eine gottesdienstliche Handlung, die dem Diener sein Unvermögen verdeutlicht.

In diesem Buch wird dieses Wissen um das Gebet der Reihe nach erklärt.

DIE BEDINGUNGEN DES GEBETS

1. DIE REINIGUNG VON RITUELLER UNREIHEIT:

In diesem Abschnitt werden die Gebetswaschung (Wudū), die Ganzkörperwaschung (Ghusl) und die Trockenreinigung (Tayammum) erklärt.

DIE RITUELLE GEBETSWASCHUNG (WUDŪ):

Die Gebetswaschung, d. h. der Zustand der Reinheit, der auch als „Wudū haben“ oder „im Zustand des Wudū sein“ bezeichnet wird, ist einer der Pflichtteile des Gebets. Auch um den edlen Koran zu berühren, die Kaaba zu umrunden, die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilāwa) und das Totengebet zu verrichten, muss man Wudū haben. Es ist sehr verdienstvoll, jederzeit im Zustand der Gebetswaschung zu sein, zum Schlafengehen Wudū zu haben oder beim Essen und Trinken im Zustand der Gebetswaschung zu sein.

Wer im Zustand der Gebetswaschung stirbt, erhält die Belohnung eines Märtyrers (Schahīd, Gefallener auf dem Weg Allahs). Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte:

„Wer im Zustand der Gebetswaschung stirbt, wird keine Todeschmerzen spüren. Denn die Gebetswaschung ist ein Zeichen des Glaubens. Die Gebetswaschung ist der Schlüssel zum Gebet und die Reinigung des Körpers von Sünden.“

„Wenn der Muslim die Gebetswaschung vornimmt, dann fallen die Sünden von seinen Ohren, seinen Augen, seinen Händen und seinen Füßen ab. Wenn er fertig ist, ist er dann von seinen Sünden bereinigt.“

„Die beste aller Taten ist das Gebet. Jene, die in ihrer Gebetswaschung beständig sind, sind nur die Gläubigen. Der Gläubige sollte tagsüber im Zustand der Gebetswaschung sein und sich nachts mit Gebetswaschung schlafenlegen. Wenn er so verfährt, steht er unter dem Schutz Allahs, des Erhabenen. Wenn jemand im Zustand der Gebetswaschung isst und trinkt, dann gedenken das Essen und Trinken in seinem Magen Allahs und solange sie in seinem Magen sind, bitten sie für die Person um Vergebung.“

Die Gebetswaschung hat ihre Fard-, Sunna-, Adab-, Mufsid- sowie verbotenen (mamnū') Handlungen. Wer absichtlich und ohne dass eine zwingende Notwendigkeit besteht das Gebet ohne Gebetswaschung verrichtet, wird zum Kāfir. Wessen Gebetswaschung während des Gebets ungültig wird, der spricht sogleich den Salām-Gruß und unterbricht das Gebet. Dann vollzieht er, bevor

die Zeit des jeweiligen Gebets abläuft, eine neue Gebetswaschung und verrichtet das Gebet erneut.

Die Fard-Handlungen bei der Gebetwaschung

Die Fard-Handlungen bei der Gebetwaschung sind in der hanafitischen Rechtsschule vier an der Zahl:

1. Das Gesicht einmal waschen.
2. Beide Hände und Arme bis einschließlich der Ellbogen einmal waschen.
3. Ein Viertel des Kopfes feucht bestreichen, indem man mit der nassen Hand über den Kopf streicht.
4. Beide Füße einschließlich der Fußknöchel auf beiden Seiten einmal waschen.

In der schafitischen Rechtsschule ist auch das Fassen der Absicht und die Beachtung der Reihenfolge (Tartīb) eine Fard und die Absicht muss gefasst werden, während das Gesicht gewaschen wird. Wenn die Absicht gefasst wird, bevor Wasser das Gesicht berührt, ist die Gebetwaschung nicht gültig. Es ist beim Waschen des Gesichts auch fard, den Bart auf Gesicht und Kinn zu waschen. In der malikitischen Rechtsschule ist „Dalk“ fard, [also, dass man die zu waschenden Glieder reibt] und ebenso „Muwālāt“, [also, dass man alle Schritte der Gebetwaschung unmittelbar aufeinanderfolgend und ohne Unterbrechung durchführt]. Die Schiiten waschen ihre Füße nicht, sondern bestreichen die nackten Füße feucht.

Wie wird die Gebetwaschung vorgenommen?

1. Zu Beginn der Gebetwaschung spricht man die Duā: „**Bismillāh il-azim. Wal-hamdu lillāhi alā dīnil-islām, wa-alā tawfiq-līmān. Al-hamdu lillāh illadhī dscha‘alal-mā‘a tāhūrān wa-dscha‘alal-islāma nūrān.**“ („Ich beginne im Namen Allahs, des Gewaltigen. Gelobt und gepriesen sei Allah, der uns den Islam als Religion bescherte und uns die Güte des Glaubens zukommen ließ. Gelobt und gepriesen sei Allah, der das Wasser reinigend und den Islam zu Licht werden ließ.“) Dann werden die Hände bis zu den Handgelenken dreimal gewaschen.

2. Beim dreimaligen Wassergeben in den Mund mit der rechten Hand spricht man die Duā: „**Allāhummāqinī min hawdi nabiyyi-ka ka’san lā azma’u ba’dahū abadan.**“ („O Allah! Lasse mich, Dei-

nen Diener, einen Becher Wasser vom Becken des Propheten trinken, nach dessen Trank man nie wieder Durst verspürt.“)

3. Dann wird mit der rechten Hand dreimal Wasser in die Nase gegeben und mit der linken Hand ausgeschnaubt. Beim Wassergeben in die Nase spricht man die Duā: „**Allāhumma arihñi rā’ihatal-dschannati warzuqnī min na’imihā, wa-lā turihñi rā’ihatan-nār.**“ („O Allah! Lasse mich die Düfte des Paradieses riechen und beschenke mich mit den Gaben des Paradieses. Und bewahre mich vor dem Gestank der Hölle.“)

4. Man nimmt das Wasser in die hohle Hand. Das Gesicht wird von der Stirn bis unterhalb des Kinns und von Schläfe zu Schläfe gewaschen. Dabei spricht man die Duā: „**Allāhumma bayyid wadschhī bi-nūrika yawma tabyaddu wudschūhu awliyā’ika wa-lā tusawwid wadschhī bi-dhunūbī yawma taswaddu wudschūhu a’dā’ika.**“ („O Allah! Erhelle mit Deinem Licht mein Antlitz an jedem Tag, an dem die Gesichter Deiner Freunde erhellt werden, und schwärze nicht aufgrund meiner Sünden mein Antlitz an jedem Tag, an dem die Gesichter Deiner Feinde geschwärzt werden.“)

5. Beim dreimaligen Waschen des rechten Arms mit der linken Hand bis einschließlich der Ellbogen spricht man die Duā: „**Allāhumma a’tinī kitābī bi-yamīnī wa-hāsibnī hisāban yasīrān.**“ („O Allah! Gib mir mein Buch der Taten von meiner Rechten und lasse meine Abrechnung leicht sein.“)

6. Beim dreimaligen Waschen des linken Arms mit der rechten Hand bis einschließlich der Ellbogen spricht man die Duā: „**Allāhumma lā tu’tinī kitābī bi-schimālī wa-lā min warā’i zahrī wa-lā tuhāsibnī hisāban schadīdan.**“ („O Allah! Gib mir mein Buch der Taten nicht von meiner Linken oder von hinten. Lasse meine Abrechnung nicht schwer sein.“)

7. Nachdem beide Arme gewaschen sind, werden die Hände nochmal befeuchtet und der Kopf wird mit diesen feuchten Händen bestrichen. Dabei spricht man die Duā: „**Allāhumma harrim scha’rī wa-bascharī alan-nār, wa-azillanī tahta zilli arschika yawma lā zilla illā zillu arschika.**“ („O Allah! Lasse mein Haar und meinen Körper der Hölle verwehrt sein. Lasse mich an dem Tag, an dem es keinen Schatten gibt außer dem Schatten Deines Arschul-a’lā, darunter Schatten finden.“)

8. Dann werden die Ohren befeuchtet, indem man mit den Zeigefingern der rechten und linken Hand die Ohrmuscheln innen und mit beiden Daumen außen bestreicht. Dabei spricht man die

Duā: „**Allāhumma sch' alnī min alladhīna yastamī 'ūnal-qawla fayattabi'ūna ahsanahū.**“ („O Allah! Lasse mich unter jenen sein, die das Wort vernehmen und dem besten davon folgen.“)

9. Mit den Außenflächen der Hände wird der Nacken bestrichen. Dabei spricht man die Duā: „**Allāhumma a'tiq raqabatī min-nār.**“ („O Allah! Rette meinen Nacken vor dem Feuer.“)

10. Dann wird der rechte Fuß gewaschen, indem man zuerst mit dem kleinen Finger der linken Hand die Zwischenräume zwischen den Zehen, mit dem kleinen Zeh beginnend, befeuchtet und dann den Fuß einschließlich der Fußknöchel dreimal wäscht. Dabei spricht man die Duā: „**Allāhumma thabbit qadamatī alas-sirāti yawma tazillu fihil-aqdāmu.**“ („O Allah! Gib meinen Füßen an dem Tage, an dem die Füße ausrutschen, einen festen Stand auf der Brücke Sirāt.“)

11. Dann wird der linke Fuß dreimal gewaschen, indem man zuerst mit dem kleinen Finger der linken Hand, diesmal mit dem großen Zeh beginnend, die Zwischenräume zwischen den Zehen befeuchtet und dann den Fuß einschließlich der Fußknöchel wäscht. Dabei spricht man die Duā: „**Allāhumma lā tatru'd qadamatī alas-sirāti yawma tatru'd kulla aqdāmī a'dā'ika. Allāhumma sch'al sa'yī masch'ūran wa-dhanbī maghfūran wa-amalī maqbūlan wa-tidschāratī lan tabūra.**“ („O Allah! Lasse an dem Tag, an dem die Füße Deiner Feinde auf der Brücke Sirāt ausrutschen, meine Füße nicht ausrutschen. O Allah! Lasse meine Werke Werke mit Dankbarkeit sein. Vergib mir meinen Ungehorsam. Nimm meine Taten an. Lasse meinen Handel und meinen Erwerb halāl sein.“)

Nach Beendigung der Gebetswaschung schaut man zum Himmel und spricht: „**Subhānākallāhūmma wa bi-hamdika aschhadu an lā ilāha illā anta wahdaka lā scharīka laka wa anna Muhammādan abduka wa rasūluka.**“ („O Allah! Ich lobpreise Dich und bestätige Deine Erhabenheit über alle Mängel. Ich bezeuge, dass es keinen Anzubetenden gibt außer Dir, dass Du Einer bist und dass Du keinen Partner hast. Und ich bezeuge, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Dein Diener und Dein Gesandter ist.“)

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer nach dem Vornehmen der Gebetswaschung in Richtung des Himmels schaut und die Duā: ,Subhānākallāhūmma wa-bi-hamdika. Aschhadu an lā ilāha illā anta wahdaka lā scharīka laka astaghfiruka wa-atūbū ilayka. Aschhadu an lā ilāha illallāh, wa-aschhadu anna Muhammādan abduka wa-rasūluka' spricht, dem verzeiht Allah, der Erha-**

bene, seine Sünden und besiegt sie mit dem Siegel der Akzeptanz und bewahrt sie unter dem Arschul-a'lā auf. Am Tag des Jüngsten Gerichts kommt dann der Sprecher dieses Bittgebets herbei und holt sich die Belohnung dafür ab.“

In einem Hadith heißt es: „Wenn jemand nach dem Vollzug der Gebetswaschung die Sure ‚al-Qadr‘ einmal rezitiert, schreibt Allah, der Erhabene, ihn als einen der Getreuen (Siddiqūn) auf. Wenn er sie zweimal rezitiert, dann schreibt Er ihn als einen Märtyrer auf. Wenn er sie dreimal rezitiert, dann wird seine Auferweckung zusammen mit den Propheten sein.“

In einem anderen Hadith heißt es: „Wenn jemand nach dem Vornehmen der Gebetswaschung zehnmal Segenswünsche und Friedensgrüße [also Salawāt] für mich spricht, wird Allah, der Erhabene, für diese Person ihre Trauer beenden und sie heiter machen und ihre Bittgebete akzeptieren.“

Wenn jemand die Bittgebete während der Gebetswaschung nicht kennt und sie beim Vornehmen der Gebetswaschung nicht spricht, macht es nichts. Doch sollte man sich bemühen, diese Bittgebete so bald wie möglich zu lernen und sie während der Gebetswaschung zu sprechen, denn dies ist sehr verdienstvoll. Gegen Ende der Gebetswaschung oder nach ihrem Vollzug ist es sehr verdienstvoll, folgende Duā zu sprechen: „Allāhummadsch’alnī min-nat-tawwābīn, wadsch’alnī minal-mutatahhirīn, wadsch’alnī min-ibādikas-sālihīn, wadsch’alnī min alladhīna lā khawfun alayhim wā-lā hum yahzanūn.“

Wer die Bittgebete der Gebetswaschung nicht kennt, sollte beim Waschen jedes Gliedes das Glaubensbekenntnis (Schahāda) sprechen, um große Belohnung zu erlangen.

Für die Bittgebete bei der Gebetswaschung siehe auch die Seiten 246 und 247.

Verrichte das Gebet, so du bei Verstande bist, da es die Krone der Glückseligkeit ist. Wisse, dass das Gebet die Mīrādsch des Gläubigen ist.

Die Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung

Die Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung sind 18:

1. Zu Beginn der Gebetswaschung die „Basmala“ (also „Bismillāhir-rahmānir-rahīm“) sprechen.
2. Die Hände einschließlich der Handgelenke dreimal waschen.
3. Den Mund dreimal spülen, indem man für jedes Mal neues

Wasser nimmt. Dies wird „Madmada“ genannt.

4. Die Nase dreimal spülen, indem man für jedes Mal neues Wasser nimmt. Dies wird „Istinschāq“ genannt.

5. Die von Augenbrauen, Bart und Schnurrbart bedeckte Haut, die nicht sichtbar ist, beim Waschen des Gesichts befeuchten.

6. Beim Waschen des Gesichts unter den Augenbrauen befeuchten.

7. Den herabhängenden Teil des Bartes feucht bestreichen.

8. Mit den feuchten Fingern der rechten Hand durch den herabhängenden Teil des Bartes kämmen.

9. Die Zähne mit etwas reiben, um sie zu säubern. [Das Benutzen des Miswāk (Zahnpulzholz aus dem Arakbaum) ist eine wichtige Sunna.]

10. Jede Stelle des Kopfes einmal feucht bestreichen.

11. Beide Ohren einmal feucht bestreichen.

12. Den Nacken mit drei aneinander liegenden Fingern einmal feucht bestreichen.

13. Die Zwischenräume zwischen den Fingern und den Zehen mit den Fingern reibend befeuchten.

14. Die zu waschenden Glieder dreimal waschen.

15. Die Absicht zur Gebetwaschung im Herzen beim Waschen des Gesichts fassen.

16. Die Reihenfolge der einzelnen Handlungen der Gebetwaschung beachten. Dies wird „Tartīb“ genannt.

17. Die zu waschenden Stellen reiben. Dies wird „Dalk“ genannt.

18. Die zu waschenden Glieder eins nach dem anderen zügig waschen. Dies wird „Muwālāt“ genannt.

Die Adab-Handlungen bei der Gebetwaschung

Die Adab-Handlungen bei der Gebetwaschung sind 28:

Adab (Pl. Ādāb) meint hier Sachen, deren Verrichtung verdienstvoll, deren Unterlassung jedoch keine Sünde ist. Das Verrichten der Sunna-Handlungen ist verdienstvoll und ihre Unterlassung makrūh tanzīhan. Diese Ādāb werden auch „**Mandūb**“ oder „**Mustahabb**“ genannt. Die Adab-Handlungen bei der Gebetwaschung sind folgende:

1. Die Gebetwaschung schon vor Eintritt der Gebetszeit vorneh-

men. (Wer jedoch die Gebetswaschung als entschuldigte Person vollzieht, muss warten, bis die Gebetszeit eintritt.)

2. Wenn man die Intimreinigung auf der Toilette vollzieht, seine rechte oder linke Seite zur Kibla wenden. Es ist makrüh tahrīman, während der Verrichtung der Notdurft die Vorder- oder Rückseite des Körpers zur Gebetsrichtung zu wenden.

3. Wenn nach der Notdurft der Intimbereich nicht verunreinigt ist, die Intimreinigung mit Wasser vornehmen.

4. Nach der Intimreinigung ein Tuch zum Abtrocknen benutzen.

5. Nach der Intimreinigung sofort die Awra wieder bedecken.

6. Die Gebetswaschung ohne Hilfe von anderen, selbstständig vornehmen.

7. Die Gebetswaschung zur Kibla gewandt vornehmen.

8. Beim Waschen eines jeden Glieds das Glaubensbekenntnis sprechen.

9. Die speziellen Bittgebete für die Gebetswaschung sprechen.

10. Für das Spülen des Mundes mit der rechten Hand das Wasser geben.

11. Für das Spülen der Nase mit der rechten Hand das Wasser geben.

12. Für das Ausschnauben des Wassers aus der Nase die linke Hand benutzen.

13. Beim Spülen des Mundes die Zähne mit dem Miswāk säubern. Wenn man kein Miswāk hat, kann man auch eine Zahnbürste benutzen.

14. Falls man nicht fastet, beim Spülen des Mundes kräftig ausspülen. Leichtes Gurgeln sowohl während der Gebetswaschung als auch während der Ganzkörperwaschung ist eine Sunna. Während des Fastens jedoch ist dies makrüh.

15. Beim Spülen der Nase das Wasser zum Nasenknochen hochziehen.

16. Während des feuchten Bestreichens der Ohren mit einem Finger auch die Ohröffnung befeuchten.

17. Beim Befeuchten zwischen den Zehen dies mit dem kleinen Finger der linken Hand tun.

18. Beim Waschen der Hände einen locker anliegenden Ring bewegen. Einen fest anliegenden Ring zu bewegen, ist allerdings fard.

19. Kein Wasser verschwenden, selbst wenn viel zur Verfügung steht.

20. Das Wasser aber nicht so wenig gebrauchen, als würde man Öl auf die Haut auftragen. (Bei jedem der drei Male des Waschens sollten wenigstens zwei Tropfen vom gewaschenen Glied fallen.)

21. Wenn man Wasser aus einem Gefäß benutzt, das Gefäß wieder aufgefüllt hinterlassen.

22. Nach oder während des Vornehmens der Gebetswaschung die Duā: „Allāhumma sch' alnī minat-tawwābīn...“ sprechen.

23. Nach der Gebetswaschung das „Subhā“ genannte Gebet, also ein Gebet mit zwei Gebetseinheiten, verrichten.

24. Die Gebetswaschung erneuern, während man noch im Zustand der Gebetswaschung ist. D. h., nachdem man bereits ein Gebet mit einer Gebetswaschung verrichtet hat, für das nächste Gebet eine neue Gebetswaschung vornehmen.

25. Beim Waschen des Gesichts die Augenwinkel und Augenbutter säubern.

26. Beim Waschen des Gesichts, der Arme und Füße etwas mehr als jene Bereiche waschen, die zu waschen fard ist. [Wenn man die Arme wäscht, sollte man die Hand mit Wasser füllen und zum Ellbogen herab auf den Arm fließen lassen.]

27. Nicht mit dem bei der Gebetswaschung gebrauchten, herabfallenden Wasser die Kleidung bespritzen.

28. Sofern eine Sache in der eigenen Rechtsschule nicht makrūh ist und sie in einer anderen Rechtsschule fard ist, ist es mustahabb, diese Sache zu tun.

Handlungen, die beim Vornehmen der Gebetswaschung verboten sind:

Die Handlungen, die während der Gebetswaschung verboten (mamnū') sind, sind 12 an der Zahl. Diese Sachen zu tun, ist entweder harām oder makrūh, und diese sind:

1. Beim Verrichten der Notdurft auf der Toilette und im Freien darf man die Vorder- oder Rückseite des Körpers nicht zur Gebetsrichtung wenden.

2. Es ist harām, seine Awra in der Gegenwart Anderer zu entblößen, um die Intimreinigung vorzunehmen.

3. Man sollte nicht die rechte Hand für die Intimreinigung benutzen.

4. Wenn man kein Wasser für die Intimreinigung findet, ist es makrüh, anstelle von Wasser Nahrungsmittel, Dünger, Knochen, Tierfutter, Kohle, Besitz Anderer, Töpfe, Ziegelstücke, Stroh- oder Schilfhalme, Blätter, Stofftücher oder Papier zu benutzen.

5. Man sollte in ein Wasserbecken, aus dem Wasser für die Gebetswaschung entnommen wird, nicht spucken oder schnäuzen.

6. Man soll die zu waschenden Glieder nicht sehr viel über ihre zu waschenden Bereiche hinaus oder darunter bleibend und nicht mehr oder weniger als dreimal waschen.

7. Nach der Gebetswaschung sollte man zum Abtrocknen nicht dasselbe Tuch benutzen, das man bereits zum Abtrocknen nach der Intimreinigung benutzt hat.

8. Beim Waschen des Gesichts sollte man das Wasser nicht ins Gesicht schlagen, sondern es von der Stirn herabfließen lassen.

9. Man sollte nicht auf das Wasser pusten.

10. Man sollte die Augen und den Mund nicht fest zukneifen. Wenn an normalerweise sichtbaren Bereichen der Lippen oder an den Augenlidern Stellen trocken bleiben, ist die Gebetswaschung nicht gültig.

11. Man sollte für das Schnäuzen der Nase nicht die rechte Hand benutzen.

12. Man sollte den Kopf, die Ohren oder den Nacken nicht mehr als einmal feucht bestreichen, indem man die Hände für jedes Mal neu befeuchtet. Man kann mit nur einmal befeuchteten Händen mehrmals bestreichen.

DAS BENUTZEN DES MISWĀK: Das Benutzen des Miswāk (Zahnputzholz aus dem Arakbaum) während der Gebetswaschung ist eine Sunna mu'akkada. In einem Hadith heißt es: „**Das Gebet, das nach dem Benutzen des Miswāk verrichtet wird, ist dem Gebet ohne die Benutzung des Miswāk 70 Mal überlegen.“**

Im Buch **Sirādsch al-Wahhādsch** werden 15 Nutzen der Verwendung des Miswāk erwähnt:

1. Es bewirkt, dass man im Augenblick des Todes das Glaubensbekenntnis aussprechen kann.

2. Es stärkt das Zahnfleisch.

3. Es beseitigt Schleim.

4. Es unterbindet übermäßigen Gallensaft.

5. Es lindert Schmerzen im Mund.

6. Es unterbindet Mundgeruch.
7. Allah, der Erhabene, wird mit der Person zufrieden.
8. Es stärkt die Kopfadern.
9. Es betrübt den Teufel.
10. Es verleiht den Augen Licht (Nūr).
11. Es führt dazu, dass der Person mehr gute Taten gelingen.
12. Durch das Benutzen des Miswāk hat man eine weitere Sunna verrichtet.

13. Der Mund wird rein.

14. Man wird in seiner Rede klarer und flüssiger.

15. Zwei Gebetseinheiten, die nach Verwendung des Miswāk verrichtet werden, haben eine höhere Belohnung als 70 Gebetseinheiten, die ohne die Verwendung des Miswāk verrichtet werden.

„Miswāk“ nennt man Äste des „Arak“ genannten Baumes, der in Arabien wächst. Man schneidet am flachen Ende eines solchen Astes etwa zwei Zentimeter von der Rinde ab und lässt ihn ein paar Stunden im Wasser aufweichen. Dann lassen sich die Fasern des Astes wie eine Bürste benutzen, wenn man sie zerdrückt. Wenn man keine Äste des „Arak“ finden kann, bereitet man sich ein Miswāk aus Ästen des Olivenbaumes. Frauen sollten, statt das Miswāk zu benutzen, Kaugummi mit der Absicht kauen, dass sie der Sunna der Miswākbenutzung folgen.

Sachen, die beim Vornehmen der Gebetswaschung beachtet werden sollten

Solange keine zwingenden Gründe vorliegen, sollte man folgende zehn Punkte beachten:

1. Wenn beide Hände verkrüppelt sind, kann die Person die Reinigung nach der Notdurft nicht durchführen. Sie vollzieht die Trockenreinigung (Tayammum), indem sie die Arme auf Erde und das Gesicht auf für die Trockenreinigung geeignete Wände reibt. Wenn sie auch Wunden im Gesicht hat, verrichtet sie das Gebet ohne Gebetswaschung, aber unterlässt das Gebet nicht.

2. Wer krank ist, dem helfen seine Ehefrau, Dienerin, Kinder oder Geschwister beim Vollzug der Gebetswaschung.

3. Die Reinigung mit Steinen o. Ä. bei der Intimreinigung gilt wie das Reinigen mit Wasser.

4. Wer unzurechnungsfähig oder bewusstlos wird und nach Ablauf von 24 Stunden nicht wieder bei Sinnen ist, braucht, wenn er wieder zu sich kommt, die versäumten Gebete nicht nachzuholen. Wer jedoch diese Zustände aufgrund von Alkoholkonsum, Rauschmitteln oder Medizin durchmacht, muss jedes versäumte Gebet nachholen. Von einer Person, die länger als 24 Stunden so schwer krank ist, dass sie das Gebet nicht einmal im Liegen durch angedeutete Bewegungen verrichten kann, entfällt die Pflicht, das Gebet zu verrichten, auch wenn sie bei Bewusstsein ist.

5. Es ist mustahabb, besondere Kleidung für den Gang zur Toilette zu benutzen und den Kopf zu bedecken.

6. Wenn man sich zur Notdurft begibt, darf man nichts offen bei sich tragen, worauf der Name Allahs, des Erhabenen, oder Teile des edlen Korans geschrieben sind, sondern muss diese eingewickelt oder in den Taschen bei sich tragen.

7. Man sollte den Ort der Notdurft mit dem linken Fuß betreten und mit dem rechten Fuß verlassen.

8. Am Ort der Notdurft sollte man seine Awra erst im Knie entblößen und während der Notdurft nicht sprechen.

9. Man sollte nicht auf seine Awra oder die Ausscheidungen schauen und nicht in den Ort der Notdurft spucken.

10. Man sollte seine Notdurft in kein Wasser, nicht an Wände von Moscheen, nicht in Friedhöfen oder an Wegrändern verrichten.

Sachen, die die Gebetswaschung ungültig machen

Sieben Sachen machen die Gebetswaschung ungültig:

1. Ausscheidungen aus dem vorderen und hinteren Ausscheidungsweg:

a) Urinieren, Stuhlgang und entweichende Blähungen.

b) Wenn die Spitze eines Analspülgeräts oder ein Finger in den Darmausgang geführt wird und feucht herauskommt, macht das die Gebetswaschung ungültig. Wenn sie trocken sind, ist es immer noch besser, die Gebetswaschung zu erneuern.

c) Wenn die Watte, die Männer oder Frauen zur Vermeidung des Urinausflusses benutzen, an ihrem herausragenden äußeren Ende feucht wird.

2. Unreinheiten, die aus dem Mund austreten:

a) Erbrechen, wenn es im Maß eines Mundvoll ist.

- b) Wenn beim Spucken mehr Blut als Spucke kommt.
 - c) Flüssiges Blut, das aus dem Magen oder den Lungen kommt, macht die Gebetwaschung gemäß Imām Abū Hanīfa ungültig, selbst wenn es wenig ist.
 - d) Wenn Öl, das in ein Ohr getropft wird, aus dem Mund herauskommt.
3. Unreinheiten, die aus der Haut austreten:
- a) Blut, Eiter oder Wundsekret, wenn sie gesondert, also ungemischt austreten.
 - b) Blut oder Wundsekret, das von den Wunden eines Pockenkranken oder aus irgendeiner anderen Vereiterung heraustritt und Stellen erreicht, die bei der Ganzkörperwaschung gewaschen werden müssen, wie z. B., dass Blut aus der Nase über den Knochen hinaus fließt oder Blut aus dem Ohr den Ohrgang hinaus fließt.
 - c) Wenn man Blut und Wundsekret aus einer Vereiterung oder einer Wunde mit Watte absaugt.
 - d) Wenn Blut auf einem Miswāk oder Zahnstocher sich im Mund verschmiert.
 - e) Wenn aus dem Ohr, dem Bauchnabel oder den Brustwarzen Flüssigkeiten verbunden mit Schmerzen oder aufgrund von Krankheiten austreten.
 - f) Wenn ein Egel sehr viel Blut saugt, macht dies die Gebetwaschung ungültig.
4. Schlafen:
- Wenn man auf der Seite liegend oder sich auf die Ellbogen oder auf etwas Anderes stützend schläft, wird die Gebetwaschung ungültig.
5. Ohnmächtig werden, unzurechnungsfähig werden, epileptische Anfälle und Trunkenheit in dem Maße, dass man im Gehen torkelt, machen die Gebetwaschung ungültig.
6. In einem Gebet, das Verbeugungen und Niederwerfungen hat, laut zu lachen, macht sowohl das Gebet als auch die Gebetwaschung ungültig, jedoch nicht bei einem Kind. Lächeln wiederum macht weder das Gebet noch die Gebetwaschung ungültig. Wenn die in der Gebetsreihe neben der Person Stehenden das Lachen hören, gilt es als lautes Lachen. Wenn aber auch die Person selbst nichts hört, dann gilt es als Lächeln.
7. Wenn die Schamteile nackt aneinander gerieben werden, wird die Gebetwaschung sowohl des Mannes als auch der Frau ungültig.

Wenn jemand sicher ist, dass er die Gebetswaschung vorgenommen hat, und sich dann nicht sicher ist, ob sie ungültig wurde, dann gilt er als im Zustand der Gebetswaschung. Wenn jemand sicher ist, dass seine Gebetswaschung ungültig wurde, und sich dann nicht sicher ist, ob er erneut die Gebetswaschung vollzogen hat, dann muss er erneut die Gebetswaschung vornehmen.

Sachen, die die Gebetswaschung nicht ungültig machen

Die Sachen, die die Gebetswaschung nicht ungültig machen, sind folgende:

1. Würmer, die aus dem Mund, den Ohren oder aus Wunden auf der Haut austreten.
2. Erbrechen von Schleim.
3. Wenn man Blut spuckt und das flüssige Blut, das vom Kopf kommt, weniger ist als die Spucke.
4. Wenn Blut, das aus dem Zahnfleisch kommt, weniger ist als Spucke.
5. Wenn geronnenes Blut aus dem Kopf austritt, selbst wenn es viel ist.
6. Wenn geronnenes Blut aus dem Magen oder den Lungen austritt, solange es nicht ein Mundvoll ist.
7. Wenn Öl, das in ein Ohr getropft wird, aus dem Ohr oder der Nase herauskommt.
8. Wenn etwas, das durch die Nase eingesogen wurde, wieder aus der Nase austritt, und selbst wenn dies nach mehreren Tagen geschieht.
9. Wenn man Blut auf Bissspuren sieht.
10. Wenn man, ohne dass Schmerzen vorhanden sind, aus irgendeinem Grund Tränen vergießt, z. B. Weinen oder durch Reizungen der Augen durch Zwiebel, Rauch, Gas o. Ä.
11. Wenn eine Frau ein Kind stillt.
12. Das Schwitzen, auch wenn es im Übermaß ist.
13. Wenn Fliegen, Mücken, Läuse, Flöhe oder ähnliche Ungeziefer Blut saugen, und selbst wenn es viel ist.
14. Blut, das wenig ist und sich nicht ausbreitet, sowie Erbrechen, solange es nicht ein Mundvoll ist.
15. Wenn beim Schlafen die Stütze entfernt wird und der Schlafende nicht umfällt.

16. Während des Gebets einschlafen.
17. Wenn man die Knie aufrichtet und den Kopf auf diese stützend schläft.
18. Wenn man die Füße zur Seite herausragt und auf dem Boden sitzend schläft.
19. Wenn man auf einem ungesattelten Tier schläft, während das Tier sich auf einer geraden Ebene oder bergauf bewegt.
20. Während des Gebets lächeln.
21. Wenn man im Gebet lacht und dieses Lachen nur man selbst hört. Dieses Lachen nennt man „Dahk“. Dadurch wird nur das Gebet ungültig.
22. Das Schneiden der Haare, des Bartes, des Schnurrbartes oder der Nägel.
23. Wenn die Kruste einer Wunde abfällt, wird die Gebetswaschung nicht ungültig.

Erleichterungen für die Gebetswaschung (Das Bestreichen von Ledersocken und Wunden)

„Mash“ bedeutet (feuchtes) „Bestreichen“. Es gibt zwei Arten des Bestreichens:

1. Das Bestreichen von Ledersocken (Khuffs):

Schuhähnliche, wasserundurchlässige Fußbekleidung, die die Bereiche des Fußes, die zu waschen während der Gebetswaschung fard ist, komplett bedeckt, wird „**Khuff**“ (Wudū- bzw. Ledersocke) genannt. Wenn die Ledersocke größer ist als der Fuß und dadurch im Zehnbereich freie Stellen übrig bleiben, da der Fuß diese Stellen nicht ausfüllt, ist es ungültig, diese freien Bereiche der Ledersocke zu bestreichen. Die Wudū- bzw. Ledersocken müssen derart stabil und dem Fuße angemessen sein, dass sie nicht vom Fuß abrutschen und man mit ihnen einen Weg von einer Stunde zurücklegen kann.

Es ist erlaubt (dschā'iz), Socken, die entweder oben und unten oder nur unten mit Leder bedeckt sind, zu bestreichen.

Socken, die derart fest sind, dass sie beim Laufen nicht vom Fuß abrutschen, dürfen ebenfalls bestrichen werden.

Khuffs sorgen dafür, dass sich der Zustand, keine Gebetswaschung mehr zu haben, nicht auf die Füße überträgt. Es ist erlaubt, zunächst nur die Füße zu waschen, dann die Ledersocken anzuzie-

hen und anschließend die Gebetswaschung zu Ende zu bringen, indem man die übrigen Glieder wäscht.

Das feuchte Bestreichen wird auf der Oberseite der Ledersocken durchgeführt. Es ist nicht gestattet, unter die Ledersocken, d.h. deren Unterseite zu bestreichen.

Um dieses Bestreichen gemäß der Sunna zu vollziehen, werden die fünf Finger der rechten Hand befeuchtet und über die rechte Ledersocke gestrichen, dann die fünf Finger der linken Hand befeuchtet und über die linke Ledersocke gestrichen und beide Male, indem man die Finger flach auf die Ledersocken legt und von der Spitze, also dem die Zehen bedeckenden Teil in Richtung Fußgelenke streicht. Bei diesem Bestreichen berühren die Handinnenflächen nicht die Ledersocken. Es ist fard, dass dieses Bestreichen so ausgeführt wird, dass mindestens eine Fläche von drei Fingerbreit und -länge bestrichen wird.

Auch wenn es erlaubt ist, das Bestreichen mit den Außenflächen der Finger zu vollziehen, ist es sunna, es mit deren Innenflächen zu machen.

Wenn man durch nasses Gras geht oder wenn Regen auf die Ledersocken fällt und ihre Oberseite dann feucht wird, gilt das als Bestreichen.

Die Dauer, in der Ledersocken zum Bestreichen verwendet werden können, beträgt für einen Ortsansässigen (Muqīm) 24 Stunden und für einen Reisenden (Musāfir) 3 Tage und 3 Nächte, also 72 Stunden. Diese Dauer beginnt nicht mit dem Anziehen der Ledersocken im Zustand der Gebetswaschung, sondern mit dem Augenblick, wenn nach dem Anziehen die Gebetswaschung das erste Mal ungültig wird. Jemand, dessen Gebetswaschung ungültig wird und der vor Ablauf von 24 Stunden eine Reise beginnt, dehnt die Dauer auf 3 Tage und 3 Nächte aus. Wer Reisender ist und nach Ablauf von 24 Stunden die Reise beendet oder unterbricht, also ortsansässig wird, zieht die Ledersocken aus und vollzieht die Gebetswaschung, indem er die Füße wäscht.

Es ist nicht gestattet, Ledersocken zu verwenden, die so große Löcher oder Risse haben, dass drei Zehen durch diese herausragen würden. Wenn Löcher oder Risse geringer sind als dies, ist es erlaubt, die Ledersocken zu bestreichen.

Es ist nicht erlaubt, eine Ledersocke zu verwenden, die einen Riss enthält, durch den drei Zehen herausragen würden. Wenn der Riss kleiner ist, dann ist das Bestreichen der Ledersocke erlaubt. Sollte die Ledersocke an mehreren Stellen kleine Risse aufweisen,

die zusammen eine Größe erreichen, durch die drei Zehen herausragen würden, dann ist das Bestreichen nicht erlaubt. Wenn auf einer Ledersocke ein Riss von zwei Zehbreit und auf der anderen ein Riss von einer oder zwei Zehbreit vorhanden ist, dürfen beide für das Bestreichen verwendet werden. Wenn hier von drei Zehen die Rede ist, meint das nicht, dass deren Spitzen zu sehen sind, sondern, dass die drei Zehen ganz zu sehen sind.

2. Das Bestreichen von Wunden und Wundverbänden:

Wenn zum Waschen das Entfernen von Balsam, Docht, Mullbinden, Pflastern, Verbänden o. Ä., was auf Wunden, Schwären oder Geschwüren, Rissen oder Einschnitten in der Haut benutzt wurde, der wunden Stelle schaden würde, werden solche Stellen statt des Waschens feucht bestrichen.

Eine entschuldigte Person, d. h. eine Person, die einen Entschuldigungsgrund (Udhr) hat, vollzieht die Gebetswaschung zu einer beliebigen Zeit. Mit dieser Gebetwaschung darf sie beliebig viele Fard- und Nāfila-Gebete verrichten und den edlen Koran rezitieren. Mit Ablauf der jeweiligen Gebetszeit wird auch ihre Gebetwaschung ungültig und sie muss nach Eintritt der nächsten Gebetszeit erneut die Gebetwaschung vornehmen und kann dann wiederum mit dieser Gebetwaschung wieder bis zum Ablauf dieser Gebetszeit jede Art der gottesdienstlichen Handlung (Ibāda) verrichten.

Damit man als entschuldigt gilt, muss die Sache, die im Normalfall die Gebetwaschung ungültig macht, andauernd sein. Das bedeutet, dass jemand, der aufgrund der behindernden Sache nicht in der Lage ist, innerhalb einer Gebetszeit solange im Zustand der Gebetwaschung zu verbleiben, wie es braucht, um die Gebetwaschung vorzunehmen und das Fard-Gebet der aktuellen Zeit zu verrichten, als entschuldigt gilt. Der Entschuldigungsgrund gilt als anhaltend, wenn er in den darauffolgenden Gebetszeiten mindestens einmal auftritt, und wenn auch in geringem Maße.

DIE RITUELLE GANZKÖRPERWASCHUNG (GHUSL)

Damit das Gebet gültig ist, müssen auch die Gebetwaschung und die Ganzkörperwaschung gültig sein. Es ist fard, dass jeder Mann und jede Frau im Zustand der groben rituellen Unreinheit (Dschanāba) und Frauen, deren Menstruations- oder Wochentbettblutung aufhört, die Ganzkörperwaschung zum Ende der je-

weiligen Gebetszeit vornehmen, wenn noch so viel Zeit ist, um das Gebet zu verrichten. Der „Dschanāba“ genannte Zustand tritt durch Geschlechtsverkehr oder Samenerguss ein.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Demjenigen, der sich aufmacht, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, wird in der Anzahl der Haare auf seinem Körper** [also sehr viel] **Belohnung aufgeschrieben. Und genauso viele seiner Sünden werden ihm vergeben. Sein Rang im Paradies wird erhöht. Die Belohnung, die er für seine Ganzkörperwaschung erhält, ist besser als alles, was im Diesseits ist. Allah, der Erhabene, spricht zu Seinen Engeln: „Schaut auf Meinen Diener! Er steht, ohne faul zu sein, in der Nacht auf, Mein Gebot achtend und vollzieht die Ganzkörperwaschung, um seine Dschanāba zu beseitigen. Seid Zeugen, dass Ich diesem Diener seine Sünden vergebe und ihm verzeihe.“**“

In einem anderen Hadith heißt es: „**Wenn ihr grob rituell unrein (dschunub) werdet, dann reinigt euch geschwind! Denn die Schreibengel (al-Kirām al-Kātibūn) leiden darunter, dass die Person, die sie begleiten, im Zustand der groben rituellen Unreinheit verweilt.**“ Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Einer der Verstorbenen sagte mir in einem Traum: „Ich blieb für eine gewisse Weile im Zustand der groben rituellen Unreinheit. Nun wurde mir als Strafe dafür ein Hemd aus Feuer angelegt und ich stecke immer noch darin.“ In einem Hadith heißt es: „**Die Engel der Barmherzigkeit gehen nicht ein in ein Haus, in welchem es Bilder, Hunde oder Personen im Zustand der groben rituellen Unreinheit gibt.**“

Jeder, gleich ob er jemand ist, der das Gebet regelmäßig verrichtet oder nicht, wird für jede Gebetszeit, die er im Zustand der Dschanāba verbringt, eine sehr schmerzliche Strafe erhalten. Wenn es nicht möglich ist, sich mit Wasser zu waschen, muss man die Trockenreinigung vornehmen. Im Zustand der Dschanāba dürfen folgende Sachen nicht getan werden: 1. Irgendein Gebet verrichten. 2. Den edlen Koran und seine Verse berühren. 3. Die Kaaba umrunden. 4. Moscheen und Masdschids betreten.

Die Fard-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung

Die Fard-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung sind gemäß der hanafitischen Rechtsschule drei an der Zahl:

1. Das Spülen des Mundes. Wenn innerhalb des Mundes eine Fläche, die so groß ist wie eine Nadelspitze, trocken bleibt, die

Oberflächen der Zähne oder die Oberflächen von Zahnhöhlungen nicht nass werden, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig.

2. Das Spülen der Nase. Wenn es vertrocknete Unreinheiten in der Nase gibt oder zerkauter Essensreste im Mund und wenn die Stellen unter diesen nicht nass werden, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig. In der hanbalitischen Rechtsschule ist das Waschen des Mundes und der Nase sowohl bei der Gebetswaschung als auch bei der Ganzkörperwaschung eine Fard. In der schafiiitischen Rechtsschule ist es fard, bei der Ganzkörperwaschung die Absicht zu fassen.

3. Alle Stellen des Körpers waschen. Es ist fard, den Bauchnabel, den Schnurrbart, die Augenbrauen, den Bart, die Haut unter diesen Stellen und die Kopfhaare zu waschen. Wenn auf Nägeln, den Lippen, Augenlidern oder an irgendeiner anderen Stelle des Körpers wasserundurchlässige Sachen aufgetragen sind [wie z. B. Nagellack] und diese nicht entfernt und die entsprechenden Stellen nicht genässt werden, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig.

Die Sunna-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung

1. Zu Beginn die Hände waschen.
2. Die Schamgegend (d. h. den vorderen und hinteren Intimbereich) waschen.
3. Den ganzen Körper von Unreinheiten säubern.
4. Vor der Ganzkörperwaschung die Gebetswaschung vornehmen und dabei beim Waschen des Gesichts die Absicht für die Ganzkörperwaschung fassen. In der schafiiitischen Rechtsschule ist das Fassen der Absicht eine Fard.
5. Den ganzen Körper dreimal reibend waschen.
6. Nach dem Waschen des gesamten Körpers die Füße waschen.

Wie nimmt man die Ganzkörperwaschung vor?

Die Ganzkörperwaschung wird gemäß der Sunna folgendermaßen vollzogen:

1. Zuerst werden, auch wenn sie sauber sind, beide Hände und dann die Schamgegend des Körpers sowie alle Stellen, an denen sich Unreinheiten befinden, gewaschen.
2. Dann wird eine vollständige Gebetswaschung vorgenommen

und dabei, beim Waschen des Gesichts, die Absicht für die Ganzkörperwaschung gefasst. Wenn sich unter den Füßen kein Wasser ansammelt, werden auch die Füße während dieser Gebetswaschung gewaschen.

3. Dann wird dreimal Wasser über den ganzen Körper gegossen. Dabei gießt man zuerst dreimal über den Kopf, dann dreimal über die rechte Schulter und dann dreimal über die linke. Bei jedem Gießen muss man sicherstellen, dass die entsprechenden Stellen gänzlich nass werden. Beim ersten Gießen sollte man die entsprechenden Stellen auch reiben.

Wenn während der Ganzkörperwaschung Wasser, das auf eine Stelle gegossen wird, auf andere Teile des Körpers fließt, gelten diese Stellen auch als gewaschen, denn im Sinne der Ganzkörperwaschung zählt der gesamte Körper als ein einziges Glied. Wenn jedoch während der Gebetswaschung Wasser, das auf eine Stelle gegossen wird, andere Körperteile nässt, gelten diese Stellen nicht als gewaschen. Es ist makrūh, nach dem Vornehmen der Ganzkörperwaschung nochmals die Gebetswaschung zu vollziehen. Wenn aber während der Ganzkörperwaschung die zu Beginn vorgenommene Gebetswaschung ungültig wird, dann muss man nach Beenden der Ganzkörperwaschung erneut die Gebetswaschung vornehmen.

KLARSTELLUNG für Leute mit Zahnkronen und Zahnfüllungen:

Gemäß der hanafitischen Rechtsschule ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig, wenn die Zwischenräume zwischen den Zähnen oder die Oberflächen von Zahnhöhlungen nicht nass werden. Aus diesem Grund ist die Ganzkörperwaschung von Personen, die Zahnkronen oder Zahnfüllungen haben, nicht gültig, d. h. der Zustand der groben rituellen Unreinheit (Dschanāba) wird nicht beseitigt. Weil Wasser Kronen und Füllungen, die aus Gold, Silber oder anderen nicht unreinen Materialien hergestellt sind, nicht durchdringen kann und somit an deren Unterseite [d. h. zum darunterliegenden Zahnfleischbett, auf dem die Krönung oder die Füllung sitzt] nicht gelangt, ist die Ganzkörperwaschung nach al-*len* Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule nicht gültig.

In Tahtāwīs Erläuterung zum **Marāqī al-Falāh** auf Seite 96 und auch in dessen Übersetzung, dem **Ni'mat-i İslām**, steht Folgendes: „Es gibt keine Bedenken, dass ein Hanafite eine Sache, die er in seiner Rechtsschule nicht gültig durchführen kann, durch Befolgen (Taqlīd) der schafitischen Rechtsschule verrichtet.“ In den

Büchern **al-Bahr ar-rā'iq** und **an-Nahr al-fā'iq** heißt es auch so. Doch wenn er so verfährt, muss er sichergehen, dass er alle Bedingungen jener Rechtsschule erfüllt. Wenn aber keine Widrigkeit (Haradsch) oder keine Erschwernis in der eigenen Rechtsschule vorliegt und wenn jemand nicht die Bedingungen der Gültigkeit gemäß der anderen Rechtsschule erfüllt, dann nennt man eine derart handelnde Person einen „**Mulaffiq**“, also jemanden, der die Erleichterungen der Rechtsschulen zusammenlegt, also „**Talfiq**“ betreibt. Dies ist jedoch nicht erlaubt.

Jemand, der nicht in der Lage ist, eine Fard gemäß seiner Rechtsschule zu verrichten, muss einer anderen Rechtsschule zur Durchführung nur dieser bestimmten Fard folgen, wobei er beachten muss, dass er auch die Bedingungen der Gültigkeit in jener Rechtsschule erfüllt. Für einen Hanafiten, der Zahnkronen oder Zahnfüllungen machen lässt, reicht es aus, dass er zur Befolgung der malikitischen oder schafiiitischen Rechtsschule bei der Ganzkörperwaschung, bei der Gebetswaschung und beim Gebet lediglich seine Absicht so fasst, dass er darin ausdrückt, der malikitischen oder schafiiitischen Rechtsschule zu folgen. D. h., dass er z.B. zu Beginn der Ganzkörperwaschung im Herzen die Worte: „Ich beabsichtige, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, und folge dabei der malikitischen (bzw. schafiiitischen) Rechtsschule“ spricht, wodurch seine Ganzkörperwaschung sodann gültig wird. Wenn ein Hanafite, der Kronen oder Füllungen hat, seine Absicht wie beschrieben formuliert, dann wird seine Ganzkörperwaschung gültig. Er befreit sich vom Zustand der Dschanāba, wird also rituell rein. Durch die Befolgung der malikitischen oder schafiiitischen Rechtsschule werden seine Gebetswaschung und sein Gebet auch gültig. Er kann daher auch für diejenigen, die keine Zahnkronen oder -füllungen haben, das Gebet leiten.

Wer der schafiiitischen Rechtsschule folgt, muss im Gebet hinter dem Imam (Vorbeter) die Fātiha rezitieren; wenn er seine eigenen Schamteile (vorderes und hinteres Ausscheidungsorgan) oder die Schamteile anderer mit der Innenfläche seiner Hand berührt oder wenn Männer die Haut von Frauen berühren, die nicht zu den 18 Gruppen gehören, die sie nicht ehelichen dürfen, müssen sie die Gebetswaschung erneuern, die Absicht für die Gebetswaschung gefasst haben und Unreinheiten vermeiden, selbst wenn diese gering sind. Wenn er den edlen Koran berühren möchte, muss er sichergehen, dass seine Gebetswaschung gemäß der schafiiitischen Rechtsschule gültig ist. Ein hanafitischer Reisender (Musāfir), der unterwegs der schafiiitischen Rechtsschule folgend

die Gebete (also das Zuhr-Gebet mit dem Asr-Gebet bzw. das Maghrib-Gebet mit dem Ischā-Gebet) zusammengelegt verrichten möchte, muss sichergehen, dass seine Gebetswaschung gemäß der schafitischen Rechtsschule gültig ist.

Menstruation und Wochenbettblutung

Es gibt 11 Arten der Ganzkörperwaschung (Ghusl). 5 davon sind fard. 2 dieser 5 Arten sind die Ganzkörperwaschung, die Frauen verrichten, wenn ihre Menstruations- bzw. Wochenbettblutung aufhört.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem Buch **Manhal al-Wāridīn**: „Die Fiqh-Gelehrten haben mit Übereinstimmung erklärt, dass es für jeden Muslim und jede Muslimin fard ist, sich das Grundlagenwissen [Ilmihāl-Wissen, also Wissen über den Glauben (Aqīda), die Rechtswissenschaft (Fiqh) und die Ethik (Akhlāq)] anzueignen. Für jede muslimische Frau ist es fard, das Wissen um die Menstruation und das Wochenbett zu erwerben. Muslimische Männer müssen, wenn sie heiraten werden, sich das Wissen um die Menstruation und das Wochenbett aneignen und dieses Wissen nach der Heirat auch an ihre Frauen weitergeben.“

„Hayd“ (Menstruationsblutung) nennt man die Blutung, die aus dem vorderen Ausscheidungsweg eines gesunden Mädchens kommt, das sein achtes Lebensjahr vollendet hat, oder die mindestens 3 Tage lang anhaltende Blutung einer Frau, die seit der letzten Minute ihrer Menstruation ein Intervall der vollständigen Reinheit (15 Tage) durchlaufen hat. Jede farbige oder trübe Flüssigkeit außer der weißen wird Menstruationsblut genannt. Wenn bei einem Mädchen die Menstruationsblutung eintritt, beginnt seine Pubertät und es gilt islamrechtlich als Frau und im Sinne islamischer Gebote und Verbote als verantwortlich. Die Zeit von dem Augenblick an, ab dem eine Frau Blut sieht, bis zum Aufhören der Blutung nennt man „Menstruationsdauer“. Die Mindestdauer der Menstruation (Hayd) sind 3 Tage und ihre Höchstdauer sind 10 Tage. Jede Frau muss die Dauer der eigenen Menstruation auf Tag und Stunde kennen. Es ist fard, dass ein Mädchen, das das achte Lebensjahr vervollständigt, von ihrer Mutter oder wenn sie keine Mutter hat, von Großmüttern, älteren Schwestern oder Tanten im Wissen über die Menstruation und das Wochenbett unterrichtet wird.

„Nifās“ bedeutet „Wochenbettblutung“. Damit ist die Blutung

gemeint, die nach dem Gebären eintritt. Diese Blutung hat keine Mindestdauer. Sobald sie aufhört, muss die Ganzkörperwaschung vorgenommen werden. Die Höchstdauer der Wochenbettblutung beträgt 40 Tage. Wenn 40 Tage ablaufen, vollzieht die Frau die Ganzkörperwaschung und beginnt wieder mit dem Gebet, selbst wenn noch Blut fließt. Blut nach Ablauf von 40 Tagen gilt als „*Istihāda*“ (krankheitsbedingte Blutung), also als Entschuldigung. Frauen müssen sich auch die Dauer der Wochenbettblutung merken.

„Istihāda“ (krankheitsbedingte Blutung) nennt man folgende Arten von Blutungen: Blutung, die weniger andauert als die Mindestdauer der Menstruation von 3 Tagen, also 72 Stunden, und sei es nur um 5 Minuten; Blutung von Frauen, bei denen die Menstruationsblutung zum ersten Mal auftritt und die länger als 10 Tage dauert; bei Frauen, die eine regelmäßige Menstruation haben, Blutungen, die über die gewöhnliche Menstruationsdauer hinausgehen und länger als 10 Tage dauern; Blutungen, die Schwangere haben; Blutungen, die Frauen haben, welche über 55 Jahre alt sind; Blutungen, die Mädchen unter 9 Jahren haben. Solch eine Blutung ist ein Anzeichen für eine Krankheit. Wenn sie über längere Zeit anhält, kann dies gefährlich sein und es sollte ein Arzt konsultiert werden.

Eine Frau, die *Istihāda*-Blutung hat, ist wie eine Person, die oft Nasenbluten hat. Sie kann in diesem Zustand das Gebet verrichten und fasten.“

Während der Menstruations- und Wochenbettblutungen dürfen Frauen nicht das Gebet verrichten und auch nicht fasten. Sie dürfen nicht die Rezitationsniederwerfung (*Sadschdat at-Tilāwa*) oder die Dankbarkeitsniederwerfung (*Sadschdat asch-Schukr*) verrichten. Sie dürfen den edlen Koran nicht berühren. Sie dürfen Moscheen und Madschids nicht betreten und die Kaaba nicht umrunden. Sie dürfen keinen Geschlechtsverkehr haben. Wenn sie wieder rituell rein werden, müssen sie die in der Zwischenzeit verstrichenen Fastentage nachholen, nicht aber die versäumten Gebete. Wenn die Menstruationsblutung bei einer Frau einsetzt, muss sie ihren Ehemann darüber informieren. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Eine Frau, die den Beginn und das Ende ihrer Menstruation vor ihrem Ehemann geheim hält, ist verflucht.**“ Es ist fard, dass die Ganzkörperwaschung vorgenommen wird, sobald die Menstruation und das Wochenbett aufhören. Dies ist ein Gebot Allahs, des Erhabenen.

Es gibt viele Ausdrücke und Redewendungen, die dazu führen

können, dass der „Ehebund“ (Nikāh) zwischen Eheleuten ungültig wird. Davor sollte man sich genauso furchtsam in Acht nehmen wie vor dem Verlust des Glaubens. Siehe zu diesem Thema auch Seite 585 im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit)!

**Allah, der Erhabene, bestraft durch Seine Geschöpfe,
wer kein „eingegebenes Wissen“ hat, denkt, es wären die Geschöpfe.**

**Alles was es gibt, gehört Ihm allein, zustande kommt es durch Seine Geschöpfe,
ohne Seinen Befehl, regt sich nicht das Geringste.**

DIE RITUELLE TROCKENREINIGUNG (TAYAMMUM)

Die Tayammum ist die rituelle Trockenreinigung mit Erde. In Fällen, in denen man kein Wasser vorfindet oder das Benutzen von Wasser nicht möglich ist, obwohl es vorhanden ist, wird statt der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung die Trockenreinigung vorgenommen, indem man reine Erde, Sand, Kalk oder Steine oder etwas Reines, das als Erde gilt, benutzt. In der hanafitischen Rechtsschule kann die Trockenreinigung auch vor Eintritt einer Gebetszeit vorgenommen werden. In den anderen drei Rechtsschulen ist es nicht gestattet, vor Eintritt einer Gebetszeit die Trockenreinigung vorzunehmen.

Die Trockenreinigung ist eine Erleichterung in Fällen, in denen die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung mit Wasser nicht möglich sind. In unserer Religion gilt die Reinigung mit Erde genauso wie die Reinigung mit Wasser. Im Islam ist ausdrücklich angegeben, dass viel Unreines mit Erde gereinigt werden kann.

Umstände, die die Trockenreinigung erfordern, sind hauptsächlich folgende:

1. Dass man kein reines Wasser für die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung findet. (Es ist fard, in der Stadt immer nach Wasser zu suchen.)

2. Krankheiten, die die Verwendung von Wasser verhindern; die Gefahr, bei Verwendung von Wasser an Kälte zu sterben oder zu erkranken.

3. Dass Feinde oder wilde, giftige Tiere den Zugang zum Wasser verhindern.

4. Dass jemand in Gefangenschaft oder Haft ist und kein Wasser benutzen kann.

5. Dass jemand mit dem Tod bedroht wird.

6. Dass man Reisender (Musāfir) ist und nicht mehr Wasser bei sich hat als zum Trinken notwendig.

7. Dass man nicht die Möglichkeit hat, Wasser aus einem Brunnen zu holen.

Die Fard-Handlungen bei der Trockenreinigung

Die Fard-Handlungen bei der Trockenreinigung sind drei:

1. Die Absicht, sie als Reinigung zur Beseitigung des Zustands der Dschanāba oder der Wudūlosigkeit vorzunehmen. Jemand, der nicht im Zustand der Gebetswaschung ist und der die Trockenreinigung vornimmt, um einem Schüler zu zeigen, wie sie vollzogen wird, darf mit dieser Trockenreinigung kein Gebet verrichten.

2. Das Reiben der beiden Handinnenflächen auf reine Erde und das Bestreichen des ganzen Gesichts.

3. Das Reiben der beiden Handinnenflächen auf reine Erde und das Bestreichen des rechten und des linken Arms.

Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass die Fard-Handlungen bei der Trockenreinigung zwei sind. Diese nennen die zweite und dritte Fard als eine einzige. Beide Ansichten sind korrekt.

Die Sunna-Handlungen bei der Trockenreinigung

1. Mit der Basmala (also „Bismillāhir-rahmānir-rahīm“) beginnen.

2. Die Innenflächen der Hände auf die Erde legen.

3. Die Hände auf der Erde vorwärts und rückwärts bewegen.

4. Wenn Erde an den Händen haften bleibt, diese an den Daumen aneinanderschlagen, bis die Erde von den Händen abfällt.

5. Beim Legen der Hände auf die Erde die Finger spreizen.

6. Erst das Gesicht, dann die Arme bestreichen.

7. Die Trockenreinigung zügig vornehmen, wie wenn man die Gebetswaschung vollziehen würde.

8. Zuerst den rechten Arm, dann den linken Arm bestreichen.

9. Vor der Trockenreinigung an Stellen, an denen man Wasser zu finden hofft, nach Wasser suchen.

10. Die Hände auf die Erde schlagend kräftig darauf legen.

11. Die Arme wie oben beschrieben bestreichen.

12. Die Zwischenräume der Finger bestreichen und dabei Rin-ge von der Stelle bewegen.

Sachen, die beim Vornehmen der Trockenreinigung beachtet werden sollten

1. Jemand, der nicht im Zustand der Gebetswaschung ist und die Trockenreinigung vollzieht, um einem Schüler zu zeigen, wie sie vorgenommen wird, darf mit dieser Trockenreinigung kein Ge- bet verrichten.

2. Um mit der Trockenreinigung das Gebet verrichten zu kön- nen, reicht es nicht aus, die Absicht lediglich für die Trockenreini- gung zu fassen. Es muss auch die Absicht für das Gebet gefasst werden.

3. Mehrere Personen können dieselbe Erde für die Trockenrei- nigung benutzen. Denn Erde oder dergleichen, die für die Tro- ckenreinigung benutzt werden, gelten durch die Verwendung für die rituelle Reinigung nicht als „musta'mal“ (verbraucht). Jedoch gelten Staub oder Erde, die vom Gesicht oder den Händen abfal- len, als musta'mal.

4. In der schafitischen und hanbalitischen Rechtsschule wird die Trockenreinigung ausschließlich mit Erde vorgenommen. In den anderen beiden Rechtsschulen darf alles, was zur Sorte Erde gehörte und rein ist, für die Trockenreinigung benutzt werden, selbst wenn kein Staub darauf liegt. Dinge, die durch Verbrennen zu Asche werden oder bei Hitze schmelzen, gehören nicht zur Sor- te Erde. Das bedeutet also, dass man Dinge wie Bäume, Gras, Holz, Eisen, Messing, mit Farbe beschichtete Wände, Kupfer, Gold oder Glas nicht für die Trockenreinigung benutzen darf. Sand darf benutzt werden. Perlen oder Korallen dürfen nicht be- nutzt werden. Kalk, mit Gips gewaschener Marmor, Zement, un- glasierte Keramik, unglasiertes Porzellan, Töpfe und Schalen aus Erde und Schlamm oder Schlick dürfen für die Trockenreinigung verwendet werden. Im Falle des Schlammes und des Schlicks muss der Wasseranteil weniger als die Hälfte betragen, damit diese ver- wendet werden dürfen.

5. Es ist erlaubt, mit einer Trockenreinigung verschiedene Ge- bete zu verrichten.

6. Wenn ein Reisender durch Anzeichen oder durch Mitteilung von einem verstandes- und geschlechtsreifen und zuverlässigen Muslim zu der starken Vermutung gelangt, dass in einem Umkreis

von weniger als 2 Kilometern Wasser zu finden ist, wird es fard, in jeder Richtung innerhalb von 200 Metern selber zu suchen oder jemanden suchen zu lassen. Wenn die Vermutung nicht stark ist, muss nicht gesucht werden.

7. Jemand, der ohne nach Wasser zu suchen die Trockenreinigung vornimmt, das Gebet beginnt und dann von einer zuverlässigen Person hört, dass Wasser vorhanden ist, muss die Gebetswaschung vornehmen und das Gebet wiederholen.

8. Es ist erlaubt, mit der Trockenreinigung das Gebet zu verrichten, wenn Wasser im Umkreis von mehr als 2 Kilometern vorhanden ist.

9. Jemand, der vergessen hat, dass er Wasser unter seinen Sachen hat, darf das Gebet mit der Trockenreinigung verrichten, wenn er sich außerhalb von Städten oder Dörfern befindet.

10. Jemand, der glaubte, das Wasser sei verbraucht, und dann nach dem Gebet feststellt, dass doch noch genug Wasser vorhanden ist, wiederholt das Gebet, das er mit der Trockenreinigung verrichtete.

11. Für einen Reisenden ist es wādschib, dass er seine Begleiter um Wasser bittet. Wenn sie ihm kein Wasser geben, verrichtet er das Gebet mit der Trockenreinigung. Wenn einer seiner Begleiter Wasser zu Marktpreisen zum Verkauf anbietet und der Reisende Geld übrig hat, muss er dieses Wasser kaufen. Wenn der Besitzer des Wassers es zum Wucherpreis verkauft, dann ist es für den Reisenden erlaubt, das Gebet mit der Trockenreinigung zu verrichten. Wenn er kein Geld übrig hat, um Wasser zum Marktpreis zu kaufen, dann vollzieht der Reisende auch in diesem Fall die Trockenreinigung.

12. Wenn es in der Wüste oder auf Reisewegen nur genug Wasser zum Trinken gibt, darf die Trockenreinigung vorgenommen werden.

13. Wenn wenig Wasser vorhanden ist, sollte sich die Person, die im Zustand der Dschanāba ist, vor der Frau, deren Menstruation endete, vor dem, der nur die Gebetswaschung braucht, und vor dem Verstorbenen waschen. Der Besitzer des Wassers wäscht sich vor allen anderen. Wenn Wasser, das verschiedenen Personen gehört, vermischt wird, wäscht man zuerst den Toten.

14. Jemand, der im Zustand der Dschanāba die Trockenreinigung vorgenommen hat und dessen Gebetswaschung später ungültig wird, dessen Ganzkörperwaschung wird nicht gleichzeitig ungültig und er somit nicht wieder dschunub. Wenn er sodann nur

wenig Wasser findet, vollzieht er damit nur die Gebetswaschung.

15. Wenn mehr als die Hälfte des Körpers einer Person, die dschunub ist, mit Wunden oder Pocken oder Scharlach bedeckt ist, vollzieht sie die Trockenreinigung. Wenn jedoch das Meiste der Haut gesund ist und es möglich ist, sich zu waschen, ohne die wunden Stellen zu nässen, dann vollzieht sie die Ganzkörperwaschung. Wenn es aber nicht möglich ist, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, ohne die wunden Stellen zu nässen, dann wird wieder die Trockenreinigung vorgenommen.

Wie vollzieht man die Trockenreinigung?

1. Zuerst wird die Absicht gefasst, durch die Trockenreinigung den Zustand der Dschanāba oder der Wudūlosigkeit zu beenden.

Um mit der Trockenreinigung ein Gebet verrichten zu können, reicht es nicht aus, die Absicht lediglich für die Trockenreinigung zu fassen, sondern man muss eine spezifische Ibāda, z. B. ein Totengebet, die Rezitationsniederwerfung oder die Trockenreinigung als Ersatz für die Gebetswaschung oder die Ganzkörperwaschung in der Absicht ausdrücken.

Wenn man die Absicht für die Trockenreinigung fasst, muss man nicht zwischen der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung unterscheiden. Wenn man die Absicht für die Gebetswaschung fasst, wird damit auch der Zustand der Dschanāba aufgehoben. Und mit einer Trockenreinigung, die mit der Absicht vorgenommen wird, den Zustand der Dschanāba aufzuheben, kann auch ein Gebet verrichtet werden und es besteht nicht die Notwendigkeit, eine weitere Trockenreinigung als Ersatz für die Gebetswaschung vorzunehmen.

2. Dann werden die Innenflächen beider Hände, während die Ärmel hochgekrepelt sind, auf reine Erde, Stein, eine Wand mit Putz aus Erde oder Kalk gerieben und dann, mindestens je drei Finger einer Hand benutzend, das Gesicht mit den Innenflächen der Hände einmal bestrichen. Wenn bei diesem Reiben auch nur eine nadelspitzengroße Stelle im Gesicht unberührt bleibt, ist die Trockenreinigung nicht gültig.

Damit das Gesicht ganz bestrichen werden kann, sollten die Hände ausgestreckt und die vier Finger geschlossen gehalten werden. Dann sollten die Mittel- und Ringfinger beider Hände sich berührend beide Hände am Haaransatz der Stirn angelegt werden und dann sollte man langsam zum Kinn herab das Gesicht bestrei-

chen. Dabei sollten die Finger flach über die Stirn, die Augenlider, die Nasenflügel, die Lippen und die Gesichtspartie des Kiefers streichen. Gleichzeitig bestreichen die Handteller die Wangen.

3. Dann werden die Innenflächen der Hände erneut auf die Erde gerieben und wie beim ersten Reiben werden sie leicht aneinander geklopft, damit Staub und Reste von Erde von ihnen abfallen, und anschließend wird mit den Innenflächen der vier Finger der linken Hand die Außenseite des rechten Arms von den Fingerspitzen bis zum Ellbogen bestrichen, dann mit der Innenfläche der linken Hand die Innenseite des Arms vom Ellbogen bis zur Handfläche bestrichen. Mit der Innenseite des linken Daumens bestreicht man die Außenseite des rechten Daumens. Dabei müssen Finger- oder Armringe abgelegt werden. Dann bestreicht man mit der rechten Hand die linke Hand und den linken Arm auf dieselbe Weise. Beim Reiben der Hände auf die Erde müssen die Innenflächen der Hände die Erde berühren. Es ist nicht nötig, dass Erde oder Staub auf den Händen haften bleibt.

Die Trockenreinigung für die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung ist dieselbe.

Die Sachen, die die Trockenreinigung ungültig machen

Die Trockenreinigung wird ungültig durch die Aufhebung der Entschuldigungen, die die Trockenreinigung erlaubten, oder wenn man Wasser findet, sowie durch Sachen, die die Gebetswaschung oder die Ganzkörperwaschung ungültig machen.

Die Nutzen der Gebetswaschung, der Ganzkörperwaschung und der Trockenreinigung

Beide Arten der Reinigung, die mit der Absicht der gottesdienstlichen Handlung verrichtet werden, haben viele Nutzen für unser körperliches Wohlbefinden. Neben physischen Nutzen gibt es auch viele Nutzen für das geistige Wohlbefinden. Einige dieser festgestellten, unzähligen Nutzen sind folgende:

1. Alltäglich kommen unsere Hände mit unzähligen Dingen und allerlei Bakterien in Berührung. Das Waschen der Hände, des Gesichts und der Füße bei der Gebetswaschung ist ein guter Schutz gegen Hauterkrankungen und -entzündungen. Manche der parasitischen Bakterien und Mikroben gelangen über die Haut in den Körper.

2. Durch das Waschen der Nase, die eine Art Wächter unseres Atmungsprozesses ist, wird verhindert, dass Staub und Mikroben in unseren Körper gelangen.

3. Das Waschen des Gesichts stärkt die Gesichtshaut und mindert die Schwere des Kopfes und die Müdigkeit des Gehirns. Es sorgt dafür, dass die Adern und Nerven angeregt werden. Das ist der Grund, warum das Gesicht von Menschen, die fortdauernd die Gebetswaschung vornehmen, selbst im Alter nichts an Schönheit verliert.

4. Bei den Anlässen, die zur groben rituellen Unreinheit führen, wird viel Energie verbraucht, der Herzschlag erhöht sich und der Blutdruck steigt, die Atmung wird schneller. Durch diese extreme Aktivität des Körpers entstehen Müdigkeit, Erschöpfung, Schläfrigkeit und Schlaffheit und im Allgemeinen werden mentale Vorgänge durch all das verlangsamt. Durch die Ganzkörperwaschung erlangt der Körper wieder seine vorherige Frische und Lebendigkeit. Den Körper in bestimmten Intervallen zu waschen, ist aus medizinisch prophylaktischer Sicht sehr wichtig.

5. Der menschliche Körper hat unter normalen Umständen ein statisches elektrisches Gleichgewicht. Das körperliche Wohlbefinden ist eng mit diesem elektrischen Gleichgewicht verbunden. Dieses Gleichgewicht wird durch psychologische Spannungen, durch klimatische Einwirkungen, Bekleidung, Wohn- und Arbeitsorte und durch Zustände, die die Ganzkörperwaschung erfordern, gestört. Diese statische Ladung erhöht sich in Zuständen von Zorn auf etwa das Vierfache und in Zuständen, die die Ganzkörperwaschung erfordern, auf etwa das Zwölffache. Auf Fotografien, die mit Infrarotlicht gemacht wurden, kann man sehen, dass nach dem Geschlechtsverkehr die gesamte Haut mit einer höheren statischen Ladung bedeckt ist. Diese statische Ladung verhindert den Sauerstoffaustausch und verursacht eine Verfärbung der Haut und ein schnelleres Altern. Um diesen Zustand aufzuheben, muss der Körper gänzlich mit Wasser gewaschen werden, d. h. nicht einmal eine nadelspitzengroße Stelle darf trocken bleiben. Dabei nehmen die Wassertropfen die überschüssige elektrische Spannung auf, erden den Körper und stellen das normale elektrische Gleichgewicht wieder her. Aus dieser Perspektive betrachtet ist die Ganzkörperwaschung aus medizinischer Sicht eine unbedingt durchzuführende Reinigung.

6. Die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung haben auch positive Wirkungen auf den Blutkreislauf. Sie verhindern Verhärtungen und Verstopfungen in den Blutbahnen. Während

der Gebetswaschung werden bestimmte Stellen stimuliert. Das Lymphsystem wird angeregt, indem einer seiner wichtigsten Knotenpunkte, der sich hinter der Nase befindet, und die Mandeln gewaschen werden. Das Waschen des Nackens und seiner Seiten wirkt auch auf das Lymphsystem. Durch die Anregung des Kreislaufs des Lymphsystems während der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung können die Lymphozyten genannten Abwehrzellen den Körper besser gegen schädliche Elemente schützen und die Widerstandskraft des Körpers stärken.

7. Die Trockenreinigung, die vorgenommen wird, wenn kein Wasser zur Verfügung steht, neutralisiert ebenfalls in starkem Maße die überschüssige elektrische Ladung des Körpers.

2. DIE REINIGUNG VON UNREINHEITEN

Das bedeutet, dass auf dem Körper, der Kleidung und an dem Ort des Gebets keine Unreinheiten (Nadschäsa) vorhanden sind. Kopftücher, Kopfbedeckungen, Turbane, Ledersocken und Schuhe zählen zur Bekleidung. Der herabhängende Teil eines um den Hals gewickelten Schals bewegt sich mit dem Betenden und gilt daher als Kleidung und muss ebenfalls rein sein, damit das Gebet gültig ist. Wenn eine Auslage, auf der das Gebet verrichtet wird, an den Stellen, wo die Füße und der Kopf platziert werden, rein ist und an anderen Stellen Unreinheiten aufweist, ist das Gebet gültig. Denn die Auslage haftet nicht, wie der Schal, am Körper. Wer jedoch in einer geschlossenen Flasche Urin bei sich trägt, dessen Gebet ist nicht gültig. Denn die Flasche ist nicht der Ort, an dem der Urin entsteht. [Hieraus wird auch ersichtlich, dass es nicht zulässig ist, mit Fläschchen, die Alkohol enthalten, wie z. B. Kölnischwasser, bestimmte Parfüme oder Jodtinkturen, oder mit einem blutigen oder anders schmutzigen Tuch in einer geschlossenen Schachtel in den Taschen das Gebet zu verrichten.] Die Stellen, wo beide Füße und der Kopf platziert werden, müssen rein sein. Wenn eine Unreinheit mit einem Tuch, Glas oder Plastik bedeckt wird, ist das Gebet an diesem Ort gültig. Wenn der Saum der Bekleidung während der Niederwerfung (Sadschda) trockene Unreinheiten berührt, macht dies nichts aus.

Wenn es auf dem Körper, der Kleidung oder dem Ort des Gebets grobe Unreinheiten unter dem Maß eines Dirham gibt, ist das Gebet gültig, aber wenn das Maß eines Dirham erreicht wird, ist dies makrūh tahrīman und es wird wādschib, diese Stellen zu waschen. Wenn das Maß eines Dirham überschritten wird, wird es

fard, die entsprechenden Stellen zu waschen. Solche Stellen zu waschen, wenn sie unter dem Maß eines Dirham liegen, ist eine Sunna. Es ist fard, selbst einen Tropfen Wein auszuwaschen. Nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad und gemäß den anderen drei Rechtsschulen ist es fard, jegliche grobe Unreinheit, selbst wenn es ein Quäntchen ist, zu waschen. Dieses Maß an Unreinheiten bezieht sich nicht auf den Moment, in welchem sie auftreten, sondern auf den Moment, in welchem das Gebet verrichtet werden soll.

Das Maß eines Dirham meint bei festen Unreinheiten ein Mithqāl, was einem Gewicht von 4,8 g entspricht. Bei flüssigen Unreinheiten meint es jene Fläche, die Wasser in der flach geöffneten Handinnenfläche bedecken würde. Wenn feste Unreinheiten unter einem Mithqāl sich auf der Kleidung über eine größere Fläche als die Handinnenfläche ausbreiten, verhindern sie das Gebet nicht.

Unreinheiten sind zweierlei Art:

1. Grobe Unreinheiten: Alles, was nach Austritt aus dem menschlichen Körper die Gebetswaschung oder die Ganzkörperwaschung erfordert; die abgetrennte, ungegerbte Haut von allen Tieren, deren Verzehr nicht erlaubt ist, sowie von deren Jungen (außer Fledermäuse), deren Fleisch, Kot und Urin; Blut des Menschen oder irgendeines Tieres; alkoholhaltige Getränke; Aas; Schweinefleisch; der Kot von Geflügel, Lasttieren, Schafen und Ziegen, sind alle grob unrein.

2. Leichte Unreinheiten: Wenn leichte Unreinheiten auf ein Glied des Körpers oder ein Teil der Kleidung fallen und nur bis zu einem Viertel des Gliedes oder der Kleidung beflecken, verhindern sie nicht das Gebet. Der Urin von vierbeinigen Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, und der Kot von Vögeln, deren Verzehr nicht erlaubt ist, sind leichte Unreinheiten. Kot von Vögeln, deren Verzehr erlaubt ist, wie z. B. von Tauben oder Spatzen, ist rein.

Getränke, die durch das Destillieren von Wein gewonnen werden, sind grobe Unreinheiten und es ist ebenfalls harām, diese zu trinken. Vor der Verrichtung des Gebets müssen Spuren von Blut und alkoholhaltigen Flüssigkeiten von der Kleidung und dem Körper durch Waschen entfernt werden. Durch das Verfliegen des Alkohols allein findet keine Reinigung statt. Behälter wie Flaschen o. Ä., in denen sich solche Sachen befinden, müssen aus den Taschen entfernt werden.

Unreinheiten können mit jeglicher Art von sauberem Wasser;

mit Wasser, mit dem die Gebetswaschung oder die Ganzkörperwaschung vorgenommen wurde; Essig oder Rosenwasser oder ähnlichen Flüssigkeiten, die fließfähig und dünnflüssig sind, entfernt werden. Wasser, das für die Gebetswaschung oder die Ganzkörperwaschung verwendet wurde, wird „musta'mal“ (verbraucht oder benutzt) genannt. Dieses Wasser ist rein. Doch es kann nicht für die rituelle Reinigung, die Beseitigung von ritueller Unreinheit (Hadath) verwendet werden. Man kann mit diesem Wasser zwar Unreinheiten (Nadschāsa) entfernen, aber es nicht erneut für die Gebetswaschung oder die Ganzkörperwaschung verwenden.

ISTINDSCHĀ: Die Reinigung des vorderen und hinteren Ausscheidungsweges nach der Ausscheidung von Unreinheiten nennt man „Istindschā“. Istindschā, also die Tahāra (Intimreinigung), ist eine Sunna mu'akkada. D. h. es ist sunna, dass Männer und Frauen nach der Notdurft mit Steinen oder Wasser den vorderen und/oder hinteren Ausscheidungsweg von jeglichem Urin oder Kot säubern. Wenn es aber nicht möglich ist, Istindschā mit Wasser zu vollziehen, ohne seine Awra vor anderen zu entblößen, verzichtet man darauf, selbst wenn die zu entfernende Unreinheit viel ist. Die Awra wird auf keinen Fall vor anderen entblößt. Das Gebet wird dann in diesem Zustand verrichtet. Wenn jemand doch seine Awra unter diesen Umständen entblößt, wird er ein Sünder (Fāsiq), hat also ein Harām begangen. Wenn man dann später einen Ort findet, an dem man allein ist, vollzieht man die Istindschā und wiederholt das Gebet. Denn es gilt: wenn die Durchführung eines Gebots dazu führt, dass man dabei ein Harām begeht, dann wird die Durchführung des Gebots [aufgeschoben oder] unterlassen, um das Harām nicht zu begehen.

Es ist makrūh tahrīman, für die Istindschā Knochen, Nahrungsmittel, Dünger, Ziegelsteine, Blumentöpfe, Glasstücke, Kohle, Tierfutter oder den Besitz Anderer zu benutzen; weiterhin Dinge, die einen materiellen Wert haben, wie z. B. Seide, oder Dinge, die aus einer Moschee stammen, oder Zamzam-Wasser, Blätter oder Papier. Auch leeres, also nicht beschriebenes Schreibpapier soll geachtet werden. Papier und Zeitungspapier, auf denen keine ehrwürdigen Namen oder Texte, die im religiösen Sinne nützlich sind, geschrieben sind, können benutzt werden. Doch kein Stück Papier, auf dem irgendetwas mit arabischen Buchstaben geschrieben steht, darf für die Istindschā benutzt werden. Es ist makrūh, während der Notdurft die Vorder- oder Rückseite des Körpers zur Kibla zu wenden oder dabei zu stehen oder ohne Entschuldigungsgrund nackt zu sein. Es ist nicht dschā'iz, die Ganzkörperwaschung

an einem Ort vorzunehmen, an dem sich Urin ansammelt. Doch wenn der Urin sich nicht ansammelt, sondern abfließt, ist es dschā'iz, an einem solchen Ort die Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Wasser, das für die Istindschā benutzt wird, wird unrein. Man muss darauf achten, dass solches Wasser nicht auf die Kleidung spritzt. Daher soll man während der Istindschā seine Awra für diesen Zweck entblößen und dazu wiederum an einem abgelegenen Ort sein, wo man allein ist. Es ist keine Istindschā, an einem Wasserhahn seine Hand unter die Kleidung zu führen, um den Urinausgang zu waschen, indem man mit diesem das Wasser in der Handinnenfläche berührt. Denn durch die Berührung mit Urintropfen wird das Wasser in der Hand unrein und wenn es auf die Kleidung fällt, wird diese ebenfalls unrein. Wenn die Stellen, auf die solches unreine Wasser fällt, zusammen mehr als die Innenfläche der Hand ergeben, kann mit dem entsprechenden Kleidungsstück kein Gebet verrichtet werden.

ISTIBRĀ: Es ist für Männer wādschib, dass sie durch Gehen, Husten oder durch etwas Neigung zur linken Seite dafür sorgen, dass nach dem Urinieren im Harnweg keine Urintropfen verbleiben. Dies wird „Istibrā“ genannt. Es sollte keine Gebetswaschung vorgenommen werden, bevor man nicht sicher ist, dass alle Urintropfen aus dem Harnweg entfernt wurden. Denn, wenn später auch nur ein Tropfen aus dem Glied austritt, wird sowohl die Gebetswaschung ungültig als auch die Kleidung unrein. Wenn die Verunreinigung hierdurch weniger ist als die Innenfläche der Hand, ist das Gebet, das mit einer erneuten Gebetswaschung verrichtet wurde, makrūh. Wenn sie darüber hinaus geht, ist das Gebet nicht gültig. Männer, die immerzu Schwierigkeiten mit der Istibrā haben, sollten ein Stück natürliche Watte in der Größe eines Weizenkorns in die Harnöffnung legen. Dadurch werden Urintropfen, die später nachfließen, von der Watte aufgesogen. Es darf hierbei jedoch keine Watte aus der Harnöffnung heraushängen.

3. DIE BEDECKUNG DER AWRA **(Die Awra und die Bedeckung der Frauen)**

Die Bereiche des Körpers, die Männer und Frauen nicht entblößen, anderen nicht zeigen und andere nicht anschauen dürfen, werden „Awra“ genannt. Die Awra des Mannes ist vom Bauchnabel bis unter die Knie. Das Knie ist Teil der Awra. Wenn diese Stellen entblößt sind, ist das Gebet nicht gültig. Andere Teile des

Körpers wie Arme, Kopf und Füße zu bedecken (Socken zu tragen), ist für Männer sunna. Es ist makrūh, das Gebet zu verrichten, ohne diese Stellen zu bedecken.

Die Awra der Frauen ist in allen vier Rechtsschulen als der gesamte Körper mit Ausnahme des Gesichts und der Innenflächen der Hände definiert. [Es gibt zahlreiche Gelehrte, die sagen, dass die gesamte Hand nicht zur Awra gehört.] Das ist auch der Grund, warum in manchen Sprachen, wie z. B. im Türkischen, Frauen „Awrat“ genannt werden. Es ist fard, dass sie ihre Awra bedecken. Wenn während eines ganzen Rukn des Gebets ein Viertel eines der zu bedeckenden Glieder entblößt bleibt, wird das Gebet ungültig. Wenn die entblößte Stelle weniger als ein Viertel ist, wird das Gebet nicht ungültig. Aber das Gebet wird makrūh. Stoffe, die so dünn sind, dass die Glieder darunter in ihrer Form oder Farbe erkennbar sind, gelten als nicht vorhanden, als wären sie gar nicht angelegt.

Wenn Frauen außerhalb des Gebets allein sind, ist es fard, dass sie den Bereich zwischen Bauchnabel und Knie bedecken, wādschib, dass sie den Rücken und Bauchbereich bedecken, und adab, dass sie alle anderen Stellen bedecken.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer eine fremde Frau mit Begierde anschaut, wird, seine Augen mit Feuer gefüllt, in die Hölle geworfen. Wer einer fremden Frau die Hand schüttelt, wird, seine Arme an seinem Nacken gebunden, in die Hölle geworfen. Wer sich unnötig und mit Begierde mit einer fremden Frau unterhält, wird für jedes Wort tausend Jahre in der Hölle bleiben.**“

In einem anderen Hadith heißt es: „**Nachbarinnen oder Frauen von Freunden mit Begierde anzuschauen, ist zehnmal schlimmer als fremde Frauen anzuschauen. Verheiratete Frauen anzuschauen, ist tausendmal schlimmer als Mädchen anzuschauen. Auch die Sünden der Unzucht (Zinā) sind so.**“

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**O Ali! Entblöße deine Oberschenkel nicht und schaue nicht auf die Oberschenkel von irgendjemandem, weder tot noch lebendig!**“

In einem anderen Hadith heißt es: „**Entblößt nicht eure Awra! Denn es gibt solche, die nie von eurer Seite weichen. Habt Schamgefühl vor ihnen und seid ihnen gegenüber respektvoll!**“ [Gemeint sind hier die Schutzengel.]

In weiteren Hadithen heißt es: „**Bedecke deine Awra! Entblöße sie vor sonst niemandem als deiner Ehefrau und deiner Sklavin.**

Und auch wenn du allein bist, habe Schamgefühl vor Allah, dem Erhabenen!“

„Möge Allah Männer verfluchen, die sich Frauen ähnlich machen, und Frauen, die sich Männern ähnlich machen!“

„Wer die Schönheit eines Mädchens zu sehen bekommt und sofort den Blick abwendet, dem schenkt Allah, der Erhabene, die Belohnung einer neuen Ibāda, deren Geschmack er umgehend kostet.“

„Möge Allah jene verfluchen, die ihre Awra entblößen und auf die Awra anderer schauen!“

„Wer einem Volk nachahmt, der wird einer von ihnen.“ Das bedeutet also, dass derjenige, der seinen Charakter, sein Verhalten und seine Art und Weise des Kleidens anderen gleich macht, ihnen zugehörig wird. Jene, die den schlechten Gewohnheiten der Ungläubigen (Kuffār) folgen, das, was harām ist, „schöne Künste“ nennen und jene, die Harām begehen, „Künstler“ und „Fortschrittliche“ nennen, sollten eine Lehre aus diesen ehrwürdigen Hadithen ziehen, sich fürchten und erwachen.

Auch dürfen Männer nicht die Awra anderer Männer und Frauen nicht die Awra anderer Frauen anschauen. D. h., dass so, wie es harām ist, dass Männer und Frauen jeweils die Awra des anderen Geschlechts anschauen, es ebenso harām ist, dass Männer oder Frauen untereinander ihre Awra anschauen. Die Awra eines Mannes gegenüber anderen Männern und Frauen ist der Bereich des Körpers zwischen Bauchnabel und Knien. Dieser Bereich ist auch die Awra von Frauen gegenüber anderen Frauen. Gegenüber fremden Männern ist ihre Awra der gesamte Körper außer Hände und Gesicht. Weiterhin ist es harām, die Awra einer fremden Frau auch ohne Begierde anzuschauen.

Ein Kranker, der nackt unter einer Decke liegt, gilt, wenn sein Kopf unter der Decke ist, als nackt und wenn er so das Gebet verrichtet, gilt, dass er das Gebet entblößt verrichtet hat. Wenn sein Kopf aus der Decke schaut und der Rest des Körpers bedeckt ist, gilt er als bedeckt und das Gebet ist dann auch gültig.

Ein Mann darf den Kopf, das Gesicht, den Hals, die Arme und die Beine von unterhalb der Knie bis zu den Füßen von den 18 Gruppen „Mahram-Frauen“, mit denen ihm die Heirat harām ist, anschauen, sofern er dabei vor Begierde sicher ist. Doch auch bei diesen Frauen darf er nicht auf die Brust, die Achseln, die Oberschenkel, die Knie und den Rücken schauen.

Für eine Frau gelten auch die Kinder von Onkeln und Tanten

als fremde Männer. Auch die Ehemänner ihrer weiblichen Verwandten, wie der Schwager, gelten als fremde Männer. Es ist harām, dass sie mit diesen spricht, scherzt oder sich an einem Ort allein mit ihnen aufhält. Ebenso ist es für Männer harām, dass sie mit den Töchtern von Onkeln und Tanten, mit Frauen von männlichen Verwandten, wie die Schwägerin, sprechen oder sich mit ihnen allein an einem Ort aufhalten.

Die 18 Gruppen Mahram-Frauen, die als nicht zu ehelichende Frauen definiert sind, darf ein Mann lebenslänglich nicht heiraten. Mit diesen darf er sich unterhalten oder sich mit ihnen allein an einem Ort aufhalten. Einer Frau ist es nicht erlaubt, ebenfalls 18 Gruppen Mahram-Männer zu heiraten. Diese 18 Gruppen von Männern und Frauen sind folgende:

Verwandte durch Abstammung

Männer:

1. Der Vater.
2. Die Väter des Vaters und der Mutter.
3. Der Sohn und die Söhne der Söhne und Töchter.
4. Der Bruder.
5. Die Söhne des Bruders.
6. Die Söhne der Schwester.
7. Onkel mütterlicher- und väterlicherseits.

Frauen:

1. Die Mutter.
2. Die Mütter des Vaters und der Mutter.
3. Die Tochter und die Töchter der Söhne und Töchter.
4. Die Schwester.
5. Die Töchter der Schwester.
6. Die Töchter des Bruders.
7. Tanten mütterlicher- und väterlicherseits.

Verwandte durch Stillen

Männer:

8. Der Ehemann der Milchmutter.
9. Die Väter des Milchvaters und der Milchmutter.

10. Der Milchsohn und die Söhne der Milchsöhne und Milch-töchter.
11. Der Milchbruder.
12. Die Söhne der Milchschwester.
13. Die Söhne des Milchbruders.
14. Milchonkel.

Frauen:

8. Die Milchmutter.
9. Die Mütter des Milchvaters und der Milchmutter.
10. Die Milchtochter und die Töchter der Milchsöhne und Milch-töchter.
11. Die Milchschwester.
12. Die Töchter der Milchschwester.
13. Die Töchter des Milchbruders.
14. Milchtanten.

Verwandte durch Heirat

Männer:

15. Der Schwiegervater.
16. Der Stiefsohn.
17. Der Stiefvater.
18. Der Schwiegersohn.

Frauen:

15. Die Schwiegermutter.
16. Die Stieftochter.
17. Die Stiefmutter.
18. Die Schwiegertochter.

Männer und Frauen, die mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit gehen oder die Awra Anderer anschauen, werden als Strafe in den glühenden Flammen der Hölle brennen.

4. SICH ZUR KIBLA WENDEN

Das bedeutet, dass man während des ganzen Gebets in Gebetsrichtung (Kibla) gewandt ist. Die Richtung, die auf das Gebäude der Kaaba in der Stadt Mekka zeigt, wird „**Kibla**“ genannt. Die Kibla war anfangs die Stadt Jerusalem (Quds). 17 Monate nach

der Hidschra, zur Mitte des Monats Scha'bān, einem Dienstag, wurde befohlen, dass die Muslime sich zur Kaaba wenden.

Die Gebetsrichtung ist nicht das Gebäude der Kaaba, sondern ihr Grundstück. D. h. der Raum zwischen diesem Gelände und dem Arschul-a'lā ist die Kibla. Daher betet man an Orten unter dem Meeresspiegel oder auf Bergen und in Flugzeugen stets in diese Richtung. Wenn der Winkel zwischen den Diagonalen der Sehnerven (der Winkel an der Sehnervenkreuzung) auf die Kaaba trifft, ist das Gebet gültig. [Dieser Winkel beträgt etwa 45 Grad.] Aber:

Wenn 1. eine Krankheit vorliegt oder 2. die Gefahr besteht, dass Hab und Gut gestohlen werden könnte, oder 3. Gefahr durch wilde Tiere gegeben ist, oder 4. die Gefahr besteht, vom Feind gesehen zu werden, oder 5. dass, wenn man von seinem Reittier absteigt, man nicht wieder in der Lage wäre, ohne Hilfe aufzusteigen, oder wenn man nicht in der Lage ist, das Gebet [das Zuhr- mit dem Asr-Gebet und das Maghrib- mit dem Ischā-Gebet durch Befolgen der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule] zusammenzulegen, wendet man sich in jene Richtung, zu der man in der Lage ist. Auf Schiffen, Zügen und in Flugzeugen muss man sich in Gebetsrichtung wenden.

5. DIE GEBETSZEITEN

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte in einem Hadith: „**Dschabrä'il, Friede sei mit ihm, betete mit mir an zwei Tagen neben der Kaaba-Tür und leitete dabei das Gebet. Am ersten Tag verrichteten wir das Morgengebet zur Zeit der Morgendämmerung (Fadschr), als der Morgen anbrach. Als die Sonne begann, vom Zenit [vom höchsten Punkt im Himmel] abzusinken, verrichteten wir das Mittagsgebet. Als die Schatten der Gegenstände so lang wie die Gegenstände selbst waren, verrichteten wir das Nachmittagsgebet. Als die Sonne unterging [d. h. der obere Rand ihrer Scheibe unter dem Horizont verschwand], verrichteten wir das Abendgebet. Und als die Abenddämmerung vorbei war, verrichteten wir das Nachtgebet. Am zweiten Tag verrichteten wir das Morgengebet, als es schon heller war. Das Mittagsgebet verrichteten wir, als die Schatten der Gegenstände zweimal so lang wie die Gegenstände selbst waren, und gleich darauf das Nachmittagsgebet. Das Abendgebet verrichteten wir zur Zeit des Fastenbrechens (Iftar) und das Nachtgebet, als es ein Drittel der Nacht wurde. Dann sagte er: ,O Muhammad! Dies sind die Gebetszeiten für dich**

und waren die der Propheten vor dir. Deine Gemeinde (Umma) soll jedes der fünf Gebete zwischen diesen zwei Zeiten wie wir verrichten.“ Auch hieraus ist ersichtlich, dass die Zahl der täglich zu verrichtenden Gebete fünf beträgt.

Die Zeit des Fadschr-Gebets (Morgengebet): Sie dauert vom Anbruch der Morgendämmerung (Fadschr), also dem Beginn des weißen Lichts am östlichen Horizont, bis zum Sonnenaufgang.

Die Zeit des Zuhr-Gebets (Mittagsgebet): Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die kürzesten Schatten von Gegenständen am Mittag beginnen, sich wieder zu verlängern, und dauert an, bis dieser kürzeste Schatten die Länge des Gegenstandes selbst oder seine zweifache Länge erreicht hat. Die erste Ansicht ist die von Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad, die zweite die von Imām al-A'zam Abū Hanīfa, möge Allah mit ihnen barmherzig sein.

Die Zeit des Asr-Gebets (Nachmittagsgebet): Sie beginnt mit dem Ende der Zeit des Zuhr-Gebets. Also:

1. Nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad, wenn der zur Mittagszeit kürzeste Schatten eines Gegenstandes die Länge dieses Gegenstandes erreicht hat, und dauert an, bis die Sonne untergegangen ist.

2. Nach Imām Abū Hanīfa, wenn der Schatten die zweifache Länge des Gegenstandes erreicht hat, und dauert an, bis die Sonne untergegangen ist.

Jedoch ist es harām, irgendein Gebet zu verrichten, nachdem die Sonne goldfarben geworden ist, d. h. sich dem Horizont etwa „eine Speerlänge“ genähert hat. Es ist also harām, das Asr-Gebet bis in diese Zeit aufzuschieben. Wenn jedoch das Asr-Gebet bis zu dieser Zeit noch nicht verrichtet wurde, muss es auf jeden Fall bis Sonnenuntergang noch verrichtet werden.

Die Zeit des Maghrib-Gebets (Abendgebet): Sie beginnt mit dem Verschwinden des oberen Randes der Sonnenscheibe am Horizont und dauert an, bis die Dämmerung zur Nacht geworden ist, d. h., wenn die Röte am westlichen Horizont verschwunden ist.

Die Zeit des Ischā-Gebets (Nachgebet): Sie dauert vom Ende der Zeit des Maghrib-Gebets bis zum Anbruch der Morgendämmerung. Nach Imām al-A'zam Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, beginnt die Zeit des Ischā-Gebets, wenn nach der Röte der Abenddämmerung auch die Helle danach verschwunden ist. Dies ist eine ähnliche Verschiedenheit der Ansichten unter diesen Imamen wie bezüglich der Zeit des Asr-Gebets. Wenn man also, nachdem die Zeit des Ischā-Gebets nach den zwei Imamen ein-

tritt, noch mindestens eine halbe Stunde wartet und das Ischā-Gebet erst dann verrichtet, dann hat man damit alle Imame befolgt. Es ist makrūh, das Ischā-Gebet ohne Entschuldigungsgrund bis nach der Mitte der nach der Scharia definierten Nacht zu verschieben.

Die Gebete vor oder nach ihrer jeweiligen Zeit zu verrichten, ist harām und eine große Sünde. Man muss sich für die Einhaltung der Gebetszeiten Zeittabellen besorgen, in denen die Gebetszeiten und die Zeit der Morgendämmerung korrekt angegeben werden.

Es gibt drei Zeiten, zu denen es makrūh tahrīman, also harām ist, Gebete zu verrichten. Fard-Gebete, die zu diesen drei Zeiten begonnen werden, sind nicht gültig. Diese Zeiten sind die Dauer des Sonnenaufgangs, die Dauer ihres Untergangs und wenn sie genau im Zenit [im höchsten Punkt im Himmel] steht. In diesen drei Zeiten ist die Verrichtung auch des Totengebets eines bereits vorbereiteten Leichnams, der Rezitationsniederwerfung und der Vergesslichkeitsniederwerfung nicht erlaubt. Während des Sonnenuntergangs ist lediglich das Verrichten des Asr-Gebets des aktuellen Tages geduldet.

Was das Verrichten von Nāfila-Gebeten betrifft, gibt es zwei Zeiten, in denen diese makrūh sind. Das ist erstens die Zeit nach dem Beenden des Fard-Gebets des Fadschr-Gebets bis zum gänzlichen Aufgang der Sonne und zweitens nach dem Beenden des Fard-Gebets des Asr-Gebets bis zur Verrichtung des Fard-Gebets des Maghrib-Gebets.

KLARSTELLUNG zur Verrichtung von Gebeten und zum Fasten in Polarzonen:

Die Gebetszeiten einer Region ändern sich je nach ihrer Entfernung vom Äquator und auch je nach Jahreszeit.

In kalten Regionen, die sich nördlich des nördlichen Polarkreises befinden, der auf dem 67. Breitengrad liegt, beginnt in Zeiten, in denen die Sonnenneigung sehr stark ist, die Morgendämmerung noch bevor die Abenddämmerung aufhört. Aus diesem Grund wird es am nördlichen Ufer der Ostsee im Sommer nicht Nacht, sodass die Zeiten für das Ischā- und Fadschr-Gebet nicht eintreten.

Gemäß der hanafitischen Rechtsschule ist der Eintritt einer Gebetszeit nicht eine Bedingung für das Gebet, sondern überhaupt der Grund, der Anlass für das Gebet. Wenn der Grund nicht vorliegt, dann wird das Gebet nicht fard. Das bedeutet, dass diese

beiden Gebete für Muslime, die in diesen Regionen leben, gemäß der hanafitischen Rechtsschule nicht fard werden. In den Regionen südlich des südlichen Polarkreises gibt es nur Meer oder nicht bewohnbares Land.

Wenn in der 30. Nacht des Monats Scha'bān in irgendeiner Stadt die Sichel des neuen Mondes gesehen wird, muss man weltweit das Fasten beginnen. Eine Sichel, die man am Tag sieht, gilt als die Sichel der folgenden Nacht. [Auch Muslime, die sich in diesen Polarzonen und auf dem Mond aufhalten, müssen in diesem Monat während der Tage fasten, sofern sie nicht als Reisender (Musāfir) gelten. An Tagen, die länger als 24 Stunden dauern, wird das Fasten nach der Uhr begonnen und nach der Uhr beendet. Man folgt den Zeiten von Muslimen, die in einer Stadt leben, in der der Tag nicht so lange dauert. Falls man nicht fastet, holt man das Fasten nach, sobald man wieder an Orten ist, an denen die Tage nicht lang sind.]

DER ADHAN UND DIE IQĀMA

Der Adhan (Gebetsruf) dient dem Zweck, jedermann den Beginn der Gebetszeit zu verkünden. Für jedes der täglichen fünf Gebete, für Nachholgebete und beim Freitagsgebet dem Imām-Khatīb gegenüberstehend den Adhan zu rufen, ist für Männer eine Sunna mu'akkada. Für Frauen ist es makrūh, dass sie den Adhan oder die Iqāma (kleiner Gebetsruf) ausrufen. Der Adhan wird von einer höheren Stelle aus laut gerufen, um Andere über die Gebetszeit zu benachrichtigen. Es ist mustahabb, beim Rufen des Adhans beide Hände zu heben und je einen Finger in einen Ohrgang zu platzieren. Das Ausrufen der Iqāma ist wertvoller als das Ausrufen des Adhans. Der Adhan und die Iqāma werden in Richtung Kibla gewandt gerufen. Während sie ausgerufen werden, spricht man nicht und antwortet nicht auf einen Salām-Gruß.

Unter welchen Umständen werden der Adhan und die Iqāma gerufen?

1. Wenn man auf dem Land auf Äckern oder auf Plantagen ist und alleine oder in Gemeinschaft (Dscha'mā'a) die Nachholgebete (Qadā-Gebete) verrichten möchte, ist es für Männer sunna, den Adhan und die Iqāma mit lauter Stimme zu rufen. Menschen, Dschinnen und Steine, die den Adhan vernehmen, werden am Tag

des Jüngsten Gerichts dafür Zeuge sein. Wenn man mehrere Nachholgebete auf einmal verrichten möchte, ruft man zuerst den Adhan und anschließend eine Iqāma für das erste Nachholgebet. Dann, vor Beginn jedes der folgenden Nachholgebete, ruft man nur die Iqāma und muss für diese nicht unbedingt einen Adhan rufen.

2. Wenn man zu Hause alleine oder in Gemeinschaft das Gebet der jeweiligen Zeit verrichtet, muss man keinen Adhan und keine Iqāma rufen, denn der Adhan und die Iqāma, die in der Moschee gerufen werden, gelten auch in den umliegenden Häusern. Es ist aber besser, auch in diesem Fall beide auszurufen. In Moscheen von Stadtvierteln und in allen Moscheen mit fester Gemeinschaft ruft man, nachdem das Gebet der Zeit dort bereits in Gemeinschaft verrichtet wurde, keinen Adhan und auch keine Iqāma, wenn man in solchen Moscheen das Gebet alleine verrichtet. In Moscheen, die auf Wegen außerhalb von Ortschaften liegen oder in Moscheen, in denen es keinen festen Imam und Muezzin und keine feste Gemeinschaft gibt, verrichten Gruppen, die zu verschiedenen Zeiten beten, das Gebet jeweils in Gemeinschaft. Jede Gruppe ruft für ihr Gemeinschaftsgebet den Adhan und die Iqāma. Auch wer in solchen Moscheen alleine das Gebet verrichtet, ruft den Adhan und die Iqāma, und zwar so laut, dass er selbst diese hört.

3. Diejenigen, die Reisende sind, rufen den Adhan und die Iqāma, gleich ob sie das Gebet in Gemeinschaft oder alleine verrichten. Alleinbetende, bei denen andere Mitreisende sind, dürfen den Adhan auslassen [da der Adhan bereits ausgerufen wurde]. Ein Reisender, der das Gebet in einem Haus alleine verrichtet, ruft den Adhan und die Iqāma, denn der Adhan, der in der nächstgelegenen Moschee gerufen wurde, gilt nicht für sein Gebet. Wenn sich mehrere Reisende in einem Haus aufhalten und einer oder einige von ihnen den Adhan rufen, brauchen die danach betenden Reisenden nicht erneut einen Adhan zu rufen.

Der Adhan eines verstandesreifen Kindes, des Blinden, eines unehelichen Kindes oder eines ungebildeten Bauern, der weiß, wie der Adhan gerufen wird, ist dschā'iz, ohne dass dies makrūh wäre. Es ist jedoch makrūh tahrīman, dass jemand im Zustand der Dschanāba den Adhan und die Iqāma ruft. Es ist auch makrūh tahrīman, dass jemand ohne Gebetswaschung, Frauen, Sünder (Fāsiqūn), Betrunkene oder nicht verstandesreife Kinder den Adhan ausrufen oder dass er im Sitzen ausgerufen wird. Solch ein Adhan wird wiederholt. Damit der Adhan gültig ist, muss der Aus-

rufende ein Muslim und verstandesreif (āqil) sein. Das Ausrufen des Adhans über Lautsprecher ist nicht gültig.

Dass der Adhan, den ein Sünder ruft, nicht gültig ist, liegt daran, dass das Wort einer solchen Person in Anliegen der gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) nicht annehmbar ist. Demnach nimmt man die Ankündigung, die Gebetszeit sei eingetreten, von einem Sünder oder von einem Adhan, der über Lautsprecher gerufen wird, nicht an. Aufgrund dieses Adhans oder durch Zeichen, die ein Sünder geben mag, wird auch das Fasten nicht beendet.

Wer den Adhan hochachtet und respektiert und ihn ausruft, ohne seine Buchstaben oder Worte zu verändern oder zu entstellen, ohne in melodisches Lesen (Taghannī) zu fallen, und ihn von einem Minarett gemäß der Sunna ausruft, wird hohe Ränge bei Allah erlangen.

Wenn der Adhan nicht der Sunna entsprechend gerufen wird, weil z. B. manche seiner Wörter geändert werden oder deren Übersetzungen gerufen werden oder wenn er an manchen Stellen melodisch gerufen wird oder wenn der Adhan über Lautsprecher gerufen wird, müssen die Hörenden die Worte des Adhans nicht wiederholen. [Denn was man aus den Lautsprechern hört, ist nicht die Stimme des Imams oder des Muezzins. Deren Stimmen werden in elektromagnetische Schwingungen verwandelt und es sind diese elektromagnetischen Schwingungen, die dann über die Lautsprecher klingen.]

KLARSTELLUNG zum Ausrufen des Adhans über Lautsprecher:

Lautsprecher, die an Minarett angebracht werden, führen zu Faulheit bei den Ausrufern, sodass der Adhan in dunklen Räumen sitzend und nicht der Sunna entsprechend gerufen wird. Dadurch sind die Minarett, die Jahrhunderte hindurch spiritueller Schmuck unserer Stadtlandschaften waren, aufgrund dieser Neuerung (Bid'a) zu bloßen Lautsprecherpfosten verkommen. Die Gelehrten des Islams haben wissenschaftliche Erfindungen immer begrüßt und haben z. B. die Einrichtung von Druckereien angeregt, sodass dadurch nützliche Bücher gedruckt werden und Wissen verbreitet wird. Dass durch elektronische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte (Radio, Lautsprecher u. Ä.) nützliche Inhalte verbreitet werden, ist sicher etwas, das im Islam willkommen ist und in seinem Dienst verwendet werden kann. Doch das Ausrufen des Adhans über Lautsprecher beraubt die Muslime um die Süße der menschlichen Stimme, mit der sie gerufen werden soll. Darüber hi-

naus ist das Einrichten von Lautsprecheranlagen in Moscheen eine unnötige Verschwendungen. Vor der Einführung dieser Geräte, die das Ohr belästigen wie Kirchenglocken und die Stimmen der rechtschaffenen Muslime ersetzen, wirkten der Adhan, der von den Minaretten ausgerufen wurde, und die Takbīr-Rufe in den Moscheen auf die gläubigen Herzen und brachten sogar nichtmuslimische Menschen zur Entzückung. Die Menschen, die durch die Gebetsrufe in ihrem Stadtviertel in die Moscheen strömten, verrichteten ihre Gebete mit einer andächtigen Ehrfurcht (Khuschū'), mit der sie den edlen Gefährten nacheiferten. Diese die Gläubigen anregende Wirkung der menschlichen Stimme geht durch die Wiedergabe über Lautsprecher verloren.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer den Adhan hört und dem Muezzin leise nachsprechend die Worte des Adhans wiederholt, bekommt für jeden Buchstaben tausend Belohnungen und tausend seiner Sünden werden vergeben.**“

Es ist eine Sunna, dass derjenige, der den Adhan hört, seine Worte mit leiser Stimme wiederholt, selbst wenn er gerade mit der Rezitation des edlen Korans beschäftigt war. Wenn man „**Hayya alas-salāh**“ und „**Hayya alal-falāh**“ hört, spricht man statt dieser Worte: „**Lā hawla wa-lā quwwata illā billāh**“. Nach dem Adhan spricht man die Salawāt und dann die Duā zum Adhan. Wenn „**Aschhadu anna Muhammadan rasūlullāh**“ zum zweiten Mal gerufen wird, ist es mustahabb, die Nägel beider Daumen zu küssen und dann mit ihnen auf die Augen zu streichen. Bei der Iqāma jedoch wird dies nicht gemacht.

Das Ausrufen des Adhans

Allāhu akbar	4 Mal
Aschhadu an lā ilāha illallāh	2 Mal
Aschhadu anna Muhammadan rasūlullāh	2 Mal
Hayya alas-salāh	2 Mal
Hayya alal-falāh	2 Mal
Allāhu akbar	2 Mal
Lā ilāha illallāh	1 Mal

Nur beim Adhan zum Fadschr-Gebet ruft man nach „**Hayya alal-falāh**“ zusätzlich zweimal „**As-salātu khayrun minan-nawm**“.

Bei der Iqāma ruft man nach „**Hayya alal-falāh**“ zusätzlich zweimal „**Qad qāmatis-salātu**“.

Die Bittgebete zum Adhan:

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte:

„**Sprecht folgende Duā, wenn der Adhan gerufen wird: „Wa ana aschhadu an lā ilāha illallāhū wahdahū lā scharīka lahu wa-asch-hadu anna Muhammadañ abduhū wa-rasūluh. Wa-radītu billāhi rabban wa-bil-Islāmi dinan wa-bi-Muhammadin sallallāhū alayhi wa-sallama rasūlān nabiyyā.“**

In einem weiteren Hadith heißt es: „**O meine Umma! Sprecht folgende Duā, wenn der Adhan beendet ist: „Allāhumma rabba hādhibhid-da’watit-tāmmati was-salātiq-qā’imati āti Muhammadañ-wasīlata wal-fadīlata wad-daradschatar-raffī’ata wab’athhu maqāman mahmūdanilladhi wa’adtahū innaka lā tukhliful-mī’ad.“**

Die Bedeutung der Worte des Adhans

ALLĀHU AKBAR: Allah ist groß. Er bedarf nichts und niemanden. Er ist darüber erhaben, dass Er auf die Ibādāt Seiner Diener angewiesen wäre. Keine der Ibādāt, die sie verrichten, verschafft Ihm einen Nutzen. Um diese wichtige Bedeutung im Gedächtnis zu verankern, wird dies viermal gerufen.

ASCHHADU AN LĀ ILĀHA ILLALLĀH: Ich bezeuge und glaube unbedingt daran, dass Er, während Er darüber erhaben ist, auf die Anbetung durch irgendjemanden angewiesen zu sein, der Einzige ist, der das Recht hat, angebetet zu werden. Nichts ist Ihm gleich.

ASCHHADU ANNA MUHAMMADAN RASŪLULLĀH: Ich bezeuge und glaube daran, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der von Allah, dem Erhabenen, gesandte Prophet ist, der Verkünder der Art und Weise der Anbetung, die Er wünscht, und dass nur die Ibādāt, die er verkündete, der Erhabenheit Allahs würdig sind.

HAYYA ALAS-SALĀH, HAYYA ALAL-FALĀH: Durch diese Worte werden die Muslime zum Gebet aufgerufen, zum Mittel der Errettung und der Glückseligkeit.

ALLĀHU AKBAR: Niemand vermag Ihn gebührend anzubeten. Er ist darüber erhaben und davon fern, dass die Anbetung von irgendjemandem Ihm gebührend wäre.

LĀ ILĀHA ILLALLĀH: Er ist der Einzige, der der Anbetung würdig ist, der Einzige, der das Recht hat, dass man sich vor Ihm erniedrigt, niederwirft. Während niemand Ihn gebührend anbeten

kann, hat niemand außer Ihm das Recht, angebetet zu werden.

Die Würde und Größe des Gebets kann aus diesen Worten, die dazu ausgesucht wurden, die Zeit für das Gebet zu verkünden, verstanden werden.

6. DAS FASSEN DER ABSICHT

Die Absicht (Niyya) wird während des Eröffnungs-Takbīr gefasst. Die Absicht für das Gebet zu fassen bedeutet, dass man im Herzen (Qalb) des Namens und der Zeit des Gebets, der Ausrichtung zur Kibla und wenn man das Gebet in Gemeinschaft verrichtet, der Befolgung des Imams gedenkt.

Eine Absicht, die nach dem Eröffnungs-Takbīr gefasst wird, ist nicht gültig und damit ist auch das entsprechende Gebet nicht gültig. Wenn man die Absicht für Fard- und Wādschib-Gebete fasst, muss in der Absicht gewusst werden, um welches Fard- oder Wādschib-Gebet es sich handelt, doch man muss nicht die Anzahl der Gebetseinheiten erwähnen. Bei der Verrichtung von Sunna-Gebeten reicht es aus, lediglich die Absicht zur Verrichtung eines Gebetes zu fassen. Für ein Totengebet (Dschanāza-Gebet) wird die Absicht gefasst, indem man sagt: „Gebet um Allahs Wohlgefallen wegen und Duā für den Toten.“

Ein Imam muss in seiner Absicht nicht ausdrücken, das Gebet für eine Gruppe von Männern zu leiten. Wenn er aber nicht die Absicht fasst, „die anwesende Gemeinschaft im Gebet zu leiten“, dann erhält er nicht die Belohnung des Gemeinschaftsgebets. Wenn er aber die Absicht fasst, sie zu leiten, dann erhält er diese Belohnung. Bei einer Gruppe von Frauen muss der Imam jedoch in seiner Absicht ausdrücken, sie im Gebet zu leiten.

Für die Verrichtung der Ibādāt gilt es nicht als Absicht, wenn diese nur mit Worten erfolgt. Wenn die Absicht nicht im Herzen gefasst wird, sind die Ibādāt nicht gültig.

7. TAKBĪRAT AL-IHRĀM: DER ERÖFFNUNGS-TAKBĪR

Dies bedeutet, dass man zu Beginn des Gebets „Allāhu akbar“ sagt, und dies ist eine Fard. Andere Worte als diese zu sprechen, ist nicht gültig. Einige Gelehrte sind der Ansicht, dass der Eröff-

nungs-Takbīr eine Fard innerhalb des Gebets ist. Diesen nach sind sowohl die Bedingungen (Schurūt) als auch die Grundelemente (Arkān) des Gebets sechs an der Zahl.

DIE FARD-HANDLUNGEN INNERHALB DES GEBETS

Die Fard-Handlungen innerhalb des Gebets werden „**Rukn**“ (Pl. Arkān; Grundelemente) genannt. Diese sind insgesamt fünf:

1. QIYĀM (STEHEN): Die erste der 5 Grundelemente des Gebets ist „Qiyām“, also das Stehen. Ein Kranker, der nicht in der Lage ist, das Gebet im Stehen zu verrichten, verrichtet es im Sitzen. Ein Kranker, der es auch im Sitzen nicht verrichten kann, verrichtet es auf dem Rücken liegend, indem er mit dem Kopf die Bewegungen andeutet. Damit dabei sein Gesicht nicht zum Himmel, sondern in Richtung Kibla gerichtet ist, wird ein Kissen unter seinen Kopf gelegt. Die Beine werden dabei angewinkelt und nicht in Richtung Kibla ausgestreckt. Während des Stehens im Gebet sollte der Abstand zwischen den Füßen etwa vier Fingerbreit sein.

Ein Kranker, der nicht stehen kann, Personen, denen im Stehen schwindelig wird oder die starke Kopf-, Zahn- oder Augenschmerzen oder andere starke Schmerzen haben, Personen, die im Stehen ständig Urinausfluss haben oder denen im Stehen Blähungen entweichen oder Wundsekret austritt, Personen, die das Gebet aus Furcht vor Feinden oder Räubern nicht im Stehen verrichten können oder deren Fasten gebrochen würde oder deren Rezitation im Gebet beeinträchtigt würde oder deren Awra sich entblößen würde, verrichten alle das Gebet im Sitzen. Dabei beugt man den Körper für die Rukū‘ nur leicht und für die Sadschda legt man den Kopf auf den Boden. Wer nicht in der Lage ist, für die Sadschda den Kopf auf den Boden zu legen, verbeugt sich für die Rukū‘ etwas und für die Sadschda etwas mehr. Wenn die Verbeugung, die die Sadschda andeutet, nicht tiefer ist als jene, die die Rukū‘ andeutet, ist das Gebet nicht gültig. Wenn man einen Stein oder ein Stück Holz vor sich legt und darauf die Sadschda macht, ist zwar das Gebet gültig, aber die Tat an sich ist eine Sünde. Diese Tat ist makrūh tahrīman.

2. QIRĀ‘A (REZITATION): In allen Gebetseinheiten (Raka‘at) der Sunna-Gebete und des Witr-Gebets sowie in zwei Gebetseinheiten von Fard-Gebeten, die allein verrichtet werden, ist es fard, im Stehen einen Vers aus dem edlen Koran zu rezitieren.

Kurze Suren zu rezitieren, ist verdienstvoller.

Es ist wādschib, an diesen Stellen die Fātiha zu rezitieren und in allen Gebetseinheiten von Sunna-Gebeten und des Witr-Gebets sowie in zwei Gebetseinheiten der Fard-Gebete zusätzlich zur Fātiha eine Sure oder wenigstens drei Verse zu rezitieren. In den Fard-Gebeten ist es wādschib oder sunna, die Fātiha und die zusätzliche Rezitation in den ersten zwei Gebetseinheiten zu machen. Ebenso ist es wādschib, die Fātiha vor der zusätzlichen Rezitation zu lesen. Wenn eine dieser fünf Wādschib-Handlungen vergessen wird, muss die Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadsch-dat as-Sahw) gemacht werden.

Es nicht dschā'iz, für die Qirā'a Übersetzungen des edlen Korans zu verlesen.

Es ist für den Imam eine Sunna, dass er in allen Gebeten außer den Freitags- und Festgebeten die Rezitation in der ersten Gebetseinheit doppelt so lang macht, wie er in der zweiten rezitieren wird. Wer alleine betet, darf in jeder Gebetseinheit gleich lang rezitieren. Es ist makrūh für den Imam, dass er immer in demselben Gebet und jeweils in deren selben Gebetseinheiten dieselben Verse rezitiert. Es ist makrūh tanzīhan, dass man in der zweiten Gebetseinheit die Rezitation der ersten Gebetseinheit wiederholt; in umgekehrter Reihenfolge zu rezitieren, ist noch verpönter. Es ist makrūh, dass man in der zweiten Gebetseinheit die Sure, die nach der kommt, die man in der ersten Gebetseinheit rezitiert hat, auslässt und die übernächste rezitiert. Den edlen Koran immer in der Reihenfolge der Verse und Suren zu rezitieren, wie dies im Mus-haf aufgezeichnet ist, ist zu jeder Zeit wādschib.

3. RUKŪ' (VERBEUGUNG): Nach der Rezitation im Stehen spricht man den Takbīr („Allāhu akbar“) und verbeugt sich zur Rukū'. In der Rukū' legen Männer die Hände auf die Knie, wobei sie die Finger leicht spreizen, und halten den Rücken und den Kopf in einer horizontalen Lage.

In der Rukū' wird mindestens dreimal „**Subhāna rabbiyal-azīm**“ („Gepriesen sei mein Herr, der Gewaltigste“) gesagt. Wenn sich der Imam jedoch erhebt, bevor jemand, der ihm folgt, dazu kommt, dies dreimal zu sprechen, erhebt er sich dennoch sogleich, dem Imam folgend. In der Rukū' werden die Arme und Beine stramm gehalten und nicht gekrümmmt. Frauen spreizen die Finger nicht und halten den Rücken, Beine und Arme nicht stramm.

Für den Imam und denjenigen, der das Gebet alleine verrichtet, ist es eine Sunna, „**Sam'i allāhu liman hamidah**“ („Allah hört

den, der Ihn lobpreist“), zu sagen, während man sich aus der Rukū‘ erhebt. Wer hinter einem Imam betet, spricht dies jedoch nicht. Gleich danach sagt man: „**Rabbanā lakal-hamd**“ („O unser Herr, Dir gebührt der Lobpreis“), steht einen Augenblick aufrecht, spricht dann „**Allāhu akbar**“ und geht zur Sadschda auf den Boden, wobei man erst das rechte Knie und dann das linke, danach die rechte Hand und dann die linke und schließlich die Nase und dann die Stirn auf den Boden legt.

4. SADSCHDA (NIEDERWERFUNG): In der Sadschda sollten die Finger geschlossen bleiben und in Richtung Kibla zeigen, wobei die Hände auf Höhe der Ohren platziert werden, sodass der Kopf zwischen beiden Händen liegt. Es ist fard, die Stirn auf eine reine Stelle wie Stein, Erde, Holz oder eine Auslage zu legen, und es wurde gesagt, dass es wādschib ist, mit der Stirn auch die Nase auf den Boden zu legen. Es ist nicht dschā‘iz, ohne Entschuldigungsgrund nur die Nase auf den Boden zu legen. Es ist makrūh, nur die Stirn auf den Boden zu legen.

Beide Füße oder wenigstens einen Zeh jeden Fußes auf den Boden zu legen, ist fard oder wādschib. D. h., dass das Gebet ungültig oder makrūh wird, wenn nicht beide Füße auf den Boden gelegt werden.

Es ist eine Sunna, in der Sadschda die Zehen gebeugt und ihre Spitzen in Richtung Kibla ausgerichtet zu halten.

Männer halten die Arme und die Oberschenkel so, dass diese den Bauch nicht berühren. Das Platzieren der Hände und Knie auf den Boden ist eine Sunna. Es ist eine Sunna, die Fersen im Qiyām vier Fingerbreit auseinander zu halten und in der Rukū‘, in der Qawma (Aufrichten nach der Rukū‘) und in der Sadschda geschlossen zu halten.

Es ist makrūh, den Saum von der Beinkleidung hochzuziehen, während man zur Sadschda geht, oder vor dem Gebet den Saum hochzukrempeln und so das Gebet zu beginnen. Es ist makrūh, mit hochgerafften, hochgekrempelten und kurzen Ärmeln oder Hosenseinen das Gebet zu verrichten. Es ist makrūh, das Gebet barhäuptig zu verrichten, sei es aus Faulheit oder weil man nicht an die Wichtigkeit denkt, das Gebet mit bedecktem Haupt zu verrichten. Das Gebet an sich nicht ernst zu nehmen, ist wiederum Kufr. Es ist ebenfalls makrūh, das Gebet mit verschmutzter Kleidung oder in Arbeitskleidung zu verrichten.

5. QA‘DA AKHĪRA (LETZTES SITZEN): Es ist fard, dass man während der letzten Rak‘a so lange sitzt, wie es braucht, um

die „**Tahiyyāt**“ zu sprechen. Während dieses Sitzens macht man keine Zeichen mit den Fingern. Männer legen in dieser Position den linken Fuß flach auf den Boden, wobei die Zehen nach rechts zeigen, und setzen sich auf diesen Fuß. Der rechte Fuß wird aufrecht auf den Boden gelegt. Dabei berühren die Zehen den Boden und sind leicht in Richtung Kibla gekrümmmt. Auf diese Art zu sitzen, ist sunna.

Die Frauen setzen sich auf das Gesäß. Die Oberschenkel sind dabei beieinander. Der rechte Fuß wird flach liegend nach rechts ausgestreckt. Der linke Fuß bleibt unter den Schenkeln flach auf dem Boden, wobei die Zehen nach rechts zeigen.

WIE VERRICHTET MAN DAS GEBET?

Das Gebet eines Mannes, der alleine betet

Das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets z. B. wird folgendermaßen verrichtet:

1. Man wendet sich im Stehen in Richtung Kibla. Die Füße sind dabei etwa vier Fingerbreit auseinander und stehen parallel zueinander. Man hebt die Hände zu den Ohren, wobei die Daumen die Ohrläppchen berühren und die Innenflächen der Hände zur Kibla gewandt sind. Nachdem man im Herzen wie folgt: „Ich fasse die Absicht, das Sunna-Gebet des heutigen Fadschr-Gebets für das Wohlgefallen Allahs zu verrichten, und bin zur Kibla gewandt“, die Absicht gefasst hat, sagt man „**Allāhu akbar**“ und legt die Hände unter dem Bauchnabel zusammen, wobei die rechte Hand die linke umgreift.

2. Man heftet den Blick auf die Stelle, wo man etwa während der Sadschda den Kopf auf den Boden legen wird, und spricht: a) Die Duā „**Subhānaka**“; b) die „Ta'awwudh“ („A'ūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm“) und die „Basmala“ („Bismillāhirrahmānir-rahīm“) und rezitiert anschließend die „**Fātiha**“; c) Nach der Fātiha wird ohne Basmala eine weitere Sure (z. B. die Sure al-Fil) rezitiert.^[1]

3. Nach der zusätzlichen Rezitation sagt man „**Allāhu akbar**“ und beugt sich zur Rukū'. Die Hände werden auf die Kniescheiben gelegt, der Rücken gerade ausgerichtet, der Blick auf die Füße fixiert und dann dreimal „**Subhānā rabbīyal-azīm**“ gesagt. Es ist

[1] Gemäß der schafitischen Rechtsschule wird zwischen der Fātiha und der zusätzlichen Sure die Basmala gesprochen.

auch möglich, dies fünf- oder siebenmal zu sprechen.

4. Dann richtet man sich auf und spricht währenddessen „**Sa-mi'allāhu liman hamidah**“, wobei die Augen wieder auf den Platz der Sadschda fixiert werden. Dabei zieht man seine Hosenbeine nicht hoch. Wenn man wieder ganz aufrecht steht, spricht man „**Rabbanā lakal-hamd**“. [Dieses aufrechte Stehen wird „Qawma“ genannt.]

5. Dann, ohne lange im Stehen zu verweilen, sagt man „**Allāhu akbar**“ und geht zur Sadschda über. a) Wenn man zur Sadschda geht, legt man der Reihe nach das rechte Knie, dann das linke, dann die rechte Hand und dann die linke und dann die Nase und schließlich die Stirn auf den Boden. b) In der Sadschda werden die Zehen beider Füße in Richtung Kibla gebeugt. c) Der Kopf wird zwischen den Händen platziert. d) Die Finger der Hände werden dabei geschlossen. e) Die Innenflächen der Hände werden flach auf den Boden gepresst, die Ellbogen aber nicht. f) In dieser Position spricht man mindestens dreimal „**Subhāna rabbiyal-a'lā**“.

6. Dann sagt man „**Allāhu akbar**“, wendet den linken Fuß und legt ihn flach auf den Boden, die Zehen des rechten Fußes bleiben in Richtung Kibla gebeugt und man nimmt eine auf den Schenkeln sitzende Position ein. Dabei werden die Innenflächen der Hände auf die Knie gelegt und die Finger natürlich belassen.

7. Ohne lange in der Sitzposition zu verweilen, sagt man „**Allāhu akbar**“ und geht zu einer weiteren Sadschda über. [Dieses Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen wird „Dschalsa“ genannt.]

8. Auch in der zweiten Sadschda spricht man mindestens dreimal „**Subhāna rabbiyal-a'lā**“, danach sagt man „**Allāhu akbar**“ und richtet sich dann auf. Während dieses Aufrichtens drückt man sich nicht mit den Händen vom Boden ab und bewegt die Füße nicht von ihrem Platz. Bei diesem Aufrichten aus der Sadschda wird zuerst die Stirn, dann die Nase, dann die linke Hand, dann die rechte, dann das linke Knie und dann das rechte vom Boden gehoben.

9. Dann, wieder im Stehen, wird die Basmala gesprochen und dann die „**Fātiha**“ und eine weitere Sure rezitiert. Danach sagt man „**Allāhu akbar**“ und verbeugt sich zur Rukū‘.

10. Diese zweite Gebetseinheit (Rak'a) wird genauso verrichtet wie die erste Gebetseinheit, außer dass man nach dem Takbīr nach der zweiten Sadschda nicht aufsteht, sondern sich auf die Schenkel setzt.

a) In diesem Sitzen spricht man die „**Tahiyyāt**“, die Duā „**Allāhumma salli**“ und die Duā „**Allāhumma bārik**“ sowie die Duā, die mit „**Rabbanā ātinā**“ beginnt. Dann grüßt man zuerst nach rechts und dann nach links, indem man jeweils „**As-salāmu alaykum wa-rahmatullāh**“ sagt.

b) Nach dem Salām-Gruß sagt man „**Allāhumma antas-salāmu wa-minkas-salām, tabārakta yā dhal-dschalāli wal-ikrām**“ und erhebt sich, ohne irgendetwas zu sprechen, um das Fard-Gebet des Fadschr-Gebets zu verrichten. Das Sprechen zwischen Sunna- und Fard-Gebeten macht das Gebet zwar nicht ungültig, vermindert aber die Belohnung dafür.

Nach dem Fard-Gebet spricht man dreimal vollständig die Bitte um Vergebung (Duā des Istighfār). Hiernach rezitiert man die „**Āyat al-Kursī**“, dann sagt man 33 Mal „**Subhānallāh**“, 33 Mal „**Alhamdulillāh**“, 33 Mal „**Allāhu akbar**“ und einmal „**Lā ilāha illāhu wahdahū lā scharīka lah, lahu-l-mulku wa-lahu-l-hamdu, wa-huwa alā kulli schay'in qadīr**.“ [Diese Sachen nach dem Fard-Gebet sollten leise gesprochen werden. Es ist eine Bid'a, sie laut zu sprechen.] Danach spricht man beliebige Bittgebete. Dabei erheben die Männer die Arme bis zur Brusthöhe, ohne dass dabei die Arme an den Ellbogen nach innen gebeugt werden. Man hält die Hände geöffnet und wendet ihre Innenflächen zum Himmel. Denn so, wie die Kibla des Gebets die Kaaba ist, so ist die Kibla der Bittgebete der Himmel. Nach der Duā ist es mustahabb, 11 Mal die Sure „**al-Ikhlās**“ zu rezitieren, gefolgt von den beiden Schutzsuren (Suren al-Falaq und an-Nās), wobei man jedes Mal zu Beginn die Basmala spricht, und dann 67 Mal „**Astaghfirullāh**“ zu sagen. Schließlich rezitiert man den Vers „**Subhāna Rabbika...**“ und streicht mit den Händen über das Gesicht.

In Sunna- und Fard-Gebeten, die vier Gebetseinheiten haben, spricht man am Ende der zweiten Gebetseinheit nur die „**Tahiyyāt**“ und erhebt sich dann zur nächsten Gebetseinheit. In Sunna-Gebeten mit vier Gebetseinheiten rezitiert man auch in der dritten und vierten Gebetseinheit nach der Fātiha zusätzlich eine Sure. In Fard-Gebeten mit vier Gebetseinheiten rezitiert man in der dritten und vierten Gebetseinheit nur die Fātiha. So verfährt man auch im Fard-Gebet des Maghrib-Gebets, d. h. man rezitiert in der dritten Gebetseinheit keine zusätzliche Sure. Im Witr-Gebet rezitiert man in allen Gebetseinheiten nach der Fātiha zusätzlich eine Sure und spricht dann in der dritten Gebetseinheit nach der Sure den Takbīr und hebt dabei die Hände zu den Ohren und spricht dann die „**Qunūt**“-Bittgebete. Die Sunna-Gebete vor dem

Asr- und Ischā-Gebet, die eine Sunna ghayr mu'akkada sind, werden genauso verrichtet wie die anderen Sunna-Gebete mit vier Gebetseinheiten, außer dass man im Sitzen am Ende der zweiten Gebetseinheit nach der Tahiyāt auch die Duā „Allāhumma salli“ und die Duā „Allāhumma bārik“ spricht.

Das Gebet einer Frau, die alleine betet

Das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets z. B. wird folgendermaßen verrichtet:

1. Sie bedeckt sich von Kopf bis Fuß derart, dass die Form ihres Körpers nicht erkennbar ist. Nur die Hände und das Gesicht bleiben unbedeckt. Die Rezitation von Suren und das Sprechen von Bittgebeten ist genauso, wie im Fall des alleinbetenden Mannes beschrieben wurde. Bei den folgenden Sachen handelt sie anders: a) Sie hebt die Hände nicht bis zu den Ohren, sondern nur auf Schulterhöhe und fasst die Absicht, spricht den Takbīr und platziert dann die Hände auf der Brust, die rechte Hand auf die linke gelegt, und beginnt das Gebet. b) In der Rukū' verbeugt sie sich nicht ganz waagerecht wie die Männer, sondern nur leicht. c) In der Sadschda legt sie auch die Ellbogen auf den Boden. d) Im Taschahhud sitzt sie auf den Oberschenkeln. D. h., dass der rechte und der linke Fuß nach rechts ausgestreckt werden und man auf dem linken Oberschenkel sitzt.

Die einfachste Art für Frauen, sich beim Gebet richtig zu bedecken, ist, dass sie ein weites Kopftuch anlegen, das soweit herab reicht, dass auch die Hände bedeckt werden, und einen weiten Rock anziehen, der soweit herab reicht, dass die Füße bedeckt werden.

DIE WĀDSCHIB-HANDLUNGEN BEIM GEBET

Die Wādschib-Handlungen beim Gebet sind folgende:

1. Die Sure al-Fātiha rezitieren.
2. Nach der Fātiha eine Sure oder mindestens drei kurze Verse rezitieren.
3. Die Fātiha vor dieser zusätzlichen Sure rezitieren.
4. Sowohl die Fātiha als auch die zusätzliche Sure in der ersten und zweiten Gebetseinheit aller Fard-Gebete und in allen Gebetseinheiten der Wādschib- und Sunna-Gebete rezitieren.
5. Die Niederwerfungen unmittelbar aufeinanderfolgend ver-

richten.

6. Am Ende der zweiten Gebetseinheit von Gebeten mit drei oder vier Gebetseinheiten für die Dauer des Taschahhud sitzen, d.h. für die Dauer, die es braucht, um die Tahiyāt zu sprechen. Das letzte Sitzen ist eine Fard.

7. Am Ende der zweiten Gebetseinheit nicht länger sitzen als die Dauer des Taschahhud.

8. In der Sadschda die Nase mit der Stirn zusammen auf den Boden legen.

9. Im letzten Sitzen die Tahiyāt sprechen.

10. Auf die Ta'dīl al-Arkān [also das stille Verharren in einer jeweiligen Position für die Dauer, in der einmal ‚Subhānallāh‘ gesagt werden kann] achten.

11. Am Ende des Gebets „**As-salāmu alaykum wa-rahmatullāh**“ sagen.

12. Zum Ende der dritten Gebetseinheit des Witr-Gebets die Duā „Qunūt“ sprechen.

13. Bei den Festgebeten die zusätzlichen Takbīre sprechen.

14. Dass der Imam in den Fadschr-, Freitags-, Fest-, Tarāwīh- und Witr-Gebeten sowie in den ersten beiden Gebetseinheiten des Maghrib- und Ischā-Gebets laut rezitiert.

15. Dass der Imam und der Alleinbetende in den Fard-Gebeten des Zuhr- und Asr-Gebets und in der dritten Gebetseinheit des Maghrib-Gebets und in der dritten und vierten Gebetseinheit des Ischā-Gebets leise rezitieren. An Stellen, wo es für den Imam wādschib ist, dass er laut rezitiert, kann der Alleinbetende laut oder leise rezitieren. Beides ist dschā'iz.

Ein weiteres Wādschib im Zusammenhang mit dem Gebet ist, beginnend mit dem Fadschr-Gebet am Vortag des Opferfestes bis zum Asr-Gebet am vierten Festtag (insgesamt 23 Zeiten), nach den Fard-Gebeten den „**Taschrīq-Takbīr**“ zu sprechen.

DIE SADSCHDAT AS-SAHW (Vergesslichkeitsniederwerfung): Wenn jemand im Gebet eine Fard absichtlich oder aus Vergesslichkeit auslässt, wird sein Gebet ungültig. Wenn er ein Wādschib aus Vergesslichkeit auslässt, wird sein Gebet nicht ungültig, doch er muss die Vergesslichkeitsniederwerfung verrichten. Wenn man die Vergesslichkeitsniederwerfung bewusst unterlässt oder eine der Wādschib-Handlungen des Gebets absichtlich auslässt, wird es wādschib, das entsprechende Gebet zu wiederholen. Wenn man dies nicht tut, dann ist das eine Sünde. Für die Unter-

lassung von Sunna-Handlungen ist jedoch keine Vergesslichkeitsniederwerfung nötig. Die Vergesslichkeitsniederwerfung wird vollzogen, wenn eine Fard im Gebet verspätet gemacht wird oder ein Wādschib im Gebet verspätet gemacht oder ausgelassen wird.

Wenn innerhalb des Gebets mehrere Gründe auftreten, die eine Vergesslichkeitsniederwerfung erfordern, reicht es aus, die Vergesslichkeitsniederwerfung einmal zu verrichten. Wenn der Imam Fehler macht und diese mit der Vergesslichkeitsniederwerfung korrigiert, müssen die ihm im Gebet Folgenden diese Vergesslichkeitsniederwerfung mit ihm machen. Jemand, der hinter einem Imam betet und im Gebet Fehler begeht, nimmt dafür nicht alleine die Vergesslichkeitsniederwerfung vor.

Um diese Vergesslichkeitsniederwerfung durchzuführen, wird, nachdem im letzten Sitzen die Tahiyyāt verlesen wurde, zur rechten Seite der Salām-Gruß gegeben, dann werden zwei Niederwerfungen, wie auch sonst im Gebet üblich, gemacht, danach setzt man sich hin, dann wird erneut die „**Tahiyyāt**“ gesprochen und anschließend die Duā „**Allāhumma salli**“, die Duā „**Allāhumma bārik**“ und die Duā „**Rabbanā ātina**“ gesprochen und anschließend das Gebet beendet. Man kann auch den Salām-Gruß zu beiden Seiten sprechen oder gleich zur Sadschda übergehen, ohne einen Salām-Gruß zu sprechen.

Umstände, die die Vergesslichkeitsniederwerfung erfordern:

Aufstehen, wo man hätte sitzen sollen. Sitzen, wo man hätte aufstehen sollen. Leise rezitieren, wo man hätte laut rezitieren sollen. Laut rezitieren, wo man hätte leise rezitieren sollen. Den edlen Koran an Stellen rezitieren, wo eine Duā gesprochen werden sollte. An Stellen, wo der edle Koran rezitiert werden soll, eine Duā sprechen. So z. B., wenn man anstelle der Fātiha die Tahiyyāt spricht oder anstelle der Tahiyyāt die Fātiha. Im ersten Fall wurde die Fātiha ausgelassen. Den abschließenden Salām-Gruß sprechen, bevor das Gebet vollständig verrichtet wurde. Die zusätzliche Rezitation nach der Fātiha nicht in den ersten beiden Gebeteinheiten der Fard-Gebete, sondern in den letzten beiden machen. In den ersten beiden Gebeteinheiten nach der Fātiha die zusätzliche Rezitation auslassen. Das Unterlassen der zusätzlichen Takbire bei den Festgebeten. Das Unterlassen der Duā „Qunūt“ im Witr-Gebet.

DIE SADSCHDAT AT-TILĀWA (Rezitationsniederwerfung):
Es gibt im edlen Koran an 14 Stellen Verse, die eine Sadschda er-

fordern. Es ist wādschib, dass derjenige, der einen von diesen rezitiert oder hört, eine einzelne Sadschda macht, auch wenn er die Bedeutung nicht kennt. Wer solche Verse jedoch schreibt oder sie Silbe für Silbe spricht, macht diese Sadschda nicht.

Es ist nicht wādschib, die Sadschda zu verrichten, wenn man in Berg- oder Wüstenlandschaften oder in anderen Umgebungen das Echo solcher Rezitation vernimmt oder z. B. von einem Vogel, der Laute nachmacht, hört. Die Sadschda wird nur dann wādschib, wenn man die menschliche Stimme unmittelbar vernimmt. Es wurde vorhergehend erklärt, dass Laute, die aus Lautsprechern und Wiedergabegeräten klingen, keine menschliche Stimme sind, sondern nur Klänge aus Geräten, die der menschlichen Stimme ähneln. Aus diesem Grund ist es für jemanden, der die Sadschda erfordernden Verse in Medien und über Wiedergabegeräte hört, nicht wādschib, die Sadschda für diese zu machen.

Um die Rezitationsniederwerfung zu verrichten, muss man im Zustand der Gebetswaschung sein. Man stellt sich in Richtung Kibla gewandt hin und sagt „**Allāhu akbar**“, ohne jedoch die Hände dabei zu erheben, und geht dann zur Sadschda auf den Boden und sagt in dieser Position dreimal „**Subhāna rabbiyal-a'lā**“. Dann spricht man erneut den Takbīr, erhebt sich aus der Sadschda und damit ist die Rezitationsniederwerfung beendet. Man muss vor ihrer Verrichtung die Absicht fassen. Ohne Absicht ist diese Sadschda nicht gültig.

Wenn solche Verse im Gebet rezitiert werden, macht man sofort eine zusätzliche Rukū' bzw. eine zusätzliche Sadschda und erhebt sich wieder in den Qiyām und setzt dann die Rezitation zusätzlicher Verse fort. Wenn man nach den Stellen, die eine Sadschda erfordern, noch zwei, drei Verse rezitiert und sich dann erst zur Rukū' des Gebets verbeugt und dabei die Absicht für die Rezitationsniederwerfung fasst, gelten die Rukū' oder Niederwerfungen des Gebets als Rezitationsniederwerfung. Jemand, der mit dem Imam betet, folgt dem Imam, wenn dieser eine entsprechende Stelle rezitiert, und macht mit ihm die zusätzliche Rukū' und zwei Niederwerfungen, selbst wenn er die Rezitation des Imams nicht gehört hat. Die mit dem Imam betende Gemeinschaft muss in der Rukū' die Absicht dafür fassen. Die Rezitationsniederwerfung kann auch auf einen späteren Zeitpunkt nach dem Gebet aufgeschoben werden.

DIE SADSCHDAT ASCH-SCHUKR (Dankbarkeitsniederwerfung): Sie wird genauso verrichtet wie die Rezitationsniederwer-

fung. Es ist mustahabb, dass jemand, dem eine Gabe (Ni'ma) von Allah, dem Erhabenen, zukommt oder der von einer Sorge oder Kummer befreit wird, eine Dankbarkeitsniederwerfung für Allah, den Erhabenen, macht. In der Sadschda sagt man zuerst „**Alhamdulillāh**“ und spricht danach die Tasbīhāt der Sadschda. Es ist jedoch makrūh, unmittelbar nach einem Gebet Sadschda zu machen.

Wer im Gebet nicht auf die Ta'dīl al-Arkān achtet, schadet damit allen Geschöpfen. Denn es heißt, dass durch solche Sünde dieser Person der Regen ausbleibt und keine Ernten gedeihen oder es unzeitig regnet und dies dann Schaden statt Nutzen verursacht.

DIE SUNNA-HANDLUNGEN BEIM GEBET

1. Beim Eröffnungs-Takbīr die Hände zu den Ohren heben.
2. Dabei die Innenflächen der Hände in Richtung Kibla wenden.
3. Nach dem Eröffnungs-Takbīr die Hände aufeinander legen.
4. Die rechte Hand auf die linke platzieren.
5. Dass Männer hierbei die Hände unter dem Bauchnabel und Frauen auf der Brust platzieren.
6. Im Anschluss an den Eröffnungs-Takbīr die Duā „**Subhāna-ka**“ lesen.
7. Dass der Imam und der Alleinbetende die „Ta'awwudh“ („A'ūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm“) sprechen.
8. Die „Basmala“ („Bismillāhir-rahmānir-rahīm“) sprechen.
9. In der Rukū' dreimal „**Subhāna rabbiyal-azīm**“ sagen.
10. In jeder Sadschda dreimal „**Subhāna rabbiyal-a'lā**“ sagen.
11. Das Sprechen der Duā „**Allāhumma salli**“ und der Duā „**Allāhumma bārik**“ beim letzten Sitzen.
12. Beim Salām-Gruß zu beiden Seiten schauen.
13. Dass der Imam in allen Gebeten außer den Freitags- und Festgebeten die Rezitation in der ersten Rak'a doppelt so lang macht, wie er in der zweiten rezitieren wird.
14. Dass der Imam und der Alleinbetende beim Aufrichten aus der Rukū' „**Sam'i allāhu liman hamidah**“ sagen.
15. Wenn man sich von der Rukū' erhoben hat, „**Rabbanā la-kal-hamd**“ sagen.
16. In der Sadschda die Zehen beugen und in Richtung Kibla

ausrichten.

17. Wenn man in die Verbeugung und die Niederwerfungen geht und sich wieder aus diesen Positionen aufrichtet, „**Allāhu akbar**“ sagen.

18. Das Platzieren der Hände und Knie auf dem Boden.

19. Die Fersen im Qiyām etwa vier Fingerbreit auseinander halten und in der Rukū‘, der Qawma (dem Aufrichten nach der Rukū‘) und in der Sadschda beieinander halten.

20. Nach der Fātiha „**Āmīn**“ sagen; vor dem Rukū‘ den Takbīr sprechen; in der Rukū‘ die Hände mit leicht gespreizten Fingern auf die Kniescheiben platzieren; vor der Sadschda den Takbīr sprechen; im Sitzen den linken Fuß flach auf den Boden legen und den rechten Fuß aufrecht halten; zwischen den beiden Niederwerfungen sitzen.

Im Maghrib-Gebet werden kurze Suren rezitiert. Im Fadschr-Gebet wird, verglichen mit der Rezitation in der zweiten Rak‘a, in der ersten Rak‘a länger rezitiert. Wer einem Imam folgt, rezitiert selber die Fātiha und die zusätzliche Sure nicht. Er spricht aber die Duā „Subhānaka“, die Takbīre sowie die „Tahiyyāt“ und die „Sawāt“ („Allāhumma salli“ und „Allāhumma bārik“).

DIE MUSTAHABB-HANDLUNGEN BEIM GEBET

1. Während des Qiyām im Gebet auf den Platz schauen, wo man in etwa die Sadschda verrichtet.

2. In der Rukū‘ auf die Füße schauen.

3. In der Sadschda auf die Nasenspitze schauen.

4. Während des Sitzens für die Tahiyāt auf die Knie schauen.

5. Die zusätzliche Rezitation (Anzahl der Verse) nach der Fātiha in Fadschr- und Zuhr-Gebeten lang und in Maghrib-Gebeten kurz machen.

6. Wenn man einem Imam folgt, die Takbīre leise sprechen.

7. In der Rukū‘ die Finger leicht spreizen und auf die Knie legen.

8. In der Rukū‘ den Kopf und den Nacken zusammen horizontal ausrichten.

9. Wenn man zur Sadschda geht, erst das rechte, dann das linke Knie auf den Boden legen.

10. Bei der Sadschda den Kopf zwischen den Händen platzieren.

11. Bei der Sadschda zuerst die Nase, dann die Stirn auf den Boden legen.
12. Wenn man im Gebet gähnen muss, dabei den Mund mit dem Rücken der Hand bedecken.
13. Dass Männer während der Sadschda die Ellbogen vom Boden abgehoben halten. Frauen jedoch legen die Ellbogen auf den Boden.
14. Dass Männer während der Sadschda die Arme und Beine nicht an den Bauch pressen, sondern davon getrennt halten.
15. In der Rukū' und in der Sadschda solange verweilen, wie es braucht, um die Tasbīhāt jeweils dreimal zu sprechen.
16. Beim Aufrichten aus der Sadschda die Hände erst nach dem Kopf vom Boden heben.
17. Dann, beim Aufrichten in den Qiyām nach der zweiten Sadschda, die Knie erst nach den Händen vom Boden heben.
18. Während der Tahiyāt die Hände, mit den Fingern in Richtung Kibla ausgerichtet, flach, gestreckt und stillhaltend auf die Oberschenkel legen.
19. Zum Schluss des Gebets, während man nach rechts und links schauend den Salām-Gruß spricht, auch den Kopf in die jeweilige Richtung wenden und
20. dabei auf die Schulterspitzen schauen.

DIE MAKRŪH-HANDLUNGEN BEIM GEBET

1. Ein Kleidungsstück nicht anziehen, sondern nur über die Schultern legen und so das Gebet verrichten.
2. Während des Übergangs zur Sadschda den Saum von Kleidungsstücken oder die Hosenbeine hochziehen.
3. Das Gebet beginnen, während die Ärmel oder Hosenbeine eines Kleidungsstücks hochgezogen oder hochgekrepelt sind.
4. Unnötige, unnütze Bewegungen machen.
5. Das Gebet in Arbeitskleidung oder in Kleidung, mit der man sich nicht vor erwachsenen Menschen sehen lassen würde, verrichten.
6. Etwas im Mund haben, das die Rezitation nicht behindert. Wenn es jedoch die Rezitation verhindert, wird dadurch das Gebet ungültig.
7. Das Gebet barhäuptig verrichten.

8. Das Gebet beginnen, während das Bedürfnis, zu urinieren, oder des Stuhlgangs besteht oder wenn Blähungen drückend sind.
9. Innerhalb des Gebets Stein und Erde vom Platz der Sadschda mit der Hand entfernen.
10. Beim Ansetzen zum Gebet oder im Gebet mit den Fingern knacken.
11. Im Gebet die Hand auf die Flanke platzieren.
12. Den Kopf und das Gesicht im Gebet in eine Richtung wenden oder den Blick herumschweifen lassen. Wenn man die Brust in eine andere Richtung als die Kibla wendet, wird das Gebet ungültig.
13. Während des Taschahhud wie ein Hund sitzen.
14. Dass Männer während der Sadschda die Arme flach auf den Boden legen.
15. Das Gebet gegenüber Menschen verrichten, deren Gesicht einem zugewandt ist, oder gegenüber Rücken von Leuten, die sich laut unterhalten.
16. Den Salām-Gruß von jemandem mit Hand- oder Kopfbewegungen erwideren.
17. Das Gähnen ist sowohl während des Gebets als auch außerhalb des Gebets makrūh.
18. Im Gebet die Augen schließen.
19. Dass der Imam das Gebet innerhalb der Gebetsnische (Mihrab) verrichtet.
20. Dass der Imam als einziger einen halben Meter höher als die hinter ihm Betenden steht. Dies ist makrūh tanzīhan.
21. Ebenso ist es makrūh tanzīhan, dass er als einziger niedriger als die ihm Folgenden steht.
22. Sich in eine hintere Gebetsreihe stellen, während es noch freie Stellen in vorderen Reihen gibt, und während es keine freien Stellen in der Reihe gibt, sich allein hinter die Reihe stellen.
23. Das Gebet in Kleidung verrichten, auf der sich Bilder von Lebewesen befinden.
24. Es ist auch makrūh, dass sich Bilder von Lebewesen über dem Haupt, vor, rechts oder links von einem Betenden auf Wänden oder an aufgehängten Tüchern oder Papier befinden. Das Bild eines Kreuzes gilt wie Bilder von Lebewesen.
25. Das Gebet gegenüber einem flammenden Feuer verrichten.
26. Im Gebet die rezitierten Verse oder Tasbīhāt mit den Fin-

gern abzählen.

27. Von Kopf bis Fuß in ein einziges Tuch eingewickelt das Gebet verrichten.

28. Einen Turban um den unbedeckten Kopf wickeln und daher mit oben bloßem Haupt das Gebet verrichten.

29. Das Gebet verrichten, während Mund und Nase bedeckt sind.

30. Ohne Entschuldigung den Hals von Schleim befreien.

31. Die Hände ein- oder zweimal bewegen.

32. Eine der Sunna-Handlungen des Gebets unterlassen.

33. Mit seinem Kind in den Armen das Gebet beginnen, ohne dass dafür eine zwingende Notwendigkeit vorliegt.

34. Das Gebet in Anwesenheit von Dingen verrichten, die das Herz beschäftigen und die andächtige Ehrfurcht (Khuschū') im Gebet verhindern, z. B. während Musik gespielt wird, oder wo ein Essen, das man zu essen wünscht, serviert bereit liegt.

35. Während des Verrichtens eines Fard-Gebets ohne Entschuldigung sich an eine Wand oder einen Pfeiler lehnen.

36. Beim Verbeugen zur Rukū' und beim Wiederaufrichten aus der Rukū' die Hände wie beim Eröffnungs-Takbīr zu den Ohren heben.

37. Das Beenden der im Qiyām zu verlesenden Rezitation erst in der Rukū'.

38. Für die Rukū' und Sadschda den Kopf vor dem Imam verbeugen bzw. auf den Boden legen oder erheben.

39. Das Gebet an Orten verrichten, wo der Verdacht besteht, dass dort Unreinheiten vorhanden sind.

40. Das Gebet direkt auf ein Grab gewandt verrichten.

41. Während des Taschahhud anders sitzen, als es dabei Sunna ist.

42. In der zweiten Rak'a drei Verse mehr verlesen als in der Rezitation der ersten Rak'a.

Makrūh-Handlungen außerhalb des Gebets

1. Während der Verrichtung der Notdurft auf der Toilette oder an einem anderen Ort und während der Intimreinigung (Istindschā) die Vorder- oder Rückseite des Körpers in Richtung Kibla wenden.

2. Die Notdurft zur Sonne oder zum Mond gewandt verrichten.
3. Kleinere Kinder, während man ihnen bei der Notdurft behilflich ist, in Richtung Kibla gewandt zu halten, ist für den Erwachsenen, der so handelt, makrūh. Ähnlich ist es für Erwachsene harām, dass sie Kinder Sachen tun lassen, deren Verrichtung für Erwachsene harām ist.
4. Ohne Entschuldigung die Füße oder einen Fuß in Richtung Kibla ausstrecken.
5. Die Füße in Richtung eines Mushaf oder islamischer Bücher ausstrecken. Wenn diese aber hoch oben liegen, ist es nicht makrūh.

DIE HANDLUNGEN, DIE DAS GEBET UNGÜLTIG MACHEN

1. Ohne Notwendigkeit husten oder den Hals klären.
2. Dass jemand, der im Gebet ist, jemandem, der niest und darauf „Alhamdulillāh“ sagt, mit „Yarhamukallāh“ antwortet.
3. Dass jemand, der ein Gebet alleine verrichtet, hört, dass der Imam einer Gruppe, die nahebei ein Gebet verrichtet, sich bei der Rezitation irrt und ihn daraufhin korrigiert. Wenn dann auch jener Imam der Ermahnung dieser Person folgt und entsprechend korrigiert, wird auch sein Gebet ungültig.
4. Wenn jemand im Gebet „Lā ilāha illallāh“ sagt und dies als Antwort auf etwas meint, das ihm gesagt oder er gefragt wurde, wird sein Gebet ungültig. Wenn man aber die Absicht hat, mitzuteilen, dann wird das Gebet nicht ungültig.
5. Die Awra entblößen.
6. Weinen aufgrund von Schmerzen oder eines anderen Kummers. (Wenn jedoch das Paradies oder die Hölle in der Rezitation erwähnt werden und man als Folge des Bedenkens der Zustände darin weint, dann wird das Gebet nicht ungültig.)
7. Dass man einem Salām-Gruß mit der Hand oder mit Worten antwortet.
8. Wenn die Gesamtzahl der nachzuholenden Gebete nicht mehr als fünf beträgt und man sich im Gebet an diese erinnert.
9. Wenn jemand während des Gebets eine derartige Bewegung macht, dass ein Beobachter denken würde, er sei nicht im Gebet, wird das Gebet dadurch ungültig.

10. Während des Gebets etwas essen oder trinken.
11. Im Gebet sprechen.
12. Jemand anderen als den Imam, dem man folgt, bei der Verrichtung seines Gebets korrigieren.
13. Im Gebet hörbar lachen.
14. Im Gebet stöhnen oder seufzen.

Sachen, die es mubāh machen, jede Art von Gebet zu unterbrechen

1. Um eine Schlange zu töten.
2. Um ein Tier, das davonläuft, wieder einzufangen.
3. Um eine Herde vor einem Raubtier zu schützen.
4. Um einen überkochenden Topf vom Feuer zu nehmen.
5. Sofern es nicht dazu führt, dass die Gebetszeit abläuft oder man das Gebet in Gemeinschaft nicht wieder aufnehmen kann, ist es dschā'iz, das Gebet zu unterbrechen, um eine Sache zu beseitigen, die in einer anderen Rechtsschule das Gebet ungültig machen würde, wie z. B. zum Entfernen von Unreinheiten, die weniger als ein Dirham sind, oder weil man sich daran erinnert, dass man eine fremde Frau berührt hat, um die Gebetswaschung zu erneuern.
6. Man unterbricht auch das Gebet, um sich aus dem Zustand drückender Notdurft oder Blähungen zu befreien.

Sachen, die es fard machen, jede Art von Gebet zu unterbrechen

1. Um jemandem, der um Hilfe ruft, zur Hilfe zu eilen; um einen Blinden davor zu bewahren, in einen Brunnen oder Ähnliches zu fallen; um Leute, die verbrennen oder ertrinken würden, zu retten; um einen Brand zu löschen.
2. Wenn Eltern oder Großeltern jemanden, der im Gebet steht, zu sich rufen, ist es nicht wādschib, ein Fard-Gebet zu unterbrechen, sondern dschā'iz, doch man sollte es in diesen Fällen nicht unterbrechen, wenn nicht wirklich eine Dringlichkeit vorliegt. Nāfila-Gebete (einschließlich Sunna-Gebete) werden jedoch unterbrochen. Wenn diese Personen jedoch ausdrücklich um Hilfe rufen, muss man auch ein Fard-Gebet unterbrechen.

DAS GEBET IN GEMEINSCHAFT

Eine Gemeinschaft (Dscha'mā'a) zum Gebet wird dadurch gebildet, dass einer von mindestens zwei Betenden als Imam (Vorbeiter) das Gebet leitet. Die Fard-Gebete der täglichen fünf Gebete in Gemeinschaft zu verrichten, ist für Männer eine Sunna. Die Gemeinschaft ist für die Freitags- und Festgebete eine Fard. In den ehrwürdigen Hadithen wird berichtet, dass Gebete, die in Gemeinschaft verrichtet werden, um ein Vielfaches höher belohnt werden. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Ein in Gemeinschaft verrichtetes Gebet wird, verglichen mit dem Gebet, das alleine verrichtet wird, 27 Mal höher belohnt.**“ Er sagte auch: „**Wer eine schöne Gebetwaschung vornimmt und sich in eine Moschee begibt, um dort in Gemeinschaft das Gebet zu verrichten, für den schreibt Allah, der Erhabene, für jeden seiner Schritte eine Belohnung auf und löscht eine Sünde aus seinem Buch der Taten und erhöht seinen Rang im Paradies um eine Stufe.**“

Das Gebet, das in Gemeinschaft verrichtet wird, stellt die Einheit und den Zusammenhalt zwischen den Muslimen her. Es steigert die Liebe und die Verbundenheit der Muslime untereinander. Bei dieser Gelegenheit kommt die Gemeinschaft zusammen und man unterhält sich. Sodann wird einfacher klar, wer Sorgen und Kummer hat oder wer krank ist. Die Gemeinschaft ist das schönste Beispiel dafür, dass die Muslime wie ein Herz und eine Seele sind.

Kranke, Gelähmte, Leute, denen ein Bein fehlt, oder Greise, die nicht zu laufen in der Lage sind, und Blinde müssen nicht unbedingt zum Gemeinschaftsgebet gehen.

Der Leiter von Gebeten, die in Gemeinschaft verrichtet werden, wird „Imam“ genannt. Für diese Aufgabe des Vorbetens (Imāma) und für die Bildung der Gemeinschaft, die dem Imam folgt, gibt es bestimmte Bedingungen.

Die Bedingungen des Vorbetens

Um als Imam (Vorbeter) das Gebet leiten zu können, muss jemand sechs Bedingungen erfüllen. Wenn jemand eine dieser sechs Bedingungen nicht erfüllt und dieser Umstand bekannt ist, ist das Gebet, das hinter ihm verrichtet wird, nicht gültig.

1. Muslim sein. Wer nicht daran glaubt, dass Abū Bakr as-Siddīq und Umar al-Fārūq, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, rechtmäßige Kalifen waren; wer nicht an die Himmelfahrt (Mi'rādsch) und die Strafe in den Gräbern glaubt, darf kein Gebet

leiten.

2. Die Geschlechtsreife erlangt haben.
3. Klaren Verstandes sein. Betrunkene oder senile Personen dürfen kein Gebet leiten.
4. Ein Mann sein. Eine Frau darf nicht das Gebet für Männer leiten.
5. Ein Imam muss in der Lage sein, mindestens die Sure al-Fātiha und zusätzlich mindestens einen Vers aus dem edlen Koran korrekt zu rezitieren. Jemand, der nicht mindestens einen zusätzlichen Vers auswendig kann oder selbst wenn er ihn auswendig kann, ihn nicht mit Tadschwīd, d. h. den Regeln der korrekten Rezitation folgend rezitieren kann, sondern lediglich in Form von melodischem Lesen rezitiert, darf kein Imam sein.

6. Von Entschuldigungen frei sein. Jemand, der das Gebet als entschuldigte Person verrichtet, darf kein Imam für Personen ohne Entschuldigungsgrund sein.

Der Imam muss den edlen Koran gemäß den Regeln des Tadschwīd rezitieren. Eine „schöne Rezitation“ meint, „den Regeln des Tadschwīd entsprechend“ zu rezitieren. Das Gebet darf nicht hinter Imamen verrichtet werden, die die Bedingungen zur Gültigkeit des Gebets nicht ernst nehmen. Der Hadith „**Betet hinter jedem, sei er rechtschaffen oder nicht**“ gilt nicht für Imame von Moscheen, sondern meint Emire oder Gouverneure, die das Freitagsgebet leiten.

Am würdigsten für das Vorbeten ist jene Person, die die Sunna [d. h. das religiöse Wissen] am besten kennt. Wenn mehrere Personen hierin gleich sind, wird derjenige, der den edlen Koran am besten rezitieren kann, als Imam ausgewählt. Wenn sie auch darin gleich sind, wird jener ausgewählt, dessen Gottesfurcht (Taqwā) stärker ist. Wenn sie auch darin gleich sind, wird derjenige vorgezogen, der älter ist.

Das Vorbeten eines Sklaven, eines Beduinen, eines Sünders, eines Blinden oder eines unehelichen Kindes ist makrūh. Der Imam darf das Gebet nicht derart lang machen, dass die Gemeinschaft, die ihm folgt, ermüdet und des Gebets überdrüssig wird.

Es ist makrūh, dass Frauen unter sich das Gebet in Gemeinschaft verrichten.

Wenn der Imam mit nur einer Person eine Gemeinschaft bildet, dann stellt er den Mitbetenden an seine rechte Seite. Wenn zwei Mitbetende anwesend sind, dann stellt er sich vor sie. Es ist nicht dschā'iz, dass Männer Frauen oder Kindern als Imam folgen.

Die Gebetsreihen hinter dem Imam werden so gebildet, dass sich zuerst die Männer aufreihen, hinter diesen die Kinder und hinter diesen die Frauen.

Wenn der Imam die Absicht gefasst hat, auch anwesende Frauen im Gebet zu leiten, und es befindet sich in demselben Gebet eine Frau auf gleicher Reihenhöhe wie ein Mann, wird das Gebet des Mannes ungültig. Wenn der Imam aber nicht die Absicht gefasst hat, auch diese Frau im Gebet zu leiten, dann wird das Gebet des Mannes nicht ungültig. Jedoch ist dann das Gebet der Frau nicht gültig. Es ist dschā'iz, dass jemand, der im Stehen betet, jemandem folgt, der das Gebet im Sitzen verrichtet. Wer ortsansässig (muqīm) ist, darf einem Reisenden (Musāfir) im Gebet folgen. Wer ein Fard-Gebet verrichtet, darf dabei nicht jemandem folgen, der ein Nāfila-Gebet verrichtet. Doch kann umgekehrt eine Person, die ein Nāfila-Gebet verrichtet, jemandem folgen, der ein Fard-Gebet verrichtet. Wenn man hinter dem Imam ein Gebet verrichtet hat und dann erfährt, dass der Imam keine gültige Gebetswaschung hatte, wiederholt man das entsprechende Gebet.

Es ist makrūh, in den Raghā'ib-, Barā'a- und Qadr-Nächten Nāfila-Gebete in Gemeinschaft zu verrichten.

Es ist makrūh tahrīman, dass der Imam die Rezitation und die Tasbīhāt im Fard-Gebet länger macht, als dies sunna ist, selbst wenn die Gemeinschaft dies so wünscht.

Wer sich einem Imam nicht spätestens in der Rukū' anschließt, für den gilt, dass er die entsprechende Rak'a nicht mit dem Imam verrichtet hat. Wer später kommt und den Imam bei der Rukū' auffindet, fasst die Absicht für das Gebet, spricht den Eröffnungs-Takbīr im Stehen und verbeugt sich danach sofort zur Rukū', um dem Imam Folge zu leisten. Wenn sich der Imam aus der Rukū' erhebt, bevor man sich ihm in der Rukū' anschließen konnte, gilt die Rak'a als verpasst.

Es ist makrūh tahrīman, sich vor dem Imam zur Rukū' zu verbeugen, zur Sadschda niederzugehen oder sich aus diesen Positionen zu erheben. Es ist mustahabb, nach dem Verrichten eines Fard-Gebets die Gebetsreihen aufzulösen.

Wenn ein Muslim alle seine fünf Gebete jeden Tag in Gemeinschaft verrichtet, wird er eine Belohnung erhalten, als hätte er sie in Gemeinschaft zusammen mit allen Propheten, Friede sei mit ihnen, verrichtet.

Diese außerordentlich große Belohnung für das Gebet, das in Gemeinschaft verrichtet wird, ist davon abhängig, dass das Gebet

des Imams angenommen wird.

Wenn jemand die Gemeinschaft ohne Entschuldigungsgrund dauerhaft meidet, wird er nicht den Duft des Paradieses vernehmen. Jene, die ohne Entschuldigungsgrund die Gemeinschaft meiden, sind in allen vier großen Büchern als Verfluchte beschrieben.

Daher sollte man sich anstrengen, die täglichen fünf Gebete in Gemeinschaft zu verrichten. Sollte Allah, der Erhabene, am Tag des Jüngsten Gerichts die sieben Erdstufen und die sieben Himmelsstufen, den Arschul-a'lä, den Kursī und die Schöpfung insgesamt auf eine Waagschale legen und auf die andere die Belohnung für ein Gebet, dessen Bedingungen erfüllt wurden und das in Gemeinschaft verrichtet wurde, würde die Belohnung für das Gebet in Gemeinschaft schwerer wiegen.

Damit die Gefolgschaft hinter einem Imam gültig ist, müssen zehn Bedingungen erfüllt werden:

1. Vor Beginn des Gebets mit einem Imam muss der Mitbetende vor dem Aussprechen seines Eröffnungs-Takbīr die Absicht fassen, dem Imam zu folgen. D. h. die Absicht: „Ich verrichte das Gebet dem bereitstehenden Imam folgend“, muss in seinem Herzen ausgedrückt werden.

2. Damit das Gebet von Frauen, die sich in der Gemeinschaft befinden, hinter dem Imam gültig ist, muss der Imam die Absicht fassen, die anwesenden Frauen im Gebet zu leiten. Er muss eine solche Absicht jedoch nicht fassen, um Männer im Gebet zu leiten. Wenn er jedoch eine solche Absicht fasst, erlangt er auch die Belohnung der Gemeinschaft.

3. Die Fersen der Mitbetenden müssen hinter den Fersen des Imams sein.

4. Sowohl der Imam als auch die Gemeinschaft müssen dasselbe Fard-Gebet verrichten.

5. Es darf zwischen dem Imam und einer Reihe von mitbetenden Männern keine Reihe von mitbetenden Frauen geben.

6. Es darf sich zwischen dem Imam und der ersten Reihe von Mitbetenden kein so großer Fluss befinden, dass ihn ein Boot überqueren könnte, und kein so großer Weg, dass ihn ein Auto passieren könnte.

7. Es dürfen sich zwischen Mitbetenden und dem Imam keine Wände befinden, die verhindern würden, dass man den Imam oder

jemanden aus der Gemeinschaft sieht oder hört, da in ihnen keine Fenster oder dergleichen Öffnungen vorhanden sind.

8. Es darf nicht sein, dass der Imam das Gebet auf einem Tier verrichtet und die Gemeinschaft auf dem Boden oder umgekehrt.

9. Der Imam und die Gemeinschaft dürfen sich nicht auf zwei Schiffen befinden, die nicht beieinander anliegend vertaut oder verkettet sind.

10. Es gibt zwei Überlieferungen darüber, wann das Gebet hinter einem Imam, der einer anderen Rechtsschule als der eigenen folgt, gültig ist: Der erste Standpunkt besagt, dass der Mitbetende beim Imam nichts bemerken darf, was in seiner eigenen Rechtsschule das Gebet ungültig machen würde. Der zweite Standpunkt besagt, dass dem Imam alle aus den anderen Rechtsschulen folgen können, wenn das Gebet des Imams gemäß seiner eigenen Rechtsschule gültig ist. Nach dem zweiten Standpunkt ist es *dschā'iz*, einem Imam zu folgen, der Zahnfüllungen oder -kronen hat.

Wenn es nur eine einzige Person gibt, die dem Imam folgt, stellt sie sich dicht rechts neben den Imam. Es ist makrūh, dass sie sich zu seiner Linken stellt. Ebenso ist es makrūh, dass sie sich alleine hinter ihn stellt. Wenn sich die Fersen dieser Person nicht vor den Fersen des Imams befinden, wird ihr Gebet gültig. Wenn die Mitbetenden zwei oder mehr Personen sind, stellen sie sich hinter dem Imam auf.

Während man dem Imam im Gebet folgt, verrichtet man das Gebet so, wie man es verrichtet, wenn man alleine ist, außer dass man im Stehen, gleich ob der Imam laut oder leise rezitiert, selber nichts rezitiert. [In der schafitischen Rechtsschule rezitieren die Mitbetenden mit dem Imam die *Fātiha*, aber leise.] Man spricht lediglich zu Beginn der ersten *Rak'a* die *Duā „Subhānaka“*. Wenn der Imam laut rezitiert und die *Fātiha* beendet, sprechen die Mitbetenden darauf leise „*Āmīn*“. Dies sollten sie nicht mit lauter Stimme tun. Wenn sich der Imam aus der *Rukū'* erhebt, sagt er „*Sami'allāhu liman hamidah*“ und die Mitbetenden sagen nur „*Rabbanā lakal-hamd*“. Anschließend sagen sie „*Allāhu akbar*“ und folgen dem Imam in die *Sadschda*. In der *Rukū'*, in der *Sadschda* und im Sitzen sprechen die Mitbetenden alles genauso, wie wenn sie alleine beten.

Im Ramadan wird das *Witr*-Gebet in Gemeinschaft verrichtet. Zu anderen Zeiten wird es immer alleine verrichtet.

Das Gebet des **Masbūq**

Die hinter einem Imam Betenden sind 4 Arten. Diese werden **Mudrik**, **Muqtadī**, **Masbūq** und **Lāhiq** genannt.

„**Mudrik**“ nennt man die Person, die mit dem Imam gemeinsam den Eröffnungs-Takbīr macht.

„**Muqtadī**“ nennt man die Person, die sich dem Imam anschließt, nachdem dieser bereits den Eröffnungs-Takbīr gesprochen hat, aber noch in der ersten Gebetseinheit (Rak'a) ist.

„**Masbūq**“ nennt man jemanden, der es nicht geschafft hat, sich dem Imam in der ersten Gebetseinheit anzuschließen.

„**Lāhiq**“ nennt man die Person, die sich dem Imam zwar beim Eröffnungs-Takbīr anschließt, deren Gebetwaschung aber dann ungültig wird und die nach erneuerter Gebetwaschung sich wieder dem Imam anschließt. Diese Person verrichtet das Gebet, wie zuvor auch, ohne eigene Rezitation, aber mit den Tasbīhāt in der Rukū' und in der Sadschda. Solange diese Person nichts Weltliches spricht, gilt sie als hinter dem Imam, bis sie zurückkehrt. Wenn sie jedoch für die Erneuerung der Gebetwaschung die Moschee verlassen muss, dann muss sie die Gebetwaschung am nächstmöglichen Ort vornehmen. Denn es wurde auch gesagt, dass ihr Gebet ungültig wird, wenn sie sich zu weit weg begibt.

Der **Masbūq**, also jemand, der es nicht geschafft hat, sich dem Imam in der ersten Gebetseinheit anzuschließen, steht, nachdem der Imam seinen Salām-Gruß zu beiden Seiten gesprochen hat, auf und holt die Gebetseinheiten nach, die er verpasst hat.

Dabei macht er die Rezitation so, als würde er die erste, zweite und dritte Gebetseinheit verrichten, je nachdem, wie viele Gebetseinheiten er nachholt. Das Sitzen vollzieht er aber von hinten beginnend, d. h., als würde er die vierte, dritte und schließlich die zweite Gebetseinheit verrichten. So verrichtet z. B. jemand, der sich der letzten Gebetseinheit des Ischā-Gebets anschließt, sein Gebet folgendermaßen: Nach dem Salām-Gruß des Imams steht er auf und rezitiert in der ersten und zweiten Gebetseinheit die Fātiha und die zusätzliche Sure. In der ersten Gebetseinheit sitzt er, in der zweiten nicht.

Wenn der Imam fünf Sachen unterlässt, werden diese auch von der Gemeinschaft unterlassen:

1. Wenn der Imam die Duā „Qunūt“ nicht spricht, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.
2. Wenn der Imam bei den Festgebeten (Eid-Gebeten) die Takbīre nicht ruft, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.
3. Wenn der Imam am Ende der zweiten Gebetseinheit von Gebeten mit vier Gebetseinheiten nicht sitzen bleibt, tut das auch die Gemeinschaft nicht.
4. Wenn der Imam einen Vers rezitiert, der eine Rezitationsniederwerfung erfordert, diese jedoch nicht verrichtet, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.
5. Wenn der Imam die Vergesslichkeitsniederwerfung nicht verrichtet, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.

Wenn der Imam vier Sachen hinzufügt, werden diese nicht von der Gemeinschaft befolgt:

1. Wenn der Imam mehr als zwei Niederwerfungen in einer Gebetseinheit macht, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht.
2. Wenn der Imam mehr als drei Festgebets-Takbīre in einer Gebetseinheit macht, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht.
3. Wenn der Imam mehr als vier Takbīre in einem Totengebet macht, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht.
4. Wenn sich der Imam zu einer fünften Gebetseinheit erhebt, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht. Sie warten auf den Imam und geben mit ihm gemeinsam den Salām-Gruß.

Wenn der Imam zehn Sachen unterlässt, werden diese von der Gemeinschaft dennoch durchgeführt:

1. Das Heben der Hände beim Eröffnungs-Takbīr.
2. Das Sprechen der Duā „Subhānaka“.
3. Das Sprechen des Takbīr, während man in die Rukū‘ geht.
4. Das Sprechen von Tasbīhāt in der Rukū‘.
5. Das Sprechen vom Takbīr, wenn man sich in die Niederwerfungen begibt und sich von diesen aufrichtet.
6. Das Sprechen von Tasbīhāt in den Niederwerfungen.

7. Wenn der Imam es unterlässt, „Sami‘allāhu liman hamidah“ zu sagen, sagen die Mitbetenden dennoch „Rabbanā lakal-hamd“.
8. Das Sprechen der Tahiyāt bis zum Ende.
9. Den Salām-Gruß zum Beenden des Gebets sprechen.
10. Während der Tage des Opferfestes für 23 Fard-Gebete unmittelbar nach dem Salām-Gruß den Takbīr sprechen. Diese 23 Takbīre werden „Taschrīq-Takbīre“ genannt.

VORZÜGE DES ERÖFFNUNGS-TAKBĪR

Wenn jemand den Eröffnungs-Takbīr zusammen mit dem Imam macht, dann fallen von ihm seine Sünden ab, wie Blätter von Bäumen im Herbst.

Eines Tages begab es sich, dass jemand, als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Fadschr-Gebet leitete, es nicht schaffte, mit ihm den Eröffnungs-Takbīr zu machen. Darauf ließ er einen Sklaven frei. Anschließend kam er zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: „O Gesandter Allahs! Heute kam ich zu spät zum Eröffnungs-Takbīr und habe darauf einen Sklaven freigesetzt. Habe ich damit wohl die verpasste Belohnung für den Eröffnungs-Takbīr ausgeglichen?“ Der Prophet, Friede sei mit ihm, fragte Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „**Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?**“ Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich 40 Kamele hätte, die mit Juwelen beladen sind, und ich würde die gesamte Ladung an die Armen verteilen, so würde ich immer noch nicht die Belohnung erreichen, die es für den Eröffnungs-Takbīr gemeinsam mit dem Imam gibt.“

Danach sagte er: „**O Umar! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?**“ Der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wäre das Land zwischen Mekka und Medina voller Kamele, die alle mit Juwelen beladen sind, und würde ich diese allesamt an Arme verteilen, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung erreichen, die es für den Eröffnungs-Takbīr gemeinsam mit dem Imam gibt.“

Danach sagte er: „**O Uthmān! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?**“ Der ehrwürdige Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich in der Nacht ein Gebet mit zwei Gebetseinheiten verrichten und in jeder Gebetseinheit den gesamten edlen Koran rezitieren würde, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung für den Eröff-

nungs-Takbīr zusammen mit dem Imam erreichen.“

Dann sagte er: „**O Alī! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?**“ Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Würden sich alle Ungläubigen (Kuffār) zwischen West und Ost einigen und würde Allah mir die Kraft geben, sie zu bekämpfen, und ich würde sie alle überwältigen, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung für den Eröffnungs-Takbīr zusammen mit dem Imam erreichen.“

Dann sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: „**O meine Gemeinde und meine Gefährten! Wären die sieben Himmelsstufen und die sieben Erdstufen Papier und die Meere Tinte, alle Bäume Stifte und alle Engel Schreiber und würden sie bis zum Letzten Tag schreiben, so hätten sie immer noch nicht die Belohnung niedergeschrieben, die es gibt, wenn man den Eröffnungs-Takbīr zusammen mit dem Imam macht.**“

Geschichte: Die Moschee im Palast

Imām Abū Yūsuf, ein Schüler von Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich ihrer erbarmen, war zur Zeit des Kalifen Hārūn ar-Raschīd ein Richter. Als er sich eines Tages in der Gegenwart von Hārūn ar-Raschīd befand, beschuldigte jemand eine Person. Der Wesir des Kalifen sagte, dass er Zeuge sei. Imām Abū Yūsuf jedoch akzeptierte das Zeugnis des Wesirs nicht. Als der Kalif fragte, warum er sein Zeugnis nicht akzeptiere, sagte der Imām: „Ihr hattet ihn eines Tages mit einer Sache beauftragt, worauf er dann antwortete: ‚Ich bin euer dienender Sklave.‘ Falls er dabei die Wahrheit gesprochen hat, so gilt, dass das Zeugnis eines Sklaven nicht angenommen wird. Hat er aber gelogen, dann gilt das Zeugnis eines Lügners ebenso nicht.“ Der Kalif fragte darauf, ob er denn sein Zeugnis akzeptieren würde, und der Imām verneinte dies. Als der Kalif nach dem Grund dafür fragte, sagte der Imām: „Du verrichtest das Gebet nicht in Gemeinschaft.“ Der Kalif antwortete: „Ich bin mit den Anliegen der Muslime beschäftigt.“ Doch dazu sagte der Imām: „Wo es um den Gehorsam zum Schöpfer geht, hat das Gehorchen gegenüber Geschöpfen keinen Vorrang.“ Der Kalif gab zu, dass er die Wahrheit sprach, und befahl, dass in seinem Palast eine Moschee errichtet werde. Es wurden ein Muezzin und ein Imam ernannt und fortan verrichtete der Kalif die Gebete stets in Gemeinschaft.

DAS FREITAGSGEBET

Allah, der Erhabene, hat den Freitag eine Besonderheit für die Muslime gemacht. Es ist ein Gebot Allahs, des Erhabenen, am Freitag, zur Zeit des Zuhra-Gebets, das Freitagsgebet (Dschumah-Gebet) zu verrichten.

Allah, der Erhabene, sagt in Vers 9 und 10 der Sure al-Dschumu'a sinngemäß: „**O Meine Diener, denen die Ehre des Glaubens zuteilwurde! Wenn am Freitag der Adhan [zur Mittagszeit] gerufen wird, dann eilt in die Moschee, um der Predigt (Khutba) zuzuhören und das Freitagsgebet zu verrichten! Unterbrecht den Handel! Das Freitagsgebet und die Predigt sind für euch besser [als alles andere, was ihr zu dieser Zeit tun könntet]. Dann, nach dem Gebet, könnt ihr die Moschee verlassen und euch trennen, um euren weltlichen Anliegen nachzugehen und nach der Versorgung durch Allah, den Erhabenen, zu trachten. Gedenkt Allahs, des Erhabenen, viel, damit ihr errettet werdet!**“

D. h., dass jeder, der möchte, nach dem Gebet seine Arbeit und Beschäftigungen wieder aufnehmen kann und jeder, der möchte, noch in der Moschee verbleiben kann, um z. B. Gebete zu verrichten, den edlen Koran zu rezitieren und Bittgebete zu sprechen. Es ist eine Sünde, nach Eintritt der Zeit des Freitagsgebets Käufe und Verkäufe zu tätigen.

Wie in verschiedenen Hadithen aufgezeichnet, sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm: „**Wenn ein Muslim am Freitag die Ganzkörperwaschung vornimmt und zum Freitagsgebet geht, dann werden seine Sünden der Woche verziehen und er bekommt für jeden Schritt Belohnung zugeschrieben.**“

„**Die Herzen derer, die das Freitagsgebet [ohne gültigen Entschuldigungsgrund] nicht verrichten, werden von Allah, dem Erhabenen, versiegelt. Sie werden dann zu Achtlosen.**“

„**Der wertvollste Tag ist der Freitag. Er ist wertvoller als die beiden Festtage und besser als der Äschürā-Tag. Der Freitag ist das Fest der Gläubigen im Diesseits und im Paradies.**“

„**Wenn jemand dreimal hintereinander das Freitagsgebet unterlässt, ohne dass eine Entschuldigung vorliegt, dessen Herz wird von Allah, dem Erhabenen, versiegelt, d. h. ihm gelingt nichts Gutes mehr.**“

„**Es gibt nach dem Freitagsgebet eine solche Zeit, in der das Bittgebet (Duā), das ein Muslim zu dieser Zeit spricht, nicht abgelehnt wird.**“

„Wer nach dem Freitagsgebet jeweils siebenmal die Sure al-Ikhlas und die beiden Schatzsuren [Suren al-Falaq und an-Nas] rezitiert, den beschützt Allah, der Erhabene, eine Woche lang vor Unfällen, Unglücken und schlechten Taten.“

„So, wie den Juden der Samstag und den Christen der Sonntag gegeben wurde, so wurde den Muslimen der Freitag gegeben. In diesem Tag liegen Nützliches, Segen und Gutes für die Muslime.“

Gottesdienstliche Handlungen, die am Freitag verrichtet werden, werden mit mindestens der zweifachen Belohnung wie an anderen Tagen belohnt. Die Sünden, die am Freitag verrichtet werden, werden zweifach aufgeschrieben.

Am Freitag versammeln sich die Seelen und lernen einander kennen. Grabstätten und Friedhöfe werden besucht. An diesem Tag wird die Bestrafung in den Gräbern unterbrochen. Gemäß einigen Gelehrten beginnt die Strafe für einen Gläubigen nicht mehr. Bei den Ungläubigen dauert sie bis zum Anbruch des Jüngsten Tages an und wird an Freitagen und im Ramadan unterbrochen. Gläubige, die am Freitag oder in der Nacht (von Donnerstag) auf Freitag sterben, werden in ihrem Grab nicht bestraft. Am Freitag ist das Höllenfeuer nicht so heiß wie sonst. Adam, Friede sei mit ihm, wurde an einem Freitag erschaffen. Es war an einem Freitag, als er aus dem Paradies herausgeschickt wurde. Die Bewohner des Paradieses werden Allah, den Erhabenen, an den Freitagen sehen.

Die Pflichtteile des Freitagsgebets

Am Freitag werden 16 Gebetseinheiten (Raka'at) verrichtet. Davon sind zwei Gebetseinheiten fard. Diese Fard ist eine stärkere als die Fard des Zuhra-Gebets. Das Freitagsgebet wird fard, wenn zwei Arten von Bedingungen (Schurūt) erfüllt werden:

1. Die Bedingungen der Durchführung (Adā).
2. Die Bedingungen der Verpflichtung (Wudschūb).

Wenn eine der Bedingungen der Durchführung fehlt, ist das Freitagsgebet nicht gültig. Wenn die Bedingungen der Verpflichtung fehlen, ist es dennoch gültig.

Die Bedingungen der Durchführung, d. h. für die Gültigkeit des Freitagsgebets, sind sieben:

1. Das Gebet in einer Stadt verrichten. („Stadt“ meint in diesem Kontext einen Ort, dessen gesamte Gemeinschaft nicht in die größte Moschee im Ort passt.)

2. Das Gebet mit Erlaubnis des Staatsoberhauptes oder eines seiner Statthalter verrichten. Ein Khatib, der von diesen ernannt ist, kann wiederum an seiner Stelle jemanden ernennen.

3. Es in der Zeit des Zuhör-Gebets verrichten.

4. Innerhalb seiner Zeit die Freitagspredigt (Khutba) verlesen. [Die Gelehrten sagten, dass das Verlesen der Freitagspredigt dem Eröffnungs-Takbir für das Gebet entspricht.

D. h. beide Khutbas für das Freitagsgebet müssen nur auf Arabisch gehalten werden. Der Imām-Khatib spricht für sich leise die Ta'awwudh und dann mit lauter Stimme Hamd, die Schahāda und Salawāt. Dann erinnert er an die Sachen, die von Allah, dem Erhabenen, belohnt bzw. bestraft werden, und rezitiert einen oder mehrere Verse aus dem edlen Koran. Nach der ersten Khutba setzt er sich kurz hin und steht wieder auf. In der zweiten Khutba spricht er eher Bittgebete für die Gläubigen statt einer Predigt. Es ist mustahabb, dass er die Namen der vier Kalifen erwähnt. Es ist harām, dass weltliche Rede in der Khutba vorkommt. Die Khutba darf nicht im Stil und Umfang eines Vortrags oder einer Konferenzansprache gehalten werden. Es ist eine Sunna, die Khutba kurz zu halten, und makrūh, sie in die Länge zu ziehen.]

5. Dass die Freitagspredigt vor dem Gebet verlesen wird.

6. Dass das Freitagsgebet in Gemeinschaft verrichtet wird.

7. Dass die Türen der Moscheen, in denen das Freitagsgebet verrichtet wird, für jedermann geöffnet sind.

Die Bedingungen der Verpflichtung zum Freitagsgebet sind neun:

1. In einer Stadt oder in einer größeren Siedlung wohnen. Es ist nicht fard, dass Reisende das Freitagsgebet verrichten.

2. Gesund sein. Es ist nicht fard für den Kranken, für den Krankenpfleger, der einen Kranken nicht allein lassen kann, und für Greise.

3. Frei sein.

4. Ein Mann sein. Das Freitagsgebet ist für Frauen nicht fard.

5. Verstandes- und Geschlechtsreife. D. h. rechtlich verantwortlich (mukallaf) sein.

6. Nicht blind sein. Selbst, wenn ein Blinder jemanden hat, der ihn zum Gebet begleiten kann, ist das Freitagsgebet keine Fard für ihn.

7. Die Fähigkeit, zum Gebet gehen zu können. Das Freitagsgebet ist für Gelähmte oder Personen, denen Füße oder Beine feh-

len, keine Fard, selbst wenn sie über Transportmittel verfügen.

8. Nicht gefangen sein, d. h. sich nicht in Gefangenschaft befinden, oder sich nicht vor Feinden, vor der Regierung oder vor Unterdrückern fürchten.

9. Dass die Witterungsverhältnisse nicht extrem sind, wie starker, anhaltender Regen- oder Schneefall, Stürme oder durch solche Umstände verschlammte Wege oder extreme Kälte.

Wie wird das Freitagsgebet verrichtet?

Wenn am Freitag der Adhan zur Mittagszeit gerufen wird, werden sodann insgesamt 16 Gebetseinheiten verrichtet. Diese sind der Reihe nach:

1. Die „erste Sunna“ des Freitagsgebets mit vier Gebetseinheiten. Dieses Gebet wird genauso verrichtet, wie das Sunna-Gebet vor dem Fard-Gebet des Zuhrgabts. Man fasst im Herzen die Absicht wie folgt: „Ich fasse die Absicht, für das Wohlgefallen Allahs das erste Sunna-Gebet des Freitagsgebets zu verrichten, und bin zur Kibla gewandt.“

2. Nach diesem Gebet wird innerhalb der Moschee der zweite Adhan gerufen und die Khutba verlesen.

3. Nach der Khutba wird die Iqāma gerufen und dann in Gemeinschaft das Fard-Gebet des Freitagsgebets mit zwei Gebetseinheiten verrichtet.

4. Dann wird die „letzte Sunna“ des Freitagsgebets mit vier Gebetseinheiten verrichtet. Dieses Gebet wird ebenfalls genauso verrichtet wie das Sunna-Gebet vor dem Fard-Gebet des Zuhrgabts.

5. Hiernach wird mit der Absicht: „Ich fasse die Absicht, das Fard-Gebet des letzten Zuhrgabts, das ich nicht verrichten konnte, zu verrichten“, ein Gebet mit vier Gebetseinheiten verrichtet, das „Zuhrgāh“ genannt wird. Dieses Gebet wird genauso verrichtet wie das Fard-Gebet des Zuhrgabts.

6. Hiernach wird die „Sunna der Mittagszeit“ mit zwei Gebetseinheiten verrichtet. Dieses Gebet wird so verrichtet wie das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets.

7. Nachdem diese Gebete verrichtet sind, werden die Āyat al-Kursī und die Tasbīhāt gelesen und Duā gesprochen.

Sunna- und Adab-Handlungen am Freitag:

1. Die Vorbereitungen für den Freitag schon am Donnerstag

beginnen.

2. Am Freitag die Ganzkörperwaschung vornehmen.
3. Die Haare schneiden. Vom Bart das, was über eine Faustlänge hinausgeht, abschneiden und die Nägel kürzen. Saubere Kleidung anziehen.
4. So früh wie möglich zum Freitagsgebet gehen.
5. Wenn man in die Moschee kommt, nicht über die Schultern der auf das Gebet Wartenden steigen, um zu einem Platz in vorderen Reihen zu gelangen.
6. In der Moschee nicht vor Betenden vorbeilaufen.
7. Nachdem der Imām-Khatīb auf die Kanzel (Minbar) gestiegen ist, nicht mehr sprechen und wenn man angesprochen wird, auch nicht mit Gebärden antworten und auch die Worte des zweiten Adhans nicht wiederholen.
8. Nach dem Freitagsgebet die Suren al-Fātiha, al-Kāfirūn, al-Ikhlās, al-Falaq und an-Nās jeweils siebenmal rezitieren.
9. Nach dem Freitagsgebet bis zum Asr-Gebet in der Moschee verbleiben und sich mit Ibādāt beschäftigen.
10. Lehrzirkel und Vorträge von Gelehrten besuchen, die aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna lehren.
11. Den Freitag nur mit Ibādāt verbringen.
12. Am Freitag Salawāt für den Propheten, Friede sei mit ihm, sprechen.
13. Aus dem edlen Koran rezitieren. Am Freitag sollte die Sure al-Kahf rezitiert werden.
14. Almosen (Sadaqa) geben.
15. Die Eltern besuchen oder ihre Gräber, wenn diese verstorben sind.
16. Das Essen daheim an diesem Tag reichlich und besonders schmackhaft zubereiten.
17. Viele Nāfila-Gebete an diesem Tag verrichten. Wer jedoch Nachholgebete (Qadā-Gebete) hat, muss statt Nāfila-Gebeten diese verrichten.

DIE FESTGEBETE

Der erste Tag des Monats Schawwāl ist der erste Tag des Ramadanfestes (Fitr-Fest) und der zehnte Tag des Monats Dhul-Hiddscha ist der erste Tag des Opferfestes (Adhā-Fest). Es ist an

diesen beiden Tagen wādschib für Männer, nach Sonnenaufgang und nach Verstreichen der Zeit, in der es makrūh ist zu beten, das Festgebet (Eid-Gebet) mit zwei Gebetseinheiten zu verrichten.

Die Bedingungen der Festgebete sind dieselben wie für das Freitagsgebet. Doch bei diesen Gebeten ist die Khutba eine Sunna und sie wird nach dem Gebet gehalten.

Es ist am Tag des Ramadanfestes mustahabb, vor dem Gebet etwas Süßes zu essen [z. B. Datteln oder Süßigkeiten], die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, Miswāk zu benutzen, seine beste Kleidung anzuziehen, die Sadaqat al-Fitr vor dem Festgebet zu entrichten und auf dem Weg zum Gebet leise Takbīre zu sprechen.

Am Tag des Opferfestes ist es mustahabb, vor dem Gebet nicht zu essen, nach dem Gebet als erstes Fleisch vom Opfertier zu essen und auf dem Weg zum Gebet laut Takbīre zu sprechen, es sei denn, man hat einen Entschuldigungsgrund. Dann spricht man sie leise.

Die Festgebete bestehen aus zwei Gebetseinheiten und werden in Gemeinschaft verrichtet, nicht allein.

Wie verrichtet man das Festgebet?

1. Man fasst die Absicht wie folgt: „Ich fasse die Absicht, das Wādschib-Gebet zum Fest hinter dem bereitstehenden Imam zu verrichten.“ Dann beginnt man das Gebet und spricht die Duā „Subhānaka“.

2. Nach der „Subhānaka“ spricht man gemeinsam mit dem Imam drei Takbīre, wobei man die Hände zu den Ohren führt. Nach dem ersten und zweiten Takbīr lässt man die Hände zu den Seiten herunter und nach dem dritten Takbīr legt man sie wieder unter dem Bauchnabel aufeinander. Anschließend rezitiert der Imam die Fātiha und eine Sure und dann verbeugt man sich gemeinsam zur Rukū‘.

3. In der zweiten Gebetseinheit rezitiert der Imam zuerst die Fātiha und eine Sure. Dann werden wieder drei Takbīre gesprochen und bei jedem Mal die Hände zu den Ohren gehoben. Nach allen drei Takbīren werden die Hände zu den Seiten heruntergelassen. Beim vierten Takbīr beugt man sich zur Rukū‘, ohne die Hände zu den Ohren zu heben. Als Merkhilfe kann folgender Satz dienen: 2 Mal hängen lassen, 1 Mal aufeinander legen, 3 Mal hängen lassen, 1 Mal beugen.

Die Taschriq-Takbire:

Es ist für alle Männer und Frauen, für alle, die die Pilgerfahrt unternommen haben oder nicht, wādschib, dass sie vom Fadschr-Gebet des Tages von Arafa bis zum Asr-Gebet am vierten Tag des Opferfestes unmittelbar nach den Fard-Gebeten, also gleich nach Beenden eines Fard-Gebets mit dem Salām-Gruß, einmal den Taschriq-Takbīr sprechen, sei es, dass sie allein beten oder in Gemeinschaft.

Nach Totengebeten in diesen Tagen jedoch wird dieser Takbīr nicht gesprochen. Wenn man die Moschee bereits verlassen oder Gespräche geführt hat, ohne diesen Takbīr zu sprechen, spricht man ihn nicht mehr.

Wenn der Imam nach dem Gebet diesen Takbīr vergisst, unterlassen ihn die Mitbetenden nicht. Die Männer können diesen Takbīr mit lauter Stimme sprechen, die Frauen sprechen ihn leise.

Der Taschriq-Takbīr lautet:

„Allāhu akbar, Allāhu akbar. Lā ilāha illallāhu wallāhu akbar. Allāhu akbar wa-lillāh il-hamd.“

VORBEREITUNG AUF DEN TOD

An den Tod zu denken, ist die größte Ermahnung (Nasīha). Es ist eine Sunna für alle Gläubigen, dass sie oft an den Tod denken. Oft an den Tod zu denken führt dazu, dass man sich mehr an die Gebote hält und sich vor den Sünden in Acht nimmt. Solche Gedanken brechen den Wagemut, zu begehen, was harām ist. Unser geliebter Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Denkt oft an den Tod, der allen Lüsten und jedem Vergnügen ein Ende bereitet!**“ Einige große muslimische Persönlichkeiten hatten es sich zur Gewohnheit gemacht, mindestens einmal am Tag an den Tod zu denken. Der große Gottesfreund Muhammād Bahā’uddīn al-Bukhārī, möge Allah sich seiner erbarmen, stellte sich 20 Mal am Tag vor, gestorben und in sein Grab gelegt worden zu sein.

Auf ein langes Leben zu hoffen, nennt man „Weltverfallenheit“. Ein langes Leben zu wünschen, um viel Ibāda zu verrichten und dem Islam zu dienen, ist jedoch keine Weltverfallenheit. Die Weltverfallenen verrichten ihre Ibādāt nicht zu ihrer Zeit. Sie unterlassen die Reue. Sie sind hartherzig. Sie denken nicht an den Tod. Predigten und gutem Rat schenken sie kein Gehör.

Der Weltverfallene vergeudet sein Leben damit, immer nur nach weltlichem Besitz und Status zu streben. Er vergisst das Jen-

seits und denkt nur an sein Vergnügen und seine Unterhaltung.

In ehrwürdigen Hadithen heißt es:

„Sterbt, bevor ihr sterbt! Zieht euch selbst zur Rechenschaft, bevor ihr zur Rechenschaft gezogen werdet!“

„Wenn die Tiere wüssten, was ihr über die Zustände nach dem Tod wisst, würdet ihr kein gemästetes Tier mehr zum Schlachten finden.“

„Wer Tag und Nacht des Todes gedenkt, wird am Tag der Auferstehung neben den Märtyrern stehen.“

Die Gründe, die zur Weltverfallenheit führen, sind die Sucht nach weltlichen Vergnügen, das Vergessen des Todes und der Verlass auf seine Gesundheit und seine Jugend. Um der Weltverfallenheit zu entrinnen, müssen diese Ursachen beseitigt werden. Es sollte bedacht werden, dass der Tod jeden Augenblick kommen kann. Die Schäden, die die Weltverfallenheit nach sich zieht, und der Nutzen des Bedenkens des Todes sollten erlernt werden. In einem Hadith heißt es:

„Denkt oft an den Tod! Das Erinnern daran bewahrt vor Sünden und führt dazu, sich vor Sachen, die im Jenseits schaden, in Acht zu nehmen.“

Was ist der Tod?

Zu sterben bedeutet nicht, zu Nichts zu werden, zu verschwinden. Sterben bedeutet, dass die Verbindung zwischen der Seele (Rüh) und dem Körper getrennt wird, d. h., dass die Seele den Körper verlässt. Sterben bedeutet also, dass der Mensch von einem Zustand in einen anderen übergeht, so, wie wenn jemand von einem Haus in ein anderes umzieht. Der ehrwürdige Umar ibn Abdül'aziz sagte: „Ihr seid für nichts Anderes als für die Ewigkeit erschaffen. Wenn ihr sterbt, zieht ihr lediglich von einer Wohnstätte in eine andere um.“ Der Tod ist für den Gläubigen ein Geschenk, eine Gabe. Für jene, die Sünden haben, ist der Tod eine Katastrophe. Der Mensch wünscht den Tod nicht. Doch der Tod ist besser als Zwietracht (Fitna). Der Mensch liebt das Leben. Doch der Tod ist besser für ihn. Der rechtschaffene Muslim wird durch den Tod von diesseitiger Bedrückung und Erschöpfung befreit. Der Tod der Unterdrücker und Ungerechten ist eine Erleichterung für Länder und ihre Bewohner. In einem alten Gedicht heißt es über den Tod eines Ungerechten:

Weder hatte er selber Ruhe, noch ließ er die Welt in Ruhe.

Nun stürzte er und verließ die Welt. Mögen ihn die Bewohner der Gräber aushalten können.

Die Trennung der Seele des Gläubigen von seinem Körper ist wie die Befreiung eines Gefangenen aus dem Gefängnis. Nach dem Tod will der Gläubige nicht wieder ins Diesseits zurückkehren. Allein die Märtyrer (Schuhadā) wollen wieder zum Diesseits zurück, um erneut zu Märtyrern werden zu können. Der Tod ist für jeden Muslim ein Geschenk. Allein das Grab schützt die Religion einer Person. Das Leben im Grab ist so, als wäre man in einem der Gärten des Paradieses oder in einem der Gruben der Hölle.

Der Tod ist eine Realität

Ist es möglich, dem Tod zu entrinnen? Selbstverständlich nicht. Niemand hat auch nur eine Sekunde seines Lebens in der Hand. Wessen Lebensspanne abgelaufen ist, wird sterben. Verglichen mit dem jenseitigen Leben ist diese Spanne im Diesseits wie ein Augenblick. In einem Vers des edlen Korans heißt es sinngemäß: „**Und wenn ihre bestimmte Zeit des Todes kommt, vermögen sie ihn keine Stunde vorzuziehen oder aufzuschlieben.**“

Jeder stirbt an dem Ort, den Allah, der Erhabene, für ihn bestimmt hat, und jeder begibt sich auf die eine oder andere Weise zu diesem Ort, seinen Besitz und seine Lieben hinter sich lassend.

Allah, der Erhabene, weiß, wie viele Atemzüge wir jeden Tag tun. Es gibt nichts, was Er nicht weiß. Wenn wir Glauben haben und unser Leben in Gehorsamkeit verbringen, dann wird unser Leben glücklich enden. Allah, der Erhabene, befiehlt Azrā'īl, Friede sei mit ihm: „**Nimm das Leben Meiner Freunde leicht und angenehm und das Leben Meiner Feinde mit Gewalt!**“ Was für eine frohe Kunde ist dies für die Gläubigen. Und was für ein Unglück für jene, die keinen Glauben haben.

DAS TOTENGEBET

Es ist für Männer, die erfahren, dass ein Muslim verstorben ist, eine Fard kifāya, das Totengebet (Dschanāza-Gebet) für den Verstorbenen zu verrichten, und wenn keine Männer vorhanden sind, dann verrichten es die Frauen. Das Totengebet ist Gebet für Allah und Duā (Bittgebet) für den Verstorbenen. Wer dieses Gebet

nicht ernst nimmt, es gering schätzt, verliert seinen Glauben.

Die Bedingungen des Totengebets

1. Der Tote muss ein Muslim sein.
2. Der Tote muss für die Bestattung gewaschen sein. Ein Leichnam, der ohne Waschung ins Grab gelegt wurde, wird herausgeholt und gewaschen, sofern er nicht bereits mit Erde bedeckt wurde, und dann wird das Gebet verrichtet. Die Stelle, auf der der Leichnam liegt, und der Ort, an dem der Imam steht, müssen rein sein.
3. Damit das Totengebet gültig ist, müssen entweder der ganze Körper oder der Kopf und die Hälfte des Körpers oder wenn der Kopf nicht da ist, mehr als die Hälfte des Körpers des Verstorbenen vor dem Imam sein.
4. Der Leichnam muss auf dem Boden oder dem Boden nahe sein, entweder auf Händen getragen oder z. B. auf eine Steinfläche gelegt werden. Der Leichnam wird so gelegt, dass sich der Kopf zur Rechten des Imams und die Füße zu seiner Linken befinden. Es ist eine Sünde, dies andersherum zu tun.
5. Der Leichnam muss vor dem Imam präsent sein.
6. Die Awra sowohl des Leichnams als auch des Imams müssen bedeckt sein.

Die Fard-Handlungen beim Totengebet

1. Vier Mal Takbīr sprechen.
2. Das Gebet im Stehen verrichten.

Die Sunna-Handlungen beim Totengebet

1. Das Sprechen der Duā „Subhānaka“.
2. Das Sprechen der Salawāt.
3. Bekannte Bittgebete sprechen, in der für sich selbst, für den Toten und für alle Muslime um Vergebung gebeten wird.

Das Totengebet wird nicht innerhalb einer Moschee verrichtet.

Einem Kind, das lebend geboren wurde und dann verstarb, wird ein Name gegeben, dann wird es gewaschen und in ein Leichentuch gewickelt, dann wird das Gebet verrichtet.

Wenn der Leichnam zur Grabstätte getragen wird, wird der

Sarg an seinen vier Enden getragen. Erst wird das eine Kopfende des Sarges auf der rechten Schulter getragen, dann ein Fußende auf der rechten Schulter, dann das andere Kopfende auf der linken Schulter und anschließend das andere Fußende auf der linken Schulter. Und in diesen Positionen begleitet man jeweils zehn Schritte lang den Verstorbenen. Wenn man am Grab angekommen ist, setzt man sich nicht hin, bevor der Sarg nicht auf den Boden gelegt wird. Anwesende, die sich nicht an der Beerdigung beteiligen, warten sitzend.

Wie wird das Totengebet verrichtet?

Jeder der vier Takbīre im Totengebet entspricht einer Gebetsseinheit (Rak'a). Nur beim ersten dieser Takbīre werden die Hände zu den Ohren gehoben, bei den anderen drei Takbīren nicht.

1. Wenn der erste Takbīr gesprochen und die Hände aufeinandergelegt wurden, wird die Duā „**Subhānaka**“ gesprochen und dabei auch der Teil „**Wa-dschalla thanā'uka**“ gesprochen. Es wird keine Fātiha rezitiert.

2. Nach dem zweiten Takbīr werden die Salawāt, die im Taschahhud gesprochen werden, also die Duā „**Allāhumma salli**“ und die Duā „**Allāhumma bārik**“ gelesen.

3. Nach dem dritten Takbīr wird die spezielle Duā für das Totengebet gesprochen. [Es ist auch möglich, statt dieser speziellen Duā die mit „**Rabbanā ātinā**“ beginnende Duā zu sprechen oder einfach „**Allāhummaghfir lahū / lahā**“ („O Allah, vergib ihm/ihr“) zu sagen oder die „**Fātiha**“, mit der Absicht als Duā, zu verlesen.]

4. Nach dem vierten Takbīr wird sofort nach rechts und dann nach links der Salām-Gruß gegeben. Beim Salām-Gruß fasst man die Absicht für den Verstorbenen und für die Gemeinschaft.

Der Imam spricht nur die vier Takbīre und die beiden Salām-Grüße laut und alles andere leise.

Es ist nicht dschā'iz, nach dem Totengebet neben dem Sarg Bittgebete zu sprechen. Dies zu tun, ist makrūh.

DAS TARĀWIH-GEBET

Das Tarāwīh-Gebet ist eine Sunna für Männer und für Frauen. Es wird in allen Nächten des Ramadan verrichtet. Es ist eine Sunna kifāya (gemeinschaftliche Sunna), es in Gemeinschaft zu verrichten. Seine Zeit ist nach dem Ischā-Gebet und vor dem Wit-

Gebet. Es kann aber auch nach dem Witr-Gebet verrichtet werden. So kann z. B. jemand, der sich dem Imam später anschließt und nur einen Teil des Tarāwīh-Gebets und das Witr-Gebet mit dem Imam verrichtet, die Gebetseinheiten vom Tarāwīh-Gebet, die er verpasst hat, nach dem Witr-Gebet verrichten.

Tarāwīh-Gebete, die nicht verrichtet wurden, werden nicht nachgeholt. Wenn sie aber nachgeholt werden, gelten sie als Nāfi-la-Gebet und nicht als Tarāwīh-Gebet.

Das Tarāwīh-Gebet hat 20 Gebetseinheiten.

Wie wird das Tarāwīh-Gebet verrichtet?

Das Witr-Gebet wird nur im Ramadan in Gemeinschaft verrichtet. Es ist mustahabb, die 20 Gebetseinheiten des Tarāwīh-Gebets mit Einzelgebeten von je zwei Gebetseinheiten, also mit zehn Salām-Grüßen und Pausen für Tasbīhāt nach je vier Gebetseinheiten zu verrichten. Wer jedoch Nachholgebete (Qadā-Gebete) hat, muss in seinen freien Zeiten und statt der Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete und statt der Tarāwīh-Gebete so umgehend wie möglich diese Nachholgebete verrichten und erst wenn diese alle nachgeholt sind, sollte er wieder Sunna-Gebete und Tarāwīh-Gebete verrichten.

Sofern eine Gemeinschaft in Moscheen gewährleistet ist, kann man das Tarāwīh-Gebet auch zu Hause verrichten und dies wäre keine Sünde. Doch erhält man dann nicht die Belohnung, das Gebet in Gemeinschaft verrichtet zu haben. Wenn man es zu Hause mit einer oder mehreren Personen in Gemeinschaft verrichtet, erhält man die Belohnung des Betens in Gemeinschaft, also eine 27-fache Belohnung gegenüber der Belohnung der individuellen Verrichtung. Es ist besser, bei jedem Eröffnungs-Takbīr die Absicht für das Tarāwīh-Gebet zu fassen. Wer das Ischā-Gebet nicht mit der Gemeinschaft verrichtet hat, kann sich nicht direkt dem Tarāwīh-Gebet in der Gemeinschaft anschließen. Wer das Ischā-Gebet nicht mit der Gemeinschaft verrichtet hat, verrichtet alleine erst das Fard-Gebet des Ischā-Gebets und kann sich dann dem Tarāwīh-Gebet anschließen.

Fünfter Teil

DAS GEBET WÄHREND REISEN

Jemand, der der hanafitischen Rechtsschule folgt, gilt als Reisender, wenn er mit der Absicht, weniger als 15 Tage zu verweilen, an einen Ort reist, der 104 km oder weiter entfernt liegt.

Solch ein Reisender wird „Safarī“ oder „Musāfir“ genannt. Der Reisende verrichtet Fard-Gebete, die vier Gebetseinheiten haben, gekürzt, und zwar mit nur zwei Gebetseinheiten. Wenn er jedoch das Gebet hinter einem ortsansässigen (muqīm) Imam verrichtet, verrichtet er dieses Gebet mit vier Gebetseinheiten. Wenn ein Reisender ein solches Gebet leitet, gibt er nach zwei Gebetseinheiten den Salām-Gruß und beendet sein Gebet. Eine Gemeinschaft, die ihm folgt, verrichtet dann weitere zwei Gebetseinheiten, um ihr Gebet zu vervollständigen.

Ein Reisender kann drei Tage und drei Nächte die Ledersocken (Khuffs) bestreichen. Er darf das Fasten vorzeitig abbrechen. Es ist jedoch für einen Reisenden, der keine Schwierigkeiten während der Reise hat, besser, das Fasten nicht abzubrechen. Es ist für ihn nicht wādschib, während des Opferfestes ein Tier zu opfern. Es ist für einen Reisenden auch nicht fard, das Freitagsgebet zu verrichten.

Jemand, der zum Ende einer Gebetszeit zur Reise aufbricht und das Gebet dieser Zeit noch nicht verrichtet hat, verrichtet es sodann mit zwei Gebetseinheiten. Jemand aber, der zum Ende einer Gebetszeit hin an seinen Heimatort zurückkehrt und das Gebet dieser Zeit noch nicht verrichtet hat, verrichtet es sodann mit vier Gebetseinheiten.

Im Buch **Ni'mat-i İslām** heißt es: „Es ist jederzeit und überall dschā'iz, Nāfila-Gebete im Sitzen zu verrichten, selbst wenn man in der Lage ist, diese im Stehen zu verrichten. Im Sitzen beugt man den Körper für die Rukū' leicht nach vorn. Für die Sadschda wird der Kopf wie üblich auf den Boden gelegt. Wer allerdings ohne einen Entschuldigungsgrund die Nāfila-Gebete im Sitzen verrichtet, bekommt dafür die Hälfte der Belohnung, die er für das Gebet im Stehen bekommen würde. Die Sunna-Gebete vor und nach den täglichen fünf Fard-Gebeten und die Tarāwīh-Gebete sind alle Nāfila-Gebete. Unterwegs, also außerhalb von Städten und Dörfern, ist es dschā'iz, Nāfila-Gebete auf Reittieren zu verrichten. Es ist dabei nicht notwendig, sich in Richtung Kibla zu wenden oder

Rukū' und Sadschda zu verrichten, sondern es reicht aus, diese nur durch Bewegungen anzudeuten. D. h. man beugt den Körper für die Rukū' nur leicht und für die Sadschda etwas mehr. Sollte es starke Unreinheiten an dem Reittier geben, verhindern diese das Gebet nicht. Wer auf dem Boden sitzend Nāfila-Gebete verrichtet und dabei ermüdet, für den ist es dschā'iz, sich mit einem Stock stützend, an einen Menschen oder an eine Wand gelehnt das Gebet zu verrichten. Es ist aber nicht gültig, das Gebet gehend zu verrichten.

Es ist nicht dschā'iz, Fard- und Wādschib-Gebete auf Tieren zu verrichten, solange keine zwingende Notwendigkeit (Darūra) vorliegt. Dies ist nur mit einem Entschuldigungsgrund (Udhr) gestattet. Solche Entschuldigungsgründe sind: Dass Gefahr für Besitz, für das eigene Leben oder das Leben des Tieres besteht; wenn beim Absteigen vom Tier die Gefahr besteht, dass das Tier oder seine Ladung oder Gut, das man bei sich trägt, gestohlen würde; Gefahr durch wilde Tiere oder Feinde; dass der Boden verschlammt ist oder Regenfall; dass durch Absteigen und erneutes Aufsteigen eines Kranken seine Genesung sich verzögern oder seine Krankheit sich verschlimmern würde; dass die Weggefährten nicht auf den Betenden warten würden und er sich dadurch in einer Gefahrensituation wiederfinden würde; dass jemand nicht in der Lage ist, ohne Hilfe wieder auf sein Reittier zu steigen, nachdem er abgestiegen ist. Wenn möglich, sollte bei diesen Gebeten auf einem Reittier das Tier in Richtung Kibla gewandt werden. Wenn nicht, kann auch in die Richtung gebetet werden, in die das Tier in Bewegung ist. Genauso verfährt man bezüglich des Gebets in auf Tieren angebrachten Sänften u. Ä. Wenn aber das Tier an gehalten wird und die Sänfte durch eine Stütze gefestigt wird, dann ist sie wie eine Plattform oder ein Sofa, das auf dem Boden steht, und wenn man darin betet, muss man sodann im Stehen beten und sich in Richtung Kibla wenden. Jemand, der in der Lage ist, abzusteigen, darf die Fard-Gebete nicht in einer Sänfte verrichten.

Das Verrichten des Gebets auf Schiffen wird, wie der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dies dem ehrwürdigen Dscha'far Tayyār bei dessen Auszug nach Abessinien lehrte, folgendermaßen durchgeführt: Auf einem Schiff, das sich in Bewegung befindet, darf man sowohl Fard- als auch Wādschib-Gebete ohne besondere Entschuldigung verrichten und auch das Gebet in Gemeinschaft ist auf Schiffen erlaubt. Auf sich bewegenden Schiffen ist es nicht erlaubt, das Gebet mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten, sondern es müssen die Rukū' und die Sadschda durch-

geführt werden. Man muss sich auch in Richtung Kibla wenden. Zu Beginn des Gebets steht man in Richtung Kibla und sollte das Schiff die Richtung ändern, gleicht man die Abweichung von der Kibla entsprechend aus. Auf Schiffen ist auch die Reinheit des Gebetsplatzes zu beachten. Nach Imām Abū Hanīfa ist es erlaubt, auf fahrenden Schiffen Fard-Gebete auch ohne Entschuldigungsgrund im Sitzen auf dem Boden zu verrichten.

Ein Schiff, das auf See in Anker liegt, jedoch stark geschaukelt wird, gilt wie ein Schiff in Fahrt. Wenn es aber nur leicht geschaukelt wird, gilt es wie ein Schiff, das an einem Ufer anliegt. Im zweiten Fall dürfen Fard-Gebete nicht im Sitzen verrichtet werden. Wenn auch die Möglichkeit besteht, sich auf Land zu begeben, um das Gebet zu verrichten, dann darf das Gebet auch im Stehen nicht auf dem Schiff verrichtet werden. Wenn jedoch Gefahr für das Leben oder den Besitz besteht oder dass das Schiff ablegt, dann ist es erlaubt, das Gebet auch auf einem anliegenden Schiff im Stehen zu verrichten.“

Im **Ibn Ābidīn** heißt es: „Das Verrichten des Gebets auf einem zweirädrigen Wagen, der nicht gerade stehen kann, ohne dass er an einem Tier festgezurrt wird, ist wie das Verrichten des Gebets auf einem Reittier, sowohl im Stillstand als auch in Bewegung. Ein Wagen mit vier Rädern gilt wie eine Liege, ein Tisch, wenn er im Stillstand ist. Wenn er hingegen in Fahrt ist, können mit den vorhergehend für Reittiere erwähnten Entschuldigungen auch Fard-Gebete in solchen Wagen verrichtet werden, wobei man jedoch den Wagen stoppt und sich in Richtung Kibla wendet. Wenn man nicht in der Lage ist, den Wagen zu stoppen, dann folgt man den Regeln für Schiffe in Fahrt.“ Wer nicht in der Lage ist, sich während der Fahrt in Richtung Kibla zu wenden, folgt der schafiitischen Rechtsschule und legt zwei Gebete zusammen (Dschan'). Wenn auch das nicht möglich ist, dann entfällt die Wendung zur Kibla. Das Verrichten des Gebets durch angedeutete Bewegungen, während man auf einem Stuhl oder auf einem Sessel sitzt, ist für niemanden erlaubt. Das Verrichten des Gebets in Bussen oder Flugzeugen ist wie das Verrichten in Wagen.“

Die Fard- und Wādschib-Gebete sollten auf Reisen nicht auf Reittieren verrichtet werden, solange nicht eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Man sollte Fahrzeuge stoppen und das Gebet im Stehen, in Richtung Kibla gewandt verrichten. Hierfür sollte man Vorkehrungen treffen, bevor man die Fahrzeuge besteigt.

Der Reisende muss sich während der Fard-Gebete auf Schiffen und in Zügen in Richtung Kibla wenden und sollte das Schiff oder

der Zug die Richtung wechseln, sich wieder in Richtung Kibla ausrichten, indem er einen Kompass neben sich legt. Wenn seine Brust während des Gebets von der Kibla abgewandt sein sollte, wird das Gebet ungültig. Wenn man sich in Bussen, Zügen und bei Fahrten in aufgewühlten Gewässern nicht in Richtung Kibla wenden kann und damit das Gebet nicht gültig sein kann, darf man der schafiiitischen Rechtsschule folgen und während solcher Fahrten die Fard-Gebete des Zuhr- und Asr-Gebets und die Fard-Gebete des Maghrib- und Ischā-Gebets zusammengelegt verrichten. Das heißt, man verrichtet während des Reisens zwei Gebete unmittelbar aufeinanderfolgend. Denn es ist in der schafiiitischen Rechtsschule erlaubt, bei Reisen, die über 80 km hinaus führen, jeweils die Fard-Gebete des Zuhr- und Asr-Gebets und des Maghrib- und Ischā-Gebets zusammenzulegen, indem man entweder das zweite dieser genannten Gebete vorzieht oder das erste bis zur Zeit des zweiten aufschiebt. Also sollte ein Hanafite, der sich während der Reise nicht in Richtung Kibla wenden kann, bei einer Rast, die tagsüber eingelegt wird, das Zuhr- und Asr-Gebet zusammengelegt verrichten und dann bei einer Rast am Abend oder in der Nacht das Maghrib- und Ischā-Gebet zusammengelegt verrichten, wobei er bei diesen vier Gebeten in seinem Herzen die Absicht formuliert, sie durch Befolgen der schafiiitischen Rechtsschule zu verrichten. Das Zusammenlegen von Gebeten zweier Zeiten ist vor Antritt und nach Beendigung einer Reise nicht gestattet.

DAS GEBET WÄHREND KRANKHEIT

Wenn etwas aus dem Körper Austretendes, das normalerweise die Gebetswaschung ungültig macht, fortlaufend aus dem Körper austritt, wird dies „Udhr“ (Entschuldigungsgrund) genannt. Wenn Urin, Durchfall, entweichende Blähungen, Nasenbluten, Blut aus Wunden, Wundsekret, Tränen aufgrund von Schmerzen oder Schwellungen während einer gesamten Gebetszeit ununterbrochen auftreten [sodass nicht einmal eine Gebetswaschung und die Verrichtung des Fard-Gebets möglich wird], gelten die betroffenen Personen und Frauen, die krankheitsbedingte Blutung (Istihāda) haben, als „Entschuldigte“. Solche Personen müssen versuchen, dieses fortdauernde Austreten durch Bedecken bzw. Stopfen der betroffenen Stellen, mit Behandlung durch Medizin oder durch das Verrichten des Gebets im Sitzen oder mit angedeuteten Bewegungen zu unterbinden. Ein Mann, der Urininkontinenz hat, führt ein Wattekügelchen von der Größe eines Weizenkorns in

den Harnweg ein. Die Watte saugt die verbliebenen Urintropfen auf und verhindert, dass der Urin nach außen gelangt. So wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Dieses Kügelchen wird später beim normalen Urinieren mit dem Urin ausgeschieden. Wenn jedoch der Urinausfluss stärker ist, passiert er das Kügelchen und der austretende Urin macht dann die Gebetswaschung ungültig. Man sollte in diesem Fall dafür sorgen, dass austretender Urin nicht die Kleidung verunreinigt. Frauen sollten vorne immer eine Binde einlegen. Wenn sie den Ausfluss nicht vom Austreten hindern können, vollziehen sie zu jeder Gebetszeit die Gebetswaschung und verrichten dann das Gebet. Jemand, der einen Entschuldigungsgrund hat, darf mit derselben Gebetswaschung bis zum Ablauen der jeweiligen Gebetszeit Fard-Gebete, Nachholgebete und Nāfila-Gebete verrichten. Er darf den edlen Koran berühren. Mit Ablauf der jeweiligen Gebetszeit wird die Gebetswaschung sogleich ungültig. Auch vor Ablauf der jeweiligen Gebetszeit wird die Gebetswaschung ungültig, wenn außer der Sache, die den Entschuldigungsgrund bedingt, andere Gründe aufkommen, die die Gebetswaschung ungültig machen. Wenn z. B. bei einer entschuldigten Blutung aus einem Nasenloch die Gebetswaschung vorgenommen wurde und dann auch aus dem anderen Nasenloch Blut kommt, wird die Gebetswaschung ungültig. Der Austritt, der die Gebetswaschung normalerweise ungültig macht, muss durch eine Gebetszeit hindurch fortdauernd erfolgen, damit dies als Entschuldigungsgrund angesehen wird. Wenn der Austritt aber für eine Dauer ausbleibt, die ausreicht, um innerhalb einer Gebetszeit die Gebetswaschung vorzunehmen und das Fard-Gebet dieser Zeit zu verrichten, dann gilt der Austritt nicht als Entschuldigungsgrund. Nach einem Standpunkt in der malikitischen Rechtsschule gilt es als Entschuldigung, selbst wenn der Austritt nur ein Tropfen ist. Wenn jemand ein Entschuldigter ist, setzt sich dies dann auch durch die nachfolgenden Gebetszeiten fort, wenn der Austritt auch nur einmal vorkommt und nur ein Tropfen ist. Wenn durch eine ganze Gebetszeit hindurch der Austritt ganz ausbleibt, dann gilt der Entschuldigungsgrund als aufgehoben. Wenn die Unreinheit, aufgrund der Entschuldigungsgrund entstand, die Bekleidung mehr als ein Dirham verunreinigt und die Möglichkeit besteht, eine erneute Verunreinigung zu verhindern, dann muss man die verunreinigten Stellen waschen.

Wer fürchtet, dass er aufgrund des Vornehmens der Ganzkörperwaschung krank wird oder sich seine Krankheit verschlimmert oder verlängert, vollzieht stattdessen die Trockenreinigung. Diese

Befürchtung muss entweder durch eigene Erfahrung oder durch Bestätigung eines muslimischen und gerechten Arztes begründet sein. Auch das Wort eines Arztes, der zwar ein Sünder (Fāsiq) ist, aber nicht öffentlich diesen Ruf hat, wird angenommen. Wenn man bei Kälte keine Unterkunft findet, keine Möglichkeit hat, Wasser zu erhitzen, oder in Städten kein Geld findet, um einen Hamam aufzusuchen, kann all dies dazu führen, dass man krank wird. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule kann man mit einer Trockenreinigung beliebig viele Fard-Gebete verrichten. Gemäß der schafitischen und malikitischen Rechtsschule muss für jedes Fard-Gebet eine neue Trockenreinigung vorgenommen werden.

Wenn die Hälfte der bei der Gebetswaschung zu waschenden Glieder Wunden aufweist, wird die Trockenreinigung vollzogen. Wenn die Wunden weniger als die Hälfte sind, werden die gesunden Stellen gewaschen und die wunden Stellen feucht bestrichen. Da bei der Ganzkörperwaschung der gesamte Körper als ein Glied gilt, darf die Trockenreinigung nur dann vorgenommen werden, wenn die Hälfte des Körpers Wunden aufweist. Wenn die wunden Stellen weniger als die Hälfte sind, werden die gesunden Stellen gewaschen und die wunden Stellen feucht bestrichen. Wenn das direkte Bestreichen der Wunden schaden würde, dann werden die darüber liegenden Verbände feucht bestrichen. Wenn auch das schaden würde, dann wird das Bestreichen unterlassen. Wenn bei der Gebetwaschung und der Ganzkörperwaschung das feuchte Bestreichen des Kopfes schaden würde, dann wird der Kopf nicht bestrichen. Derjenige, dessen Hand oder Hände verkrüppelt sind [oder mit Ekzemen oder Wunden bedeckt sind] und der somit kein Wasser benutzen kann, vollzieht die Trockenreinigung. So eine Person vollzieht die Trockenreinigung, indem sie ihr Gesicht und ihre Arme auf Erde [oder Wände mit Kalk, Erde oder Stein] reibt. Wenn bei einer Person, die keine Hände und Füße hat, auch das Gesicht wund ist, verrichtet sie das Gebet ohne Gebetwaschung. Wer niemanden findet, der ihm bei der Gebetwaschung helfen kann, vollzieht die Trockenreinigung. Die Kinder, Sklaven und für diesen Zweck für ein Entgelt Angestellte sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Auch andere Personen sollten um Hilfe gebeten werden. Doch diese Anderen sind nicht zur Hilfestellung verpflichtet. Auch Eheleute sind nicht verpflichtet, einander bei der Gebetwaschung zu helfen.

Wer wegen Wunden nach Blutentnahme, Behandlung mit Blutegeln, wegen Wunden oder Vereiterungen oder wegen Knochenbrüchen oder Prellungen Verbände [aus Watte, Verbands-

stoff, Pflaster oder Salbe] anlegen muss und die bedeckten Stellen nicht direkt mit kaltem oder warmem Wasser waschen kann und auch nicht die Stellen feucht bestreichen kann, streicht bei der Gebetswaschung und bei der Ganzkörperwaschung einmal so über die Verbände, dass mehr als die Hälfte des Verbandes bestrichen wird. Falls das Lockern des Verbandes schaden würde, werden die unverwundeten Stellen unter ihnen nicht gewaschen. Gesunde Stellen, die zwischen den Streifen eines Verbandes offen liegen, werden feucht bestrichen. Ein Verband muss nicht im Zustand der Gebetswaschung angelegt werden. Wenn nach dem feuchten Bestreichen der Verband gewechselt oder zusätzlicher Verband darüber angelegt wird, muss man diese nicht erneut bestreichen.

Wer nicht stehen kann oder ernsthaft befürchtet, dass das Stehen seine Krankheit verlängern wird, verrichtet das Gebet auf dem Boden im Sitzen, wobei er für die Rukū' seinen Oberkörper leicht nach vorn beugt. Dann richtet er den Oberkörper wieder auf und verrichtet zweimal die Sadschda auf den Boden. Er nimmt eine Sitzposition ein, die ihm bequem ist. Zu knien, im Schneidersitz zu sitzen oder auf dem Gesäß zu sitzen und dabei die Knie zu umschlingen, ist erlaubt. Kopfschmerzen, Zahnschmerzen und Augenschmerzen gelten als Krankheit. Auch die Befürchtung, vom Feind gesehen zu werden, ist ein Entschuldigungsgrund. Auch jemand, dessen Fasten gebrochen oder dessen Gebetswaschung ungültig wird, wenn er das Gebet im Stehen verrichtet, verrichtet das Gebet im Sitzen. Wenn jemand das Gebet im Stehen verrichten kann, wenn er sich auf etwas stützt, dann verrichtet er das Gebet mit einer Stütze. Jemand, der nicht lange stehen kann, macht den Eröffnungs-Takbīr im Stehen und setzt das Gebet im Stehen fort, bis Schmerzen einsetzen, und setzt das Gebet dann im Sitzen fort.

Wer nicht in der Lage ist, die Sadschda auf den Boden zu verrichten, rezitiert im Stehen und setzt sich für die Rukū' und Sadschda hin und deutet diese an. Dabei verbeugt er sich für die Rukū' etwas und für die Sadschda etwas mehr. Wer den Oberkörper nicht beugen kann, der verbeugt den Kopf. Man muss diese angedeutete Sadschda nicht auf irgendetwas machen. Wenn man die Sadschda auf etwas Angehobenes macht, ist das Gebet zwar gültig, wenn diese Bewegung tiefer war als eine angedeutete Rukū', es ist aber dennoch makrūh. Wenn man in der Lage ist, das Gebet angelehnt im Sitzen zu verrichten, ist es nicht erlaubt, es im Liegen mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, besuchte einmal einen Kranken. Als er sah, dass dieser im Gebet ein Kissen mit den Händen hob und da-

rauf die Sadschda machte, nahm er ihm das Kissen weg. Dann nahm der Kranke ein Stück Holz und machte die Sadschda darauf. Er nahm auch das Holz weg und sagte: „**Wenn du dazu in der Lage bist, dann verrichte die Sadschda auf den Boden! Wenn du dich nicht bis zum Boden verbeugen kannst, dann hebe nichts hoch zu deinem Gesicht, um darauf die Sadschda zu machen! Deute die Bewegungen an, wobei du dich für die Sadschda etwas mehr verbeugst als für die Rukū’!**“ Wie im **al-Bahr ar-rā’iq** berichtet wird, heißt es in Vers 191 der Sure Āl Imrān sinngemäß: „**Wer dazu in der Lage ist, verrichtet das Gebet im Stehen, [ansonsten] im Sitzen und [ansonsten] im Liegen.**“ Als Imrān ibn Husayn krank wurde, sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zu ihm: „**Verrichte das Gebet im Stehen! Wenn deine Kraft dazu nicht ausreicht, dann verrichte es im Sitzen! Wenn du auch das nicht schaffst, dann verrichte es, während du auf der Seite oder auf dem Rücken liegst!**“ Man sieht aus alledem, dass ein Kranke, der nicht in der Lage ist, das Gebet im Stehen zu verrichten, es im Sitzen verrichtet und wenn er auch das nicht kann, im Liegen. Es wurde nicht erlaubt, das Gebet auf einem Stuhl oder einem Sessel zu verrichten. Es ist nicht im Einklang mit dem Islam, dass ein Kranke oder ein Reisender in Bussen oder Flugzeugen das Gebet auf Stühlen oder Sitzen verrichtet. Jemand, der wegen des Ganges zum Gemeinschaftsgebet so ermüden würde, dass er dann das Gebet nicht im Stehen verrichten könnte, verrichtet das Gebet zu Hause im Stehen. Zwanzig Sachen gelten als Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben vom Gemeinschaftsgebet: Regenfall; heftige Hitze oder Kälte; Furcht vor feindlichen Überfällen auf Leib und Besitz; Furcht, den Anschluss an die Reisegruppe zu verlieren, mit der man unterwegs ist; Dunkelheit wegen ungewöhnlicher Wetterverhältnisse; die Befürchtung eines zahlungsunfähigen Schuldners, dass er verhaftet und eingesperrt wird; Blindheit; in einem Grad, dass das Gehen unmöglich ist, gelähmt sein; das Fehlen eines Fußes; verkrüppelt sein; Krankheit; verschlammte Wege; Gehunfähigkeit; Gehunfähigkeit wegen hohen Alters; dass man eine Lehrsitzung in Fiqh, die eine Seltenheit ist, verpassen würde; die Befürchtung, eine Mahlzeit zu verpassen, bei der ein Gericht serviert wird, das man besonders mag; sich in Vorbereitungen für eine Reise befinden; ein Krankenpfleger, der niemanden findet, der seine Stelle einnehmen kann; heftige Winde während der Nacht; das Bedürfnis, dringende Notdurft zu beseitigen. Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Freitagsgebet sind: dass ein Kranke fürchtet, dass seine Krankheit sich verschlimmert oder verlängert;

ein Krankenpfleger, der niemanden findet, der seine Stelle einnimmt; wegen hohen Alters Gehunfähigkeit oder Beschwerden beim Gehen. Es ist verdienstvoller, sich zum Gemeinschaftsgebet zu Fuß zu begeben als mit einem Transportmittel. Es ist nicht erlaubt, in Moscheen das Gebet auf einem Sitz oder Stuhl im Sitzen zu verrichten, auch nicht, wenn ein Entschuldigungsgrund für das Verrichten des Gebets durch angedeutete Bewegungen vorliegt. Durchführung der Ibādāt auf eine andere Weise, als im Islam vorgesehen, nennt man „Bid'a“ (Neuerung). Dass das Verrichten von Bid'a eine große Sünde ist, wird in Fiqh-Büchern erklärt.

Ein Kranker, der das Gebet nicht angelehnt im Sitzen verrichten kann, verrichtet es auf dem Rücken liegend, und sollte das auch nicht möglich sein, auf der rechten Seite liegend und mit dem Kopf die Rukū' und Sadschda andeutend. Ein Kranker, der unfähig ist, sich in Richtung Kibla zu wenden, wendet sich in die Richtung, die ihm leichtfällt. Demjenigen, der auf dem Rücken liegend das Gebet verrichtet, wird etwas unter seinen Kopf gelegt, sodass sein Gesicht in Richtung Kibla zeigt. Es wäre auch gut, die Knie aufzurichten. Wer unfähig ist, selbst mit dem Kopf Bewegungen anzudeuten, für den ist es erlaubt, das Gebet zum Nachholen (Qadā) aufzuschieben. Wer während des Gebets krank wird, setzt das Gebet auf die Weise fort, zu der er in der Lage ist. Wenn ein Kranker, der das Gebet im Sitzen verrichtet, sich während des Gebets erholt, setzt er das Gebet im Stehen fort. Wer unzurechnungsfähig wird, ist nicht zum Gebet verpflichtet. Wenn er allerdings vor Ablauf von fünf Gebetszeiten wieder zu Sinnen kommt, holt er diese fünf Zeiten nach. Sind aber sechs oder mehr Gebetszeiten vergangen, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Es ist fard, ausstehende Gebete umgehend nachzuholen, selbst wenn man sie mit angedeuteten Bewegungen verrichten müsste. Für jemanden, der sterbenskrank wird, bevor er diese ausstehenden Gebete nachgeholt hat, wird es wādschib, dass er für diese Gebete, die er noch nachzuholen hat, in seinem Testament verfügt, dass von seinem Nachlass eine Abfindung (Fidya) für diese gezahlt wird. Es wurde gesagt, dass wenn jemand dies nicht verfügt, es dschā'iz ist, dass sein Stellvertreter oder gar ein Fremder von seinem eigenen Besitz den Isqāt durchführt.

NACHHOLGEBETE

Da das Gebet eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) ist, die mit dem Körper verrichtet wird, kann nicht anstelle Anderer gebetet werden. Jeder muss selbst das Gebet verrichten. Das Verrichten des Gebets in seiner Zeit wird „Adā“ (Durchführung) genannt. Das Wiederholen eines Gebet zu irgendeiner Zeit wird „I‘āda“ (Wiederholung) genannt. So ist z. B. für ein Gebet, das auf eine Weise, die makrūh ist, verrichtet wurde, die Wiederholung innerhalb seiner Zeit und wenn dies nicht möglich ist, zu irgendeiner Zeit wādschib. Das Verrichten von Fard- und Wādschib-Gebeten nach Ablauf ihrer Zeit wird „Qadā“ (Nachholen) genannt.

Bei der Verrichtung der fünf Fard-Gebete eines Tages und des Witr-Gebets sowie beim Nachholen dieser ist es fard, dass man „Sāhib at-Tartīb“ ist. Das bedeutet, dass man beim Verrichten der Gebete ihre Aufeinanderfolge beachten muss. Jemand, der nicht mehr als fünf Gebete nachzuholen hat, wird „Sāhib at-Tartīb“ genannt. Das Fard-Gebet des Freitagsgebets muss in der Zeit des Zuhr-Gebets verrichtet werden. Jemand, der das Fadschr-Gebet versäumt hat, verrichtet es umgehend, sobald er sich erinnert und sei es während der Predigt (Khutba) zum Freitagsgebet. Solange ein Gebet aussteht, ist es nicht dschā‘iz, dass die darauffolgenden fünf Gebete verrichtet werden. In einem Hadith heißt es: „**Wenn jemand ein Gebet verschläft oder es vergisst und sich dann bei der Verrichtung des nächsten Gebets in Gemeinschaft daran erinnert, soll er sein Gebet mit dem Imam zu Ende bringen und dann das vorherige Gebet nachholen! Danach soll er das Gebet, das er mit dem Imam verrichtet hat, wiederholen!**“

Es ist fard, versäumte Fard-Gebete nachzuholen und wādschib, versäumte Wādschib-Gebete nachzuholen. Es wurde nicht angeordnet, dass man Sunna-Gebete nachholt. Die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule sagen mit Übereinstimmung: „Die Sunna-Gebete zu verrichten, wurde nur zu ihren Zeiten angeordnet. Sunna-Gebete, die nicht zu ihrer Zeit verrichtet werden, werden nicht eine zu entrichtende Schuld. Daher wurde auch nicht angeordnet, dass man sie nachholt. Da jedoch das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets eine dem Wādschib nahe Sunna ist, wird es am selben Tag vor Eintritt der Zeit des Zuhr-Gebets gemeinsam mit dem Fard-Gebet des Fadschr-Gebets nachgeholt. Das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets wird aber nach Eintritt der Zeit des Zuhr-Gebets nicht mehr und die anderen Sunna-Gebete zu keiner Zeit nachgeholt. Sollte jemand sie aber nachholen, entsteht dennoch

nicht die Belohnung für das Verrichten von Sunna-Gebeten. Sie gelten als Nāfila-Gebete.“ Im **Ibn Ābidīn** und im **Targhib as-salāt** auf Seite 162 heißt es: „Es ist erlaubt, Sunna-Gebete auch ohne Entschuldigungsgrund im Sitzen zu verrichten. Sie gänzlich zu unterlassen, ist eine Sünde. Die Fard-Gebete im Sitzen zu verrichten, ist mit einem Entschuldigungsgrund erlaubt.“

Die Fard-Gebete wissentlich und ohne Entschuldigungsgrund zu unterlassen, ist eine große Sünde. Solche in ihren Zeiten nicht verrichtete Gebete müssen nachgeholt werden. Um Gebete, die fard oder wādschib sind, wissentlich zum Nachholen (Qadā) aufschieben zu können, gibt es zwei Entschuldigungen: Die erste ist, dass man sich in Kampfhandlungen mit dem Feind befindet. Die zweite ist, dass ein Reisender, selbst wenn er nicht die Absicht hat, eine Reise von drei Tagen zu unternehmen, sich unterwegs vor Räubern, wilden Tieren, Fluten oder Stürmen fürchtet. Wenn jemand in diesen Situationen nicht in der Lage ist, das Gebet sitzend oder sich in irgendeine Richtung wendend oder auf dem Reittier mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten, darf er es zum Nachholen aufschieben. Die Versäumnis des Gebets mit diesen zwei Entschuldigungen oder durch Verschlafen oder Vergessen ist keine Sünde. In der Erläuterung des **Aschbāh** heißt es: „Es ist auch gestattet, das Gebet aufzuschieben, um einen Ertrinkenden oder sich in ähnlicher Gefahr Befindende zu retten.“ Doch wird es fard, ein solches Gebet umgehend nachzuholen, sobald der Entschuldigungsgrund nicht mehr vorliegt. Ein weiteres Aufschieben ist nur solange dschā’iz, wie es braucht, um die Unterhaltsbedürfnisse für die Familie zu verdienen [also während der Arbeitszeiten], vorausgesetzt, man verrichtet außer in den drei verbotenen Zeiten zu jeder freien Zeit die Nachholgebete. Wenn man mehr als diese Dauer aufschiebt, beginnt man zu sündigen. Denn unser geliebter Prophet, Friede sei mit ihm, hat die vier Gebete, die sie wegen der Heftigkeit der Kämpfe während der Grabenschlacht nicht verrichten konnten, noch in derselben Nacht in Gemeinschaft nachgeholt, obwohl die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, Verletzungen hatten und erschöpft waren. Unser geliebter Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Zwei Fard-Gebete zusammenzuführen, ist eine der großen Sünden.**“ D. h. es ist die größte Sünde, dass man ein Gebet nicht in seiner Zeit verrichtet, sondern es in der Zeit des nächsten Gebets verrichtet. In einem Hadith heißt es: „**Diejenigen, die das Gebet erst dann verrichten, nachdem seine Zeit abgelaufen ist, wird Allah, der Erhabene, dafür 80 Huqb lang in der Hölle belassen.**“ Eine Huqb sind 80 Jahre des Jenseits und

einem Tag des Jenseits entsprechen tausend Jahre im Diesseits. Wenn das die Strafe für jemanden ist, der ein einziges Gebet nicht zu seiner Zeit verrichtet, dann stelle man sich die Strafe für jene vor, die das Gebet gänzlich unterlassen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion. Wer das Gebet verrichtet, der befestigt seine Religion. Wer das Gebet nicht verrichtet, der bringt seine Religion zum Einsturz.**“ In einem Hadith heißt es: „**Am Tag des Jüngsten Gerichts wird das Gebet nach dem Glauben die erste Sache sein, über die man befragt wird.**“ Allah, der Erhabene, wird sinngemäß sagen: „**O Mein Diener! Wenn du die Prüfung der Abrechnung über das Gebet bestehst, dann ist die Rettung dein. Ich erleichtere dir hierauf die restliche Abrechnung.**“ In Vers 45 der Sure al-Ankabüt heißt es sinngemäß: „**Das [makellos verrichtete] Gebet hält (den Menschen) davon ab, abscheuliche und verwerfliche Sachen zu tun.**“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Während er das Gebet verrichtet, ist der Mensch seinem Herrn am nächsten.**“

Dass ein Muslim ein Gebet nicht zu seiner Zeit verrichtet, geschieht auf zwei Weisen: 1. Unterlassung mit einem Entschuldigungsgrund. 2. Unterlassung aus Faulheit, obwohl er das Gebet als Pflicht und Aufgabe anerkennt und es würdigt.

Es ist harām, eine große Sünde, ein Fard-Gebet ohne Entschuldigungsgrund nach Ablauf seiner Zeit zu verrichten, d. h. es zum Nachholen (Qadā) aufzuschieben. Diese Sünde wird nicht durch das Nachholen getilgt. Wenn Gebete nachgeholt werden, dann wird lediglich die Sünde der Unterlassung verziehen und nicht die Sünde des Aufschiebens. Ein Gebet nicht verrichtet zu haben, wird mit Reue (Tawba) allein nicht vergeben, solange es nicht auch nachgeholt wird. Wenn jemand Reue empfindet, nachdem er es nachgeholt hat, dann wird gehofft, dass ihm verziehen wird. Solche Reue muss vom Nachholen noch ausstehender versäumter Gebete begleitet sein. Wenn jemand versäumte Gebete nicht nachholt, obwohl er dazu in der Lage ist, begeht er damit eine weitere große Sünde. Diese Sünde verdoppelt sich mit jeder verstreichenen Zeitspanne, die es braucht, um ein Gebet nachzuholen [also alle 6 Minuten]. Denn das umgehende Nachholen versäumter Gebete in freien Zeiten ist auch eine Fard. Wer es nicht wichtig nimmt, versäumte Gebete nachzuholen, wird mit ewigem Brennen in der Hölle bestraft. Im **Umdat al-Islām** und im **Dschāmi' al-Fatāwā** heißt es: „Ein Fard-Gebet, das man im Angesicht des Feindes verrichten könnte, aber unterlässt, ist so, wie wenn man 700 große

Sünden begeht.“ Die Sünde für das Aufschieben des Nachholens versäumter Gebete ist viel größer als für die Unterlassung. Wenn man die Absicht fasst, das erste der Nachholgebete (Qadā-Gebete) zu verrichten und das erste dieser nachgeholt hat, werden diese Sünden alle vergeben.

KLARSTELLUNG: Können anstelle von Sunna-Gebeten Nachholgebete verrichtet werden?

Der ehrwürdige Abdulqādir al-Ġilānī schreibt in seinem Buch **Futūh al-Ġhayb**: „Der Muslim muss zuallererst die Farā’id verrichten. Wenn er die Farā’id erfüllt hat, verrichtet er die Sunan, und danach die Nawāfil (Sg. Nāfila). Es ist töricht, sich mit Sunan zu beschäftigen, wenn man noch eine Fard-Schuld hat. Wer eine Fard-Schuld hat, dessen Sunan werden nicht angenommen. Alī ibn Abī Tālib, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer eine Fard-Schuld hat und Nāfila-Gebete verrichtet, ohne das versäumte Fard-Gebet nachzuholen, der müht sich umsonst ab. Solange dieser seine Fard-Schuld nicht begleicht, nimmt Allah, der Erhabene, seine Nāfila-Gebete nicht an.“**“ Dieser von Abdulqādir al-Ġilānī erwähnte Hadith wird vom ehrwürdigen Abdulhaqq ad-Dahlawī, einem hanafitischen Gelehrten, folgendermaßen erklärt: „Dieser Hadith zeigt, dass die Sunna- und Nāfila-Gebete von Leuten, die noch eine Fard-Schuld haben, nicht angenommen werden. Wir wissen, dass Sunna-Gebete die Fard-Gebete vervollständigen. Dies bedeutet, dass wenn bei den Fard-Gebeten etwas zu ihrer Vollständigkeit fehlt, solcher Mangel durch die Sunna-Gebete ausgeglichen wird. Wer jedoch noch eine Fard-Schuld zu begleichen hat, dessen Sunna-Gebete, die nicht angenommen werden, bewirken gar nichts.“

Muhammad Sādiq Efendi, seinerzeit Richter von Jerusalem, führt bei seiner Erklärung des Nachholens von versäumten Gebeten Folgendes aus: „Der große Gelehrte Ibn Nudschaym wurde gefragt: „Wenn jemand Nachholgebete hat und die Sunna-Gebete zu den fünf täglichen Fard-Gebeten mit der Absicht des Nachholens versäumter Gebete verrichtet - hat er dann die Sunna-Gebete unterlassen?“ Er antwortete: „Nein, er unterlässt die Sunna-Gebete dadurch nicht. Denn der Sinn hinter den Sunna-Gebeten ist, zu den Fard-Gebeten innerhalb dieser Gebetszeit zusätzliches Gebet zu verrichten. Der Teufel möchte, dass man gar nicht betet. Indem man überhaupt zusätzliche Gebete zu den Fard-Gebeten verrichtet, handelt man dem Teufel zuwider und erniedrigt ihn. Dadurch wird, wenn man anstatt der Sunna-Gebete Nachholgebete verrich-

tet, dennoch der Sinn der Sunna erfüllt. Wer Nachholgebete hat, muss in jeder Gebetszeit zusätzlich zu den täglichen fünf Fard-Gebeten versäumte Gebete nachholen, um diese Sunna erfüllen zu können. Viele Menschen verrichten Sunna-Gebete, statt ihre versäumten Gebete nachzuholen. Diese werden in die Hölle eingehen. Wer aber statt der Sunna-Gebete seine versäumten Gebete nachholt, der wird vor dieser Strafe in der Hölle errettet.”“

Wie werden Nachholgebete verrichtet?

Nachholgebete müssen umgehend verrichtet werden und man muss zusätzlich Reue empfinden, um sich von der schweren Strafe zu retten. Daher muss man auch die Sunna-Gebete mit der Absicht verrichten, sie als Nachholgebete zu verrichten. Wer aus Faulheit nicht betete und viele Jahre die Gebete unterlassen hat, muss, wenn er das Sunna-Gebet zu einem Fard-Gebet verrichtet, die Absicht fassen, das erste nachzuholende Gebet dieser Gebetszeit zu verrichten. Diese Personen müssen gemäß allen Rechtsschulen die Sunna-Gebete mit dieser Absicht verrichten, sie als Nachholgebete zu verrichten. In der hanafitischen Rechtsschule zählt das Unterlassen von Fard-Gebeten ohne Entschuldigungsgrund als größte Sünde. Diese große Sünde verdoppelt sich mit jeder freien Zeitspanne, die vergeht, in der man das Gebet verrichten könnte. Denn das sofortige Nachholen von versäumten Gebeten in jeder freien Zeit bleibt eine fortwährende Fard. Um sich vor diesen immensen Sünden jenseits aller Berechnung zu retten, soll man anstelle des Sunna-Gebets mit vier Gebetseinheiten vor dem Zuhr-Gebet das erste nachzuholende Fard-Gebet des Zuhr-Gebets nachholen und anstelle des Sunna-Gebets danach mit zwei Gebetseinheiten das erste nachzuholende Fard-Gebet des Fadschr-Gebets nachholen; dann, anstelle des Sunna-Gebets des Asr-Gebets das erste nachzuholende Fard-Gebet des Asr-Gebets nachholen; dann, anstelle des Sunna-Gebets des Maghrib-Gebets das erste nachzuholende Fard-Gebet des Maghrib-Gebets mit drei Gebetseinheiten nachholen. Anstelle des Sunna-Gebets vor dem Ischā-Gebet soll man das erste nachzuholende Fard-Gebet des Ischā-Gebets verrichten und anstelle des Sunna-Gebets danach das erste nachzuholende Witr-Gebet mit drei Gebetseinheiten. So würde jeden Tag die Versäumnis eines ganzen Tages nachgeholt werden. Auch bei den Tarāwīh-Gebeten muss man die Absicht fassen, versäumte Gebete nachzuholen. Man sollte berechnen, wie viele Tage, Monate oder Jahre man nachzuholen hat, und diese

versäumten Gebete wie eben beschrieben nachholen. Wenn alle versäumten Gebete nachgeholt sind, sollte man mit Sunna-Gebeten fortfahren. Wenn man außer den oben genannten Gelegenheiten noch andere freie Zeiten dafür aufwenden kann, muss man auch diese für das Nachholen von versäumten Gebeten umgehend nutzen. Denn die Sünde für nicht verrichtete Nachholgebete verdoppelt sich mit jedem Tag.

Sechster Teil

ÜBER LEUTE, DIE DAS GEBET NICHT VERRICHTEN

Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wenn die fünf Gebetszeiten eintreten, sprechen die Engel: ,O Kinder Ādams! Steht auf und löscht mit eurem Gebet das Feuer, das bereitet wurde, um die Menschen zu verbrennen.’“ In einem Hadith heißt es: „**Das, was den Gläubigen (Mu'min) vom Ungläubigen (Kāfir) unterscheidet, ist das Gebet.**“ D. h. der Muslim verrichtet das Gebet, der Kāfir nicht. Die Heuchler (Munāfiqūn) wiederum verrichten es manchmal und manchmal nicht. Die Heuchler werden in der Hölle eine bittere Strafe erleiden. Der Meister der Tafsirgelehrten, Abdullah ibn Abbās, möge Allah mit beiden zufrieden sein, sagt: „Ich hörte, wie der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Jene, die das Gebet nicht verrichten, werden am Tag des Jüngsten Gerichts Allah, den Erhabenen, zornig vorfinden.**“

Es wurde mit Übereinstimmung von den Imamen der Hadithwissenschaft Folgendes überliefert: „Jemand, der ein Gebet absichtlich nicht in seiner Zeit verrichtet, also während des Verstrechens der Gebetszeit nicht darüber betrübt ist, dass er das Gebet nicht verrichtet, der wird zu einem Ungläubigen.“ Oder er stirbt ohne Glauben, wenn er im Sterben liegt. Wie steht es dann mit jenen, die nicht einmal an das Gebet denken oder das Gebet nicht als Aufgabe anerkennen? Die Gelehrten der Ahlus-Sunna verkündeten mit Übereinstimmung, dass die Verrichtung der Ibādāt nicht Teil des Glaubens ist. Nur was das Gebet betrifft, gibt es keine Übereinstimmung. Große Imame des Fiqh wie Ahmad ibn Hanbal, Ishāq ibn Rāhawayh, Abdullah ibn Mubārak, Ibrāhīm an-Nakhaī, Hakam ibn Utayba, Ayyūb as-Sahtiyānī, Dāwud at-Tā'ī, Abū Bakr ibn Schayba, Zubayr ibn Harb und viele andere Groß-

gelehrte haben gesagt, dass derjenige, der ein Gebet absichtlich unterlässt, zum Kāfir wird. Sodann, meine muslimischen Geschwister - versäumt nicht ein einziges Gebet und seid darin nicht nachlässig! Verrichtet sie mit Freude! Was wäre, wenn Allah, der Erhabene, am Tag des Jüngsten Gerichts entsprechend diesem Idschthihad jener eben genannten Gelehrten straft?

In der hanbalitischen Rechtsschule wird jemand, der ohne Entschuldigungsgrund ein Gebet unterlässt, wie ein Abtrünniger (Murtadd) hingerichtet. Sein Leichnam wird nicht gewaschen, nicht in das Leinentuch gewickelt und es wird kein Totengebet für ihn verrichtet. Er wird nicht im Friedhof der Muslime begraben und sein Grab wird nicht erkenntlich gemacht. Er wird irgendwo in der Wildnis begraben.

In der schafiiitischen Rechtsschule werden Personen, die das Gebet nicht verrichten, zwar nicht zum Abtrünnigen, doch die Strafe wiederum ist der Tod. Die Urteile der malikitischen Rechtsschule sind in diesem Fall dieselben wie in der schafiiitischen Rechtsschule.

In der hanafitischen Rechtsschule wird jemand, der das Gebet unterlässt, eingesperrt, bis er es wieder aufnimmt, oder er bekommt eine Prügelstrafe, bis er blutet.

Wer fünf Sachen unterlässt, beraubt sich um fünf Sachen:

1. Wer die Zakat für seinen Besitz nicht entrichtet, der profitiert nicht von den Segen in seinem Besitz.
2. Wer das Uschr (Zehnt) nicht aushändigt, dessen Äcker und Ernte haben keinen Segen (Baraka).
3. Wer keine Sadaqa (Almosen) gibt, dessen Körper wird ungesund sein.
4. Wer keine Bittgebete spricht, erlangt seine Wünsche nicht.
5. Wer das Gebet nicht verrichten will, wenn seine Zeit kommt, der wird beim letzten Atemzug nicht das Glaubensbekenntnis (Schahāda) sprechen können.

In einem Hadith heißt es:

„Wer das Gebet ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, dem wird Allah, der Erhabene, 15 Qualen geben. Sechs davon betreffen das Diesseits, drei den Augenblick des Todes, drei den Aufenthalt im Grab und drei die Auferstehung aus dem Grab.“

Die sechs Qualen im Diesseits sind:

1. Das Leben dessen, der das Gebet unterlässt, verliert seinen Segen.

- 2. Sein Gesicht verliert die Liebenswürdigkeit, die jene auszeichnet, die Allah, der Erhabene, liebt.**
- 3. Keines seiner guten Werke wird belohnt.**
- 4. Seine Bittgebete werden nicht erhört.**
- 5. Keiner mag ihn.**

6. Die guten Bittgebete der Muslime nützen ihm nicht.

Die Qualen während des Sterbens sind:

- 1. Man stirbt auf elende, schlechte und unschöne Weise.**
- 2. Man stirbt, während man Hungergefühl hat.**
- 3. Selbst, wenn man viel trinkt, stirbt man durstig.**

Die Qualen im Grab sind:

- 1. Sein Grab wird eng und bedrückend und seine Knochen werden ineinander gedrückt.**
- 2. Sein Grab wird mit Feuer gefüllt. Es verbrennt den Bewohner des Grabes Tag und Nacht.**
- 3. Allah, der Erhabene, schickt eine riesige Schlange in das Grab. Diese Schlange gleicht nicht den diesseitigen Schlangen. Jeden Tag, zu jeder Gebetszeit beißt diese Schlange den Toten. Sie lässt keine Zeit aus.**

Die Qualen während der Ereignisse am Tag der Auferstehung sind:

- 1. Die Engel, die die Menschen in die Hölle zerren, weichen nicht von seiner Seite.**
- 2. Allah, der Erhabene, empfängt ihn zornig.**
- 3. Seine Abrechnung wird bitter und mühselig und schließlich wird er in die Hölle geworfen.“**

DIE VORZÜGE DER LEUTE, DIE DAS GEBET VERRICHTEN

Es gibt viele Hadithe, in denen über die Vorzüge der Verrichtung des Gebets und die Belohnung derer, die das Gebet verrichten, berichtet wird. In seinem Buch **Aschi'at al-lama'at** erwähnt Abdulhaqq ibn Sayfuddin ad-Dahlawī einige dieser Hadithe über die Wichtigkeit des Gebets:

1. Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die täglichen fünf Gebete, das Freitagsgebet bis zum nächsten Freitagsgebet und der Ramadan bis zum nächsten Ramadan sind eine Sühne**

(Kaffāra) für die Sünden der Zeiten dazwischen. Sie sorgen dafür, dass die kleinen Sünden jener, die große Sünden meiden, vergeben werden.“ Kleine Sünden der Zeiten dazwischen, die keine Verletzung der Rechte Anderer darstellen, werden durch diese erwähnten Ibādāt getilgt. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, dass die Strafen für die großen Sünden jener, deren kleine Sünden vergeben wurden und sie dadurch keine mehr haben, verringert werden. Für die Vergebung großer Sünden muss zusätzlich Reue empfunden werden. Wenn jemand keine großen Sünden hat, dann sorgen diese Ibādāt dafür, dass sein Rang bei Allah höher wird. Dieser Hadith ist im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Das Freitagsgebet sorgt dafür, dass die Mängel in den täglichen fünf Gebeten ausgeglichen werden. Wenn auch die Freitagsgebete Mängel aufweisen, sorgt das Fasten im Ramadan dafür.

2. Wieder berichtete Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **,Wenn jemand, vor dessen Tür ein Fluss fließt, jeden Tag fünfmal in diesem Fluss badet - würde an ihm irgendein Schmutz bleiben?‘** Die edlen Gefährten antworteten und sagten: „Nein, es würde überhaupt kein Schmutz bleiben, o Gesandter Allahs.“ Darauf sagte er: **,Und so sind auch die täglichen fünf Gebete. Allah, der Erhabene, tilgt die kleinen Sünden derer, die die täglichen fünf Gebete verrichten.“** Dieser Hadith ist im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet.

3. Abdullah ibn Mas‘ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete wie folgt von einem Mann, der eine fremde Frau küsste: „Ein Mann unter den Ansār pflegte Datteln zu verkaufen. Eine Frau kam zu ihm, um Datteln zu kaufen. Da regten sich niedere Triebe in ihm. Er sagte, dass er daheim noch bessere Datteln habe und sie mit ihm kommen solle, damit er ihr von diesen gebe. Als sie dort ankamen, umarmte er die Frau und küsste sie. Die Frau fragte, was das solle und dass er Allah fürchten solle. Darauf befreute der Mann seine Tat. Er ging zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und berichtete ihm, was geschehen war. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, antwortete nicht darauf, sondern wartete auf eine Offenbarung von Allah, dem Erhabenen. Dann betete dieser Mann. Allah, der Erhabene, offenbarte den Vers 114 der Sure Hūd, in welchem es sinngemäß heißt: **,Verrichte das Gebet an beiden Enden des Tages und zu Nachtzeiten! Gewiss tilgen gute Taten die schlechten Taten.“** „An beiden Enden des Tages“ meint vor dem Mittag und nach dem Mittag, d. h. die Fadschr-, Zuhr- und Asr-Gebete. Und das Gebet in der Nacht, das dem Ta-

ge nahe ist, meint das Maghrib- und das Ischā-Gebet. In diesem Vers wird verkündet, dass die täglichen fünf Gebete ein Grund für die Vergebung von Sünden sind. „Jener Mann fragte dann: ‚O Gesandter Allahs! Gilt diese frohe Kunde nur für mich oder für die ganze Gemeinde (Umma)?‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Für meine ganze Gemeinde.“** Dieser Hadith ist in den beiden Sahīh-Sammlungen aufgezeichnet.

4. Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Jemand kam zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: ‚Ich habe eine Tat begangen, die die Hadd-Strafe erfordert. Führe diese Strafe an mir aus.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte nicht, was das für eine Tat war. Da wurde es Zeit für das Gebet und wir verrichteten es zusammen. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Gebet beendet hatte, sagte dieser Mann: ‚O Gesandter Allahs! Ich habe eine Sünde begangen, die die Hadd-Strafe erfordert. Führe die Strafe, die im Buch Allahs dafür vorgesehen ist, an mir aus.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte: **„Hast du nicht das Gebet mit uns verrichtet?“** Der Mann antwortete: ‚Ja, ich habe mit euch zusammen das Gebet verrichtet.‘ Darauf sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Sei nicht traurig, denn Allah, der Erhabene, hat deine Sünde verziehen!“** Dieser Hadith ist in den beiden Sahīh-Sammlungen aufgezeichnet. Allerdings glaubte dieser Mann nur, dass seine Sünde eine Hadd-Strafe erforderte. Dass ihm durch das Verrichten des Gebets verziehen wurde, zeigt, dass seine Tat eine kleine Sünde war. Oder er hatte mit „Hadd“ lediglich „Ta’zīr“ (Rüge) gemeint. Auch, dass er beim zweiten Mal nicht „Führe die Hadd-Strafe aus“ sagt, zeigt dies.

5. Abdullah ibn Mas’ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ich fragte den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, was die von Allah, dem Erhabenen, am meisten geliebte Tat sei. Er antwortete: **„Das Gebet, das in seiner Zeit verrichtet wird.“** In manchen Hadithen heißt es: **„Er liebt das zu Beginn seiner Zeit verrichtete Gebet sehr.“** „Dann fragte ich: ‚Und danach?‘ Er antwortete: **„Den Eltern Gutes zu tun.“** Dann fragte ich: ‚Und danach?‘ Er antwortete: **„Der Dschihad auf dem Weg Allahs.“** Auch dieser Hadith ist in den beiden Sahīh-Sammlungen aufgezeichnet. In einem anderen Hadith heißt es: **„Die beste Tat ist, andere zu speisen.“** In einem anderen: **„Die Verbreitung des Salām-Grußes.“** In einem weiteren: **„In der Nacht, während alle schlafen, zu beten.“** In einem anderen Hadith: **„Die wertvollste Tat ist, dass niemand durch deine Hand oder deine Zunge verletzt wird.“** In ei-

nem anderen: „**Die wertvollste Tat ist der Dschihad.**“ In einem weiteren: „**Die wertvollste Tat ist der Hadsch mabrûr.**“ D. h. die Pilgerfahrt, während deren Verrichtung keine Sünden begangen werden. Es gibt auch Hadithe, in denen es heißt: „**Dhikrullah, das Gedenken Allahs.**“ Und: „**Die beständige Tat.**“ In diesen Hadithen sind Antworten enthalten, die gemäß dem Zustand des jeweiligen Fragenden gegeben wurden bzw. gemäß den Umständen der Zeit, zu der die Frage gestellt wurde. So war z. B. zu Anfangszeiten des Islams die beste Tat der Dschihad. [In unserer Zeit ist die wertvollste Tat, mit Schriften und Publikationen den Ungläubigen und Madhhablosen, also denjenigen, die die Rechtsschulen ablehnen, zu antworten und den Glauben der Ahlus-Sunna zu verbreiten. Wer jenen, die solchen Dschihad führen, mit Geld und Besitz oder physisch hilft, wird an der Belohnung, die diese erhalten, beteiligt. Verse des edlen Korans und ehrwürdige Hadithe zeigen, dass das Gebet wertvoller ist als die Zakat oder Sadaqa. Dennoch ist es umstandsbedingt wertvoller als das Gebet, wenn man z. B. jemandem, der sich in Todesgefahr befindet, eine Hilfestellung leistet, die sein Leben rettet.]

6. Dschâbir ibn Abdullah berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **Die Grenze zwischen dem Menschen und dem Unglauben ist die Unterlassung des Gebets.**“ Denn das Gebet ist die Barriere, die den Menschen vor dem Abgleiten in den Unglauben (Kufr) schützt. Wenn diese Barriere entfernt wird, gleitet der Mensch in den Unglauben. Dieser Hadith ist im **Sahîh Muslim** aufgezeichnet. Dieser Hadith zeigt, dass es ein großes Übel ist, das Gebet zu unterlassen. Viele unter den edlen Gefährten sagten, dass derjenige, der ohne Entschuldigungsgrund das Gebet unterlässt, zum Ungläubigen wird. In der schafitischen und malikitischen Rechtsschule wird jemand, der das Gebet gänzlich unterlässt, zwar kein Ungläubiger, doch es ist wâdschib, eine solche Person zur Strafe hinzurichten. In der hanafitischen Rechtsschule wird eine solche Person eingesperrt und mit der Prügelstrafe bestraft, bis sie das Gebet wieder aufnimmt.

7. Ubâda ibn as-Sâmit, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **Allah, der Erhabene, ordnete die täglichen fünf Gebete an. Für jemanden, der eine schöne Gebetswaschung vornimmt, die Gebete in ihren Zeiten verrichtet, dabei die Verbeugung (Rukû') und die andächtige Ehrfurcht (Khuschû') beachtet, hat Allah, der Erhabene, versprochen, dass Er ihm verzeiht und ihm vergibt. Für denjenigen, der dies nicht tut, hat Er dieses Versprechen nicht gegeben.**

Solchen Personen mag Er, wenn Er will, verzeihen und vergeben oder aber sie strafen.“ Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Abū Dāwud und Nasā’ī aufgezeichnet. Man sieht hier, dass es erforderlich ist, die Bedingungen des Gebets und die verschiedenen Positionen des Gebets wie die Verbeugung und die Niederwerfungen zu beachten. Allah, der Erhabene, nimmt Sein Versprechen niemals zurück. Jenen, die das Gebet ordentlich verrichten, verzeiht und vergibt Er auf jeden Fall.

8. Abū Amāma al-Bāhilī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **,Verrichtet die täglichen fünf Gebete! Fastet in einem eurer Monate! Entrichtet die Zakat eures Besitzes! Gehorcht den Emiren über euch! Und geht in das Paradies eures Herrn ein.“** Man sieht also, dass ein Muslim, der die täglichen fünf Gebete verrichtet, im Monat Ramadan fastet, die Zakat seines Besitzes entrichtet und den Anweisungen der Emire, die die Kalifen Allahs, des Erhabenen, auf der Erde sind, in dem, was mit dem Islam übereinstimmt, folgt, in das Paradies eingehen wird. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad und Tirmidhī aufgezeichnet.

9. Der berühmte Prophetengefährte Burayda al-Aslāmī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **,Der Bund/Vertrag zwischen euch und uns ist das Gebet. Wer das Gebet unterlässt, wird zum Ungläubigen.“** Man sieht, dass man den Muslim daran erkennt, dass er das Gebet verrichtet. Wer das Gebet nicht ernst nimmt, das Gebet nicht verrichtet, weil er es nicht als erste Aufgabe anerkennt, wird zum Ungläubigen. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Tirmidhī, Nasā’ī und Ibn Mādscha aufgezeichnet.

10. Abū Dharr al-Ghifārī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „An einem Herbsttag war ich mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, unterwegs. Blätter fielen von den Bäumen herab. Er nahm zwei Äste von einem Baum und sogleich fielen deren Blätter ab. Er sagte: **,O Abū Dharr! Wenn ein Muslim für das Wohlgefallen Allahs das Gebet verrichtet, fallen von ihm seine Sünden ab, wie die Blätter dieser Äste.“** Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad aufgezeichnet.

11. Zayd ibn Khālid al-Dschuhāmī berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **,Wenn ein Muslim korrekt und mit andächtiger Ehrfurcht zwei Gebetseinheiten verrichtet, werden ihm seine vergangenen Sünden vergeben.“** Das bedeutet, dass seine kleinen Sünden allesamt vergeben werden. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, möge Allah sich seiner erbarmen,

aufgezeichnet.

12. Abdullah ibn Amr ibn al-Ās, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **Wenn jemand das Gebet verrichtet, dann wird dieses Gebet am Tag des Jüngsten Gerichts ein Licht (Nūr) und ein Nachweis für die Person sein und ein Grund ihrer Errettung vor der Hölle. Wenn er sein Gebet nicht fortführt, dann hat er kein Licht und keinen Nachweis und keinen Grund der Errettung. Dann wird er zu Qārūn, Pharao, Hāmān und Ubayy ibn Khalaf gesellt.**“ Man sieht also, dass jemand, der das Gebet seinen Fard-, Wādschib-, Sunna- und Adab-Handlungen entsprechend verrichtet, am Tag des Jüngsten Gerichts in Licht getaucht sein wird. Wer aber das Gebet geringschätzend unterlässt, der wird zu den eben genannten Ungläubigen gesellt. D. h. er wird in der Hölle eine schmerzliche Strafe erleiden. Ubayy ibn Khalaf war einer der vehementen Ungläubigen von Mekka. Bei der Schlacht von Uhud beförderte ihn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, eigenhändig in die Hölle. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Bayhaqī und Dārimī aufgezeichnet.

13. Einer der Großen unter den Gefährtennachfolgern (Tābi‘ūn), Abdullah ibn Schaqīq, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten unter allen Ibādāt nur über das Gebet, dass seine Unterlassung zum Unglauben führt.“ Diese Aussage wurde von Tirmidhī überliefert. Abdullah ibn Schaqīq überlieferte Hadithe von Umar, Alī, Uthmān und Āischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er verstarb im Jahre 108 n. H.

14. Abud-Dardā, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Mein Allerliebster sagte zu mir: **Selbst, wenn du in Stücke gerissen oder im Feuer verbrannt wirst - geselle Allah, dem Erhabenen, keinen Partner bei! Unterlasse die Fard-Gebete nicht! Wer die Fard-Gebete bewusst unterlässt, verlässt den Islam. Betrink dich nicht! Die Trunkenheit ist der Schlüssel zu allen schlechten Taten.**“ Man sieht also, dass derjenige, der die Fard-Gebete geringschätzend unterlässt, zum Ungläubigen wird. Wer sie aus Faulheit nicht verrichtet, wird zwar kein Ungläubiger, begeht aber eine große Sünde. Wenn die Gebete aber aufgrund eines der fünf Entschuldigungsgründe, die im Islam definiert sind, nicht verrichtet werden, dann ist das keine Sünde. Wein und alle anderen alkoholischen Getränke rauben dem Menschen seinen Verstand. Und wer unzurechnungsfähig wird, vermag jede schlechte Tat zu verrichten.

15. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Alī! Schiebe drei Sachen nicht auf: Verrichte das Gebet umgehend, wenn seine Zeit eintritt! Verrichte das Totengebet umgehend, sobald der Verstorbene für die Bestattung vorbereitet wurde! Verheirate ein Mädchen umgehend, sobald ein passender Mann gefunden wird!“** Dieser Hadith wurde von Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, aufgezeichnet. Damit das Totengebet nicht hinausgezögert wird, sollte man es auch in den drei Zeiten, in denen das Beten ansonsten makrūh ist, verrichten.

[Hieraus versteht man, dass man Frauen und Mädchen mit ihren Ebenbürtigen, also passenden Männern (Kufw) verheiraten soll. „Kufw“ (ebenbürtig) bedeutet nicht „reich“ oder „mit einem guten Einkommen“. „Ebenbürtig“ sein bedeutet, dass der Mann ein rechtschaffener Muslim ist, dem Glauben der Ahlus-Sunna folgt, seine Gebete verrichtet, keinen Alkohol trinkt - kurzum, dem Islam gemäß lebt und genügend Arbeit hat, um damit den Lebensunterhalt (Nafaqa) zu verdienen. Wenn man nur darauf achtet, dass ein Mann reich ist, ein schönes Haus hat, dann stürzt man seine Tochter ins Verderben und verdammt sie zur Hölle. Das Mädchen wiederum soll jemand sein, das die Gebete verrichtet, nicht mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen in die Öffentlichkeit geht und auch nicht mit ihren Verwandten, die nicht zu den Mahram-Verwandten zählen, allein bleibt.]

16. Abdullah ibn Umar, möge Allah mit beiden zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer die Gebete gleich zu Beginn ihrer Zeiten verrichtet, mit dem ist Allah, der Erhabene, zufrieden. Und jenen, die sie zum Ende der Zeit hin verrichten, vergibt Er.“** Dieser Hadith wurde von Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, aufgezeichnet.

Gemäß der schafitischen und hanbalitischen Rechtsschule ist es besser, alle Gebete zu Beginn ihrer Zeiten zu verrichten. Gemäß der malikitischen Rechtsschule ist es ähnlich. Dort ist es allerdings besser, als Alleinbetender das Zuhr-Gebet etwas zu verzögern, wenn es sehr heiß ist. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule ist es besser, das Fadschr- und Ischā-Gebet etwas zu verzögern und wenn es sehr heiß ist, das Zuhr-Gebet dann zu verrichten, wenn es wieder kühler ist. [Aber es ist besser und bedachtsamer, das Zuhr-Gebet verrichtet zu haben, bevor nach den Imāmen Abū Yūsuf und Muhammad die Zeit des Asr-Gebets beginnt. Ebenso ist es besser und bedachtsamer, das Asr- und das Ischā-Gebet zu verrichten, nachdem gemäß Imām Abū Hānifa die jeweilige Zeit ein-

getreten ist. Die gottesfürchtigen Menschen handeln bei allen ihren Taten mit Vorsicht.]

17. Umm Farwa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde gefragt, welche Tat die beste sei. Er sagte: **„Die beste aller Taten ist das Gebet, das zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird.“**“ Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Tirmidhī und Abū Dāwud, möge Allah sich ihrer erbarmen, aufgezeichnet. Das Gebet ist die höchste aller gottesdienstlichen Handlungen. Wenn es gleich zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird, dann ist es noch vorzüglicher.

18. Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Ich habe keine zwei Mal gesehen, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Gebet zum Ende seiner Zeit verrichtete.“

19. Umm Habība, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn ein Muslim jeden Tag zusätzlich zu den Fard-Gebeten 12 Gebetseinheiten Tawwu‘-Gebete verrichtet, errichtet Allah, der Erhabene, im Paradies einen Palast für ihn.“**“ Dieser Hadith ist im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Man sieht, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die Sunna-Gebete, die mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, „Tawwu‘-Gebete“, also „Nāfila-Gebete“ nennt.

20. Einer der Großen unter den Gefährten nachfolgern, Abdūl-lah ibn Schaqīq, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Ich fragte die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, nach den Tawwu‘-Gebeten, also den Nāfila-Gebeten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Sie sagte: „Er verrichtete vor dem Fard-Gebet des Zuhr-Gebets vier Gebetseinheiten und danach zwei, nach den Fard-Gebeten des Maghrib- und Ischā-Gebets zwei Gebetseinheiten und vor dem Fard-Gebet des Fadschr-Gebets zwei Gebetseinheiten.““ Dieser Bericht wurde von Muslim und Abū Dāwud, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert.

21. Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Unter allen Nāfila-Ibādāt, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verrichtete, war die, die er am meisten pflegte, also fortdauernd verrichtete, das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets.“ Dieser Bericht ist im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, bezeichnet die Sunna-Gebete, die mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, als „Nāfila-Gebete“.

[Der große Islamgelehrte und der stärkste Verteidiger der Ahlus-Sunna gegen Irregegangene und Madhhablose, der Verbreiter der von Allah ausgewählten Religion und der Beseitiger von

Bid'āt, der als „Imām ar-Rabbānī“ und „Erneuerer des zweiten Jahrtausends“ (Mudschaddid al-alf ath-thānī) bekannte Ahmad ibn Abdul'ahad al-Fārūqī as-Sirhindī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 29. Brief aus dem 1. Band seines Buches **Maktūbāt**, das eines der hervorragendsten Bücher ist, die je im Islam geschrieben wurden:

„Die Taten, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist, sind die Farā'id und die Nawāfil. Verglichen mit den Farā'id sind die Nawāfil bedeutungslos. Ein Fard-Gebet in seiner Zeit zu verrichten ist besser, als tausend Jahre ununterbrochen Nāfila-Ibādāt zu verrichten. Dies gilt für alle Nawāfil, wie z. B. das Gebet, die Zakat, das Fasten, die Umra, den Hadsch, Dhikr, Fikr u. Ä. Es ist sogar um ein Vielfaches wertvoller, dass man bei der Verrichtung einer Fard-Ibāda darauf achtet, eine ihrer Sunan und einen ihrer Ādāb zu erfüllen, als nebenher weitere zusätzliche Nāfila-Ibādāt zu verrichten. Einst vermisste Amīr al-Mu'minīn Umar ibn al-Khattāb, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nachdem er das Fadschr-Gebet geleitet hatte, eine bestimmte Person und fragte, ob jemand den Grund für ihre Abwesenheit kenne. Ihm wurde geantwortet, dass diese Person des Nachts viel Nāfila-Ibāda verrichte und sie deswegen vielleicht verschlafen habe und daher nicht zur Gemeinschaft für das Fadschr-Gebet erschienen sei. Der ehrwürdige Umar sagte darauf: ‚Hätte er die ganze Nacht geschlafen und das Fadschr-Gebet in Gemeinschaft verrichtet, wäre es besser gewesen.‘ Man sieht also, dass es vielfach besser ist, bei der Durchführung einer Fard-Ibāda darauf zu achten, dass man einen ihrer Ādāb erfüllt und einen ihrer Makrūhāt vermeidet, als dass man viel Dhikr, Fikr und Murāqaba macht. Ja, gewiss sind sie sehr wertvoll, wenn sie gemeinsam mit jenen Ādāb verrichtet werden und wenn jene Makrūhāt vermieden werden. Aber ohne sie sind sie wertlos. So ist es auch viel wertvoller, einen Dinar als Zakat zu geben, als viele tausende Dinare als Nāfila-Sadaqa. Wenn man bei der Gabe dieses einen Dinar einen Adab der Zakat beachtet, wie z. B., dass man an nahe Verwandte gibt, dann ist dies, also die Beachtung dieses einen Adab, um ein Vielfaches wertvoller als jene Nāfila-Sadaqa.“ [Hieraus wird auch ersichtlich, dass es für jene, die nachts Gebete verrichten möchten, zwingend erforderlich ist, Nachholgebete zu verrichten. Die Gebote Allahs werden „**Fard**“ (Pl. Farā'id) genannt. Seine Verbote werden „**Harām**“ (Pl. Mahārim) genannt. Die Gebote unseres Propheten, Friede sei mit ihm, werden „**Sunna**“ (Pl. Sunan) genannt. Seine Verbote werden „**Makrūh**“ (Pl. Makrūhāt) genannt. All dies zusammen wird „**al-**“

Ahkām al-islāmiyya“ (islamische Bestimmungen) genannt. Es ist fard, guten Charakter zu haben und den Menschen Gutes zu tun. Wer auch nur eine der islamischen Bestimmungen leugnet oder ihm auch nur eine Bestimmung missfällt, der wird zu einem „**Kāfir**“ (Ungläubiger), ist also ein „**Murtadd**“ (Abtrünniger). Wer sie alle bestätigt und an sie alle glaubt, der wird „**Muslim**“ genannt. Ein Muslim, der aus Faulheit die islamischen Bestimmungen nicht befolgt, wird „**Fāsiq**“ (Sünder) genannt. Ein Sünder, der eine Fard nicht befolgt oder auf ein Harām nicht achtet, wird in die Hölle eingehen. Keine seiner Taten und Sunan werden angenommen und belohnt. Von jemandem, der von seiner Zakatschuld auch nur einen Dinar nicht gibt, werden auch keine guten Werke und Spenden angenommen, selbst wenn er dafür Millionen ausgibt. Er bekommt keine Belohnung für Sachen wie z. B. für das Bauen von Moscheen, Schulen oder Krankenhäusern oder für Spenden, die er gemeinnützigen Einrichtungen geben mag. Wer das Ischā-Gebet nicht verrichtet, dessen Tarāwīh-Gebet wird nicht angenommen. Ibādāt außer den Farā'īd und den Wādschibāt werden „**Nāfila**“ (Pl. Nawāfil) genannt. Die Sunna-Ibādāt sind alle Nāfila-Ibādāt. Nach dieser Definition verrichtet derjenige, der Nachholgebete verrichtet, dadurch gleichzeitig auch die Sunna-Gebete. Die Belohnung für die Verrichtung einer Fard oder für die Vermeidung eines Harām ist viel größer als die Belohnung für Millionen von Nawāfil. Jemand, der eine Fard nicht erfüllt oder ein Harām verrichtet, wird in der Hölle brennen. Seine Nāfila-Ibādāt können ihn nicht vor dem Höllenfeuer retten. Änderungen, die an Ibādāt vorgenommen werden, werden „**Bid'a**“ (Pl. Bid'āt; Neuerungen im Islam) genannt. Es ist harām, während der Durchführung der Ibādāt Bid'a zu verrichten. So zu handeln führt dazu, dass die durchgeführte Ibāda ungültig wird. In einem Hadith heißt es: „**Von der Person, die Bid'a verrichtet, wird keinerlei Ibāda angenommen.**“ Man darf das Gebet nicht hinter Sündern (Fāsiqūn), z. B. Leuten, deren Frauen und Töchter nicht die Bedeckungsvorschriften beachten, und Irrgängern (Ahl al-Bid'a), z. B. Leuten, die in den Ibādāt Lautsprecher benutzen, verrichten, nicht ihren Predigten und Vorträgen über den Islam zuhören oder ihre Bücher lesen, da solche Leute erfundene Sachen, die nicht zum Islam gehören, als Teil davon präsentieren. Man sollte grundsätzlich mit Freund und Feind freundlich umgehen und sie mit angenehmen Worten anreden und sich mit niemandem streiten. In einem Hadith heißt es: „**Einem Toren gibt man keine Antwort.**“ Die Ibādāt steigern die Reinheit des Herzens. Die Sünden verdunkeln das

Herz und dadurch gelangt das Fayd (spirituelles Wissen, das von Herz zu Herz fließt) nicht ins Herz. Es ist für jeden Muslim fard, die Glaubensgrundlagen und die Fara'íd und die Mahārim zu lernen. Dass jemand dieses Wissen nicht hat, ist keine Entschuldigung, sondern das Gleiche, wie wenn er es hat, aber daran nicht glaubt.] Das Buch **Maktūbāt** ist auf Persisch verfasst. Hier endet die Übersetzung daraus. Imām ar-Rabbānī verstarb 1034 n. H. [1624 n. Chr.] in der indischen Stadt Sirhind.]

DIE WIRKLICHKEIT DES GEBETS

Der große Islamgelehrte Abdullah ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in dem 85. Brief seines Buches **Makātib-i scharīfa**:

„Die Gebete in Gemeinschaft zu verrichten, sie mit ‚Tu-ma'nīna‘ [also dass die Glieder des Körpers in der Rukū‘, in der Qawma, in der Sadschda und in der Dschalsa kurz zum Stillstand kommen] zu verrichten, sich nach der Rukū‘ aufzurichten (Qawma) und zwischen den beiden Niederwerfungen zu sitzen (Dschalsa), wurde uns vom Propheten Allahs mitgeteilt. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass die Qawma und die Dschalsa fard sind. Der hanafitische Mufti Qādīkhān sagte, dass diese beiden Positionen wādschib sind und dass es, wenn man eine von ihnen vergessen sollte, wādschib ist, die Vergesslichkeitsniederwerfung zu vollziehen, und dass es für denjenigen, der eine von ihnen wissentlich nicht macht, wādschib ist, das entsprechende Gebet zu wiederholen. Gelehrte, die der Ansicht sind, dass diese beiden Positionen eine Sunna mu'akkada sind, bezeichnen sie als dem Wādschib nahe Sunan. Es ist Kufr, die Sunna nicht ernst zu nehmen und sie geringsschätzend zu unterlassen. Im Qiyām des Gebets, in der Rukū‘, in der Qawma, in der Dschalsa, in der Sadschda und im Sitzen er eignen sich verschiedene Sachen, verschiedene Zustände. Alle Ibādāt sind im Gebet versammelt. Im Gebet findet man die Rezitation des edlen Korans, Tasbīh [d. h. „Subhānallāh“ zu sagen], Salawāt (Segenswünsche) für den Gesandten Allahs, Istighfār (Bitte um Vergebung) für die Sünden und das Sprechen von Duā, also das Erbitten dessen, was man bedarf, nur von Allah, dem Erhabenen. Die Bäume und Pflanzen ragen hoch, wie im Stehen im Gebet. Die Tiere sind wie in der Rukū‘ und die unbelebten Objekte sind auf dem Boden, wie im Sitzen im Gebet. Wer das Gebet verrichtet, verrichtet die Ibādāt aller dieser Geschöpfe. Das Gebet wurde in der Mi'rādsch-Nacht zur Fard. Ein Muslim, der das Ge-

bet mit dem Gedanken verrichtet, jenem geliebten Propheten Al-lahs zu folgen, der mit der Himmelfahrt geehrt wurde, steigt in den Rängen, die den Menschen Allah, dem Erhabenen, näherbringen, auf. Jene, die Allah, dem Erhabenen, und Seinem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, gegenüber mit Anstand in Frieden ihr Gebet verrichten, bemerken, wie sie durch diese Ränge aufsteigen. Allah, der Erhabene, und Sein Prophet zeigten sich dieser Umma gegenüber barmherzig und beschenkten sie mit einer großen Gabe, als sie das Gebet zu einer Fard machten. Möge dafür unser Herr gepriesen sein und möge Ihm dafür gedankt sein! Wir erbringen Salawāt für Seinen geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, und grüßen ihn und sprechen Bittgebete für ihn. Die Zustände von Genuss und Frieden, die während des Gebets entstehen, sind in der Tat höchst erstaunlich. Mein Lehrer [Mazhar Dschān-i Dschānān] sagte: „Auch, wenn es nicht möglich ist, Allah, den Erhabenen, im Gebet zu sehen, ereignet sich ein Zustand, als würde man Ihn sehen.“ Darüber, dass sich im Gebet ein solcher Zustand ereignet, sind sich die Großen des Tasawwuf einig. Zu Beginn des Islams wurde das Gebet in Richtung Jerusalem (Quds) verrichtet. Als dann angeordnet wurde, dass man das Gebet nicht mehr in Richtung Bayt al-muqaddas (al-Aqsā-Moschee) gewandt, sondern zur Kibla Ibrāhīms, Friede sei mit ihm, also zur Kaaba gewandt verrichtet, erzürnten die Juden in Medina. Sie sagten: „Was ist nun mit all euren Gebeten, die ihr zum Bayt al-muqaddas gewandt verrichtet habt?“ Darauf wurde Vers 143 der Sure al-Baqara offenbart, in dem es sinngemäß heißt: „**Und Allah lässt euren Glauben nicht verloren gehen!**“ Damit wurde verkündet, dass die Gebete nicht ohne Entlohnung bleiben werden. Hier wurde das Gebet (Salāt) mit dem Glauben (Iman) ausgedrückt. Man versteht hieraus, dass es den Menschen um seinen Glauben bringen kann, wenn die Gebete nicht der Sunna entsprechend verrichtet werden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Gebet ist das Licht und die Freude meiner Augen.**“ Mit diesem Hadith ist gemeint, dass Allah, der Erhabene, sich ihm im Gebet offenbart und er Muschāhada erfährt und dadurch sich sein Auge erfreut und Frieden findet. In einem Hadith heißt es: „**O Bilāl! Erfreue mich!**“ Gemeint ist, dass Bilāl, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ihn durch das Rufen des Adhans und der Iqāma erfreuen solle. Jemand, der Freude und Frieden in etwas Anderem sucht als im Gebet, ist nicht akzeptabel. Wer das Gebet aus seinen Händen entgleiten lässt, es unterlässt, wird andere Angelegenheiten der Religion noch mehr versäumen.

DIE VORTREFFLICHKEIT IM GEBET

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 261. Brief aus dem 1. Band seines **Maktūbāt**:

„Es muss mit absoluter Gewissheit klar sein, dass das Gebet die zweite der fünf Säulen des Islams ist. Im Gebet sind alle Ibādāt versammelt. Obwohl es ein Fünftel des Islams ist, gilt es durch diese Eigenschaft, dass es alle Ibādāt in sich versammelt, ganz allein als der Islam. Es ist von allen Taten, die den Menschen ermöglichen, die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, die erste. Die Schau (Ru'ya) Allahs, des Erhabenen, die Er dem höchsten aller Propheten, Friede sei mit ihnen, in der Mi'rādsch-Nacht im Paradies schenkte, ermöglichte Er nach seiner Rückkehr ins Diesseits jedoch ausschließlich im Gebet und den Umständen der diesseitigen Welt entsprechend. Daher sagte er: ‚**Das Gebet ist die Mi'rādsch der Gläubigen.**‘ In einem Hadith heißt es: ‚**Der Mensch ist seinem Herrn im Gebet am nächsten.**‘ Den Großen, die auf dem Weg dieses Propheten schreiten, wird ihr großer Anteil des Geschenks der Ru'ya im Diesseits nur im Gebet gegeben. Ja, es ist nicht möglich, Allah, den Erhabenen, im Diesseits zu sehen, da die Umstände der diesseitigen Welt dafür nicht geeignet sind. Doch jene Große, die ihm folgen, erhalten etwas von der Ru'ya, wenn sie das Gebet verrichten. Hätte Er nicht das Gebet angeordnet - wer hätte den Schleier vor dem Ziel, dem schönen Antlitz des Erstrebten lüften können? Wie hätten die Liebenden den Geliebten finden können? Das Gebet ist eine Freude für traurige Seelen. Es ist Ruhe und Kraft für Kranke. Die Nahrung der Seele ist das Gebet. Die Heilung für das Herz ist das Gebet. Der Hadith ‚**O Bilāl, erfreue mich!**‘, in welchem der Ausruf des Adhans gefordert wird, zeigt dies. Der Hadith ‚**Das Gebet ist die Freude meines Herzens und das Licht meiner Augen**‘ ist ein Hinweis auf diesen Wunsch. Sinnesfreuden, Ekstase, Wissen, Gotteserkenntnis, Ränge, Lichten, Farben, Übergänge des Herzens in verschiedene Zustände, Besinnung, Manifestationen, die verstanden werden und die nicht verstanden werden, konkrete und unkonkrete Erscheinungen - was auch immer hiervon außerhalb des Gebets geschieht und wenn man nichts von der Wirklichkeit des Gebets versteht, bleibt all dies lediglich Schatten, Wiederspiegelung und Schein. Vielleicht ist es sogar nur Einbildung und Vorstellung. Der Vollkommene, der die Wirklichkeit des Gebets begreift, ist, wenn er sich zum Gebet begibt, so, als würde er diese Welt verlassen und in das Jenseits eintreten, und er erfährt etwas von den jenseitigen Gaben.“

Dann erhält er im Gebet einen unmittelbaren Anteil von diesen Gaben, ohne dass diese von Wiederspiegelungen und Einbildungen getrübt werden. Denn alle diesseitigen Perfektionen und Gaben sind nichts Anderes als Schatten, Form und Erscheinung. Unmittelbares Entstehen aus der Quelle ohne Schein und Schatten ist etwas, das dem Jenseits vorbehalten ist. Um im Diesseits aus dieser Quelle etwas entnehmen zu können, braucht es eine Mi'rādsch. Und diese Mi'rādsch ist das Gebet des Muslims. Diese Gabe ist nur der Umma des letzten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, vorbehalten. Die Angehörigen dieser Umma erlangen diese Gabe dadurch, dass sie ihrem Propheten folgen. Denn ihr Prophet, Friede sei mit ihm, entstieg in der Nacht der Mi'rādsch dem Diesseits und auf in das Jenseits. Er ging in das Paradies ein und wurde mit der Gabe der Ru'ya beeindruckt. O unser Herr! Wir bitten Dich, jenen großartigen Propheten mit allem Guten zu beschenken, das seiner Größe würdig ist! Und beschenke auch alle anderen Propheten, Friede sei mit ihnen, mit Segen und Gute, denn sie haben den Menschen den Dir gefälligen Weg gezeigt und dazu eingeladen, Dich zu kennen und Dein Wohlgefallen zu erlangen.

Viele, die sich auf dem Weg des Tasawwuf befinden, suchten die Medizin für ihren Kummer anderweitig, da ihnen die Wirklichkeit des Gebets nicht vermittelt und die in ihr liegenden vollkommenen Zustände nicht mitgeteilt wurden. Sie klammerten sich an andere Sachen, um ihr Ziel zu erreichen. Manche von ihnen dachten sogar, dass das Gebet nicht innerhalb dieses Weges und mit dem Ziel nicht zusammenhängend sei. So dachten manche z. B., dass das Fasten höher sei als das Gebet. Viele unter jenen, die die Wirklichkeit des Gebets nicht verstanden, suchten die Stillung ihres Leidens und das Erfreuen ihrer Seele in der Ausübung des Simā' [also dem Zuhören von Mawlid-Gedichten, Kassiden und religiösen Gedichten (ohne Instrumente)], in der Musik und in der Ekstase. Sie dachten, dass Musik sie zum Geliebten führen würde. Daher klammerten sie sich an Raqs, also den Tanz, obwohl sie den Hadith vernommen hatten, in welchem es sinngemäß heißt: **„Allah, der Erhabene, erschuf in dem, was harām ist, nicht die Wirkung der Heilung.“** Ja, der ertrinkende, unerfahrene Schwimmer wird nach jedem Halm greifen, um nicht zu ertrinken. Die Liebe zu etwas macht den Liebenden taub und blind. Wenn diese Leute etwas von der Vollkommenheit des Gebets geschmeckt hätten, würden sie sich nicht mit Simā' und Musik beschäftigen oder an Ekstase auch nur ansatzweise denken.

O mein Bruder! So groß der Unterschied zwischen dem Gebet

und der Musik ist, so weit liegen auch die vollkommenen Zustände, die im Gebet erfahren werden, und das Betrübnis, welches die Musik bewirkt, auseinander. Wer Verstand hat, kann viel aus diesem Hinweis lernen.

Dass man Freude an den Ibādāt verpürt und ihre Verrichtung nicht schwerfällt, ist eine der größten Gaben Allahs, des Erhabenen. Vor allem der Geschmack der Verrichtung des Gebets wird jenen, die das Äußerste/das Ziel nicht erreichen, nicht zuteil. Insbesondere der Geschmack der Verrichtung der Fard-Gebete bleibt diesen vorbehalten. Denn jene, die sich dem Ziel nähern, bekommen den Geschmack der Nāfila-Gebete zu spüren. Am Ziel jedoch verleihen nur die Fard-Gebete Geschmack. Die Nāfila-Gebete sind im Vergleich geschmacklos und nur die Fard-Gebete bedeuten großen Gewinn.

[Nāfila-Gebete meint alle anderen als die Fard- und Wādschib-Gebete. Die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete und andere Gebete, die keine Wādschib-Gebete sind, sind alle Nāfila-Gebete. Alle Sunna-Gebete, seien diese Sunan mu'akkada oder Sunan ghayr mu'akkada, sind Nāfila-Gebete.]

Von diesem Schmecken, das sich in allen Arten des Gebets ergibt, hat die Triebseele (Nafs) keinen Anteil. Während der Mensch dies kostet, klagt seine Triebseele und schreit auf. O mein Herr! Was für ein hoher Rang ist dies! Und dass Menschen wie wir, deren Seelen krank sind, solche Worte vernehmen, ist an sich eine große Gabe und wahre Glückseligkeit.

Wisset, dass der Rang des Gebets im Diesseits der Schau Allahs, des Erhabenen, im Jenseits entspricht. Im Diesseits ist der Mensch seinem Herrn am nächsten, während er das Gebet verrichtet. Und im Jenseits ist er Ihm am nächsten während der Ru'ya, d. h. während er Allah, den Erhabenen, sieht. Alle Ibādāt im Diesseits dienen dazu, den Menschen in einen Zustand zu versetzen, in welchem er zum Gebet in der Lage ist. Das eigentliche Ziel ist das Gebet. Das Erlangen ewiger Glückseligkeit und endloser Gaben gelingt nur durch die Verrichtung des Gebets.

Das Gebet ist wertvoller als alle anderen Ibādāt und das Fassten. Manch ein Gebet füllt gebrochene Herzen mit Freude. Manches Gebet tilgt die Sünden. Das Gebet schützt den Menschen vor dem Schlechten. In einem Hadith heißt es: „**Das Gebet ist die Freude meines Herzens, die Quelle seiner Freude.**“ Das Gebet schenkt traurigen Seelen Freude. Das Gebet ist die Nahrung der Seele. Das Gebet ist Heilung für das Herz. Es gibt Augenblicke im

Gebet, da wird die Zunge der Gotteskenner (Ārifūn) wie der Baum, der zu Mūsā, Friede sei mit ihm, sprach.“

**Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt
im 266. Brief aus dem 1. Band seines „Maktūbāt“:**

„Nachdem man die Aqīda, also den Glauben korrekt ausgerichtet hat, muss man unbedingt die Bestimmungen des Fiqh [also die Sachen, die im Islam geboten und verboten sind] lernen. Man muss die Sachen, die fard, wādschib, halāl, harām, sunna und makrūh sind, und das Zweifelhafte in dem Maße, wie individuell erforderlich, lernen und diesem Wissen entsprechend handeln. Dieses Wissen aus Fiqh-Büchern zu lernen, ist für jeden Muslim verpflichtend. [Ohne dieses Wissen kann man nicht Muslim sein.] Man muss versuchen, die Gebote Allahs, des Erhabenen, zu erfüllen und Seinem Wohlgefallen entsprechend zu leben. Das, was Allah, dem Erhabenen, am meisten gefällt und was Er gebietet, ist das Verrichten der täglichen fünf Gebete. Das Gebet ist der Grundpfeiler des Islams. Ich werde einiges über die Wichtigkeit des Gebets berichten und darüber, wie es zu verrichten ist. Hört also mit wachem Herzen zu! Zuerst muss man die Gebetswaschung ganz genau so vornehmen, wie es der Sunna entspricht [also in den Fiqh-Büchern aufgezeichnet ist]. Man muss besonders darauf achten, dass man alle Teile des Körpers, die während der Gebetswaschung zu waschen sind, dreimal wäscht und bei jedem Mal keine Stelle auslässt. Wenn man so handelt, erfüllt man die Sunna während der Gebetswaschung. Wenn man den Kopf bestreicht, sollte man dies so tun, dass man den ganzen Kopfbereich bestreicht. Die Ohren und der Nacken sollten gut bestrichen werden. Wenn man die Zwischenräume zwischen den Zehen befeuchtet, sollte man dies tun, indem man dafür den kleinen Finger der linken Hand benutzt und ihn von der Unterseite des Fußes in die Zwischenräume führt, so wie es überliefert wurde. Man sollte dies wichtig nehmen und nicht bloß als mustahabb abtun. Man sollte die Mustahabbāt nicht unterschätzen. Diese sind Sachen, die Allah, der Erhabene, liebt und an denen Er Gefallen hat. Hätte man eine Garantie, dass wenn man alle weltlichen Güter gibt, um eine Sache zu tun, die Allah, dem Erhabenen, gefällt und würde man dann diese Güter geben und jene Tat verrichten, dann hätte man einen großen Gewinn erzielt, so, wie wenn man ein paar Tonscherben gibt und einen wertvollen Edelstein erhält. Oder es wäre, als würde man ein paar Kieselsteine geben und einem verstorbenen Geliebten wieder zu Leben verhelfen.“

Das Gebet ist die Mi'rādsch der Muslime. D. h. die Gaben, die unserem Propheten, Friede sei mit ihm, in der Mi'rādsch-Nacht gewährt wurden, kann seine Umma im Diesseits einzig und allein im Gebet kosten. Die Männer sollten sehr darauf achten, dass sie die Fard-Gebete in Gemeinschaft verrichten und sogar den ersten Takbīr mit dem Imam gemeinsam machen. [Es ist eine Sünde, dass Frauen sowohl um das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, als auch um einem Hāfiẓ oder Mawlid-Lesungen zuzuhören, sich in Moscheen unter Männer mischen und vor allem, um Belohnung zu bekommen, zu den Freitagsgebeten kommen.]

Es ist verpflichtend, die Gebete innerhalb ihrer Zeiten zu verrichten [und sich auch bewusst zu sein, dass man sie innerhalb ihrer Zeiten verrichtet]. [Wenn man alleine ist, sollte man jedes Gebet zu Beginn seiner Zeit verrichten und das Asr- und Ischā-Gebet gemäß dem Standpunkt von Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen. Je später das Gebet verrichtet wird, desto mehr verringert sich die Belohnung dafür. Die als mustahabb bezeichneten Zeiten dienen dazu, sich in die Moschee zu begeben, um dort das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten. Wenn die Zeit eines Gebets abläuft, ohne dass es verrichtet wird, ist dies eine so große Sünde, wie jemanden zu töten. Durch das Nachholen allein wird diese Sünde nicht vergeben. Dadurch wird nur die Schuld der Nichtverrichtung des Gebets beglichen. Damit diese Sünde vergeben wird, muss man eine Tawba nasūha machen (d. h. umfassend Reue empfinden) oder einen Hadsch mabrūr (eine Pilgerfahrt, während derer Durchführung keine Sünden begangen werden) unternehmen. Dies ist im **Ibn Ābidīn** aufgezeichnet.]

Im Gebet soll so viel aus dem edlen Koran rezitiert werden, wie es sunna ist. Das stille Verharren in der Rukū' und in der Sadschda muss auf jeden Fall praktiziert werden, denn dies gilt, je nach Ansicht, entweder als Fard oder Wādschib. Wenn man sich aus der Rukū' erhebt, sollte man so stehen, dass alle Glieder entspannt sind. Sodann soll man in dieser Position ein Weilchen verharren und dies wurde von manchen Gelehrten als eine Fard, von anderen als ein Wādschib und von wieder anderen als eine Sunna angesehen. Genauso verhält es sich mit dem Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen. Diese beiden Positionen korrekt durchzuführen, ist wichtig und man sollte auf jeden Fall darauf achten. Die Anzahl der Tasbīhāt in der Rukū' und in der Sadschda beträgt mindestens drei und höchstens sieben bzw. elf. Was jedoch den Imam betrifft, so richtet sich dieser nach der Verfassung der Gemeinschaft. Welch Schande ist es für eine Person, die bei Kräften

ist und keine Beschwerden hat und das Gebet alleine verrichtet, wenn sie sich auf das Minimum beschränkt. Sie sollte diese Tasbīhāt wenigstens fünfmal sprechen. Wenn man sich zur Sadschda begibt, sollten die Körperteile, die dem Boden näher sind, zuerst auf den Boden gehen, d. h. erst die Knie, dann die Hände, dann die Nase und dann die Stirn. Bei den Knien und Händen platziert man zuerst die rechten auf dem Boden. Wenn man sich aus der Sadschda erhebt, verfährt man umgekehrt, d. h., die Stirn wird zuerst vom Boden gehoben. Während des Stehens schaut man auf den Platz der Sadschda, in der Rukū' auf die Füße, in der Sadschda auf die Nasenspitze und im Sitzen auf die Hände oder den Schoß. Das Schauen auf diese genannten Stellen dient dazu, dass man das Gebet gesammelt, d. h. konzentriert verrichtet und dadurch wird es möglich, dass das Herz während des Gebets von diesseitigen Gedanken frei wird. Es entsteht andächtige Ehrfurcht (Khuschū'). So wurde es von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, überliefert. Die Finger in der Rukū' etwas zu spreizen und sie in der Sadschda geschlossen zu halten, ist eine Sunna. Dies sollte auch beachtet werden. Dieses Spreizen oder Schließen sind keine beliebigen, grundlosen Taten. So wurde es von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, überliefert und es steckt ein Sinn hinter diesen Taten. Es gibt für uns keinen größeren Nutzen, als unserem Propheten, Friede sei mit ihm, zu folgen. Alles, was wir hier anführen, soll dazu dienen und dazu ermutigen, das in Fiqh-Büchern aufgezeichnete Wissen in die Tat umzusetzen. Möge Allah, der Erhabene, uns bescheren, dass wir jene Taten verrichten, die im Islam als „A'māl sāliha“ (rechtschaffene Taten) bezeichnet sind! Möge Er unsere Bittgebete zu Ehren des ranghöchsten Propheten akzeptieren, für den wir mit den besten und vollkommensten aller erdenklichen Segenswünsche Frieden wünschen und ebenso für seine Familie und seine Gefolgschaft! Āmīn.“

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 69. Brief aus dem 2. Band seines „Maktūbāt“:

„Lobpreis gebührt Allah, dem Erhabenen! Mögen Seine auserwählten und von Ihm geliebten Diener begrüßt sein und möge Friede mit ihnen sein! Euer Brief ist angekommen. Daraus verstehen wir, dass unsere Freunde nicht vom wahren Weg abgewichen sind, und dies erfreut uns sehr. Möge Allah, der Erhabene, eure Ausgerichtetheit und euren Stand auf dem wahren Weg festigen! Ihr schreibt: „Wir und die Freunde setzen die von Euch gegebene

Aufgabe fort. Die fünf täglichen Gebete verrichten wir in Gemeinschaft mit 50 bis 60 Personen.⁴ Dafür sei Allah, der Erhabene, gepriesen und Ihm sei gedankt! Was für eine große Gabe ist es, dass das Herz mit Allah, dem Erhabenen, ist und dass der Körper mit Taten, die den islamischen Bestimmungen entsprechen, geschmückt wird. In diesen Zeiten sind die meisten Menschen, was die Verrichtung des Gebets betrifft, nachlässig. Sie achten im Gebet nicht auf die Tuma'nīna [also, dass die Glieder in einer jeweiligen Position des Gebets zur Ruhe kommen] und nicht auf die Ta'dil al-Arkān [also das stille Verharren in einer jeweiligen Position für die Dauer, in der einmal ‚Subhānallāh‘ gesagt werden kann]. Daher sah ich mich in der Not, euch, die ich liebe, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Hört also gut zu! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der größte Dieb ist derjenige, der von seinem Gebet stiehlt.“** Man fragte ihn: ‚O Gesandter Allahs! Wie stiehlt jemand von seinem Gebet?‘ Er antwortete: **„Indem er die Verbeugung und Niederwerfungen nicht korrekt verrichtet.“** Einmal sagte er: **„Wer in der Verbeugung und in den Niederwerfungen nicht innehaltend etwas verharrt, dessen Gebet akzeptiert Allah, der Erhabene, nicht.“** Einmal sah unser Prophet, Friede sei mit ihm, jemanden, der die Verbeugung und Niederwerfungen nicht korrekt verrichtete, und sprach zu ihm: **„Fürchtest du dich nicht davor, da du das Gebet auf diese Weise verrichtest, in einer anderer Religion als der von Muhammad zu sterben?“** Er sagte auch: **„Wenn jemand von euch das Gebet verrichtet und dabei sich nicht ganz aus der Verbeugung erhebt und aufrecht zum Stehen kommt, sodass alle seine Glieder an ihren Plätzen zur Ruhe kommen, dessen Gebet ist nicht vollständig.“** Ein anderes Mal sagte er: **„Solange man zwischen den beiden Niederwerfungen nicht aufrecht sitzt, ist das Gebet nicht vollständig.“** Eines Tages sah unser Prophet, Friede sei mit ihm, dass jemand beim Verrichten des Gebets nicht die Regeln und Grundlagen des Gebets befolgte, beim Aufrichten aus der Verbeugung nicht aufrecht im Stehen verharrte und zwischen den beiden Niederwerfungen nicht die Sitzposition einnahm. Darauf sprach er zu diesem Mann und sagte: **„Wenn du deine Gebete auf diese Weise verrichtend stirbst, wird man dich am Tag des Jüngsten Gerichts nicht zu meiner Umma zählen.“** Bei einer anderen Gelegenheit sagte er: **„Wenn du in diesem Zustand stirbst, dann stirbst du nicht in der Religion Muhammads.“** Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚Derjenige, der 60 Jahre lang alle seine Gebete verrichtet und von dem dennoch kein einziges angenommen wird, ist jener, der seine Ver-

beugung und Niederwerfungen nicht korrekt macht.‘ Zayd ibn Wahb, möge Allah sich seiner erbarmen, sah, dass jemand bei der Verrichtung des Gebets die Verbeugung und Niederwerfungen nicht korrekt machte. Er rief ihn zu sich und fragte, wie lange er schon so bete. Als der Mann antwortete, dass er seit 40 Jahren so bete, sagte er ihm, dass er 40 Jahre lang kein Gebet verrichtet habe und wenn er in diesem Zustand stirbt, er nicht in der Sunna [also in der Religion] von Muhammad, Friede sei mit ihm, sterben würde.

Im **Awsāt** von Tabarānī, möge Allah sich seiner erbarmen, ist aufgezeichnet: ,Wenn ein Muslim sein Gebet schön verrichtet, die Verbeugung und Niederwerfungen korrekt macht, dann freut sich jenes Gebet und wird lichtvoll. Die Engel tragen jenes Gebet zum Himmel empor. Jenes Gebet spricht gute Bittgebete für den, der es verrichtet hat, und sagt: ,So, wie du mich davor bewahrt hast, fehlerhaft zu sein, so möge Allah, der Erhabene, dich beschützen.‘ Wenn das Gebet nicht schön verrichtet wird, dann wird es dunkel. Die Engel ekeln sich vor einem solchen Gebet und heben es nicht zum Himmel empor. Jenes Gebet spricht schlechte Bittgebete für den, der es verrichtete. Es sagt: ,Du hast mich verschwendet, mich in etwas Schlechtes verwandelt, und so möge Allah, der Erhabene, dich Verlust erleiden lassen.‘ Daher muss man sich bemühen, das Gebet korrekt zu verrichten, die Ta‘dil al-Arkān korrekt durchzuführen und ebenso die Rukū‘, die Sadschda, die Qawma [das Stehen nach dem sich-Aufrichten aus der Rukū‘] und die Dschalsa [das Sitzen zwischen den Niederwerfungen] korrekt zu verrichten. Wenn man Andere sieht, die diese Sachen nicht korrekt verrichten, sollte man sie darauf aufmerksam machen. Man sollte seinen muslimischen Geschwistern helfen, ihre Gebete korrekt zu verrichten. Man sollte dabei helfen, dass die Tuma’nīna und die Ta‘dil al-Arkān zur Gewohnheit werden. Leider berauben sich viele Muslime der Ehre der Verrichtung dieser Handlungen. Sie bringen sich um diese Gabe. Es ist sehr wichtig, diese Handlungen in den Vordergrund zu bringen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: ,Wer eine meiner vergessenen Sunan wiederbelebt, bekommt die Belohnung von 100 Märtyrern.‘

Man sollte auch darauf achten, dass die Gebetsreihen gerade sind, wenn man das Gebet in Gemeinschaft verrichtet. Man sollte sich nicht etwas vor oder etwas hinter die Gebetsreihe stellen. Alle in einer jeweiligen Reihe sollten darauf achten, dass sie auf einer Linie stehen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, pflegte zuerst die Gebetsreihen auszurichten und erst dann das Gebet zu verrichten,

und sagte: **„Die Gebetsreihen gerade zu machen, ist ein Teil des Gebets.“** O mein Herr! Beschere uns von Deiner unendlichen Barmherzigkeit! Bringe niemanden von uns vom rechten Weg ab!

Wenn ein Muslim im Diesseits und im Jenseits glücklich zu sein wünscht, soll er sich diese drei Eigenschaften aneignen:

Keine Erwartungen an die Geschöpfe zu haben. Keine üble Nachrede (Ghība) über Muslime zu betreiben [und über Nicht-muslime, die einen Dhimma-Vertrag haben; und auch dann nicht, wenn diese bereits verstorben sind]. Sich nichts an- und zuzueignen, was das Recht eines Anderen ist.

DIE GEHEIMNISSE IM GEBET

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 304. Brief aus dem 1. Band seines **Maktūbāt**:

„Nach dem Lobpreis für Allah, den Erhabenen, und Friedenswünschen für unseren Propheten, Friede sei mit ihm, spreche ich Bittgebete darum, dass ihr die ewige Glückseligkeit erlangt. In vielen Versen verkündet Allah, der Erhabene, dass die Muslime, die rechtschaffen handeln, in das Paradies eingehen werden. Was aber sind diese rechtschaffenen Taten (A'māl sāliha)? Meint dies alle guten Taten oder einige von ihnen? Wenn damit alle möglichen guten Taten gemeint wären, dann wäre niemand dazu in der Lage. Wenn damit einige der guten Taten gemeint sind, welche sind es dann? Schließlich verkündete Allah, der Erhabene, in Seiner Güte, dass mit rechtschaffenen Taten die fünf Säulen des Islams gemeint sind. Wenn jemand diese fünf Säulen gebührend und fehlerfrei durchführt, dann besteht starke Hoffnung, dass diese Person von der Hölle errettet wird. Denn diese Taten sind in ihrem Grunde rechtschaffene Taten und bewahren den Menschen vor Sünden und davor, Schlechtes zu tun. Denn es heißt im edlen Koran in Vers 45 der Sure al-Ankabūt sinngemäß: **„Das [makellos verrichtete] Gebet hält (den Menschen) davon ab, abscheuliche und verwerfliche Sachen zu tun.“** Wenn es jemandem vergönnt ist, die fünf Säulen des Islams zu erfüllen, dann hat er damit für alle Gaben gedankt. Denn Allah, der Erhabene, verkündet in Vers 147 der Sure an-Nisā sinngemäß: **„Wenn ihr Glauben habt und dankbar seid, werde Ich euch nicht strafen.“** Also muss man mit Leib und Seele versuchen, die fünf Säulen des Islams zu erfüllen.

Die wichtigste dieser fünf Säulen ist das Gebet, denn es ist der Grundpfeiler der Religion. Man muss versuchen, das Gebet so zu verrichten, dass man nicht mal einen seiner *Ādāb* auslässt. Wenn das Gebet vollständig und korrekt verrichtet wird, ist damit das grundsätzliche und wichtigste Fundament des Islams gelegt. Dann hat man das feste Seil ergriffen, das vor der Hölle rettet. Möge Allah uns allen gewähren, das Gebet korrekt zu verrichten!

Das Sprechen des *Takbīr* zu Beginn des Gebets bedeutet, dass man bestätigt, dass Allah, der Erhabene, nicht auf die Anbetung der Geschöpfe angewiesen ist, dass Er in keinerlei Hinsicht bedürftig ist und dass das Gebet der Menschen Ihm keinen Nutzen verschafft. Die *Takbīre* im Gebet selbst zeigen, dass wir nicht würdig und nicht in der Lage sind, Allah, den Erhabenen, so anzubeten, wie es Ihm gebührt. Da in den *Tasbīhāt*, die in der *Rukū'* gesprochen werden, auch diese Bedeutung steckt, wurde nach der *Rukū'* kein *Takbīr* angeordnet. Aber ein *Takbīr* wurde nach jeder *Sadschda* angeordnet, denn die *Sadschda* ist der Gipfel der Demut und Erniedrigung und wenn man dies tut, denkt man, man hätte die *Ibāda* gebührend, vollständig durchgeführt. Um sich vor einem solchen Gedanken zu schützen, wurde angeordnet, d. h. es ist *Sunna*, dass man, wenn man sich zur *Sadschda* begibt und wieder aufrichtet, den *Takbīr* spricht und dass man in den *Tasbīhāt* in der *Sadschda* „*a'lā'* sagt. Da das Gebet die *Mi'rādsch* des Muslims ist, wurde angeordnet, zum Ende des Gebets jene Worte zu sprechen, mit denen unser Prophet, Friede sei mit ihm, in der Nacht der *Mi'rādsch* geehrt wurde und die als „*Tahiyyāt*“ bekannt sind. So dann sollte der Betende das Gebet zu seiner *Mi'rādsch* machen und das Äußerste der Nähe zu Allah, dem Erhabenen, in seinem Gebet suchen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Während er das Gebet verrichtet, ist der Mensch seinem Herrn am nächsten.**“ Wenn jemand das Gebet verrichtet, dann spricht er mit seinem Herrn, fleht Ihn an und erkennt Seine Größe und, dass alles andere als Er nichts und nichtig ist. Da aus diesen Gründen im Gebet Zustände der Angst, des Erschauerns und des Erschreckens eintreten können, wurde angeordnet, dass man das Gebet mit dem zweimaligen „*Salām*-Gruß“ beendet, damit der Betende Trost und Ruhe findet.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, gebot in einem Hadith das Sprechen von „**33 Mal „Tasbīh“, 33 Mal „Tahmīd“, 33 Mal „Takbīr“ und ein Mal „Tahlīl“ nach dem Fard-Gebet.**“ Der Grund ist, dass mit dem „*Tasbīh*“ Mängel im Gebet ausgeglichen werden. Man drückt damit auch aus, dass man nicht in der Lage war, eine gebüh-

rende, vollkommene Ibāda zu verrichten. Mit dem ‚Tahmīd‘ drückt man aus, dass die Ehre, das Gebet verrichtet zu haben, mit der Hilfe Allahs, des Erhabenen, und Seinem Bestimmen erlangt wurde, und man bedankt sich für dieses große Geschenk mit ‚Hamd‘. Mit dem ‚Takbīr‘ drückt man aus, dass es niemanden außer Ihm gibt, der der Anbetung würdig ist.

Wenn dann die Mängel eines Gebets, das alle seine Bedingungen und Ädāb möglichst erfüllend verrichtet wurde, ausgeglichen sind, man dafür gedankt hat, dass einem das Gebet ermöglicht wurde, und mit dem Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd) ausgedrückt hat, dass sonst niemand das Recht hat, angebetet zu werden, während man es rein und aufrichtig im Herzen bestätigt, mag es sein, dass ein solches Gebet angenommen wird. Dann zählt ein solcher Betender zu denen, die das Gebet wirklich verrichtet haben und errettet werden. O mein Herr! Lasse uns zu Ehren des ranghöchsten aller Propheten, Friede sei mit ihm und mit ihnen allen, von jenen glücklichen Dienern sein, die das Gebet wahrhaftig verrichten und errettet werden! Āmīn.“

Imām Muhammad Ma'sūm, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 11. Brief aus dem 2. Band seines „Maktūbāt“:

„Allah, der Erhabene, hat die Menschen nicht herrenlos gelassen. Er hat ihnen nicht erlaubt, zu tun, was auch immer ihnen beliebt. Er wünscht nicht, dass sie den Begierden ihrer Triebseele und ihren tierischen Lüsten folgen, dabei ungezügelt und orientierungslos sind und sich so ins Unglück stürzen. Er hat ihnen gezeigt, wie sie ihre Begierden und Lüste nutzen können, um in Ruhe und Frieden zu leben und die ewige Glückseligkeit zu erlangen, und hat ihnen geboten, jene nützlichen Sachen zu tun, die zur Glückseligkeit im Diesseits und im Jenseits führen. Er hat ihnen verboten, zu tun, was schädlich ist. Diese Gebote und Verbote werden ‚al-Ahkām al-islāmiyyā‘ (islamische Bestimmungen) genannt. Wer im Diesseits in Frieden leben und glücklich sein möchte, muss dem Islam folgen. Er muss die Begierden und Lüste seiner Triebseele und Natur, die im Islam verboten sind, überwinden. Wenn er dem Islam nicht folgt, dann zieht er den Zorn seines Herrn, seines Schöpfers auf sich und verdient Seine Strafe. Wer dem Islam folgt, wird, sei er Muslim oder Nichtmuslim, im Diesseits glücklich. Sein Herr hilft ihm dabei. Das Diesseits ist ein Acker. Wer statt den Acker zu bestellen das Saatgut verzehrt und sich dem Vergnügen und der Muße hingibt, der beraubt sich nicht nur seiner diesseiti-

gen Ernte, sondern dadurch, dass er das diesseitige Leben damit verbringt, indem er vergängliches Vergnügen und die Begierden der Triebseele zügellos und orientierungslos verfolgt, auch aller ewigen Gaben und endlosem Genuss im Jenseits. Das ist kein Zustand, den jemand, der bei Verstand ist, akzeptieren kann. Er kann das Erlangen von vergänglichem Vergnügen auf schädliche Weise, das dazu führt, ewigen Genusses beraubt zu werden, nicht bevorzugen. [Allah, der Erhabene, hat keinen einzigen weltlichen Genuss, der der Triebseele gefällt, verboten, sondern erlaubt, dass diese den Richtlinien im Islam gemäß, d.h. ohne schädliche Wirkung, genutzt werden.] Diese Befolgung des Islams geschieht dadurch, dass man zuerst der Aqīda entsprechend glaubt, die die Gelehrten der ‚Ahlus-Sunna‘ von den edlen Gefährten gelernt und aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen verstanden haben, und dass man dann lernt, was harām ist, und davon Abstand nimmt und lernt, was die Farā'id sind, und diese erfüllt. So zu handeln, wird ‚Ibāda‘ genannt. Die Vermeidung dessen, was harām ist, wird ‚Taqwā‘ (Gottesfurcht) genannt.

Die Absicht fassend die islamischen Bestimmungen zu befolgen, wird ‚Ibāda‘ genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden ‚al-Ahkām al-islāmiyya‘ (islamische Bestimmungen) oder ‚al-Ahkām al-ilāhiyya‘ (göttliche Bestimmungen) genannt. Die Gebote heißen ‚Fard‘ und die Verbote heißen ‚Harām‘. Die wertvollste aller Ibādāt und der Grundpfeiler des Islams ist das Verrichten der täglichen fünf Gebete. [Gebet (Salāt) bedeutet das Stehen, während man zur Kibla gewandt ist, dabei die Fātiha rezitiert, dass man sich in Richtung Kibla verbeugt und sich in Richtung Kibla niederwirft und den Kopf auf den Boden legt. Wenn diese Grundpositionen nicht in Richtung Kibla gewandt verrichtet werden, ist die Handlung kein „Gebet“.] Wer das Gebet verrichtet, der ist ein Muslim. Wer das Gebet nicht verrichtet, ist entweder ein Muslim oder ein Kāfir. Die Nähe zu Allah, dem Erhabenen, [d. h. der Zustand, dass man von Allah, dem Erhabenen, geliebt wird] wird selten durch andere Ibādāt als das Gebet erlangt. Die fünf täglichen Gebete sollten innerlich gesammelt [d. h. alle Gedanken an Weltliches hinter sich lassend] in Gemeinschaft, die Ta‘dil al-Arkān beachtend, mit vorhergehend sorgfältig vorgenommener Gebetswaschung und in den Zeiten, in denen ihre Verrichtung mustahabb ist, verrichtet werden. Wenn man das Gebet verrichtet, werden die Schleier zwischen Allah und dem Diener entfernt. Wer die täglichen fünf Gebete verrichtet, wird, gleich einer Person, die sich täglich fünfmal wäscht, von seinen

Sünden bereinigt. Wer täglich die fünf Gebete korrekt verrichtet, erhält die Belohnung von 100 Märtyrern.

Die Zakat von Handelsgütern und Tieren, die auf Weiden graßen [und von Ernten und Papiergegeld und vergebenen Darlehen] sollte willig an die dafür ausgezeichneten Gruppen entrichtet werden. Besitz, dessen Zakat entrichtet wird, verringert sich nicht. Besitz, dessen Zakat nicht entrichtet wird, wird zu Feuer in der Hölle. Allah, der Erhabene, hat aus Seiner Barmherzigkeit geboten, dass von überschüssigem Besitz, der eine bestimmte, ‚Nisāb‘ genannte Mindestmenge erreicht hat, nach Vergehen eines Jahres die Zakat entrichtet wird. Es ist Allah, der sowohl das Leben als auch den Besitz gibt. Hätte Er geboten, dass man alles Leben und allen Besitz gibt, dann hätten jene, die Ihn lieben und verehren, auch dies sogleich getan.

Im geehrten Monat Ramadan sollte man gerne fasten, weil es ein Gebot Allahs, des Erhabenen, ist. Den Hunger und den Durst während dieses Fastens sollte man als Glückseligkeit erfahren.

Das Gebäude des Islams ruht auf fünf Säulen: Die erste ist das Aussprechen des Spruchs: **,Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-asch-hadu anna Muhammada abduhū wa-rasūluh‘** (,Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist‘) und dass man seine Bedeutung kennt und daran glaubt. Diesen Spruch nennt man **,Schahāda‘** (Glaubensbekenntnis). Die anderen vier sind: das Gebet, die Almosensteuer, das Fasten und die Pilgerfahrt. Wenn eine dieser Säulen nicht korrekt, d. h. nicht etabliert ist, dann ist auch sein Islam nicht korrekt. Nach der Ausrichtung des Glaubens und der Befolgung des Islams sollte man auf dem Weg der ‚hohen Sūfiyya‘ (as-Sūfiyya al-aliyya) voranschreiten. Die Gotteserkenntnis (Ma‘rifa) ergibt sich auf diesem Weg, wie auch die Befreiung von den Begierden der Triebseele. Wie kann jemand, der seinen Herrn nicht kennt, leben und in Frieden sein? Um auf diesem Weg Erkenntnis zu erlangen, ist ‚Fanā bil-ma‘rūf‘ erforderlich. Das bedeutet, dass man alles andere als Allah vergisst. Wer sich selbst als existent erfährt, kann keine Gotteserkenntnis erlangen. ‚Fanā‘ und ‚Baqā‘ sind Sachen, die im Gewissen, im Herzen geschehen. Sie können nicht durch Erklärung verstanden werden. Wer nicht die Gunst der Gotteserkenntnis erlangt hat, sollte immerzu danach streben. Er sollte sich nicht mit Sachen abgeben, die zu verachten man angewiesen ist, oder mit Sachen, die vergänglich sind.

BITTGEBET (DUĀ) NACH DEM GEBET:

Al-hamdu lillāhi Rabbil-ālamīn. As-salātu was-salāmu alā rasūlina Muhammadin wa-ālihī wa-sahbihī adschma'īn. O mein Herr! Nimm das Gebet, das ich verrichtete, an! Mache mein Ende und mein Schicksal gut! Vergönne mir, dass ich bei meinem letzten Atemzug das Einheitsbekenntnis spreche! Verzeihe meinen verstorbenen Ahnen und vergib ihnen! Allāhummaghfir warham wa anta khayrur-rāhimīn. Tawaffanī musliman wa-alhiqnī bis-sālihīn. Allāhummaghfirlī wa-li-wālidayya wa-li-ustādhiyya wa-lil-mu'minīna wal-mu'mināt yawma yaqūmul-hisāb. O mein Herr! Beschütze mich vor dem Übel des Teufels, vor dem Übel von Feinden und dem Übel meiner niederen Triebseele, die das Schlechte wünscht! Fülle mein Heim mit Gutem und beschere uns Versorgung, die halāl und gesegnet ist! Gewähre allen Muslimen Frieden und Sicherheit! Vernichte die Islamfeinde und mache sie hilflos und kraftlos! Hilf den Muslimen, die sich im Dschihad gegen die Ungläubigen befinden, mit Deinem göttlichen Beistand! Allāhumma innaka afuwun karīmun, tuhibbul-afwa, fa'fu annī. O mein Herr! Gib unseren Kranken Genesung und unseren Leidenden Heilung! Allāhumma innī as'alukas-sihhata wal-āfiyata wal-amānata wa-husnal-khulqi war-ridā'a bil-qadari, bi-rahmatika yā arhamar-rāhimīn. Beschere meinen Eltern, meinen Kindern, meinen Verwandten, allen meinen Lieben und allen meinen muslimischen Geschwistern ein Leben voll des Guten, einen schönen Charakter, gesunden Verstand, Gesundheit und Wohlbefinden, Vernunft und Rechtleitung und Ausgerichtetetheit, o mein Herr! Āmīn. Wal-hamdu lillāhi Rabbil-ālamīn. Und anschließend spricht man die Duā „Allāhumma salli alā...“, die Duā „Allāhumma bārik alā...“, die Duā „Allāhumma Rabbanā ātinā...“ und schließlich: Wal-hamdu lillāhi Rabbil-ālamīn. Astaghfirullāh, astaghfirullāh, astaghfirullāh, astaghfirullāh al-azīm, al-karīm, alladhī lā ilāha illā huwal-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh.

KLARSTELLUNG: Bedingungen, damit Bittgebete erhört und erfüllt werden.

1. Muslim sein.
2. Dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen. Dafür muss man eine der vier Rechtsschulen wählen und sie befolgen.
3. Die Farā'id verrichten. Man muss versäumte, nachzuholende Gebete anstelle von Gebeten in der Nacht und auch anstelle von Sunna-Gebeten so umgehend wie möglich nachholen.

Wenn jemand noch nachzuholende Fard-Gebete hat, werden seine Sunna- und Nāfila-Gebete und Bittgebete nicht angenommen. Das bedeutet, dass man auch dann, wenn sie gültig sind, keine Belohnung für sie bekommt. Der Teufel versucht, die Muslime zu täuschen und sie von dem, was fard ist, abzulenken und ermuntert sie zu den Sunan und Nawāfil. Man sollte, wissend, dass eine jeweilige Gebetszeit eingetreten ist, das Gebet zu Beginn seiner Zeit verrichten.

4. Man muss sich vor den Mahārim hüten. Wessen Lebensunterhalt halāl ist, dessen Bittgebete werden erhört.

5. Man sollte sich einen der edlen Gottesfreunde (Awliyā) zum Mittel seiner Bittgebete machen.

Der indische Gelehrte Ahmad Zāhid, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 54. Kapitel seines auf Persisch verfassten Buches **Targhib as-salāt**: „In einem Hadith heißt es: „**Damit dem Bittgebet entsprochen wird, müssen zwei Sachen beachtet werden: Erstens muss das Bittgebet mit Aufrichtigkeit (Ikhlās) gesprochen werden. Zweitens muss das, was man isst und anzieht, halāl sein. Wenn sich im Zimmer des Gläubigen auch nur ein Faden befindet, der harām ist, wird das Bittgebet, das er dort spricht, nicht erhört.**““ Ikhlās bedeutet, dass man an nichts Anderes als Allah, den Erhabenen, denkt und seinen Wunsch einzig und allein von Ihm erbittet. Aus diesen Gründen muss man den Glauben haben, den die Gelehrten der Ahlus-Sunna überliefert haben, die islamischen Bestimmungen befolgen, keine noch wiedergutzumachende Verletzung der Rechte anderer Menschen auf sich haben und die täglichen fünf Gebete verrichten.

DAS BITTGEBET ZUR ERNEUERUNG BZW. AUFFRISCHUNG DES GLAUBENS

O mein Herr! Ich bedauere und bereue alles, was ich bis jetzt dem korrekten Glauben zuwider, alles, was Bid'a und Sünde bedeutet, gesagt, gehört, gesehen und getan haben mag, und ich bin entschlossen und trachte danach, nicht wieder derart falsch zu glauben und zu handeln. Der erste der Propheten ist Ādam, Friede sei mit ihm, und der letzte ist unser geliebter Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm. Ich glaube an diese zwei Propheten und an alle Propheten, die zwischen diesen beiden von Allah, dem Erhabenen, gesandt wurden. Ich bestätige, dass sie alle wahrhaftig und treu sind und dass alles, was sie verkündeten, die Wahrheit ist.

Āmantu billāh wa-bi-mā dschā'a min indillāh alā murādillāh. Wa āmantu bi-rasūllillāh wa-bi-mā dschā'a min indi rasūllillāh alā murādi rasūllillāh. Āmantu billāhi wa-malā'ikatihī wa-kutubihī warusulihī wal-yawmil-ākhiri wa-bil-qadari khayrihī wa-scharrihī min-nallāhi ta'ālā wal-ba'thu ba'dal-mawti haqqun. Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muhammada abduhū warasūluh.

IM GEBET VERBORGENE WEISHEITEN

(Das Gebet und unsere Gesundheit)

Der Muslim verrichtet das Gebet, weil es ein Gebot Allahs, des Erhabenen, ist. In allen Geboten unseres Herrn sind viele Nutzen und Weisheiten verborgen. Genauso sind zweifellos viele Schäden in allem, was Er verboten hat. Einige dieser Nutzen und Schäden sind heute auch durch Mediziner festgestellt worden. In keiner anderen Religion und keinem Denksystem wird der Gesundheit so viel Bedeutung beigemessen wie im Islam. Im Islam wird geboten, dass wir die höchste der gottesdienstlichen Handlungen, nämlich das Gebet, bis an unser Lebensende verrichten. Wer das Gebet verrichtet, wird sicher auch von jenen Nutzen profitieren, die die körperliche Gesundheit fördern. Einige dieser Nutzen für die Gesundheit, die im Gebet liegen, sind folgende:

1. Da die Bewegungen während des Gebets gemächlich verrichtet werden, strengen sie das Herz nicht an und da sie zu verschiedenen Zeiten des Tages erfolgen, halten sie den Menschen stets körperlich fit.

2. Wenn man täglich bis zu 80 Mal den Kopf auf den Boden legt, wird das Gehirn regelmäßig mit viel Blut versorgt. Dadurch werden die Gehirnzellen besser versorgt und man findet Gedächtnisschwäche und Persönlichkeitsstörungen unter Leuten, die das Gebet verrichten, viel seltener. Solche Menschen leben ein gesünderes Leben. Sie leiden nicht an sogenannter seniler Demenz.

3. Auch die Augen von Betenden werden durch das Verbeugen und Erheben stärker durchblutet. Dadurch entsteht kein Überdruck im Auge und die Flüssigkeit im vorderen Bereich des Auges wird ständig erneuert. So wird das Auge vor Krankheiten wie Katarakt und Glaukom geschützt.

4. Die isometrischen Bewegungen im Gebet sorgen für eine gute Vermischung der Nahrung im Magen, für einen leichteren Fluss

des Gallensaftes und somit dafür, dass keine Stauung in der Galle stattfindet, dass die Enzyme in der Bauchspeicheldrüse leichter entleert werden und dass Darmverstopfungen leichter beseitigt werden. Sie sorgen auch dafür, dass die Nieren und Harnwege in Bewegung sind und dadurch Steinbildung verhindert und die Harnblase leichter entleert wird.

5. Durch die rhythmischen Bewegungen während der Verrichtung der täglichen fünf Gebete werden Muskeln und Gelenke bewegt, die sonst im Alltag nicht viel oder gar nicht bewegt werden, und somit werden z. B. der Arthritis, der Gicht und Muskelverspannungen vorgebeugt.

6. Für die Gesundheit des Körpers ist die körperliche Hygiene unverzichtbar. Die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung sind sowohl physische als auch seelische Reinigung. Das Gebet ist die Reinheit an sich. Denn ohne physische und seelische Reinheit kann es kein Gebet geben. Die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung sorgen für körperliche Reinheit. Jemand, der seiner Verpflichtung des Gebets als gottesdienstliche Handlung nachkommt, erholt und reinigt sich seelisch.

7. In der vorbeugenden Medizin sind regelmäßige, zu bestimmten Zeiten durchgeführte Bewegungen sehr wichtig. Die Gebetszeiten sind die besten Zeiten, um die Blutzirkulation und die Atmung zu beleben.

8. Der wichtigste Faktor bei der Regulierung der Schlafphasen sind die Gebete. Die statische, elektrische Ladung, die sich im Körper ansammelt, wird während der Niederwerfung entladen und der Körper erlangt dadurch wieder seine Lebhaftigkeit.

Um von diesen Nutzen des Gebets zu profitieren, muss man, neben der Verrichtung des Gebets zu seinen Zeiten, auch auf die körperliche Reinheit achten und darauf, dass man nicht zu viel isst und dass die eingenommene Nahrung rein und halāl ist.

***Weltlicher Besitz, Gold und Silber werden niemandem bleiben,
Die Kunst ist, ein verdorbenes Herz zu heilen.***

Siebter Teil

Befreiung der Verstorbenen von ihren Gebetsschulden (**Isqāt und Dawr für Verstorbene**)

Im **Nūr al-īdāh**, in dessen Superkommentar **Tahtāwī**, im **Ha-labī**, im **ad-Durr al-mukhtār** zum Ende des Kapitels über Nachholgebete, im **Mulṭaqā**, im **Durr al-mulṭaqā**, im **Wiqāya**, im **Durar**, im **Dschawhara** und in anderen wertvollen Büchern am Ende ihrer Kapitel über das Fasten steht, dass wenn ein Verstorbener dies in seinem Testament so verfügt hat, „Isqāt“ und „Dawr“ für ihn gemacht werden muss. So steht z. B. im Superkommentar von **Tahtāwī**: „Dass nicht eingehaltenes Fasten mittels Abfindung (Fidya) wiedergutmacht wird, steht anhand von Quellentexten (Nusūs) fest. Da das Gebet wichtiger ist als das Fasten, gibt es unter allen Gelehrten Übereinstimmung darüber, dass für jemanden, der sterbenskrank ist und noch Nachholgebete hat, die mit einem in der Scharia definierten Entschuldigungsgrund versäumt wurden, und der diese versäumten Gebete, obwohl er die Absicht dazu hatte, nicht nachholen konnte, für diese Gebete der Isqāt durchgeführt werden kann. Jemand, der behauptet, dass es keinen Isqāt für das Gebet gibt, bekundet mit so einer Aussage lediglich seine Unwissenheit. Er stellt sich damit auch gegen die Übereinstimmung, die es hierüber in den Rechtsschulen gibt. In einem Hadith heißt es: **,Niemand kann anstelle eines Anderen fasten oder beten, jedoch kann er als Abfindung für dessen Fasten und Gebet Arme speisen.**“ Es ist immer wieder zu hören, dass Leute, die die Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna nicht verstehen und glauben, die Imāme unserer Rechtsschulen würden wie sie selber aus eigener Auffassung heraus sprechen, sagen, dass es im Islam keinen Isqāt und keine Dawr gebe und dass dies dem Ablass der Christen ähnele. Durch solche Aussagen bringen sie sich in Gefahr. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Meine Umma einigt sich nicht auf Irrtum.**“ Dieser Hadith zeigt, dass das, was die Mudschtahids mit Übereinstimmung verkünden, gewiss richtig ist. Wer daran nicht glaubt, leugnet den Hadith hierüber. Ibn Ābidīn erklärt dies im Kapitel über das Witr-Gebet folgendermaßen: „Wer Sachen leugnet, die im Islam unumgängliches Wissen darstellen, also Sachen, über die es einen Konsens (Idschma) gibt und die sogar von den Ungebildeten gewusst werden, wird zum Kāfir.“ Idschma bedeutet Konsens, Übereinstimmung der Gelehr-

ten in einer Sache. Wie kann man den Isqāt mit dem Ablass der Christen vergleichen? Die Priester behaupten, dass sie die Sünden der Menschen tilgen, und nehmen dafür den Menschen ihr Geld ab. Doch im Islam darf der Isqāt nicht von Religionsgelehrten durchgeführt werden. Der Isqāt kann nur von einem Stellvertreter des Verstorbenen durchgeführt werden und das Geld wird nicht Religionsgelehrten, sondern Armen gegeben.

Heutzutage werden jedoch fast überall der Isqāt und die Dawr nicht den Regeln des Islams entsprechend durchgeführt. Jene, die sagen, dass es im Islam keinen Isqāt gebe, täten besser daran, stattdessen zu sagen, dass die Durchführung des Isqāt und der Dawr heutzutage nicht den Regeln des Islams entsprechend erfolgt. Dann kann man ihnen darin nur zustimmen. Dann würden sie sich sowohl vor der vorhin erwähnten großen Gefahr schützen, als auch dem Islam einen Dienst erweisen. Wie der Isqāt und die Dawr den Regeln unserer Religion entsprechend vollzogen werden, wird nachfolgend erklärt werden. Ibn Ābidīn sagt zum Ende des Kapitels über Nachholgebete:

„Es ist wādschib, dass jemand, der Fā’ita-Gebete [also mit einem Entschuldigungsgrund verpasste Gebete und somit Nachholgebete] hat und, obwohl er die Möglichkeit hatte, sie auch mit nur angedeuteten Bewegungen nachzuholen, dies nicht tat, im Sterbebett in seinem Testament vermachte, dass für diese der Isqāt durchgeführt wird. Wenn er jedoch gar nicht imstande war, sie nachzuholen, muss er dies nicht vermachen; auch nicht jemand, der als Reisender (Musāfir) oder Kranke im geehrten Monat Ramadan nicht fastete, weil er starb, bevor er Zeit fand, das Fasten nachzuholen. Allah, der Erhabene, akzeptiert deren Entschuldigung. Die Sühne (Kaffāra) für Kranke wird nach deren Ableben von ihrem Stellvertreter geleistet. Vor dem Ableben jedoch wird keine Sühne geleistet. Es ist nicht dschā’iz, dass ein Lebender für sich selbst den Isqāt machen lässt. Im **Dschilā al-qulūb** heißt es: ‚Für den, der noch wiedergutzumachende Rechte Allahs oder Seiner Diener auf sich hat, ist es wādschib, dass er in Anwesenheit von zwei Zeugen sein Testament spricht oder ein aufgeschriebenes Testament diesen vorliest. Für jemanden, der nicht solche Rechte auf sich geladen hat, ist es mustahabb, dass er testamentarisch etwas verfügt.‘“

Für die Sühneleistung gibt der Stellvertreter des Verstorbenen, dessen Testament ausgeführt wird, d. h. die Person, die der Verstorbene mit der Verteilung des Erbes an die entsprechenden Personen beauftragt hat bzw. sein Erbfolger, von dem frei verfügbaren Drittel des Erbes für jedes Fard-Gebet, für jedes Witr-Gebet

und für das Fasten eines Tages je ein halbes Sā' [also 520 Dirham bzw. 1750 g] Weizen an Arme [oder deren Vertreter] als Abfindung (Fidya).

Wenn jemand kein Testament für den Isqāt durch Sühneleistung verfügt hat, muss der Stellvertreter gemäß der hanafitischen Rechtsschule auch keinen Isqāt durchführen. Gemäß der schafiiitischen Rechtsschule muss ein Stellvertreter auch dann den Isqāt durchführen, wenn der Verstorbene dies nicht vermachte hat. Die Begleichung von Rechten Anderer durch den Stellvertreter muss auch gemäß der hanafitischen Rechtsschule durchgeführt werden, auch wenn der Verstorbene dies nicht vermachte hat. Gläubiger können sich sogar, falls sie Zugriff auf das Erbe haben, ihr Recht auch ohne eine Gerichtsverhandlung nehmen. Wenn der Verstorbene verfügt hat, dass von seinem Erbe eine Abfindung für seine nachzuholenden Fastentage gezahlt wird, ist es wādschib, dies zu erfüllen, denn dies ist ein Gebot im Islam. Wenn der Verstorbene keine Abfindungszahlung vermachte hat, ist die Zahlung solcher Abfindung für die Nachholgebete nicht wādschib, sondern dschā'iz. Selbst wenn diese beiden letztgenannten trotz ihrer Durchführung von Allah, dem Erhabenen, nicht angenommen werden sollten, entsteht zumindest eine Belohnung als gegebene Sadaqa und trägt dazu bei, die Sünden des Verstorbenen zu bereinigen. Dies ist der Standpunkt von Imām Muhammad. Im Buch **Madschma' al-anhur** heißt es: „Zwar wurde gesagt, dass es für jemanden, der seiner Triebseele und dem Teufel folgend seine Gebete nicht verrichtet hat, dann zum Ende seines Lebens hin dies bereute [und darauf begann, die täglichen Gebete zu verrichten und die unterlassenen Gebete nachzuholen,] nicht dschā'iz sei, den Isqāt für seine noch ausstehenden Nachholgebete, die er nicht nachholen konnte, zu vermachen, aber im **Mustasfā** ist aufgezeichnet, dass dies dschā'iz ist.“

Im **Dschilā al-qulūb** heißt es: „Rechte Anderer meint ausstehende Schulden, anvertraute Güter, durch Raub oder Diebstahl angeeignete Güter, ausstehende Zahlungen (wie Miete, Lohn u.A.), Nachzahlungen zur vollständigen Bezahlung gekaufter Waren oder körperliche Rechte wie durch Schlagen oder Verletzen verursachtes Leiden, oder Rechte des Herzens wie Beschimpfung, Verspottung, üble Nachrede oder Verleumdung.“

Wenn das Drittel des Erbes des Verstorbenen, der dies testamentarisch verfügt hat, für den Isqāt ausreichend ist, dann muss der Stellvertreter die Abfindungen von diesem Besitz zahlen. Im **Fath al-qadīr** steht, dass wenn das Drittel nicht ausreichend ist, es

für einen Erben dschā'iz ist, den über dieses Drittels hinausgehen- den Betrag von seinem eigenen Vermögen zur Verfügung zu stel- len. Wenn der Verstorbene vermachts hat, dass seine ausstehende Fard-Pilgerfahrt unternommen werde und ein Erbe oder jemand Anderer das Geld für die Pilgerfahrt schenkt, ist dies nicht dschā'iz. Wenn der Verstorbene vor seinem Ableben dies nicht vermachts hat und ein Erbe jedoch mit eigenem Geld den Isqāt durchführt oder die Pilgerfahrt unternimmt, ist damit die Schuld des Verstorbenen beglichen. Zwar gibt es Gelehrte, die gesagt ha- ben, dass dies nicht mit dem Geld eines Anderen als eines Erben dschā'iz ist, doch die Autoren des **ad-Durr al-mukhtār, Marāqī al-falāh** und **Dschilā al-qulūb** haben überliefert, dass es dschā'iz ist.

Für den Isqāt durch Sühneleistung kann statt Weizen auch Mehl oder 1 Sā' Gerste, Datteln oder Rosinen gegeben werden. [Da diese wertvoller sind als Weizen, haben sie für die Armen ei- nen größeren Nutzen.] Oder es kann, statt all dieser Naturalien, ihr Gegenwert in Gold oder Silber gegeben werden. [Papiergegeld darf für den Isqāt nicht verwendet werden.] Eine Abfindung für versäumte Rezitationsniederwerfungen [Sadschdat at-Tilāwa] ist nicht erforderlich.“

Wie werden Isqāt und Dawr durchgeführt?

Falls die Summe für die Abfindungen mehr als das Drittels des Erbes beträgt, darf der Stellvertreter nichts über das Drittels hinaus für diesen Zweck verwenden, wenn es die Erben nicht erlauben. Im Buch **Qinya** heißt es: „Wenn ein Verstorbener vermachts hat, dass das Drittels seines Erbes für die Abfindung aller Gebete seines Lebens verwendet werde, er jedoch auch Schulden hat, dann darf das Testament nicht ausgeführt werden, selbst wenn die Gläubiger es erlauben sollten. Denn im Islam ist die Begleichung von Schul- den vorrangig angeordnet. Diese Begleichung darf auch nicht mit dem Einverständnis von Gläubigern auf später verschoben wer- den.“

Wenn von einem Verstorbenen, der den Isqāt für die Gebete seiner ganzen Lebenszeit vermachts hat, nicht bekannt ist, in wel- chem Alter er verstorben ist, und das von ihm hinterlassene Drittels nicht für den Isqāt seiner Gebete ausreichend ist, dann ist das Tes- tament gültig. Wenn aber das Drittels für die Abfindungssumme ausreicht und höher ist, dann ist das Testament nicht gültig und die Durchführung nicht dschā'iz. Denn, wenn das Drittels nicht für die Abfindungssumme für die Gebete der gesamten Lebenszeit aus-

reicht, ist klar, wie viele Gebete mit dem Drittels ausgeglichen werden können, und somit ist das Testament für diese bestimmte Anzahl von Gebeten gültig. Für die restlichen Gebete gilt sein Testament nicht, ist also wie nicht ausgesprochen. Wenn jedoch das Drittels viel ist, wird sein Testament ungültig, da das Alter des Verstorbenen und damit die Zahl der zu berechnenden Gebete nicht klar ist.

Wenn ein Verstorbener, der den Isqāt für seine Gebete vermachte hat, keinen Besitz hat oder das Drittels seines Erbes nicht für die Erfüllung des Testaments ausreicht oder der Verstorbene gar nichts vermachte hat und der Stellvertreter aber mit eigenem Besitz den Isqāt durchführen möchte, führt der Stellvertreter die Dawr durch. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, die Dawr durchzuführen. Um die Dawr durchzuführen, lehnt sich der Stellvertreter den Gegenwert für die Gebete eines Monats oder eines Jahres in Gold oder in Silber, als Schmuck oder als gängige Gold- oder Silberwährung aus. Wenn der Verstorbene ein Mann war, wird durch Abzug von 12 Jahren von seinem gesamten Alter und bei Frauen durch Abzug von 9 Jahren die Anzahl der Jahre berechnet, für die Abfindungen zu zahlen sind. **Für täglich 6 Gebete** [die fünf Fard-Gebete und das Wittr-Gebet] müssen **10 kg und für ein Sonnenjahr 3660 kg Weizen gegeben werden.** Wenn z. B. das Kilogramm Weizen 1,8 Währungseinheiten in Papiergelede beträgt, wäre der Gegenwert für die Abfindungen der Gebete eines Jahres 6588 oder rund 6.600 Währungseinheiten in Papiergelede. Wenn eine Goldmünze [entspricht 7,2 g] 120 Währungseinheiten beträgt, wäre die **Menge in Goldmünzen für die Abfindung der Gebete eines Jahres 55 Goldmünzen oder sicherheitshalber gerundet 60 Goldmünzen.** Angenommen, der Stellvertreter des Verstorbenen lehnt sich 5 Goldmünzen und findet vier Arme, die nicht nach Weltlichem trachten und ihre Religion kennen und lieben, dann verfährt er folgendermaßen: [Diese Armen müssen solche Personen sein, die nicht in der Lage sind, die Sadaqat al-Fitr zu entrichten, d. h. Personen, die Sadaqa annehmen dürfen. Wenn sie nicht in diesem Sinne „Arme“ sind, ist der Isqāt mit ihnen nicht gültig.] Der Stellvertreter selbst, d. h. die durch den Verstorbenen für diesen Zweck beauftragte Person oder einer der Erben oder jemand, der von diesen Erben beauftragt wird, sagt: „Für den Isqāt der Gebete des/der Verstorbenen Soundso gebe ich dir als Abfindung diese 5 Goldmünzen“, und übergibt sie darauf dem ersten Armen mit der Absicht der Sadaqa. Dieser sagt: „Ich nehme die Abfindung an“, und dann darauf: „Ich schenke dir diesen Betrag“, und gibt den

Abfindungsbetrag dem Stellvertreter oder dem Erben oder der mit der Dawr beauftragten Person zurück. Dann werden dieselben Goldmünzen entweder wieder diesem selben Armen oder einem anderen gegeben und nach der Inbesitznahme von diesem wieder als sein Geschenk entgegengenommen. [Diese Verfahrensweise, bei der etwas von Hand zu Hand weitergegeben wird, nennt man „Dawr“.] Derart wird durch Geben und Nehmen mit einem Armen mit vier Malen oder mit vier Armen je ein Mal, eine Dawr-Einheit abgeschlossen. In dieser beschriebenen Dawr wird der Isqāt für Gebete durchgeführt, deren Abfindungswert 20 Goldmünzen beträgt. Wenn der Verstorbene ein Mann war und im Alter von 60 Jahren verstarb, müssen für 48 Jahre insgesamt: 48 Jahre x 60 Goldmünzen = 2880 Goldmünzen gegeben werden. Mit den Zahlen des bisherigen Beispiels [4 Arme, 5 Goldmünzen als für die Dawr zur Verfügung stehender Betrag] wären sodann $2880 : 20 = 144$ Dawr-Einheiten durchzuführen. Wenn man 10 Goldmünzen für die Dawr zur Verfügung hat, wären 72 Dawr-Einheiten und wenn man 20 Goldmünzen zur Verfügung hat, 36 Dawr-Einheiten durchzuführen. Wenn sich 10 Arme an der Dawr beteiligen und man 10 Goldmünzen zur Verfügung hat, wären 29 Dawr-Einheiten für den Isqāt von 48 Jahren Gebet durchzuführen. Die Formel für die Anzahl der Dawr-Einheiten lautet:

(Wiedergutzumachende Jahre) x (Anzahl der Goldmünzen für ein Jahr) = (Anzahl der beteiligten Armen) x (Anzahl der für die Dawr zur Verfügung stehenden Goldmünzen) x (Anzahl der durchzuführenden Dawr-Einheiten). Mit den oben genannten Beispielen wären diese Zahlen gerundet:

48 Jahre x 60 Goldmünzen = 4 Arme x 5 Goldmünzen x 144 Dawr-Einheiten = 4 Arme x 10 Goldmünzen x 72 Dawr-Einheiten = 4 Arme x 20 Goldmünzen x 36 Dawr-Einheiten = 10 Arme x 10 Goldmünzen x 29 Dawr-Einheiten.

Man muss also für die Berechnung der Anzahl der Dawr-Einheiten für den Isqāt der Gebete die Zahl der für ein Jahr benötigten Goldmünzen mit den Jahren, für die eine Gebetsschuld des Verstorbenen besteht, multiplizieren. Dann wird die Zahl der für die Dawr verfügbaren Goldmünzen mit der Zahl der empfangenen Armen multipliziert. Dann wird das Ergebnis der ersten Multiplikation durch das Ergebnis der zweiten geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung ergibt die Anzahl der Dawr-Einheiten. Auf den Märkten ändert sich der Wert der Papiergeleidwährung für Gold und Weizen immer ungefähr gleichmäßig, d. h. der Wert für diese beiden steigt oder sinkt gleichzeitig. Dies bedeutet also, dass der

Wert für ein Jahr Isqāt konstant bleibt, weil das Verhältnis von Weizen und Gold etwa gleich bleibt; die oben berechnete Anzahl von 60 Goldmünzen bleibt also ungefähr konstant. Bei den Berechnungen für den Isqāt werden folgende Faustregeln angewandt:

„Die Abfindung für einen Monat Gebet sind 5 Goldmünzen.“
„Die Abfindung für einen Monat Fasten ist 1 Goldmünze.“

Hiermit kann die Anzahl der für die Dawr benötigten Goldmünzen und die Anzahl der Dawr-Einheiten errechnet werden.

Nachdem der Isqāt für das Gebet durchgeführt ist, wird der Isqāt für das Fasten, das nicht verrichtet wurde, aber nachgeholt werden musste, durchgeführt. Dazu werden mit 5 Goldmünzen und 4 Armen drei Dawr-Einheiten durchgeführt. Denn: Die Abfindung für das Fasten eines Jahres, also von 30 Tagen, beträgt 52,5 kg Weizen oder 5,25 g Gold, das entspricht 0,73 Goldmünzen. Man sieht also, dass gemäß der hanafitischen Rechtsschule **der Isqāt für das Fasten eines Jahres eine Goldmünze beträgt**. Der Isqāt für das Fasten von 48 Jahren beträgt 48 Goldmünzen. Wenn man mit 5 Goldmünzen und 4 Armen eine Dawr-Einheit durchführt, entspricht dies 20 Goldmünzen. Nach dem Isqāt für nachzuholendes Fasten erfolgt der Isqāt für die Zakat und die Opfergabe.

Als Sühne für einen nicht erfüllten Schwur sind täglich 10 Arme und für das ohne Entschuldigungsgrund gebrochene und daher die Sühneleistung erfordernde Fasten eines Tages 60 Arme zu speisen, wobei ein Armer täglich nicht mehr als eine halbe Sā' [1750 g] Weizen erhalten darf. D. h., dass man nicht die Sühne für mehrere Schwüre an einem einzigen Tag an 10 Arme leisten darf. Somit kann auch als Sühneleistung für Schwüre und für Nachholfasten keine Dawr an einem einzigen Tag durchgeführt werden. Wenn der Verstorbene vermacht hat, dass die Sühne für nicht erfüllte Schwüre geleistet wird, gibt man für jeden Schwur an einem Tag 10 Armen je 2 kg Weizen oder Weizenmehl oder den Gegenwert davon in Form irgendeiner anderen Ware oder Gold oder Silber. Es kann auch die gesamte Menge an 10 aufeinanderfolgenden Tagen an einen einzigen Armen gegeben werden. Oder man gibt einem Armen den Gegenwert in Form von Papiergele und sagt: „Ich bevollmächtige dich hiermit, dass du zweimal täglich, morgens und abends, für dich eine Mahlzeit hiermit kaufst.“ Wenn man aber weiß, dass der Arme dieses Geld nicht für das Sattwerden, sondern für etwas Anderes verwenden wird, ist ein solches Vorgehen nicht dschā'iz. Das beste Vorgehen wäre, dass man sich

mit einem Koch einigt, diesem das Geld für 10 Tage gibt, damit er dem Armen morgens und abends täglich zwei Mahlzeiten gibt. Die Sühneleistung für nach dem Fassen einer Absicht gebrochenes Fasten und für Zihär ist dieselbe und es werden als Sühne eines Tages für diese beiden Fälle entweder an einem Tag an 60 Arme oder an einen Armen für die Dauer von 60 Tagen eine halbe Sā' [1750 g] Weizen bzw. der Gegenwert davon in Form einer anderen Ware gegeben oder es wird für täglich zwei Mahlzeiten gesorgt.

Es ist nicht erforderlich, den Isqāt für die Zakat durchzuführen, wenn dies nicht so vom Verstorbenen vermachte wurde. Es gibt jedoch ein Rechtsgutachten (Fatwa), wonach der Erbe von sich aus die Dawr für die Zakat durchführen darf.

Während der Durchführung der Dawr muss der Stellvertreter jedes Mal, wenn er die Goldmünzen einem Armen überreicht, die Absicht fassen, sie für den Isqāt des Gebets oder des Fastens zu geben. Wenn der Arme den Betrag zurückgibt, muss er dabei aussprechen, dass es ein Geschenk ist, und der Stellvertreter muss aussprechen, dass er es als Geschenk entgegennimmt. Wenn ein Stellvertreter nicht in der Lage ist, den Isqāt für den Verstorbenen selber durchzuführen, beauftragt er einen Stellvertreter, welcher dann den Isqāt und die Dawr durchführt.

Im Buch **Wasiyyatnāma** des Imām Birgivī und in dessen Erklärung von Kādizāde Ahmad Efendi heißt es: „Die Armen müssen solche Leute sein, die nicht so viel Besitz haben, dass dieser dem Nisāb entsprechen würde. Es ist dschā'iz, dass sich Verwandte des Verstorbenen unter diesen Armen befinden. Wenn man einem Armen Abfindungen gibt, sagt man dabei: ‚Für den Isqāt von soundso vielen Gebete von Soundso gebe ich dir diese Menge.‘ Und der Arme muss sagen: ‚Ich nehme das an‘, und muss, wenn er die Goldmünzen annimmt, sich dessen bewusst sein, dass es nunmehr sein eigener Besitz ist. Sollte ihm dies nicht klar sein, muss er zuvor darüber informiert werden. Dieser Arme wiederum sagt freiwillig und als ein Akt der Großzügigkeit: ‚Ich gebe dir diese Menge als Isqāt der Gebete von Soundso‘, und übergibt die Goldmünzen an einen anderen Armen. Dieser andere Arme nimmt sie in Besitz und sagt, dass er sie annimmt. Auch er muss sich bei der Annahme bewusst sein, dass dies nun sein eigener Besitz ist. Wenn er es als anvertrautes Geschenk betrachtet, dann ist die Dawr nicht gültig. Nachdem dieser zweite Arme derart entgegengenommen hat, sagt er: ‚Und auf die gleiche Weise gebe ich dir diesen Betrag‘, und gibt die Goldmünzen einem dritten Armen. Auf diese Art sollte die Dawr für das Gebet, das Fasten, die Zakat, die Opferga-

be, die Sadaqat al-Fitr, das Gelübde und die Ausgleichszahlungen für Rechte Anderer und auch für Rechte von Tieren durchgeführt werden. Ungültige und unwirksame Handelsgeschäfte fallen in die Kategorie der Rechte Anderer. Es ist nicht dschā'iz, als Sühne für Schwüre und für Fasten die Dawr durchzuführen.

Dann, nach Beendigung der Dawr, schenkt der letzte Arme freiwillig und als ein Akt der Großzügigkeit die Goldmünzen dem Stellvertreter. Der Stellvertreter sagt, dass er sie annimmt. Wenn ein Armer die Goldmünzen nicht schenkt, dürfen sie ihm nicht unter Zwang abgenommen werden, da sie in seinen Besitz übergegangen sind. Abschließend gibt der Stellvertreter etwas Gold oder Papiergele oder irgendetwas Anderes vom Besitz des Verstorbenen als Sadaqa an diese Armen und widmet die Belohnung für diese Sadaqa der Seele der verstorbenen Person. Kinder, die noch nicht geschlechtsreif (bālīgh) sind, oder Arme, die Schulden haben, sollten nicht an der Dawr beteiligt werden, denn es wäre fard für den Armen, der die Goldmünzen erhält, dass er damit seine Schulden begleicht, und es ist ihm nicht dschā'iz, diese Fard zu unterlassen und die Goldmünzen für den Zweck der Sühne des Verstorbenen an einen weiteren Armen zu geben. Zwar ist dadurch die Dawr trotzdem gültig, doch er selber erhält keine Belohnung dafür, begeht sogar [durch die Unterlassung einer Fard] eine Sünde.

Es ist für einen Stellvertreter nicht wādschib, für einen Verstorbenen, der zwar keinen Besitz hinterlässt, aber die Dawr vermachts hat, die Dawr durchzuführen. Es ist für den Sterbenden wādschib, dass er von seinem Besitz den gesamten Abfindungsbetrag für den Isqāt für diesen Zweck vermachts, jedoch ohne dass dieser Betrag ein Drittel des Nachlasses übersteigt. Sodann kann der Isqāt durchgeführt werden, ohne dass die Dawr nötig ist. Wenn das Drittel für den Isqāt ausreichend ist und der Sterbende dennoch vermachts, dass mit weniger als einem Drittel die Dawr durchgeführt werde, begeht er damit eine Sünde. Im **Ibn Abidin** heißt es im 5. Band, Seite 273: „Für einen Sterbenden, der kleine Kinder hat oder dessen geschlechtsreife und rechtschaffene Kinder arm und auf das Erbe angewiesen sind, ist es besser, dass er nicht wohltätige und gute Werke, die Nāfila sind, vermachts, sondern seinen Besitz seinen rechtschaffenen Kindern hinterlässt.“ Im **Bazzāziyya** heißt es bei der Erklärung des Geschenks: „Man sollte seinen Besitz für wohltätige und gute Werke vermachten, als dass man es sündigen (nicht rechtschaffenen) Kindern überlässt, denn dies wäre Beihilfe zu ihren weiteren Sünden. Überhaupt soll ein Kind, das

ein Sünder (Fāsiq) ist, nicht mehr Geld oder Besitz erhalten, als für den Lebensunterhalt erforderlich.“

Es ist nicht dschā'iz, dass jemand, der zahlreiche Gebete, Fasten, Zakat, Opfergaben und Schwüre schuldet, ver macht, dass für diese mit weniger als einem Drittels seines Erbes die Dawr durchgeführt werde und der Rest des Drittels für Koranrezitationen, Gedenksitzungen oder Mawlid-Lesungen ausgegeben werde. Wer dafür ein Entgelt zahlt oder annimmt, begeht eine Sünde. Es ist dschā'iz, ein Entgelt für das Lehren des edlen Korans zu zahlen und anzunehmen. Im Falle der Rezitation des edlen Korans ist dies aber nicht dschā'iz.

Es ist nicht dschā'iz, dass Gebete oder Fasten, die ein Verstorbener schuldet, von den Erben oder irgendeiner anderen Person für ihn nachgeholt werden. Es ist aber dschā'iz und gut, dass Leute Nāfila-Gebete und Nāfila-Fasten verrichten und die Belohnung dafür der Seele des Verstorbenen schenken.

Es ist dschā'iz, dass die Fard-Pilgerfahrt, die ein Verstorbener schuldet, von einer von ihm in seinem Testament bestimmten Person für ihn nachgeholt wird. Dadurch wird der Verstorbene von dieser Schuld befreit. Denn die Pilgerfahrt ist eine Ibāda, die sowohl mit dem Körper, als auch mit Besitz durchgeführt wird. Eine Nāfila-Pilgerfahrt für eine andere Person kann zu allen Zeiten unternommen werden. Eine Fard-Pilgerfahrt hingegen kann nur im Falle von Personen, bei denen klar ist, dass sie bis zu ihrem Tode nicht selbst dazu fähig sein werden, von einem von dieser Person ernannten Stellvertreter durchgeführt werden.“

Im **Madschma' al-anhur** und im **Durr al-muntaqā** heißt es: „Der Isqāt für einen Verstorbenen muss vor seiner Beerdigung durchgeführt werden.“ Im **Quhistānī** steht, dass dies auch nach der Beerdigung dschā'iz ist.

Während des Isqāt von Gebeten, Fasten, Zakat und Opfergaben für den Verstorbenen kann einem einzigen Armen mehr als die Menge des Nisāb gegeben werden. Man kann auch alle Goldmünzen nur einem einzigen Armen geben.

Es ist für jemanden, der sterbenskrank ist, nicht dschā'iz, dass er selbst schon die Abfindung für Nachholgebete zahlt. Für jemanden, der so alt ist, dass er nicht mehr in der Lage sein wird, zu fasten, ist es dschā'iz, dass er die Abfindung für Nachholfasten zahlt. Ein Kranke muss das Gebet verrichten, selbst wenn er dies nur durch angedeutete Bewegungen des Kopfes zu tun in der Lage ist. Die Gebete eines Kranken, der länger als einen Tag auch durch

angedeutete Bewegungen dazu nicht in der Lage ist, entfallen von ihm und sind vergeben. Nach seiner Genesung muss er diese Gebete nicht nachholen. Fasten, das in einem solchen Zustand nicht eingehalten werden konnte, muss nach der Genesung nachgeholt werden. Wenn der Kranke aber stirbt, ohne zu genesen, sind diese Fastentage vergeben.

Achter Teil

DIE 32 PFLICHTEN UND DIE 54 PFLICHTEN

Ein Kind von muslimischen Eltern wird mit dem Erreichen der Geschlechtsreife und ein Nichtmuslim mit dem Aussprechen des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-Tawhīd), also: „Lā ilāha illallāh Muhammadun Rasūlullāh“ („Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs“) und damit, dass er dessen Bedeutung kennt und daran glaubt, ein Muslim. Alle Sünden des Nichtmuslims werden sodann augenblicklich vergeben. Doch müssen diese beiden, so wie alle anderen Muslime auch, bei Gelegenheit die sechs Glaubensgrundsätze, also den „Āmantu“ genannten Spruch, auswendig lernen und deren Bedeutungen erlernen und an diese glauben und bestätigen, dass sie an den Islam insgesamt glauben, d. h., dass sie daran glauben, dass alle Gebote und Verbote, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat, ihm von Allah, dem Erhabenen, mitgeteilt wurden. Danach ist es fard für sie, von den Ereignissen, mit denen sie konfrontiert werden, diejenigen, deren Ausübung fard oder harām [also ein Gebot oder ein Verbot] sind, zu erlernen, und genauso ist es fard, zu erlernen, welche Charaktereigenschaften anzueignen fard ist und welche harām. Wenn jemand leugnet, dass es fard ist, diese zu erlernen oder einer Fard nachzukommen oder ein Harām zu unterlassen, also nicht daran glaubt, dann verliert er seinen Glauben. Wenn jemand auch nur eine dieser erlernten Sachen gering schätzt und sie leugnet, wird er zu einem Abtrünnigen (Murtadd). Solange der Abtrünnige für die Sache, die zu seiner Abtrünnigkeit führte, keine Reue empfindet (d. h. keine Tawba vollzieht), wird er auch durch das Aussprechen von „Lā ilāha illallāh“ und durch die Befolgung einiger Pflichten im Islam, wie z. B. das Verrichten des Gebets, das Fasten, die Pilgerfahrt oder durch Wohltätigkeiten nicht wieder zum Muslim. Alle diese Wohltaten werden ihm im Jenseits nichts nützen. Er muss wegen der Sache, die er leugnet, d.h. wegen der Sache, an die er nicht glaubt, Reue empfinden.

Die Gelehrten des Islams haben 32 und 54 Pflichten (Farā'id) zusammengestellt, die jeder Muslim erlernen, an die er glauben und die er befolgen muss.

DIE 32 PFLICHTEN (FARĀID)

Die 6 Glaubensgrundsätze.

Die 5 Säulen des Islams.

Die 12 Pflichten beim Gebet (Salāt).

Die 4 Pflichten bei der Gebetswaschung (Wudū).

Die 3 Pflichten bei der Ganzkörperwaschung (Ghusl).

Die 2 Pflichten bei der Trockenreinigung (Tayammum).

Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass die Pflichten bei der Trockenreinigung 3 sind. In dem Fall wären es insgesamt 33 Pflichten.

Die sechs Glaubensgrundsätze

1. Der Glaube an die Existenz und Einheit Allahs, des Erhabenen.

2. Der Glaube an Seine Engel.

3. Der Glaube an die von Allah, dem Erhabenen, herabgesandten Schriften.

4. Der Glaube an die Propheten Allahs, des Erhabenen.

5. Der Glaube an den Jüngsten Tag.

6. Der Glaube an die Bestimmung (Qadar), d. h., dass alles Gute und Schlechte durch Allah, den Erhabenen, ereignet wird.

Die fünf Säulen des Islams

7. Das Glaubensbekenntnis (Schahāda) aussprechen.

8. Täglich die fünf Gebete verrichten, wenn ihre Zeiten eingetreten.

9. Die Zakat für seinen Besitz entrichten.

10. Im Monat Ramadan jeden Tag fasten.

11. Wenn man dazu in der Lage ist, einmal im Leben die Pilgerfahrt durchführen.

Die zwölf Pflichten beim Gebet

Die Pflichten außerhalb des Gebets sind sieben an der Zahl. Diese werden auch „Schurūt“ (Bedingungen) genannt.

12. Die Reinigung von ritueller Unreinheit (Hadath).

13. Die Reinigung von Unreinheiten (Nadschāsa).

14. Das Bedecken der Awra.

15. Sich in Richtung Kibla wenden.

16. Das Eintreten der Gebetszeit (Waqt).

17. Das Fassen der Absicht (Niyya).

18. Der Eröffnungs-Takbīr (Takbīrat al-Ihrām).

Die Pflichten innerhalb des Gebets sind fünf an der Zahl. Diese werden auch „Arkān“ (Grundelemente) genannt.

19. Das Stehen (Qiyām).

20. Die Rezitation (Qirā'a).

21. Die Verbeugung (Rukū').

22. Die Niederwerfung (Sadschda).

23. Das letzte Sitzen (Qa'da akhīra).

Die vier Pflichten bei der Gebetswaschung

24. Das Gesicht waschen.

25. Die Hände und Arme bis einschließlich der Ellbogen waschen.

26. Einen Viertel des Kopfes feucht bestreichen.

27. Die Füße einschließlich der Fußknöchel waschen.

Die drei Pflichten bei der Ganzkörperwaschung

28. Den Mund waschen (Madmada).

29. Die Nase waschen (Istinschāq).

30. Den ganzen Körper waschen.

Die zwei Pflichten bei der Trockenreinigung

31. Die Absicht fassen, die Trockenreinigung vorzunehmen, um den Zustand der Dschanāba oder Wudūlosigkeit aufzuheben.

32. Beide Hände auf reine Erde schlagen und dann das Gesicht bestreichen, danach die Hände erneut auf reine Erde schlagen und

diesmal die Hände und die Arme bis einschließlich der Ellbogen bestreichen.

DIE 54 PFLICHTEN (FARĀID)

1. Der Glaube an die Einheit Allahs, des Erhabenen.
2. Essen und Trinken von dem, was halāl ist.
3. Die Gebetswaschung vornehmen.
4. Die täglichen fünf Gebete verrichten.
5. Die Ganzkörperwaschung vornehmen, um den Zustand der Dschanāba aufzuheben.
6. Daran glauben, dass die Versorgung (Rizq) von Allah, dem Erhabenen, zugeteilt wird.
7. Kleidung, die halāl und sauber ist, anziehen.
8. Sich auf Allah verlassen (Tawakkul).
9. Mit dem, was einem an Versorgung zugeteilt wird, zufrieden sein.
10. Allah, dem Erhabenen, für Seine Gaben dankbar sein.
11. Mit dem Schicksal (Qadā) zufrieden sein.
12. Unheil geduldig ertragen.
13. Reue für seine Sünden empfinden.
14. Die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) für das Wohl gefallen Allahs verrichten.
15. Den Teufel (Schaitan) als einen Feind wissen.
16. Mit den Urteilen des edlen Korans zufrieden sein.
17. Wissen, dass der Tod gewiss kommen wird.
18. Diejenigen lieben, die Allah liebt, und die Feinde Allahs befeinden.
19. Vater und Mutter mit Güte behandeln.
20. „Amr bil-ma'rūf“ und „Nahy anil-munkar“ pflegen, also das Gute gebieten und das Schlechte verbieten.
21. Die nahen Verwandten besuchen.
22. Anvertrautes nicht missbrauchen.
23. Stets Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, haben und von Eigensinn und Zügellosigkeit ablassen.
24. Allah und Seinem Propheten gegenüber gehorsam sein.
25. Sich von Sünden fernhalten und sich mit Ibādāt beschäftigen.

26. Muslimischen Vorgesetzten und Regierenden gegenüber gehorsam sein.
27. Die Schöpfung als voller Lehren betrachten.
28. Über die Existenz Allahs, des Erhabenen, nachdenken (Tafakkur).
29. Die Zunge vor unzüchtiger Rede hüten.
30. Das Herz stets rein halten.
31. Sich über niemanden lustig machen und niemanden lächerlich machen.
32. Nicht auf das, was harām ist, schauen.
33. Seinem Wort immerzu treu bleiben.
34. Sein Gehör vor Verbotenem hüten.
35. Wissen aneignen.
36. Waagen und Messgeräte rechtmäßig verwenden.
37. Sich niemals sicher vor der Strafe Allahs fühlen und sie stets fürchten.
38. Den Armen unter den Muslimen die Zakat geben und ihnen zur Hilfe eilen.
39. Nicht die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs aufgeben.
40. Nicht den Gelüsten der Triebseele (Nafs) folgen.
41. Menschen für das Wohlgefallen Allahs speisen.
42. Arbeiten, um ausreichend Versorgung zu erwerben.
43. Die Zakat für den Besitz und das Uschr für die Ernte entrichten.
44. Den Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau, die sich im Zustand der Menstruation oder des Wochenbetts befindet, vermeiden.
45. Das Herz von Sünden bereinigen.
46. Sich vor Hochmut (Kibr) hüten.
47. Den Besitz des noch nicht geschlechtsreifen Waisenkindes hüten.
48. Keine enge Beziehung zu jungen Knaben pflegen.
49. Die täglichen fünf Gebete in ihren Zeiten verrichten und sie nicht zum Nachholen aufschieben.
50. Niemandes Besitz durch Unrecht aneignen.
51. Allah, dem Erhabenen, keine Partner beigesellen.
52. Sich von Unzucht (Zinā) fernhalten.

53. Keinen Wein und keine anderen alkoholischen Getränke trinken.

54. Keinen falschen Eid leisten.

KAPITEL ÜBER KUFR

Das übelste alles Schlechten ist es, nicht an die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu glauben, ein Atheist zu sein. An eine notwendig zu glaubende Sache nicht zu glauben, ist Kufr. An den Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht zu glauben, ist Kufr (Unglaube, Feindschaft zu Allah). „**Imān**“ (Glaube) bedeutet, alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, überbrachte, im Herzen anzunehmen und dies mit Worten auszusprechen. In Fällen, in denen jemand verhindert ist, ist er entschuldigt, wenn er den Glauben nicht in Worten ausdrückt. Damit der Glaube bestehen bleibt, ist es auch erforderlich, sich von den Dingen, die im Islam als Kufr bezeichnet werden, zu hüten. Es sind Anzeichen von Kufr, eins der Urteile im Islam, d. h. der Gebote und Verbote, nicht ernst zu nehmen oder abfällig über den edlen Koran oder die Engel oder über einen der Propheten, Friede sei mit ihnen, zu sprechen. Verleugnen bedeutet Ablehnung, d. h. die Weigerung, nach dem Vernehmen der Kunde diese zu bestätigen. Zweifeln gilt auch als Verleugnung.

Der Kufr (Unglaube) ist dreierlei Art: Kufr dschahli (Unglaube aus Unwissenheit), Kufr dschuhūdī (Unglaube aus Trotz) und Kufr hukmī (Unglaube per Urteil).

1. Der Kufr von Menschen, die eine Sache, von der jeder weiß, dass sie Kufr ist, nicht vernommen haben oder nicht bedenken, wird „**Kufr dschahli**“ genannt. Unwissenheit wiederum ist zweierlei Art: Die erste ist die schlichte Unwissenheit. Ein Mensch in diesem Zustand weiß, dass er unwissend ist. Bei diesen Menschen kann man nicht von falschem Glauben sprechen. Sie gleichen den Tieren. Denn, was den Menschen von Tieren unterscheidet, ist Wissen und Verstand. Diese Menschen sind sogar den Tieren untergeordnet. Denn die Tiere vollbringen im Gegensatz zu diesen Menschen das, wofür sie erschaffen wurden. Die zweite Art der Unwissenheit ist jene, in der der Unwissende sich seiner Unwissenheit nicht bewusst ist. Dies wird „Dschahl murakkab“ genannt. Das ist, falschen Glauben zu haben. Die griechischen Philosophen und jene unter den 72 irregelgangenen Gruppen der Muslime, deren Glaube nicht den offenkundig überlieferten Glaubenssätzen entspricht, sind dieser Art. Diese Art der Unwissenheit ist schlimm-

mer als die erste. Sie ist eine Krankheit, für die kein Heilmittel bekannt ist.

2. Die zweite Art des Kufr ist „**Kufr dschuhūdī**“. Diese Art wird auch „**Kufr inādī**“ genannt. Dies bedeutet, wissentlich und trotzend ein Kāfir zu sein. Dies geschieht als das Resultat von Hochmut (Kibr), der Verfallenheit zu Amt und Rang oder der Angst, verspottet zu werden. Der Kufr des Pharaos und seiner Gefährten und des Herakleios, Kaiser von Byzanz, war dieser Art.

3. Die dritte Art des Kufr ist der „**Kufr hukmī**“. Wer Worte ausspricht oder Taten verrichtet, die im Islam als Zeichen des Kufr eingestuft sind, wird zum Kāfir, selbst wenn er in seinem Herzen den Glauben bestätigt und auch äußert, dass er glaubt. Eine im Islam zu verachtende Sache zu ehren oder eine zu ehrende Sache zu verachten, ist Kufr.

1. Es ist Kufr, zu sagen: „Allah, der Erhabene, schaut vom Arschul-a'lā oder vom Himmel auf uns herab.“

2. Es ist Kufr, zu sagen: „So, wie du mir Unrecht angetan hast, so tut auch Allah, der Erhabene, dir Unrecht an.“

3. Es ist Kufr, zu sagen: „Jener Muslim ist in meinen Augen wie ein Jude.“

4. Es ist Kufr, über eine Lüge zu sagen: „Allah, der Erhabene, weiß, dass es wahr ist.“

5. Es ist Kufr, über die Engel geringschätzig zu sprechen.

6. Es ist Kufr, über den edlen Koran oder auch nur über einen einzigen seiner Buchstaben geringschätzig zu sprechen oder auch nur an einen einzigen seiner Buchstaben nicht zu glauben.

7. Es ist Kufr, den edlen Koran in Begleitung von Musik zu rezitieren.

8. Es ist Kufr, nicht an die Originale der Thora und des Evangeliums zu glauben oder schlecht über diese zu sprechen. [In unserer Zeit gibt es diese ursprüngliche Thora und das ursprüngliche Evangelium nicht mehr.]

9. Wer den edlen Koran mit sogenannten „Schādh“-Buchstaben (Rezitation, die zwar der arabischen Grammatik entspricht, die aber anders ist als die von der Allgemeinheit der Prophetengefährten akzeptierte Rezitation) liest und sagt, dies sei der Koran, wird zum Kāfir.

10. Es ist Kufr, geringschätzig über die Propheten zu sprechen.

11. Es ist Kufr, auch nur an einen der im edlen Koran erwähnten 25 Propheten, Friede sei mit ihnen, nicht zu glauben.

12. Es ist Kufr, über jemanden, der viel Gutes tut, zu sagen, er sei besser als ein Prophet.

13. Es ist Kufr, die Propheten als Mittellose und Bedürftige zu bezeichnen. Ihre Armut war nämlich aus eigenem Wunsch heraus.

14. Wenn jemand behauptet, er sei ein Prophet, werden jene, die daran glauben, zusammen mit ihm zum Kāfir.

15. Es ist Kufr, Sachen, die sich im Jenseits ereignen werden, zu verspotten, sich über diese lustig zu machen.

16. Es ist Kufr, nicht an die Strafen im Jenseits zu glauben [in dem man sagt, diese seien nicht mit dem Verstand oder den Naturwissenschaften vereinbar].

17. Es ist Kufr, nicht daran zu glauben, dass man im Paradies Allah, den Erhabenen, sehen wird. Ebenso ist es Kufr, zu sagen: „Das Paradies will ich nicht, ich will Allah sehen.“

18. Es ist Kufr, Aussagen zu tätigen, die ein Zeichen des Zweifels am Islam sind, oder zu behaupten, wissenschaftliche Erkenntnisse hätten Vorrang vor dem religiösen Wissen, sie seien besser als das religiöse Wissen.

19. Es ist Kufr, zu behaupten, es sei egal, ob man das Gebet verrichtet oder es nicht verrichtet.

20. Es ist Kufr, zu sagen: „Ich weigere mich, die Zakat zu entrichten.“

21. Es ist Kufr, zu wünschen, dass Zinsen halāl wären.

22. Es ist Kufr, zu wünschen, Unrecht und Unterdrückung wären halāl.

23. Es ist Kufr, dass man ein Gut, das auf eine Weise, die harām ist, angeeignet wurde, einem Armen gibt und dafür Belohnung (Thawāb) erwartet, und ebenso ist es Kufr, dass der Arme, der weiß, dass das, was ihm gegeben wurde, harām ist, gutes Bittgebet für den Geber spricht.

24. Es ist Kufr, zu behaupten, dass der Analogieschluss (Qiyās) von Imām Abū Hanīfa nicht rechtmäßig sei. Das ist einer der Gründe, warum Wahhabiten zu Ungläubigen werden.

25. Es ist Kufr, eine der wohlbekannten und allgemein akzeptierten Sunan zu bemäkeln.

26. Wenn jemand beim Vernehmen des ehrwürdigen Hadith: „**Zwischen meiner Kanzel (Minbar) und meinem Grab liegt ein Garten von den Gärten des Paradieses**“, mit Worten wie: „Ich sehe da nichts Anderes als eine Kanzel, Bodenbelag und ein Grab“, antwortet, wird er zum Kāfir.

27. Es ist auch Kufr, islamisches Wissen zu leugnen oder dieses und islamische Gelehrte zu verspotten.

28. Wenn jemand die Absicht fasst, ein Kāfir zu werden, so geschieht dies auch im selben Augenblick.

29. Wenn jemand einem anderen wünscht, dass dieser ein Kāfir werde, und dies, weil er den Kufr als besser erachtet, wird er durch seinen Wunsch selbst zum Kāfir.

30. Wer sich bewusst ist, dass bestimmte Aussagen Kufr bedeuten, und diese dennoch ungezwungen äußert, wird zum Kāfir. Wenn er sich bei seinen Äußerungen nicht bewusst ist, dass sie Kufr bedeuten, wird er, gemäß der Mehrheit der Gelehrten, dennoch zum Kāfir.

31. Bewusst eine Tat zu verrichten, die zum Kufr führt, ist Kufr. Es gibt viele Gelehrte, die sagen, dass es auch dann Kufr ist, wenn sie unwissentlich verrichtet wird.

32. Sich den Priestergurt, der „Zunnār“ genannt wird, anzulegen oder Kleidung anzulegen, die eindeutig den Kufr symbolisiert, ist Kufr. Ebenfalls Kufr ist es, dass ein Händler diese im Dār al-Harb (im nichtislamischen Herrschaftsgebiet) anlegt. Sie als Mittel zur Satire, zu Späßen, um andere zu belustigen zu benutzen, ist ebenfalls Kufr.

33. An religiösen Feiertagen der Nichtmuslime sich so wie sie zu verhalten oder Sachen so zu gebrauchen, wie sie speziell für solche Tage vorgesehen sind, oder ihnen Geschenke zu überreichen, die auf die jeweiligen religiösen Feiertage bezogen sind, ist Kufr.

34. Bei Worten, die geäußert werden, um zur Schau zu stellen, dass man besonders schlau ist oder wissend oder besonders belehren und eloquent oder um seine Mitmenschen in Erstaunen zu versetzen oder sie zum Lachen zu bringen oder zu erfreuen oder auch zu verspotten, besteht die Gefahr des Kufr hukmī. Mit Äußerungen, die aus Zorn, Ärger und Aggression heraus getätigten werden, verhält es sich genauso.

35. Wenn jemand, der üble Nachrede (Ghība) betrieben hat, sagt: „Ich habe keine üble Nachrede betrieben, sondern nur gesagt, was über jene Person wahr ist“, ist diese Aussage Kufr.

36. Wenn ein Mädchen, das vermählt wurde, als es nicht rechtlich verantwortlich war, rechtlich verantwortlich wird und sich herausstellt, dass sie keine Ahnung vom Glauben und vom Islam hat und auf Nachfrage hin nicht erklären kann, was diese sind, wird der Ehebund (Nikāh) mit ihrem Ehemann nichtig, sie selbst wird zu einem Murtadd. So verhält es sich auch umgekehrt mit dem

Mann.

37. Wenn jemand einen Muslim [zu Unrecht] tötet oder zu töten einen Befehl erteilt und ein Anderer diese Taten lobt, indem er z. B. äußert, dass er diese Taten gut fände, so wird derjenige, der lobt, zum Kāfir.

38. Es ist Kufr, im Falle von jemandem, der kein Todesurteil verdient hat, zu sagen: „Den müsste man umbringen.“

39. Ebenso ist es Kufr, einem Unterdrücker, der jemanden zu Unrecht verprügelt oder jemanden zu Unrecht tötet, recht zu geben und zu sagen, dieser jemand habe es so verdient.

40. Die Aussage „Allah weiß, dass ich dich mehr liebe als mein eigenes Kind“ als eine Lüge zu äußern, ist Kufr.

41. Wenn jemand einem Muslim gegenüber, der einem Muslim von Rang und Amt nach seinem Niesen „Yarhamukallāh“ („Möge Allah sich deiner erbarmen“) sagt, behauptet, dies sei hochgestellten Leuten gegenüber nicht gestattet, bedeutet dies Kufr.

42. Auch die täglichen fünf Gebete, das Fasten im Ramadan oder die Zakat nicht als Pflicht zu akzeptieren und sie als unerheblich zu betrachten und deshalb ihre Verrichtung zu unterlassen, ist Kufr.

43. Es ist Kufr, die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs aufzugeben.

44. Besitz und Geld, das an sich nicht harām ist, aber durch züglich auftretende Gründe harām wird, wird „Harām li-ghayrihī“ (Harām durch begleitende Umstände) genannt. So z. B. Besitz, der gestohlen wird oder durch verbotenen Erwerb angeeignet wird. Zu behaupten, diese seien halāl, ist kein Kufr. Aas, Schweinefleisch, Wein u. Ä., die an sich harām sind, werden „Harām li-aynihī“ genannt. Zu behaupten, diese seien halāl, ist Kufr.

45. Sünden, die ohne Zweifel als harām bekannt sind, als halāl zu bezeichnen, ist Kufr.

46. Den Gebetsruf (Adhan), Moscheen, die Bücher über Fiqh und Ähnliches, das im Islam allgemein geehrt wird, zu verspotten, ist Kufr.

47. Es ist Kufr, das Gebet zu verrichten, obwohl man weiß, dass man nicht im Zustand der Gebetswaschung ist.

48. Es ist Kufr, sich beim Gebet wissentlich in eine andere Richtung zu wenden als die Kibla. Wer behauptet, es sei nicht nötig, sich beim Gebet in Richtung Kibla zu wenden, wird zum Kāfir.

49. Es ist kein Kufr, einen Muslim Kāfir zu nennen, um ihn zu

beschimpfen. Wenn man dies aber tut und ihm dabei den Kufr wünscht, ist dies Kufr.

50. Wenn Sünden als solche nicht ernst genommen und sie in so einem Zustand verrichtet werden, ist dies Kufr.

51. Zu leugnen, dass die Verrichtung von Ibādāt und die Achnahme vor Sünden notwendig sind, ist Kufr.

52. Zu glauben, dass die gesammelten Steuern Besitz des Sultans seien, ist Kufr.

53. Es ist Kufr, Gefallen an religiösen Zeremonien der Ungläubigen (Kuffār) zu finden, den „Zunnār“ genannten Priestergurt anzulegen, ohne dass eine Notwendigkeit dafür besteht, oder Gebrauch von anderen Zeichen und Symbolen des Kufr zu machen und Gefallen an diesen zu finden.

54. Wenn jemand ohne Zwang schwört, indem er sagt: „Soundso ein Ding befindet sich bei Soundso“, oder: „Soundso ein Ding befindet sich nicht bei Soundso“, und: „Möge ich ein Kāfir sein“, oder: „Möge ich ein Jude sein, wenn dem nicht so ist“, dann hat er die Grenze zum Kufr freiwillig überschritten, gleich ob es sich mit der von ihm genannten Sache so verhält, wie er sagte, oder nicht.

55. Wenn jemand über Sachen wie Unzucht, Analverkehr, Zinsen oder das Lügen, die in allen Religionen verboten sind, sagt: „O wären diese Sachen doch nur halāl, damit ich sie dann verrichten könnte“, verfällt er in Kufr.

56. Wenn jemand sagt: „Ich glaube an die Propheten, Friede sei mit ihnen, aber ob Ādām, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist oder nicht - da bin ich mir nicht sicher“, wird er zum Kāfir.

57. Wer nicht weiß, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der Prophet der Endzeit [d. h. der letzte der Propheten] ist, wird zum Kāfir.

58. Wenn jemand sagt: „Sollte das, was die Propheten verkündet haben, wahr sein, dann sind wir errettet“, wird er zum Kāfir. [Wenn er diese Aussage als Zweifel getätigt hat, wird er zum Kāfir.]

59. Wenn jemand aufgefordert wird: „Komm und verrichte das Gebet“, und er sagt: „Nein, das tue ich nicht“, dann wird er zum Kāfir. Doch wenn er damit meint: „Nein, nicht auf deinen Aufruf hin - wenn ich bete, dann auf Geheiß Allahs“, dann wird er nicht zum Kāfir.

60. Wenn jemandem gesagt wird: „Mache deinen Bart nicht kürzer als eine Faustlänge“ oder: „Schneide ab, was mehr als eine

Faustlänge ist“, oder: „Schneide deine Nägel, denn so ist die Sunna des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm“, und er sagt: „Nein, mache ich nicht“, wird er zum Kāfir. Genauso verhält es sich mit den anderen Sunan. Doch wenn er damit meint: „Nein, nicht auf deinen Aufruf hin - wenn ich das tue, dann, weil es Sunna des Propheten ist“, dann ist das kein Kufr. Nur wenn er mit seiner Aussage die Sunna leugnet, ist es Kufr.

61. Wenn jemand den Schnurrbart kürzt und jemand, der anwesend ist, sagt: „Das hat dir jetzt nichts eingebracht [oder nichts genützt]“, dann muss man fürchten, dass diese Person in den Kufr verfällt. [Den Schnurrbart zu kürzen, ist eine Sunna. Durch solch eine Aussage würde eine Sunna gering geschätzt werden.]

62. Wenn ein Mann sich von Kopf bis Fuß in Seide kleidet und ein anderer dazu „Gesegnet seist du“ sagt, dann muss man fürchten, dass er in den Kufr verfällt.

63. Wenn jemand etwas, das makrūh ist, tut, wie die Beine in Richtung Kibla ausgestreckt zu liegen oder in Richtung Kibla zu spucken oder in Richtung Kibla zu urinieren, und er darauf aufmerksam gemacht wird, dass dies makrūh ist, und aufgefordert wird, solches Tun zu unterlassen, und darauf sagt: „Ach, wären doch alle unsere Sünden nur so gering“, dann muss man fürchten, dass er in den Kufr verfällt, denn er glaubt, solche Makrūhāt wären etwas Geringes.

64. Wenn der Bedienstete einer Person zu seinem Herrn eintritt und ihn mit dem Salām-Gruß grüßt und jemand, der bei dem Herrn anwesend ist, sagt: „Sei still - seit wann grüßt man seinen Herrn?“, dann ist dies Kufr. Doch wenn seine Absicht lediglich Belehrung in der Etikette war und er gemeint hat, der Salām-Gruß hätte nur im Herzen, im Stillen gegeben werden sollen, dann ist es kein Kufr.

65. Es ist Kufr, zu sagen, der Glaube nehme zu oder ab, es sei denn, man meint damit die Stärke des Glaubens - dann ist es kein Kufr.

66. Wenn jemand sagt: „Es gibt zwei Kiblas - die eine ist die Kaaba, die andere Jerusalem“, ist dies Kufr, wenn er damit meint, dass es jetzt zwei Kiblas gebe. Wenn er aber meint, dass das Bayt al-muqaddas (al-Aqsā-Moschee in Jerusalem) einst die Kibla war und später die Kaaba zur Kibla wurde, dann ist es kein Kufr.

67. Wenn jemand einen Islamgelehrten grundlos befeindet oder beschimpft, dann muss man fürchten, dass diese Person in den Kufr verfällt.

68. Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Das Schweigen während der Mahlzeiten ist eine der guten Sitten der Feueranbeter“, oder: „Das Meiden von engem Kontakt zur Frau während der Menstruation und des Wochenbetts ist eine der guten Handlungen der Feueranbeter“, diese Person zum Kāfir wird.

69. Wenn jemand eine Person fragt, ob sie ein Gläubiger (Mu'min) sei, und die Person mit „Inschā'allah“ antwortet und diese Aussage nicht auslegen kann, dann ist dies Kufr.

70. Es heißt, dass man zum Kāfir wird, wenn man zu einer Person, deren Kind starb, sagt: „Allah brauchte dein Kind.“

71. Wenn eine Frau ein schwarzes Seil um ihre Hüfte bindet und danach gefragt wird und darauf antwortet: „Das ist ein Priestergurt“, dann wird sie zum Kāfir.

72. Es heißt, dass man zum Kāfir wird, wenn man Nahrung, die harām ist, verspeist und dabei das Essen mit „Bismillāh“ beginnt. Dies gilt für Sachen, die Harām li-aynihī (Harām an sich) sind, wie z. B. der Verzehr von Aas und das Trinken von Wein. Dies gilt aber nicht für Sachen, die Harām li-ghayrihī (Harām durch begleitende Umstände) sind. So ist es z. B. kein Kufr, beim Essen von gestohlenen Nahrungsmitteln die Basmala zu sprechen, denn hier ist nicht die Nahrung selbst harām, sondern das Stehlen.

73. Es ist Kufr, Wohlgefallen am Kufr einer anderen Person zu finden. Die Gelehrten sind sich uneinig darüber, ob jemand zum Kāfir wird, wenn er jemanden verwünscht (schlechte Duā spricht), indem er sagt: „Möge Allah dich als Kāfir sterben lassen.“ Wohlgefallen daran zu finden, dass diese Person ein Kāfir ist, ist jedoch Kufr. Aber wenn man Wohlgefallen am Kufr einer Person aufgrund ihres Unrechts und Frevels findet - damit ihre Strafe im Jenseits ewig und bitter sei - dann ist dieses Wohlgefallen nicht Kufr.

74. Wenn jemand sagt: „Allah, der Erhabene, weiß es - ich habe jene Tat nicht begangen“, und dabei doch weiß, dass er sie begangen hat, dann wird er zum Kāfir, denn damit hat er Allah, dem Erhabenen, Unwissenheit zugeschrieben.

75. Wenn ein Mann eine Frau ohne Zeugen ehelicht und der Mann und die Frau sagen: „Allah, der Erhabene, und der Prophet sind unsere Zeugen“, dann werden beide zu Ungläubigen. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, wusste zu Lebzeiten das Verborgene (Ghayb) nicht. Zu behaupten, er kenne das Verborgene, ist Kufr. [Das Verborgene kennt allein Allah, der Erhabene, und jene, denen Er etwas davon mitteilt.]

76. Wenn jemand behauptet, um Gestohlenes und Verlorengem

gangenes zu wissen, dann werden er und diejenigen, die ihm glauben, zu Ungläubigen. Wenn jemand behauptet, dass er von Dschinnen darüber benachrichtigt werde, wird er auch zum Kāfir. Denn auch die Propheten und die Dschinnen kennen das Verborgene nicht. [Das Verborgene kennt allein Allah, der Erhabene, und jene, denen Er etwas davon mitteilt.]

77. Es heißt, dass wenn jemand bei Allah, dem Erhabenen, schwören möchte und jemand anderer sagt: „Ich wünsche nicht, dass du bei Allah schwörst, sondern bei der Scheidung oder der Ehre“, dieser Andere zum Kāfir wird.

78. Es heißt, dass man zum Kāfir wird, wenn man zu einem Anderen sagt, dass dessen Gesicht ihm wie das des Todesbringers scheine; denn der Todesbringer ist [Azrā'īl, Friede sei mit ihm,] einer der Erzengel.

79. Wenn jemand behauptet, das Gebet nicht zu verrichten sei angenehm, wird er zum Kāfir. Es heißt, dass wenn jemand einen Anderen auffordert, das Gebet zu verrichten, und der Andere antwortet, das sei für ihn eine beschwerliche Sache, dieser Andere zum Kāfir wird.

80. Wenn jemand sagt: „Allah, der Erhabene, im Himmel ist mein Zeuge“, dann wird er zum Kāfir, denn damit hat er Allah, dem Erhabenen, einen Ort zugeschrieben, doch Allah, der Erhabene, ist darüber erhaben, an einem Ort zu sein.

81. Wer Allah „Vater“ nennt, wird zum Kāfir.

82. Wenn jemand sagt, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach dem Essen seine Finger leckte, und ein Anderer sagt, das sei eine Ungehörigkeit, wird dieser Andere zum Kāfir.

83. Wenn jemand sagt, der Prophet, Friede sei mit ihm, sei ein Schwarzer gewesen, wird er zum Kāfir.

84. Wenn jemand sagt: „Die Versorgung kommt von Allah, dem Erhabenen, doch der Mensch muss sich dafür auch bewegen“, dann ist das Schirk (Beigesellung), denn auch die Bewegung des Menschen ist von Allah.

85. Wenn jemand sagt, dass es besser sei, ein Christ zu sein als ein Jude, wird er zum Kāfir. Man muss sagen, dass der Jude schlimmer ist als der Christ.

86. Wenn jemand behauptet, es sei besser, ein Kāfir zu sein als ein Verräter, wird er zum Kāfir.

87. Wenn jemand sagt: „Was habe ich schon in den Lehrzirkeln der Gelehrten verloren?“, oder: „Wer ist schon in der Lage, das,

was die Gelehrten lehren, umzusetzen?“, oder ein Rechtsgutachten (Fatwa) auf den Boden wirft und sagt: „Wem sollen schon die Worte von Gelehrten nutzen?“, dann wird er zum Kāfir.

88. Wenn jemand eine Aussage tätigt, die Kufr ist, und ein Anwesender darüber lacht, dann wird auch der Lachende zum Kāfir, es sei denn, dieses Lachen ist unvermeidlich.

89. Wenn jemand sagt: „Die Seelen der Maschāyikh, also der Gottesfreunde (Awliyā) ,sind stets präsent und wissend“, wird er zum Kāfir, wenn er aber „werden präsent“ sagt, dann ist dies kein Kufr. [Die Seelen der Gottesfreunde können nicht wie Allah, der Erhabene, präsent (hādir) und sehend (nāzir) sein. Sie sind an jedem Ort nur dann präsent, wenn sie erwähnt werden. Vor solcher Erwähnung waren sie an jenem Ort nicht präsent.]

90. Wenn jemand sagt: „Was geht mich der Islam an“, oder: „Mit dem Islam will ich nichts zu tun haben“, dann wird er zum Kāfir.

91. Wenn jemand sagt: „Hätte Ādam, Friede sei mit ihm, nicht vom Weizen gegessen, dann wären wir nicht für die Hölle bestimmt“, wird er zum Kāfir. Es gibt jedoch Meinungsverschiedenheit darüber, ob es Kufr ist, wenn jemand sagt: „.... dann wären wir nicht in dieser Welt.“

92. Wenn jemand sagt: „Ādam, Friede sei mit ihm, pflegte Stoff zu weben“, und ein Anderer kommentiert: „Na, dann sind wir ja alle Kinder eines Webers“, wird der so Kommentierende zum Kāfir.

93. Wenn jemand eine kleine Sünde begeht und ihm gesagt wird, er solle dafür Reue zeigen, und er antwortet: „Was habe ich denn schon gemacht, dass ich dafür Reue zeigen sollte“, wird er zum Kāfir.

94. Wenn jemand zu einem Anderen sagt: „Lass uns einen Islamgelehrten befragen“, oder: „Lass uns aus einem Fiqh-Buch lernen“, und der Andere antwortet: „Was schert mich das religiöse Wissen“, wird er zum Kāfir, denn er schätzt das religiöse Wissen gering und verschmäht es.

95. Wer Tafsir- und Fiqh-Bücher verhöhnt und diese verschmäht, wird zum Kāfir.

96. Wenn jemand gefragt wird, aus wessen Nachkommenschaft (Dhurriyya) er ist, welcher Religionsgemeinschaft (Milla) er angehört, wer der Imam seiner Glaubensrichtung (Madhhab in der Aqīda) ist, wer der Imam seiner Rechtsschule (Madhhab in den Handlungen) ist und er auf diese Fragen nicht antworten kann,

wird er zum Kāfir.

97. Wenn jemand etwas, das eindeutig als harām festgelegt ist, als halāl bezeichnet, wird er zum Kāfir. [Es ist gefährlich, Tabak als harām zu bezeichnen.]

98. Es ist Kufr, von etwas, das in allen offenbarten Religionen harām ist und dessen Erlaubtsein der Weisheit widerspricht, zu wünschen, es wäre halāl. So z. B. Unzucht; Analverkehr; Essen, nachdem man bereits satt ist; das Nehmen und Geben von Zinsen. Zu wünschen, dass Wein halāl wäre, ist kein Kufr, denn er war nicht in allen Religionen harām.

99. Den glorreichen Koran für Gerede und Scherze zu benutzen, ist Kufr.

100. Wenn jemand zu einer Person namens Yahyā sagt: „Yā Yahyā! Khudh-il kitāba“ („O Yahya! Nimm das Buch!“), wird er zum Kāfir, denn damit macht er sich über den edlen Koran lustig. So verhält es sich auch mit der Rezitation des edlen Korans zwischen Musik, Spiel und Gesang.

101. Wenn jemand sagt: „Da bin ich nun Bismillāhi“, ist das ein katastrophales Missgeschick der Worte. Wenn jemand etwas im Übermaß sieht und sagt: „Mā khalaqallāh“, und die Bedeutung dieser Aussage nicht kennt, ist das Kufr. [„Mā khalaqallāh“ hat zwei Bedeutungen. Die erste Bedeutung ist: „Was Allah so alles erschaffen hat.“ Die zweite Bedeutung ist: „Allah hat nicht erschaffen.“ Es ist gemeint, dass man beim Täglichen einer Aussage wissen muss, was man sagt.]

102. Wenn jemand verspottend sagt: „Ich werde dich jetzt also nicht beschimpfen, denn man hat das Beschimpfen nun einmal als Sünde eingestuft“, ist das ein katastrophales Missgeschick der Worte.

103. Wenn jemand sagt: „Du stehst nackt da wie das Kalb des Dschabrä'il“, ist das ein katastrophales Missgeschick, denn damit macht man sich über den Engel lustig.

104. Wenn jemand den Schwurworten: „Beim Kopf meines Sohnes“, oder: „Bei meinem Kopf“, einen Schwur im Namen Al-lahs befügt, also z. B. „Wallāhi beim Kopf meines Sohnes“ sagt, dann muss man Kufr für diese Person fürchten.

105. Den edlen Koran, Mawlid-Lesungen, religiöse Gedichte zu rezitieren, während Musik gespielt wird, oder sie in Begleitung von Musikinstrumenten zu rezitieren, ist Kufr.

106. Den edlen Koran, Mawlid-Lesungen, religiöse Gedichte und Salawāt (Segensgebete für den Propheten) in Versammlun-

gen, bei denen offenkundig gesündigt wird, respektvoll zu verlesen, ist harām. Dies zum Vergnügen und zur Unterhaltung zu tun, ist Kufr.

107. Wenn jemand einen Adhan, der der Sunna entsprechend ausgerufen wird, gering schätzt und ihm darum kein Gehör schenkt, wird er augenblicklich zum Kāfir.

108. Wer den edlen Koran nach seinem eigenen Verstand interpretiert, wird zum Kāfir.

109. Wessen Glaube sich nicht mit dem deckt, was klar und deutlich im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen über den Glauben verkündet wird, oder sich nicht mit dem deckt, was die Mudschtahids in Übereinstimmung über den Glauben überliefert haben und was sich dann ebenso unter den Muslimen verbreitet hat, der wird zum Kāfir. Diese Art des Kufr wird „**Ilhād**“ genannt und die Person selbst „**Mulhid**“.

110. Wer einen Kāfir mit Hochachtung oder Verehrung grüßt, wird zum Kāfir.

111. Worte zu sprechen, die einem Kāfir gegenüber Hochachtung und Verehrung bekunden, ist Kufr.

112. Wer daran Wohlgefallen hat, dass ein Anderer zum Kāfir wird, wird selber zum Kāfir.

113. Tonträger und andere Aufzeichnungsmedien, auf denen der edle Koran aufgezeichnet ist, sind wie der edle Mushaf ebenfalls wertvoll. Wer diese respektlos behandelt, wird zum Kāfir.

114. Wahrsager, die mit Dschinnen zusammenarbeiten, oder Leute, die Horoskope erstellen und auf alle Fragen bezüglich der Zukunft und das Verborgene im Allgemeinen antworten, aufzusuchen und ihren Worten und Taten Glauben zu schenken, ist Kufr, selbst wenn sie manchmal richtigliegen, denn es ist Kufr, zu glauben, dass jemand Anderer als Allah, der Erhabene, alles weiß und alles tun könne, was er wünscht. [Mit dem Leugnen von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen verhält es sich nicht so.]

115. Wenn die Sunan nicht ernst genommen und geringschätzend unterlassen werden, ist dies Kufr.

116. Sich den Priestergurt, der „Zunnār“ genannt wird, anzulegen oder Götzen wie das Kreuz oder Statuen oder ihre Abbildungen anzubeten oder diese zu verehren oder Bücher, in denen die islamischen Gebote und Verbote vermittelt werden, zu missbilligen oder sich über einen Islamgelehrten lustig zu machen oder Aussagen zu tätigen oder zu schreiben, die zum Kufr führen, oder zu verachten, was wir zu ehren angeordnet sind, oder zu ehren,

was wir zu verachten angeordnet sind, ist alles Kufr.

117. Jemand, der glaubt, dass ein Magier durch seine Magie auf jeden Fall alles, was er wünscht, erreichen kann, d. h., dass diese Magie auf jeden Fall und immer wirksam ist, wird zum Kāfir.

118. Wenn ein Muslim jemandem, der ihn des Kufr beschuldigt, mit Bejahung implizierenden Worten wie: „Ja, bitte“, oder „Wie der Herr meint“ oder Ähnlichem antwortet, wird auch er, wie der Beschuldigende, zum Kāfir.

119. Mit Gütern, von denen zweifellos klar ist, dass sie auf eine Weise, die harām ist, erworben wurden, Moscheen zu bauen, Sadaqa zu geben oder wohltätige Werke zu verrichten und dann für diese Taten eine Belohnung von Allah zu erwarten, ist Kufr.

120. Wenn jemand ein Gut, das zweifellos auf eine Weise, die harām ist, angeeignet wurde, als Sadaqa gibt und dafür eine Belohnung von Allah erwartet und wenn ein Armer, der solches Gut annimmt, weiß, dass es harām ist, und zum Geber sagt: „Möge Allah mit dir zufrieden sein“, werden beide zu Ungläubigen und ebenso jemand, der wissend, dass das Gut harām ist, „Āmin“ zum Bittgebet des Armen sagt.

121. Wer behauptet, es sei halāl, eine Frau zu heiraten, die zu denjenigen Frauen gehört, die zu ehelichen harām ist, wird zum Kāfir.

122. An Orten wie Kneipen, Spielstätten oder in Versammlungen, in denen Sünden begangen werden, mittels Wiedergabegeräten Aufzeichnungen des edlen Korans oder von Mawlid-Lesungen abzuspielen, um sich damit zu vergnügen, ist Kufr.

123. Den edlen Koran in Begleitung von Musikinstrumenten zu rezitieren, ist Kufr.

124. Auch gegenüber Aufzeichnungen des edlen Korans, die über Medien wiedergegeben werden, oder gegenüber dem edlen Koran, der über Lautsprecher erklingt, die allesamt der eigentlichen menschlichen Stimme sehr ähnlich sind, respektlos zu sein, ist Kufr.

125. Es ist Kufr, irgendjemanden außer Allah, den Erhabenen, als „Schöpfer“ zu bezeichnen, egal was die Absicht dabei ist.

126. Es ist nicht gestattet, Namen wie „Abdulqādir“ entstellt auszusprechen, und wenn es mit Absicht getan wird, ist dies Kufr. Ebenso z. B. auch „Abdul'uzayz“ statt „Abdul'azīz“ zu sagen oder „Memo“ statt „Muhammad“ oder „Hasso“ statt „Hasan“ oder „Ibo“ statt „Ibrāhīm“ zu sagen. Wenn jemand solche ehrwürdigen Namen als Dekoration auf erniedrigende Weise benutzt, wie z. B.

auf Schuhen oder Pantoffeln, oder wenn jemand darauf tritt, muss man sich um den Glauben solcher Leute fürchten.

127. Wissend, dass man nicht im Zustand der Gebetswaschung ist, das Gebet zu verrichten, oder eine Tat, die sunna ist, zu missbilligen, ist Kufr. Die Sunna nicht ernst zu nehmen, ist Kufr.

128. Die Aussage von Ignoranten, dass man die Gräber der Gottesfreunde (Awliyā) niederreiße, weil man fürchte, die Ungebildeten könnten denken, dass sie Erschaffende seien, ist Kufr.

129. Wenn jemand einen Anderen zum Kufr verleitet, insbesondere seine eigenen Kinder, wird er dadurch selbst zum Kāfir.

130. Es ist Kufr, zu behaupten, Unzucht oder Analverkehr seien erlaubt.

131. Eine Sache, die durch einen Quellentext (Nass; Koranvers und Hadith) und durch Idschma (Konsens) als harām belegt ist, nicht ernst zu nehmen, ist Kufr.

132. Auf großen Sünden zu bestehen, d. h. sie fortwährend zu wiederholen, kann zu Kufr führen. Das Gebet nicht ernst zu nehmen, ist Kufr.

133. Papier, Stoffe oder Gebetsteppiche, auf denen Sätze stehen oder auch nur ein Buchstabe, die im Islam einen Wert haben, [mit der Absicht der Verschmähung] auf den Boden zu legen, ist Kufr.

134. Es ist Kufr, zu sagen, dass Abū Bakr as-Siddīq und Umar al-Fārūq, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, kein Anrecht auf das Kalifat gehabt hätten.

135. Es ist Kufr, unabhängig von dem, was Allah, der Erhabene, bewirkt, von irgendeinem Verstorbenen irgendeine Wirkung zu erwarten.

136. Einen Verstorbenen mit dem Spitznamen „Der, der Wünsche schnell erfüllt“ zu betiteln, ist etwas extrem Abstoßendes und führt zum Kufr.

137. Wer die Fard, die Toten in der Erde zu bestatten, nicht ernst nimmt und deshalb von dieser Fard Abstand nimmt, und wer behauptet, gemäß modernen Wissenschaften sei es rückständig, die Toten zu beerdigen, und man solle, wie es in anderen Religionen Brauch ist, die Toten besser verbrennen, verliert seinen Glauben und wird zu einem Abtrünnigen.

138. Es ist Kufr, irgendeinen der Gottesfreunde, sei er bereits verstorben oder noch am Leben, mit Worten oder im Herzen zu leugnen.

139. Es ist Kufr, die Gottesfreunde oder die ihrem Wissen entsprechend Handelnden zu befeinden.

140. Es ist Kufr, zu behaupten, die Gottesfreunde wären durch die Eigenschaft der „Isma“ (Sündenlosigkeit) vor Sünden bewahrt. [Diese Eigenschaft ist allein den Propheten, Friede sei mit ihnen, vorbehalten.]

141. Wer vom Wissen des Bātin (Wissen über das Herz und die Seele) keinen Anteil hat, von dem ist zu befürchten, dass er ohne Glauben stirbt. Die niedrigste Stufe der Anteilnahme ist, an dieses Wissen zu glauben.

142. Den edlen Koran auf eine Weise zu rezitieren, wie es kein Gelehrter des Islams tut, ist Kufr, selbst wenn dabei Bedeutungen und Worte nicht entstellt werden.

143. Es ist Kufr, von Sachen Gebrauch zu machen, die Priester anderer Religionen speziell bei ihren Gottesdiensten und Zeremonien verwenden.

144. Es ist Kufr, zu glauben, irgendein Ereignis würde von selbst entstehen, oder zu glauben, dass sich die Tiere aus Einzellern, die sich zu höheren Organismen entwickelt haben, entwickelten und dann einer aus dem anderem entstanden und schließlich auf diese Weise der Mensch hervorgekommen sei.

145. Jemand, der wissentlich das Gebet nicht verrichtet und auch nicht daran denkt, das Gebet nachzuholen, und sich nicht davor fürchtet, dafür bestraft zu werden, ist auch gemäß der hanafischen Rechtsschule ein Kāfir.

146. Es ist Kufr, Handlungen, die Nichtmuslime als Gottesdienst verrichten, als eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) zu verrichten, so z. B. Orgeln oder Glocken, die in Kirchen benutzt werden, in Moscheen zu benutzen, sowie alles zu tun, was im Islam als Zeichen des Kufr bezeichnet wird, ohne dass eine Notwendigkeit oder Nötigung hierzu besteht.

147. Wer die edlen Gefährten beschimpft, wird zum Mulhid, also zu einem Kāfir.

148. Es ist Kufr, Bilder von Ungläubigen hoch aufzuhängen und diesen Respekt zu zollen.

149. Es ist Kufr, zu glauben, dass Abbildungen oder Statuen von Personen oder ein Kreuz, Sterne, die Sonne, eine Kuh oder irgendetwas Anderes göttliche Eigenschaften besäße, wie z. B., dass es erschaffe, was es wünsche, tun könne, was es wünsche, oder Kranke heilen könne, und diese aufgrund solchen Glaubens zu verehren.

150. Wer die ehrwürdige Āischa der Unzüchtigkeit bezichtigt oder wer behauptet, ihr Vater wäre nicht einer der edlen Gefährten gewesen, wird zum Kāfir.

151. Der Abstieg von Īsā, Friede sei mit ihm, auf die Erde gehört zu den Kenntnissen, welche zwingend, also unumgänglich gewusst werden müssen, d. h. diese sind überall und unter allen, d. h. auch unter Ungebildeten und Unwissenden, verbreitet und bekannt. Daher wird jemand, der dies leugnet, zum Kāfir.

152. Es ist Kufr, jemanden, dem im edlen Koran oder in ehrwürdigen Hadithen das Paradies versprochen wurde, als Kāfir zu bezeichnen.

153. Zu versuchen, Verse des edlen Korans, die nicht im Bereich der Naturwissenschaften und der Erfahrung liegen und deren Bedeutungen nicht mit wissenschaftlichen Methoden erschließbar sind, trotzdem den Naturwissenschaften gemäß zu interpretieren, bedeutet, dass man die Interpretationsweise der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) ändert, und dies ist ein großes Verbrechen. Wer auf diese Weise Tafsire und Übersetzungen macht, wird zum Kāfir.

154. Wenn ein muslimisches Mädchen bei Erreichen der Verstandes- und Geschlechtsreife keine Ahnung vom Islam hat, wird es dadurch zu einem Kāfir ohne Religionsgruppe. So verhält es sich auch mit dem Jungen.

155. Es ist harām, eine Sünde, dass eine muslimische Frau mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit geht und sich so fremden Männern zeigt. Wenn sie dies nicht ernst nimmt, wird sie dadurch zum Kāfir.

156. Auch alles, was unser Prophet, Friede sei mit ihm, als Fard oder Harām verkündet hat, ist genauso wertvoll wie das, was im edlen Koran als Fard oder Harām verkündet wird. Wer auch hieran nicht glaubt, sie nicht akzeptiert, verlässt den Islam und wird zum Kāfir.

157. Wenn man in den Tasbīhāt in der Rukū‘ das Wort „Azīm“ mit dem Buchstaben „Zā“ spricht, bedeutet es „mein Herr ist der Gewaltige“. Wenn man es jedoch mit dem Buschstaben „Zāy“ ausspricht, meint das Wort dann „Mein Herr ist mein Feind“, und dies führt zur Ungültigkeit des Gebets und dadurch, dass die Bedeutung derart entstellt wird, führt dies auch zum Kufir.

158. Wenn man jemandem, der den edlen Koran mit Taghannī, also melodisch rezitiert, sagt, er habe schön rezitiert, ist dies Kufir. Denn wer etwas, das in allen vier Rechtsschulen als harām aner-

kannt ist, als schön bezeichnet, wird zum Kāfir. Wenn aber gemeint ist, er habe eine schöne Stimme oder es sei schön, dass er überhaupt rezitiere, dann ist dies kein Kufr.

159. Wer nicht an die Existenz von Engeln und Dschinnen glaubt, wird zum Kāfir.

160. Worte der Koranverse erhalten die offensichtlichen und verbreiteten Bedeutungen. Diese Wortbedeutungen zu verdrehen und der Bātiniyya (den Ismā'īliten) zu folgen, ist Kufr.

161. Wenn jemand Magie ausübt und dabei Worte benutzt oder Taten verrichtet, die zum Kufr führen, ist dies Kufr.

162. Wenn jemand einen Muslim mit „O Kāfir!“ [oder anderen Bezeichnungen, die eindeutig Kufr meinen, wie z. B. Freimaurer oder Kommunist] anspricht und dabei daran glaubt, dass jener Andere ein Kāfir ist, wird er selber zum Kāfir.

163. Dass jemand, der seine Ibādāt erfüllt, sich davor fürchtet, dass sein Glaube ungültig werden könnte, und denkt, dass seine Sünden viele sind und seine Ibādāt ihn nicht retten werden, ist ein Zeichen für einen starken Glauben. Wer aber daran zweifelt, dass sein Glaube weiter fortdauern wird, wird zum Kāfir.

164. Eine exakte Zahl für die Anzahl der Propheten, Friede sei mit ihnen, zu nennen, könnte darin resultieren, dass man Menschen, die keine Propheten waren, als Propheten bezeichnet oder dass man Propheten die Prophetenschaft verleugnet, und dies wäre Kufr. Denn irgendeinen der Propheten zu verleugnen, kommt der Verleugnung aller gleich.

Wenn ein Mann oder eine Frau unter den Muslimen ungezwungen [d. h. ohne bedroht zu werden, aus eigenem Entschluss] Worte äußert oder Taten verrichtet, über die die Gelehrten übereinstimmend gesagt haben, dass diese zum Kufr führen, oder dies nur sagt oder tut, um andere zu belustigen, wird sein/ihr Glaube nichtig, selbst wenn er/sie dabei nicht die Bedeutung der Worte oder der Tat beabsichtigt. Diese Person wird zu einem Abtrünnigen (Murtadd). Dies nennt man „Kufr inādī“. Wenn jemand durch Kufr inādī zu einem Abtrünnigen wird, werden die Belohnungen für seine Ibādāt in der Vergangenheit ausgelöscht. Wenn er später Reue empfindet, erhält er diese nicht wieder zurück. Wenn er reich ist, muss er die Pilgerfahrt wiederholen. Gebete, Fasten und Zakat, die er in der Zeit der Abtrünnigkeit vollzogen hat, müssen nicht nachgeholt werden, aber alles noch Nachzuholende aus der Zeit vor der Abtrünnigkeit. **Für die Tawba einer solchen Person reicht es nicht aus, dass sie nur das Glaubensbekenntnis (Schahā-**

da) ausspricht, sondern sie muss wegen der Sache, die ihren Kufr verursachte, aufrichtige Reue empfinden. [D. h., die Person muss durch jene Tür, durch die sie den Islam verlassen hat, wieder eintreten.] Wenn jemand solche Sachen sagt oder tut, ohne zu wissen, dass sie zum Kufr führen, oder wenn es unter den Gelehrten Meinungsverschiedenheit darüber gibt, ob die Sache Kufr ist oder nicht, dann ist nicht eindeutig klar, ob die fragliche Person ihren Glauben verliert und dadurch auch ihr Ehebund (Nikāh) ungültig wird. Vorsichtshalber sollte eine solche Person den Glauben und damit dann auch ihren Ehebund auffrischen. Solche Sachen ohne Kenntnis darüber zu sagen oder zu tun, wird „Kufr dschahli“ genannt. Unwissenheit in diesen Sachen ist keine Entschuldigung, sondern eine große Sünde. Es ist für jeden Muslim fard, dass er die Sachen, die zu wissen erforderlich ist, erlernt. Wer die Worte, die zum Kufr führen, versehentlich, also ohne Absicht, aus einem Irrtum heraus oder auslegungsfähig gesprochen hat, dessen Glaube und Ehebund werden nicht ungültig. In diesem Fall wäre es dennoch gut, Reue zu empfinden und die Bitte um Vergebung (Istighfār) zu sprechen, d. h. den Glauben aufzufrischen (Tadschdīd al-Ímān).

So, wie ein Kāfir nur durch das Sprechen des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-Tawhīd) zu einem Muslim wird, so kann ein Muslim durch eine einzige Aussage zu einem Kāfir werden.

Wenn jedoch eine Aussage oder eine Tat eines Muslims auslegungsfähig ist und es für sie 100 Auslegungsmöglichkeiten gibt und 99 Auslegungen für seinen Kufr sprechen und eine für seinen Glauben, muss man die Person als Muslim erklären. D. h., man schaut nicht auf jene 99 Auslegungen, die Kufr bedeuten, sondern auf die eine, die auf den Glauben hindeutet. Doch diese Vorgehensweise muss richtig verstanden werden und dafür muss man auf zwei Punkte achten. Der erste Punkt ist, dass diejenige Person ein Muslim ist. Wenn jemand aus einem Volk von Ungläubigen (Kuffār) den edlen Koran lobt oder ein Anderer sagt, dass Allah, der Erhabene, Einer ist, bedeutet dies nicht, dass diese Personen Muslime sind. Zweitens ist gemeint, dass eine einzige Aussage oder Tat 100 Auslegungsmöglichkeiten hat. Wenn jedoch eine von 100 Aussagen oder Taten einer Person auf den Glauben hinweist, während gleichzeitig 99 andere Kufr bedeuten, wird diese Person nicht als Muslim bezeichnet.

Jeder Muslim sollte morgens und abends folgende Duā für den Glauben sprechen:

„Allāhumma innī a‘ūdhu bika min an uschrika bika schay‘an

wa-anā a'lāmu. Wa-astaghfiruka li-mā lā a'lāmu. Innaka anta Allā-mul-ghuyūb.“ („O Allah, ich suche bei Dir Zuflucht davor, dass ich Dir bewusst etwas beigeselle, und ich bitte Dich um Vergebung für Beigesellung (Schirk), die unbewusst geschieht. Du kennst zweifellos die verborgenen Dinge.“)

Und mit folgender Duā sollte er Reue empfinden und seinen Glauben und auch seinen Ehebund auffrischen: „**Allāhumma innī urīdu an udschaddidal-īmāna wan-nikāha tadschdīdan bi-qawli lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh.**“ („O Allah! Ich wünsche meinen Glauben und meinen Ehebund aufzufrischen, durch das Sprechen der Worte: Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh.“)

DAMIT DER GLAUBE FORTBESTEHT UND NICHT VERLOREN GEHT, IST FOLGENDES ERFORDERLICH:

1. Man muss an das Verborgene (Ghayb) glauben.
2. Man muss daran glauben, dass nur Allah, der Erhabene, und jene, denen Er Wissen darüber gibt, das Verborgene kennen.
3. Man muss das, was harām ist, als harām anerkennen und so glauben.
4. Man muss das, was halāl ist, als halāl anerkennen und so glauben.
5. Man darf sich niemals sicher vor der Strafe Allahs, des Erhabenen, fühlen und muss sie stets fürchten.
6. Man darf niemals die Hoffnung in Allah, den Erhabenen, aufgeben.

Es wird auch als Reue (Tawba) akzeptiert, dass jemand die Sache, die ihn zu einem Abtrünnigen (Murtadd) machte, leugnet. Wenn ein Abtrünniger stirbt, ohne diese Reue empfunden zu haben, wird er für immer im Höllenfeuer leiden. Daher sollte man sich sehr vor dem Kufr fürchten und möglichst wenig sprechen. In einem Hadith heißt es: „**Sprecht immer Gutes, Nützliches - oder schweigt!**“ Der Muslim sollte ernst sein und kein Spaßvogel oder Spielkalb. Er sollte nichts tun, was der Vernunft und der Menschlichkeit zuwider ist. Er sollte Allah, den Erhabenen, stets darum bitten, dass Er ihn vor dem Kufr bewahrt.

DIE SACHEN, DIE DEN GLAUBEN EINER GLÄUBIGEN PERSON UNGÜLTIG MACHEN KÖNNEN, SIND FOLGENDE:

1. Zu den Irrgängern (Ahl al-Bid'a) gehören, d. h. einen falschen Glauben haben. [Wer sich vom korrekten Glauben, den die Gelehrten der Ahlus-Sunna lehren, auch nur ein wenig entfernt, wird zu einem Irrgänger oder gar zu einem Kāfir.]
2. Einen schwachen Glauben haben, d. h. einen Glauben ohne Taten.
3. Seine neun Glieder außerhalb des rechten Weges benutzen.
4. Auf großen Sünden beharren.
5. Den Dank für die Gabe des Islams unterlassen.
6. Sich nicht davor fürchten, ohne Glauben in das Jenseits überzugehen.
7. Unrecht tun.
8. Dem Adhan, der gemäß der Sunna ausgerufen wird, kein Gehör schenken.
9. Den Eltern gegenüber ungehorsam sein.
10. Viel schwören, selbst wenn die Schwüre wahr sind.
11. Im Gebet die Ta'dil al-Arkān unterlassen.
12. Meinen, dass das Gebet nicht wichtig sei, das Erlernen des Gebets und das Belehren seiner Kinder über das Gebet nicht wichtig nehmen und Andere von der Verrichtung des Gebets abhalten.
13. Alkoholische Getränke trinken.
14. Die Muslime schikanieren.
15. Sich als Gottesfreund (Wali) ausgeben und vortäuschen, man würde den Islam lehren.
16. Seine Sünden vergessen und diese als unbedeutend ansehen.
17. Hochmut (Kibr), sich überlegener als andere sehen.
18. Selbstgefälligkeit (Udschhb), d. h. denken, dass man viel Wissen hat und viele gute Taten verrichtet.
19. Heuchelei, Doppelmoral.
20. Neid (Hasad), den muslimischen Geschwistern gegenüber missgünstig sein.
21. Die Anweisungen der Regierung und der Vorgesetzten, die dem Islam nicht widersprechen, nicht befolgen.

22. Jemanden als „gute Person“ loben, ohne dass man Erfahrungen mit der Person gemacht hat.
23. Auf dem Lügen beharren.
24. Die Gelehrten des Islams meiden.
25. Den Schnurrbart über das in der Sunna beschriebene Maß hinaus wachsen lassen.
26. Dass Männer Kleidung aus Seide tragen.
27. Darauf beharren, üble Nachrede (Ghība) zu betreiben.
28. Seinen Nachbarn Kummer und Sorgen bereiten, selbst wenn diese Nichtmuslime sind.
29. Für Weltliches sehr erzürnen und sich darüber aufregen.
30. Zinsen (Ribā) nehmen und geben.
31. Die Ärmel oder den Saum der Kleidung lang halten, um damit zu prahlen.
32. Magie und Zauberei praktizieren.
33. Unterlassung des Besuchs von muslimischen und rechtschaffenen Mahram-Verwandten.
34. Jene, die Allah, der Erhabene, liebt, nicht lieben und jene lieben, die versuchen, den Islam zu entstellen. [**„Hubb fillah“ (Liebe um Allahs willen) und „Bughd fillah“ (Abscheu um Allahs willen) sind Bedingung des Glaubens.**]
35. Gegenüber seinem muslimischen Bruder länger als drei Tage grollen.
36. Auf Unzucht (Zinā) beharren.
37. Analverkehr (Liwāt) haben und dafür keine Reue empfinden.
38. Den Adhan nicht zu den Zeiten, die in Fiqh-Büchern berichtet werden, ausrufen und ihn nicht der Sunna entsprechend ausrufen und wenn ein der Sunna entsprechender Adhan ausgerufen wird, ihm keinen Respekt entgegenbringen.
39. Jemanden beim Verrichten eines Harām sehen und, obwohl man dazu in der Lage ist, es unterlassen, die Person mit annehmbaren Worten davon abzuhalten.
40. Damit einverstanden sein, dass seine Frau, seine Töchter und andere Frauen und Mädchen, bei denen man das Recht auf Nasīha (guter Rat bzw. Ermahnung) hat, mit entblößtem Haupt, entblößten Armen und Beinen, geschmückt und parfümiert in die Öffentlichkeit gehen und die Gesellschaft schlechter Menschen pflegen.

ES GIBT ZAHLREICHE „GROÙE SÙNDEN“: [Die sogenannten „72 großen Sùnden“ (Kabà’ir) sind folgende:]

1. Jemanden unrechtmäßig töten.
2. Unzucht (Zinà) begehen.
3. Analverkehr (Liwàt) haben.
4. Das Trinken von Wein und allen anderen alkoholischen Getränken. [Bier zu trinken ist haràm.]
5. Stehlen.
6. Der Konsum von Rauschmitteln zum Vergnügen.
7. Den Besitz Anderer gewaltsam an sich nehmen, d. h. rauben.
8. Falsches Zeugnis ablegen.
9. Im Ramadan ohne Entschuldigungsgrund in der muslimischen Öffentlichkeit essen und trinken.
10. Zinsen nehmen und geben.
11. Viel schwören.
12. Den Eltern gegenüber rebellisch, ungehorsam sein.
13. Das Besuchen von rechtschaffenen Mahram-Verwandten unterlassen.
14. Im Krieg das Schlachtfeld verlassen und vor dem Feind flüchten.
15. Den Besitz einer Waise unrechtmäßig verbrauchen.
16. Beim Wiegen und Messen betrügen.
17. Das Gebet vor oder nach seiner Zeit verrichten.
18. Das Herz eines muslimischen Bruders brechen. [Dies ist eine noch größere Sünde, als die Kaaba niederzureißen. Nach dem Kufr, der Allah, dem Erhabenen, am meisten missfällt, gibt es keine größere Sünde als das Brechen eines Herzens.]
19. Etwas, das der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nicht gesagt hat, ihm zuschreiben.
20. Bestechungsgeld annehmen.
21. Sich weigern, die Wahrheit zu bezeugen.
22. Sich weigern, die Zakat und das Uschr für seinen Besitz zu entrichten.
23. Jemanden beim Verrichten einer Sünde sehen und ihn nicht daran hindern, obwohl man dazu in der Lage ist.
24. Ein lebendiges Tier im Feuer verbrennen.
25. Nach dem Erlernen vergessen, wie man den glorreichen Koran rezitiert.

26. Die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, aufgeben.
27. Verrat an Menschen begehen, gleich ob diese Muslime sind oder nicht.
28. Schweinefleisch essen.
29. Irgendeinen unter den Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nicht lieben und ihn beschimpfen.
30. Weiter essen, nachdem man satt ist.
31. Dass Frauen sich weigern, mit ihren Ehemännern das Bett zu teilen.
32. Dass Frauen ohne die Erlaubnis ihrer Ehemänner zu Besuch gehen.
33. Eine anständige Frau als Hure bezeichnen.
34. Namīma, also die Weitergabe von Gerede unter Muslimen [jemanden darüber informieren, was ein anderer Muslim über ihn/sie gesagt hat].
35. Seine Awra vor anderen Menschen entblößen. [Bei Männern ist der Bereich zwischen Bauchnabel und Knie und bei Frauen der ganze Körper außer dem Gesicht und den Händen Awra.] Es ist ebenso harām, auf die Awra Anderer zu schauen.
36. Aas essen oder Andere damit speisen.
37. Anvertrautes Gut missbrauchen.
38. Üble Nachrede (Ghība) über Muslime betreiben.
39. Missgönzend neidisch sein (Hasad).
40. Allah, dem Glorreichen, Partner beigesellen.
41. Lügen.
42. Hochmut (Kibr), sich überlegener als andere sehen.
43. Dass der Todkranke Sachen tut, um seine Erben um ihren Erbanteil zu bringen.
44. Geizig sein.
45. Liebe zum Weltlichen (Dunyā).
46. Die Strafe Allahs, des Erhabenen, nicht fürchten.
47. Das, was harām ist, nicht als harām anerkennen.
48. Das, was halāl ist, nicht als halāl anerkennen.
49. Glauben, dass Wahrsager von Verborgenem (Ghayb) berichten können.
50. Den Islam verlassen und zu einem Abtrünnigen (Murtadd) werden.

51. Ohne Entschuldigung Frauen und Töchter von Fremden anstarren.
52. Dass Frauen Männerkleidung anziehen.
53. Dass Männer Frauenkleidung anziehen.
54. In der geschützten Zone um die Kaaba sündigen.
55. Den Adhan vor seiner Zeit ausrufen und das Gebet vor seiner Zeit verrichten.
56. Gegen die Anordnungen und Anweisungen der Regierenden rebellieren, sich den Gesetzen widersetzen.
57. Sagen, dass die Geschlechtsteile seiner Ehefrau wie die der eigenen Mutter seien.
58. Die Mutter seiner Ehefrau beschimpfen.
59. Mit Waffen aufeinander zielen.
60. Das restliche, vom Hund übrig gelassene Futter essen oder trinken.
61. Das Gute, das man für jemanden tat, der Person immer wieder vorhalten.
62. Dass Männer Kleidung aus Seide tragen.
63. In Unwissenheit verharren. [Den Glauben der Ahlus-Sunna, die Gebote (Farā'id) und Verbote (Mahārim) sowie jegliches Wissen, das erforderlich ist, nicht lernen.]
64. Bei jemand Anderem als Allah, dem Erhabenen, und mit anderen Namen als jene, die im Islam anerkannt sind, schwören.
65. Das Wissen meiden.
66. Nicht begreifen, dass Unwissenheit eine Katastrophe ist.
67. Auf kleinen Sünden beharren, d. h. diese wiederholt verrichten.
68. Oft schallend lachen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit besteht.
69. So lange im Zustand der Dschanāba verharren, bis eine Gebetszeit abläuft.
70. Geschlechtsverkehr während der Menstruations- oder Wochenbettblutung haben.
71. Taghannī (melodisches Lesen). Unanständige Lieder singen, Musik hören und Musikinstrumente spielen.
72. Selbstmord begehen, also sich das Leben nehmen.

Die Mut'a-Ehe (Genussehe, Ehe auf Zeit) ist harām. Es ist für verstandes- und geschlechtsreife Mädchen und Frauen harām, mit

entblößtem Haar und entblößten Armen und Beinen in die Öffentlichkeit zu gehen, und ebenfalls harām, dass sie mit dünnen, verzierten, eng anliegenden oder parfümierten Kleidern in die Öffentlichkeit gehen.

Es ist harām, eine Frau, deren grobe Awra mit nur eng anliegender Bekleidung bedeckt ist, auch ohne Begierde anzuschauen. Es ist harām, die Unterwäsche einer fremden Frau mit Begierde anzuschauen. Stellen ihrer nicht groben Awra, die mit eng anliegender Bekleidung bedeckt ist, mit Begierde anzuschauen, ist harām. Es ist ebenfalls harām, Bilder herzustellen, die zur Begierde und zum Harām verleiten, diese zu veröffentlichen oder zu verbreiten. [Es ist Kufr, über die Verbote (Mahārim) zu sagen: „Was ist schon dabei?“, also sie nicht ernst zu nehmen.]

Es ist Verschwendug, bei der Gebetswaschung und bei der Ganzkörperwaschung mehr Wasser zu verwenden als nötig, und somit harām.

Verstorbene Gottesfreunde zu beschimpfen, sie als Unwissenende zu bezeichnen, ihre Worte dem Islam widersprechend auszulegen, zu leugnen, dass sie nach ihrem Tod noch Wundertaten (Karāmāt) vollbringen, oder zu glauben, dass ihre Gottesnähe (Wilāya) mit ihrem Tode endet, und Menschen daran zu hindern, dass sie vom Segen (Baraka) ihrer Gräber profitieren, eine schlechte Mutmaßung (Sū' az-Zann) über Muslime zu haben, ihnen Unrecht anzutun, ihnen ihren Besitz unrechtmäßig wegzunehmen, neidisch zu sein, zu verleumden, zu lügen und üble Nachrede zu betreiben - all dies ist harām.

10 SACHEN KÖNNEN DAZU FÜHREN, DASS MAN IM LETZTEN ATEMZUG OHNE GLAUBEN STIRBT:

1. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, nicht erlernen.
2. Seinen Glauben nicht gemäß der Ahlus-Sunna ausrichten bzw. korrigieren.
3. Weltlichen Gütern, weltlichem Rang und Ruhm verfallen sein.
4. Den Menschen, Tieren oder sich selbst Unrecht zufügen.
5. Undankbarkeit gegenüber Allah, dem Erhabenen, und jenen, die Er zu Mitteln für das Gute, das Er zukommen lässt, macht.

6. Sich nicht davor fürchten, den Glauben zu verlieren.
7. Die täglichen fünf Gebete nicht zu ihren Zeiten verrichten.
8. Zinsen nehmen und geben.
9. Muslime, die ihrem Glauben treu und verbunden sind, gering zu schätzen. So z. B., indem man sie als „Rückständige“ bezeichnet.
10. Unzüchtige Worte, Schriften oder Bilder sagen, verfassen oder zeichnen.

UM DEM GLAUBEN DER AHLUS-SUNNA KORREKT ZU FOLGEN, MUSS FOLGENDES BEACHTET WERDEN:

1. Allah, der Erhabene, hat Attribute. Diese Attribute sind nicht gleich Seinem Wesen.
2. Der Glaube nimmt nicht zu und nimmt nicht ab.
3. Durch das Begehen von großen Sünden verliert man seinen Glauben nicht.
4. Man muss an das Verborgene (Ghayb) glauben.
5. Was den Glauben betrifft, gibt es keinen Analogieschluss (Qiyās).
6. Man wird Allah, den Erhabenen, im Paradies sehen.
7. Das Gottvertrauen (Tawakkul) ist eine Bedingung des Glaubens.
8. Die Verrichtung von Taten, Ibādāt, ist nicht Teil des Glaubens.
9. Der Glaube an die Bestimmung (Qadar) ist ein Grundsatz des Glaubens.
10. Bei der Verrichtung der Ibādāt muss man einer der vier Rechtsschulen folgen.
11. Es ist erforderlich, alle edlen Gefährten unseres Propheten, alle Mitglieder seiner Familie und alle seine Frauen zu lieben.
12. Der Rang der vier Kalifen untereinander ist gemäß der Aufeinanderfolge ihres Kalifats.
13. Es ist dschā'iz, die Belohnung für Nāfila-Ibādāt wie Gebet, Fasten und Sadaqa Anderen zu schenken.
14. Die Himmelfahrt (Mi'rādsch) unseres Propheten fand sowohl mit der Seele als auch mit dem Körper statt.

15. Die Wundertaten (Karāmāt) der Gottesfreunde (Awliyā) sind wahr.

16. Die Fürsprache (Schafā'a) ist wahr.

17. Das feuchte Bestreichen von Ledersocken (Khuffs) ist erlaubt.

18. Es gibt eine Befragung im Grab.

19. Das Leiden im Grab werden sowohl die Seele als auch der Körper erfahren.

20. Sowohl die Menschen als auch alle ihre Taten werden von Allah, dem Erhabenen, erschaffen. Der Mensch besitzt einen Teilwillen (Irāda dschuz'iyya).

21. Die Versorgung der Menschen kann sowohl aus dem, was halāl ist, als auch aus dem, was harām ist, kommen.

22. Tawassul (Mittelnahme) durch die Seelen der Gottesfreunde ist erlaubt und Bitten bei ihrem Rang bei Allah ist gestattet.

***Jener Muezzin hat gerufen und die Iqāma gesprochen,
er wendete sich zur Kaaba und fasste auch seine Absicht.
Als Gläubige ihn hörten, gaben sie sich ihm mit Respekt hin,
verrichteten sodann das Gebet und dienten ihrem Herrn.***

SCHLECHTE CHARAKTEREIGENSCHAFTEN:

1. Unglaube (Kufr).

2. Unwissenheit und Ignoranz.

3. Furcht vor Tadel. [Leugnung der Wahrheit aus Sorge davor, dass man von Anderen schlechtgemacht, kritisiert oder gescholten wird.]

4. Gefallen daran haben, gelobt zu werden. [Sich selbst mögen und daher Gefallen an Lob finden.]

5. Einen Irrglauben haben (einem Bid'a-Glauben anhängen).

6. Den Begierden, Wünschen und Gelüsten der Triebseele (Nafs) folgen.

7. Glaube durch Nachahmung (Taqlīd). [D. h. Nachahmung von Leuten, die man nicht kennt.]

8. Augendienerei (Riyā). [Zurschaustellung, Taten für das Jenseits verrichten und damit prahlen, um Weltliches zu erlangen.]

9. Weltverfallenheit. [Weltverfallenheit bedeutet, um der Vergnügen und Freuden willen ein langes Leben zu wünschen.]

10. Habgier (Tama'). [Das Streben nach den diesseitigen Freuden auf verbotene Art.]
11. Hochmut (Kibr). [Sich überlegener als andere sehen.]
12. Selbsternidrigung (Tadhallul). [Übertriebene Bescheidenheit.]
13. Selbstgefälligkeit (Udschb). [Wegen des Guten, das man tut, und der Ibādāt, die man verrichtet, selbstgefällig sein.]
14. Neid (Hasad). [Der Wunsch, dass die Gabe Allahs für eine andere Person aufhöre. Abul-Layth as-Samarqandī sagte: „Das Bittgebet (Duā) von drei Gruppen wird nicht akzeptiert: Von Leuten, deren Verzehr harām ist, derer, die üble Nachrede betreiben, und der Neider.“]
15. Hass, Groll (Hiqd). [Andere als unterlegen erachten.]
16. Schadenfreude (Schamāta). [Sich über das Übel, den Schaden, der andere trifft, freuen.]
17. Nachtragend sein (Hidschr). [Die Freundschaft kündigen, erbost und nachtragend sein.]
18. Feigheit (Dschubn). [Mangel an Mut.]
19. Übermut und Angriffslust (Tahawwur). [Ein Übermaß an Zorn und Härte, das schädliche Ausmaße erreicht.]
20. Ghadr. [Brechen von Vereinbarungen und Eiden.]
21. Verrat (Khiyāna). [Ein Zeichen der Heuchelei; Taten und Worte, die das Vertrauen brechen.]
22. Wortbruch. [Nicht erfüllen, was man verspricht. In einem Hadith heißt es: „**Die Zeichen der Heuchelei sind drei: Lügen, seinen Versprechen untreu sein, und Verrat am Anvertrauten begehen.**“]
23. Schlechte Mutmaßung (Sū' az-Zann). [Schlechte Mutmaßung ist harām. Zu glauben, dass seine Sünden nicht vergeben werden, ist schlechte Mutmaßung Allah, dem Erhabenen, gegenüber. Von den Muslimen zu glauben, sie würden Harām verrichtet, d. h. sie als Sünder (Fāsiqūn) anzusehen, ist eine schlechte Mutmaßung ihnen gegenüber.]
24. Liebe zu Besitz. [Dem Besitz verfallen sein.]
25. Aufschub (Taswīf). [Das Aufschieben guter Taten auf später.] In einem Hadith heißt es: „**Wisset den Wert von fünf Sachen, bevor euch fünf Sachen einholen: Den Wert des Lebens vor dem Tod, den Wert der Gesundheit vor der Krankheit, den Wert der Erlangung des Jenseits im Diesseits, den Wert der Jugend vor dem Alter und den Wert des Reichtums vor der Armut.**“

26. Liebe zu Sündern. [Die schlimmste Art der Sünde (Fisq) ist die Ungerechtigkeit und Unterdrückung (Zulm). Ein Sünder (Fāsiq) ist jemand, der Harām begeht.]

27. Feindseligkeit gegenüber Gelehrten. [Sich über die islamischen Wissenschaften und Gelehrten lustig zu machen und sie zu verspotten, ist Kufr.]

28. Zwietracht (Fitna). [Das ist, Menschen in Not und Unglück zu stürzen. In einem Hadith heißt es: „**Die Fitna liegt im Schlimmsten. Verflucht seien jene, die sie wecken!**“]

29. Mudāhana und Mudārā. [Jemandem, der Harām begeht, keinen Einhalt zu gebieten, obwohl man dazu imstande wäre, und ebenso Abstriche von der Religion dem Weltlichen willen zu machen, wird „Mudāhana“ genannt. Abstriche vom Weltlichen der Religion willen zu machen, wird „Mudārā“ genannt und ist gestattet.]

30. Trotz (Inād) und Überheblichkeit (Mukābara). [Die Wahrheit nicht akzeptieren, wenn sie offenkundig ist.]

31. Heuchelei (Nifāq). [Dass das Äußere von jemandem nicht mit seiner inneren Haltung übereinstimmt.]

32. Das Nachsinnen (Tafakkur) unterlassen. [Nicht über seine Sünden, die Schöpfung und sich selbst nachdenken.]

33. Muslime verwünschen, schlechte Duā für sie sprechen.

34. Muslimen schlechte Namen geben.

35. Entschuldigungen nicht akzeptieren.

36. Den edlen Koran falsch auslegen.

37. Verharren in der Verrichtung von Harām.

38. Üble Nachrede (Ghība).

39. Keine Reue (Tawba) empfinden.

40. Gier nach Besitz, Amt und Rang.

[Man muss sich vor schlechten Charaktereigenschaften in Acht nehmen und danach streben, sich gute Charaktereigenschaften anzueignen. In ehrwürdigen Hadithen heißt es: „**Ein Diener, der wenige Ibādāt verrichtete, erlangt im Jenseits durch seinen guten Charakter einen hohen Rang.**“]

„**Die leichteste aller Ibādāt und eine sehr nützliche ist es, wenig zu sprechen und guten Charakter zu haben.**“

„**Die Nähe derer zu suchen, die einen meiden; denen, die Unrecht tun, zu vergeben; denen, die enthalten, mit Großzügigkeit zu entgegnen, ist guter Charakter.**“]

Neunter Teil

Über die Transkription von Suren und Bittgebeten

Ganz gleich, welche Transkriptionsverfahren mit lateinischen Buchstaben versucht wurden, sind diese nicht in der Lage, eine korrekte Aussprache der Suren und Bittgebete zu gewährleisten, gleich welche zusätzlichen Zeichen wie Punkte oder Striche man mit diesen Buchstaben verwendet. Um Transkriptionen so zu lesen, wie sie den Buchstaben des edlen Korans entsprechen, müsste eine Unterweisung durch jemanden stattfinden, der auf Arabisch rezitieren kann, und es müsste wieder und wieder geübt werden. Da solch eine wiederholte Übung mit einer solchen Person nötig ist, erhält der Lehrende die Möglichkeit und die Gunst, direkt die Buchstaben des edlen Korans beizubringen. Was für eine große Gabe und großer Nutzen im Diesseits und Jenseits und Welch große Belohnung hierin liegt, wurde in vielen Hadithen erwähnt und in Fiqh-Büchern ausführlich erklärt.

Darum muss jeder Muslim seine Kinder in die Moscheen und Koranschulen schicken und ihnen die Buchstaben des edlen Korans und deren Aussprache lehren und versuchen, diese große Belohnung dafür zu erlangen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Ihr seid alle wie der Hirte einer Herde. So, wie der Hirte seine Herde hütet, so müsst ihr jene, die in eurem Haushalt leben und unter eurem Befehl stehen, vor der Hölle schützen! Ihr müsst ihnen den Islam beibringen!**“ Ein anderes Mal sagte er: „**Viele muslimische Kinder werden wegen ihrer Väter in die ‚Wayl‘ genannte Hölle eingehen. Denn ihre Väter waren darauf versessen, Güter anzusammeln und sich Vergnügungen hinzugeben, und sie waren nur mit den diesseitigen Angelegenheiten beschäftigt und versäumten es daher, ihren Kindern den Islam und den edlen Koran beizubringen. Von solchen Vätern bin ich fern und sie sind fern von mir. Wer seinen Kindern nicht ihre Religion lehrt, wird in die Hölle eingehen.**“ Er sagte auch: „**Wer seinen Kindern den edlen Koran beibringt oder sie bei einem Lehrer lernen lässt, der bekommt für jeden gelehrten Buchstaben des edlen Korans die Belohnung von 10 Reisen zur Kaaba. Am Tag der Auferstehung wird ihm eine Krone des Segens auf sein Haupt platziert. Alle Menschen sehen dies und beneiden ihn.**“ Er sagte auch: „**Wenn das Kind eines Muslims Ibādāt verrichtet, wird die Belohnung, die es erhält,**

auch dem Vater gutgeschrieben. Wenn jemand seinem Kind Sünden beibringt, wird jede Sünde, die das Kind begeht, auch dem Vater aufgeschrieben.“

Beim Rezitieren des edlen Korans sind 10 Ādāb zu beachten:

1. Im Zustand der Gebetswaschung und in Richtung Kibla gewandt hochachtungsvoll rezitieren.

2. Man sollte gemächlich und seine Bedeutung bedenkend rezitieren. Auch derjenige, der die Bedeutung nicht kennt, sollte gemächlich rezitieren.

3. Bei der Rezitation Tränen vergießen.

4. Man sollte jeden Vers gebührend rezitieren, d. h., wenn man Verse rezitiert, die von Strafen handeln, sollte man furchtvoll sein, wenn man Verse über die Barmherzigkeit rezitiert, sollte man hoffnungsvoll sein und wenn man Verse rezitiert, in denen Allah, der Erhabene, von Mängeln freigesprochen wird, sollte man Ihn lobpreisen. Zu Beginn der Rezitation soll man die Ta’awwudh (A’ūdu billāhi minasch-schaytānir-radschīm) und die Basmala (Bismillāhir-rahmānir-rahīm) sprechen.

5. Wenn lautes Rezitieren zum Grund für Zurschaustellung (Riyā) wird oder wenn Leute, die das Gebet verrichten, dadurch in ihrer Konzentration gestört werden, soll man mit leiser Stimme rezitieren. Es ist viel verdienstvoller, dass die Huffāz (Pl. von Hāfiẓ) aus dem Mushaf rezitieren als aus dem Gedächtnis, weil dabei auch die Augen an der Ibāda beteiligt werden.

6. Man soll den edlen Koran mit schöner Stimme und den Regeln des Tadschwid (Regeln der korrekten Rezitation) entsprechend rezitieren. Es ist harām, dass man Buchstaben und Worte entstellend in Form von Taghannī (melodisches Lesen) rezitiert. Wenn dabei die Buchstaben und Worte nicht entstellt werden, ist es makrūh.

7. Der edle Koran ist das Wort Allahs, des Erhabenen, und eines Seiner Attribute und er ist urewig (qadīm). Die Laute, die aus den Mündern klingen, sind so, als würde man z. B. das Wort „Feuer“ aussprechen. Es ist leicht, das Wort auszusprechen, doch das Feuer selbst vermag niemand auszuhalten. Mit den Bedeutungen dieser Buchstaben und Worte verhält es sich genauso. Diese Buchstaben und Worte gleichen nicht anderen Buchstaben und Wörtern. Würden ihre Bedeutungen gänzlich offenbar, würden die sieben Erdstufen und die sieben Himmelsstufen sie nicht ertragen können. Allah, der Erhabene, hat die Erhabenheit und Schönheit Seines Wortes in diesen Buchstaben und Wörtern verborgen und es

so den Menschen mitgeteilt.

8. Bevor man den edlen Koran rezitiert, sollte man die Erhabenheit Allahs, des Erhabenen, der der Besitzer dieser Worte ist, bedenken. So, wie es der körperlichen Reinheit bedarf, um den edlen Koran zu berühren, so bedarf es für seine Rezitation eines reinen Herzens. Wer nicht die Größe und Gewaltigkeit Allahs, des Erhabenen, versteht, versteht auch nicht die Gewaltigkeit des edlen Korans. Um die Größe und Gewaltigkeit Allahs, des Erhabenen, zu verstehen, muss man Seine Attribute bedenken und über Seine Schöpfung nachdenken. Man sollte den edlen Koran rezitieren, indem man bedenkt, dass er das Wort jenes Wesens ist, das der Eigner und der Herrscher aller Geschöpfe ist.

9. Während des Rezitierens sollte man seine Gedanken nicht schweifen lassen, nicht an etwas Anderes denken. Wenn jemand bei einem Gang in einem Garten nicht über das, was sich seinem Blick präsentiert, nachdenkt, ist dies so, als ob er den Garten nicht wirklich begangen hat. Der edle Koran ist der Ort, in dem die Herzen der Gläubigen wandeln. Wer ihn rezitiert, sollte über das Sonderbare und die Weisheit, die in ihm geborgen sind, nachdenken.

10. Bei der Rezitation eines jeden Wortes sollte man dessen Bedeutung bedenken und so lange wiederholt rezitieren, bis man die Bedeutung versteht.

Die Bedeutung der Bittgebete, die im Gebet gesprochen werden

DIE DUĀ „SUBHĀNAKA“

O Allah! Ich spreche Dich von jedem Mangel und Makel frei und schreibe Dir nur Attribute der Vollkommenheit zu. Ich lobpreise Dich. Dein Name ist hoch und erhaben. (Dein Ruhm ist allem überlegen.)^[1] Es gibt keinen anderen Gott als Dich.

DIE DUĀ „AT-TAHIYYĀTU“

Alle Hochachtung, alle Segensgrüße und alles Reine gebühren Allah. O Prophet! Mögen der Frieden, die Barmherzigkeit und der Segen Allahs mit dir sein. Möge der Frieden mit uns und den rechtschaffenen Dienern Allahs sein. Ich bezeuge, dass es keinen

[1] Dieser Teil wird beim Totengebet zusätzlich gelesen.

Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Diener und Sein Gesandter ist.

DIE DUĀ „ALLĀHUMMA SALLI“

O Allah! Sende Deine Barmherzigkeit auf (unseren ehrwürdigen Propheten) Muhammad, Friede sei mit ihm, und seine Familie, so, wie Du sie auf Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, und dessen Familie gesandt hast. Du bist der Preisenswürdige und der Glorreiche.

DIE DUĀ „ALLĀHUMMA BĀRIK“

O Allah! Sende Deinen Segen auf (unseren ehrwürdigen Propheten) Muhammad, Friede sei mit ihm, und seine Familie, so, wie Du ihn auf Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, und dessen Familie gesandt hast. Du bist der Preisenswürdige und der Glorreiche.

DIE DUĀ „RABBANAĀ ĀTINAĀ“

O mein Herr! Gib uns Gutes im Diesseits und im Jenseits und bewahre uns vor der Strafe im Feuer, durch Deine Barmherzigkeit, o Barmherzigster aller Barmherzigen.

DIE DUĀ „QUNŪT“

O Allah! Von Dir erbitten wir Hilfe. Dich bitten wir um Vergebung. Dich bitten wir um Rechtleitung. Und an Dich glauben wir. Zu Dir wenden wir uns reuevoll und auf Dich verlassen wir uns. Wir preisen Dich mit allem Guten. Wir sind Dir (für Deine Gaben) dankbar und sind nicht undankbar gegenüber Deinen Gaben. Wir weisen jene ab, die Dir gegenüber sündigen, und verlassen sie.

O Allah! Wir beten nur Dich an, nur für Dich verrichten wir das Gebet, nur vor Dir werfen wir uns nieder. Wir eilen nur zu Dir und nur bei Dir suchen wir Zuflucht. Wir erhoffen Deine Barmherzigkeit und fürchten Deine Strafe. Denn Deine Strafe verfehlt nicht die Ungläubigen (Kuffār), die die Wahrheit bedecken.

التَّلْقِينُ لِلْمَيِّتَةِ

عَلَيْكَ سَلَامُ اللَّهِ يَا أَمَةَ اللَّهِ بِنْتَ عَبْدِ اللَّهِ (٣ دفعه) كُلُّ شَيْءٍ هَالِكُ إِلَّا
وَجْهَهُ، لَهُ الْمُلْكُ وَلَهُ الْحُكْمُ وَإِلَيْهِ تُرْجَعُونَ. فَاغْلَمِي بِيَّانَ هَذَا آخِرُ مَنْزِلِكَ مِنْ
مَنَازِلِ الدُّنْيَا وَأَوَّلُ مَنْزِلِكَ مِنْ مَنَازِلِ الْآخِرَةِ. وَاغْلَمِي بِيَّانَكَ خَرَجْتِ مِنْ دَارِ
الدُّنْيَا الْدُنْيَةِ وَوَصَّلْتِ إِلَى دَارِ الْعَقْبَى الْأَبَدِيَّةِ. خَرَجْتِ مِنْ دَارِ الْفُرُورِ وَوَصَّلْتِ
إِلَى دَارِ السُّرُورِ. خَرَجْتِ مِنْ دَارِ الْفَنَاءِ وَوَصَّلْتِ إِلَى دَارِ الْبَقاءِ. وَاغْلَمِي بِيَّانَ
آلَانَ آلَانَ قَدْ يَنْزَلُ بِكَ الْمَلَكَانِ الرَّفِيقَانِ الشَّفِيقَانِ الْأَسْوَدَانِ الْوَجْهَانِ وَ
الْأَزْرَقَانِ الْعَيْنَانِ، أَحَدُهُمَا مُنْكَرٌ وَآخَرُهُمَا نَكِيرٌ لَا تَخَافِي عَنْهُمَا وَلَا تَخَرِّبِي
فَانْهِمَا عَبْدَانَ مَأْمُورَانِ مِنْ قِبَلِ الرَّحْمَنِ، سَالِيَانَ عَنِّكَ وَقَابِلَانَ لَكِ: مَنْ رَبَّكَ وَ
مَنْ نَبَّيَكَ وَمَا دِينُكَ وَمَا إِيمَانُكَ وَمَا قِبْلَتُكَ وَمَنْ إِخْوَانُكَ وَمَنْ أَخْوَاتُكَ
فَقَرُولِي فِي جَوَابِهِمَا بِلَفْظِ فَصِيحَ وَلِسَانِ صَرِيحٍ: اللَّهُ رَبِّي وَمُحَمَّدُ نَبِيٌّ، وَ
الْإِسْلَامُ دِينِي وَالْقُرْآنُ إِمَامِي وَالْكَعْبَةُ قِبْلَتِي وَالْمُؤْمِنُونَ إِخْوَانِي وَالْمُؤْمِنَاتُ
أَخْوَاتِي. فَاغْلَمِي بِيَّانَ الْمَوْتِ حَقٌّ وَالْقَبْرِ حَقٌّ وَسُؤَالِ النَّكِيرِ حَقٌّ وَ
الْخَسْرَ حَقٌّ وَالنُّشْرَ حَقٌّ وَالْخِسَابَ حَقٌّ وَالْمِيزَانَ حَقٌّ وَالصِّرَاطَ حَقٌّ وَالْجَنَّةَ
لِلْمُؤْمِنِينَ حَقٌّ وَالنَّارَ لِلْكَافِرِينَ حَقٌّ. مِنْهَا خَلَقْنَاكُمْ وَفِيهَا نَعِيْدُكُمْ وَمِنْهَا
نُخْرِجُكُمْ ثَارَةً أُخْرَى. أَذْكُرِي الْمَهْدَى الَّذِي كُنْتِ عَلَيْهِ فِي دَارِ الدُّنْيَا الْدُنْيَةِ وَهُوَ
شَهَادَةُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ وَأَنَّ مُحَمَّدًا رَسُولُ اللَّهِ. اللَّهُمَّ نَسْأَلُكَ الْجَوَابَ وَ
أَنْطِقْنَا بِالصِّدْقِ وَالصَّوَابِ [اللَّهُمَّ إِنْ كَانَتْ مُحْسِنَةً فَزِدْ فِي إِحْسَانِهَا وَإِنْ
كَانَتْ مُسِيْعَةً فَاغْفِرْ لَهَا وَارْحَمْنَا وَتَجَاوِزْ عَنْهَا]

٣ دفعه، آمينَ. وَالْحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ الْعَالَمَينَ.

التَّلَاقُ لِلْمَيِّتِ

عَلَيْكَ سَلَامُ اللَّهِ يَا عَبْدَ اللَّهِ ابْنَ عَبْدِ اللَّهِ (٣ دفعه) كُلُّ شَيْءٍ هَالِكُ إِلَّا
وَجَهَهُ، لَهُ الْمُلْكُ وَ لَهُ الْحُكْمُ وَ الْيَدُ تُرْجَعُونَ. فَاعْلَمْ بِأَنَّ هَذَا آخِرُ مَنْزِلَكَ مِنْ
مَنَازِلِ الدُّنْيَا وَ أَوَّلُ مَنْزِلَكَ مِنْ مَنَازِلِ الْآخِرَةِ. وَ اعْلَمْ بِأَنَّكَ خَرَجْتَ مِنْ دَارِ
الدُّنْيَا الْدِينِيَّةِ وَ وَصَلْتَ إِلَى دَارِ الْعُقُوبِ الْأَبَدِيَّةِ. خَرَجْتَ مِنْ دَارِ الْغُرُورِ وَ وَصَلْتَ
إِلَى دَارِ السُّرُورِ. خَرَجْتَ مِنْ دَارِ الْفَنَاءِ وَ وَصَلْتَ إِلَى دَارِ الْبَقَاءِ. وَ اعْلَمْ بِأَنَّ
الآنِ الآنَ قَدْ يَنْزِلُ بِكَ الْمَلْكَانِ الرَّفِيقَانِ الشَّفِيقَانِ الْأَسْوَدَانِ الْوَجْهَانِ وَ
الْأَزْرَقَانِ الْعَيْنَانِ، أَحَدُهُمَا مُنْكَرٌ وَ أَخْرُوْهُمَا نَكِيرٌ لَا تَخْفَ عَنْهُمَا وَ لَا تَعْزَزَنَ فَانْهَمَا
عَبْدَانَ مَأْمُورَانِ مِنْ قِبَلِ الرَّحْمَنِ، سَاعِلَانِ عَنْكَ وَ قَائِلَانِ لَكَ: مَنْ رَبِّكَ وَ مَنْ
نَبَّكَ وَ مَا دِبَّكَ وَ مَا إِمَامَكَ وَ مَا قِبَلَكَ وَ مَنْ اخْوَانَكَ وَ مَنْ أَخْوَاتَكَ فَقُلْ فِي
جَوَابِهِمَا بِلِفْظِ فَصِيحٍ وَ لِسَانٍ صَرِيحٍ: اللَّهُ رَبِّي وَ مُحَمَّدُ نَبِيُّ، وَ الْإِسْلَامُ دِينِي
وَ الْقُرْآنُ اِمَامِي وَ الْكَعْبَةُ قِبْلَتِي وَ الْمُؤْمِنُونَ اِخْرَانِي وَ الْمُؤْمِنَاتُ اِخْرَانِي. فَاعْلَمْ
بِأَنَّ الْمَوْتَ حَقٌّ وَ الْقَبْرُ حَقٌّ وَ سُؤَالُ الْمُنْكَرِ وَ التَّكْبِيرُ حَقٌّ وَ الْخَسْرَ حَقٌّ وَ النَّشْرُ حَقٌّ
وَ الْمُحْسَبُ حَقٌّ وَ الْمِيزَانُ حَقٌّ وَ الْعِصَرَاطُ حَقٌّ وَ الْجَنَّةُ لِلْمُؤْمِنِينَ حَقٌّ وَ النَّارُ لِلْكَافِرِينَ
حَقٌّ. مِنْهَا خَلَقْنَاكُمْ وَ فِيهَا نَعِيْدُكُمْ وَ مِنْهَا نُخْرِجُكُمْ تَارَةً اُخْرَى. اُذْكُرُ الْعَهْدَ
الَّذِي كُنْتَ عَلَيْهِ فِي دَارِ الدُّنْيَا الْدِينِيَّةِ وَ هُوَ شَهَادَةُ أَنَّ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ وَ أَنَّ مُحَمَّداً
رَسُولُ اللَّهِ. اللَّهُمَّ ثَبِّتْهُ عَلَى الْجَوَابِ وَ انْطِقْهُ بِالصِّدْقِ وَ الصَّوَابِ [اللَّهُمَّ إِنْ
كَانَ مُحْسِنًا فَرِزْدِ فِي إِحْسَانِهِ وَ إِنْ كَانَ مُسَيْئًا فَاغْفِرْ لَهُ وَ ارْحَمْهُ وَ تَمَّاوزْ عَنْهُ]

٣ دفعه، آمينَ. وَ الْحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ الْعَالَمَينَ.

وَالْتَّائِبَيْنَ الْأَخْيَارِ وَالْأَبْرَارِ (رِضْوَانُ اللَّهِ عَلَيْهِمْ أَجْمَعِينَ).
 أَيُّهَا الْمُؤْمِنُونَ الْحَاضِرُونَ! اتَّقُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوهُ أَوْصِيَكُمْ عِبَادُ اللَّهِ
 يَتَّقَوْنَ اللَّهَ، وَأَعْلَمُوا أَنَّ إِلَى اللَّهِ الْمُشْتَهَى، وَأَنَّهُ هُوَ أَمَاتَ وَأَحْيَا، إِنَّ
 هَذِهِ تَذْكِرَةٌ لِمَنْ يَخْشَى، وَإِلَى اللَّهِ الْمُشْتَكِي. (أَعُوذُ بِاللَّهِ مِنَ الشَّيْطَانِ
 الرَّجِيمِ): (يَوْمَ لَا يَنْقَعُ مَالٌ وَلَا بَنُونَ إِلَّا مَنْ أَتَى اللَّهَ بِقُلْبٍ سَلِيمٍ)

الخطبة الثانية

الْحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ الْعَالَمِينَ الْحَمْدُ لِلَّهِ الَّذِي هَدَنَا لِلْإِيمَانِ وَالصَّلَاةِ وَ
 السَّلَامِ عَلَى مُحَمَّدٍ صَاحِبِ الْفَضْلِ وَالْإِحْسَانِ الْمُتَنَزَّلِ عَلَيْهِ فِي مُحْكَمِ
 كِتَابِهِ تَعْظِيمًا وَتَكْرِيمًا (أَعُوذُ بِاللَّهِ مِنَ الشَّيْطَانِ الرَّجِيمِ) (إِنَّ اللَّهَ وَ
 مَلَكُوتَهُ يُصَلِّونَ عَلَى النَّبِيِّ يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا صَلَوَاتُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَسَلَّمُوا
 تَسْلِيمًا).

اللَّهُمَّ صَلِّ وَسَلِّمْ وَبَارِكْ عَلَى سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ وَعَلَى آلِ سَيِّدِنَا
 مُحَمَّدٍ. يَا اللَّهُ بِكَ تَحْصَنْتُ ۝ دفعه، وَبِعَبْدِكَ وَرَسُولِكَ سَيِّدِنَا
 مُحَمَّدٍ (عليه السلام) إِسْتَجَرْتُ ۝ دفعه، اللَّهُمَّ اغْفِرْ لِلْمُؤْمِنِينَ وَالْمُؤْمِنَاتِ
 وَالْمُسْلِمِينَ وَالْمُسْلِمَاتِ الْأَحْيَاءِ مِنْهُمْ وَالْأَمْوَاتِ أَمِينٌ.
 وَالْحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ الْعَالَمِينَ.

(أَعُوذُ بِاللَّهِ مِنَ الشَّيْطَانِ الرَّجِيمِ): (إِنَّ اللَّهَ يَأْمُرُ بِالْعَدْلِ وَ
 الْإِحْسَانِ وَإِيتَاءِ ذِي الْقُرْبَى وَيَنْهَا عَنِ الْفَحْشَاءِ وَالْمُنْكَرِ وَالْبَغْيِ
 يَعِظُكُمْ لَعْلَكُمْ تَذَكَّرُونَ. وَلَذِكْرُ اللَّهِ أَكْبَرُ وَاللَّهُ يَعْلَمُ مَا تَصْنَعُونَ).

الخطبة الاولى

الحمد لله رب العالمين أضعاف ما حمده جمیع خلقه كما يحب
ویرضی، و الصلاة والسلام على من أرسله رحمة للعالمين، كلما
ذکرناه الذي كرمونا و غفل عن ذكره الغافلون كما ينبغي و يکبری، و
على آله و أصحابه و أزواجهم و أولاده البررة التقوى و النهى،
خصوصاً منهم على الشیخ الشفیق، قاتل الكفرة و الزنادیق، الملقب
بـالـعـیـقـیـقـیـ، فـیـ الـفـارـ الرـفـیـقـ الـامـامـ عـلـیـ التـحـقـیـقـ خـلـیـفـةـ رـسـوـلـ اللـهـ (صـلـیـ اللـهـ عـلـیـہـ وـسـلـیـلـہـ عـلـیـہـ)ـ،
أبی بکر الصدیق (رضی الله عنہ)، ثُمَّ السلام من الملك الوهاب،
على الامیر الاوّاب، زین الاصحاب، مجاور المنبر و المحراب، الناطق
 بالحق و الصدق و الصواب، امیر المؤمنین عمر بن الخطاب (رضی الله
 تعالیٰ عنہ). ثُمَّ السلام من الملك المثان، على الامیر الامان، حبیب
الرّحمن، صاحب الحياة و الاخسان، الشهید فی الشّاء تلاوة القرآن،
امیر المؤمنین عثمان بن عفان (رضی الله عنہ). ثُمَّ السلام من الملك
الولی، على الامیر الوصی، ابن عم النبي، قالع الباب الخیبری، زوج
فاطمة الزهراء بنت النبي امیر المؤمنین اسد الله الغالب، على بن ابی
طالب (رضی الله عنہ). و على الامامین الهمامین السعیدین الشهیدین
المظلومین المقبولین، الحسینین النسبیین، سیدی شیبان اهل الجنة، و
قریئی اعین اهل الشّنة، الحسن و الحسین (رضی الله عنہما). و على
العَمَیْنِ الْمُعَظَّمَيْنِ الْأَسْعَدَيْنِ الْأَكْرَمَيْنِ عَنْدَ اللَّهِ وَالنَّاسِ،
حُمَّزَةُ وَالْعَبَّاسُ (رضی الله عنہما) وَعَلَى جمیع المهاجرین و الانصار،

هذا الدُّعَاءُ لِلْمَيِّتِ فِي صَلَةِ الْجَنَازَةِ

اللَّهُمَّ اغْفِرْ لِحَيْنَا وَمِيتَنَا وَشَاهِدَنَا وَغَائِبَنَا وَصَغِيرَنَا وَكَبِيرَنَا
وَذَكَرَنَا وَأَثَانَا * اللَّهُمَّ مَنْ مِنْ أَخْيَتْهُ (هَا) [1] مِنَ فَانَّحِيهِ (هَا) عَلَى
الْإِسْلَامِ وَمَنْ مِنْ تَوَفَّيْتَهُ (هَا) مِنَ فَتَوَفَّهُ (هَا) عَلَى الْإِيمَانِ * وَخُصَّ هَذَا
الْمَيِّتَ (هَذِهِ الْمَيِّتَةَ) بِالرَّوْحِ وَالرَّاحَةِ وَالرَّحْمَةِ وَالْمَغْفِرَةِ وَالرِّضْوَانِ *
اللَّهُمَّ إِنْ كَانَ (كَانَتْ) مُحْسِنًا (مُحْسِنَةً) فَزِدْ فِي إِحْسَانِهِ (هَا) وَإِنْ
كَانَ (كَانَتْ) مُسِيْعًا (مُسِيْعَةً) فَتَجَاوزْ عَنْهُ (هَا) وَلَقِهِ (هَا) الْأَمْنُ وَ
الْبَشْرَى وَالْكَرَامَةِ وَالزُّلْفَى * اللَّهُمَّ اجْعَلْ قَبْرَهُ (هَا) رَوْضَةً مِنْ رِيَاضِ
الْجَنَانِ وَلَا تَجْعَلْ قَبْرَهُ (هَا) حُفْرَةً مِنْ حُفَّرِ النَّبِرَانِ * رَبِّ اغْفِرْ لِي وَ
لِوَالَّدِي وَلِلْمُؤْمِنِينَ وَالْمُؤْمِنَاتِ وَلِجَمِيعِ الْمُسْلِمِينَ وَالْمُسْلِمَاتِ الْأَحْيَاءِ
مِنْهُمْ وَالْأَمْوَاتِ بِرَحْمَتِكَ يَا أَرْحَمَ الرَّاحِمِينَ.

[1] Wenn es ein weiblicher Leichnam ist, wird das in Klammern Stehende gesprochen.

تَسْبِيحَاتُ التَّرَاوِيْحِ

١ - سُبْحَانَ ذِي الْمَلْكِ وَ الْمَلْكُوتِ، سُبْحَانَ ذِي الْعَزَّةِ وَ الْعَظَمَةِ
وَ الْجَلَالِ وَ الْجَمَالِ وَ الْجَبَرُوتِ، سُبْحَانَ الْمَلِكِ الْمُوْجُودِ، سُبْحَانَ الْمَلِكِ
الْمَعْبُودِ، سُبْحَانَ الْمَلِكِ الْحَمِيِّ الَّذِي لَا يَنَامُ وَ لَا يَمُوتُ. سُبُّوحٌ قُدُّوسٌ
رَبُّنَا وَرَبُّ الْمَلِكَةِ وَالرُّوحِ.

٢ - مَرْحَبًا، مَرْحَبًا، مَرْحَبًا يَا شَهْرَ رَمَضَانَ، مَرْحَبًا مَرْحَبًا مَرْحَبًا
يَا شَهْرَ الْبَرَكَةِ وَ الْفُرْقَانِ، مَرْحَبًا مَرْحَبًا مَرْحَبًا يَا شَهْرَ التَّسْبِيْحِ وَ
الثَّهْلِيلِ وَ الذِّكْرِ وَ تِلَاءَةِ الْقُرْآنِ. أَوَّلُهُ هُوَ أَخِرُهُ هُوَ ظَاهِرٌ هُوَ بَاطِنٌ هُوَ
يَا مَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا هُوَ.

٣ - اللَّهُمَّ صَلِّ عَلَى سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ وَ عَلَى آلِ سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ بَعْدَهُ
كُلِّ دَاءٍ وَ دَوَاءٍ وَ بَارِكْ وَ سَلِّمْ عَلَيْهِ وَ عَلَيْهِمْ كَثِيرًا.
٤ - يَا حَنَانُ، يَا مَنَانُ، يَا دَيَّانُ، يَا بُرْهَانُ، يَا ذَا الْفَضْلِ وَ
الْأَحْسَانِ، نَرْجُو الْعَفْوَ وَ الْفُرْقَانَ وَ اجْعَلْنَا مِنْ عُتَقَاءِ شَهْرِ رَمَضَانَ،
بِحُرْمَةِ الْقُرْآنِ.

[1] Das wird gesprochen, wenn man sich zum Tarāwīh-Gebet erhebt.

[2] Ab dem 15. des Monats Ramadan sagt man statt „Marhaba“ „Al-wadā“.

[3] Das wird zwischen den Tarāwīh-Gebeten gesprochen.

[4] Diese Duā spricht man nach Beendigung des Tarāwīh-Gebets.

اللَّهُمَّ حَرَمْ شَعْرِي وَبَشَرِي عَلَى النَّارِ * وَأَظِلْنِي
تَحْتَ ظِلِّ عَرْشِكَ يَوْمَ لَا ظِلَّ إِلَّا ظِلُّ عَرْشِكَ *

اللَّهُمَّ اجْعَلْنِي مِنَ الَّذِينَ يَسْتَمِعُونَ الْقَوْلَ
فَيَتَبَعِّهُونَ أَحْسَنَهُ * اللَّهُمَّ اعْتِقْ رَقْبَتِي مِنَ النَّارِ *

اللَّهُمَّ ثَبِّتْ قَدَمَيْ عَلَى الصِّرَاطِ يَوْمَ تَزَلَّ فِيهِ
الْأَقْدَامُ *

اللَّهُمَّ لَا تَطْرُدْ قَدَمَيْ عَلَى الصِّرَاطِ يَوْمَ تَطْرُدُ
كُلَّ أَقْدَامِ أَعْدَائِكَ * اللَّهُمَّ اجْعَلْ سَعْيِي مَشْكُورًا
وَذَنْبِي مَغْفُورًا وَعَمَلِي مَقْبُولًا وَتِجَارَتِي لَنْ تَبُورَ *
سُبْحَانَكَ اللَّهُمَّ وَبِحَمْدِكَ * اشْهَدُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا أَنْتَ
وَحْدَكَ لَا شَرِيكَ لَكَ وَأَنَّ مُحَمَّدًا عَبْدُكَ وَرَسُولُكَ

بِسْمِ اللَّهِ الْعَظِيمِ وَالْحَمْدُ لِلَّهِ عَلَى دِينِ
الْإِسْلَامِ وَعَلَى تَوْفِيقِ الْإِيمَانِ وَالْحَمْدُ لِلَّهِ الَّذِي
جَعَلَ الْمَاءَ طَهُورًا وَجَعَلَ الْإِسْلَامَ نُورًا *

اللَّهُمَّ اسْقِنِنِي مِنْ حَوْضِ نَبِيِّكَ كَأْسًا لَا
أَظْمَأُ بَعْدَهُ أَبَدًا * اللَّهُمَّ أَرِخْنِي رَأْيَحَةَ الْجَنَّةِ وَ
اَرْزُقْنِي مِنْ نَعِيمِهَا * وَلَا تُرْخِنِي رَأْيَحَةَ النَّارِ *

اللَّهُمَّ بَيِّضْ وَجْهِي بِنُورِكَ يَوْمَ تَبَيِّضُ وُجُوهُ
أُولَئِكَ وَلَا تُسَوِّدْ وَجْهِي بِذُنُوبِي يَوْمَ تَسْوِدُ
وُجُوهُ أَعْدَائِكَ اللَّهُمَّ أَعْطِنِي كِتَابِي بِيَمِينِي وَ
حَاسِبِنِي حِسَابًا يَسِيرًا * اللَّهُمَّ لَا تُعَطِّنِي كِتَابِي
بِشِمَالِي وَلَا مِنْ وَرَاءِ ظَهْرِي وَلَا تُحَاسِبِنِي
حِسَابًا شَدِيدًا *

رَبَّنَا أَنْتَ فِي الدُّنْيَا حَسَنَةٌ وَفِي الْآخِرَةِ حَسَنَةٌ وَقَنَا عَذَابَ النَّارِ

بِرَحْمَتِكَ يَا أَرْحَمَ الرَّاحِمِينَ

رَبَّنَا أَغْفِرْ لِي وَلِوَالِدَيَ وَلِلْمُؤْمِنِينَ يَوْمَ يَقُولُ النَّحْسَابُ

اللَّهُمَّ إِنَّا نَسْتَعِينُكَ وَنَسْتَغْفِرُكَ وَنَسْتَهْدِيَكَ ○ وَنُؤْمِنُ
بِكَ وَنَتُوبُ إِلَيْكَ ○ وَنَتَوَكَّلُ عَلَيْكَ ○ وَنُتَبَّعِنُ عَلَيْكَ الْخَيْرَ
كُلَّهُ ○ وَنَشْكُرُكَ وَلَا نَكْفُرُكَ ○ وَنَخْلُمُ وَنَتَرُكُ مَنْ يَفْجُرُكَ ○

اللَّهُمَّ إِيَّاكَ نَعْبُدُ وَلَكَ نُصَبِّ وَنَسْجُدُ ○ وَإِلَيْكَ نَسْعَى وَنَخْفُدُ ○
نَرْجُو رَحْمَتَكَ وَنَخْشِي عَذَابَكَ ○ إِنَّ عَذَابَكَ بِالْكُفَّارِ مُلْحُقٌ ○

أَمَنتُ بِاللَّهِ وَمَلَئِكَتِهِ وَكُلِّهِ وَرُسُلِهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ
وَبِالْقَدَرِ خَيْرٌ وَشَرٌّ مِنَ اللَّهِ تَعَالَى وَالْبَعْثُ بَعْدَ الْمَوْتِ حَقٌّ ○
أَشْهَدُ أَنَّ لِلَّهِ إِلَّا اللَّهُ ○ وَأَشْهَدُ أَنَّ مُحَمَّداً عَبْدُهُ وَرَسُولُهُ

سُبْحَانَكَ اللَّهُمَّ وَبِحَمْدِكَ ○ وَتَبَارَكَ اسْمُكَ ○ وَتَعَالَى
حَدْكَ ○ وَجَلَّ شَانِقُوكَ ○ وَلَا إِلَهَ غَيْرُكَ ○

الْتَّحَيَّاتُ لِلَّهِ وَالصَّلَوَاتُ وَالطَّيَّاتُ ○ اَسْلَامٌ عَلَيْكَ
اِيَّهَا النَّبِيُّ وَرَحْمَةُ اللَّهِ وَبَرَكَاتُهُ ○ اَسْلَامٌ عَلَيْنَا وَعَلَى
عِبَادِ اللَّهِ الصَّالِحِينَ ○ اَشْهَدُ اَنَّ لَا إِلَهَ اِلَّا اللَّهُ ○ وَأَشْهُدُ
اَنَّ مُحَمَّداً اَبْعَدُهُ وَرَسُولُهُ ○

اَللَّهُمَّ صَلِّ عَلَى مُحَمَّدٍ وَعَلَى اَلِّيْلِ مُحَمَّدٍ ○ كَمَا صَلَّيْتَ
عَلَى اِبْرَاهِيمَ وَعَلَى اِلِيْلِ اِبْرَاهِيمَ ○ اِنْكَ حَمِيدٌ مَجِيدٌ

اَللَّهُمَّ بَارِكْ عَلَى مُحَمَّدٍ وَعَلَى اَلِّيْلِ مُحَمَّدٍ ○ كَمَا بَارَكْتَ
عَلَى اِبْرَاهِيمَ وَعَلَى اِلِيْلِ اِبْرَاهِيمَ ○ اِنْكَ حَمِيدٌ مَجِيدٌ

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

قُلْ هُوَ اللَّهُ أَحَدٌ ۝ ۱ أَللَّهُ الصَّمَدُ ۝ ۲ لَمْ يَكُلْ
وَلَمْ يُوْلَدْ ۝ ۳ وَلَمْ يَكُنْ لَّهُ كُفُواً أَحَدٌ ۝ ۴

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

قُلْ أَعُوذُ بِرَبِّ الْفَلَقِ ۝ ۱ مِنْ شَرِّ مَا خَلَقَ ۝ ۲ وَمِنْ
شَرِّ غَاسِقٍ إِذَا وَقَبَ ۝ ۳ وَمِنْ شَرِّ النَّفَاثَاتِ فِي
الْعُقَدِ ۝ ۴ وَمِنْ شَرِّ حَاسِدٍ إِذَا حَسَدَ ۝ ۵

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

قُلْ أَعُوذُ بِرَبِّ النَّاسِ ۝ ۱ مَلِكِ النَّاسِ ۝ ۲ إِلَهِ
النَّاسِ ۝ ۳ مِنْ شَرِّ الْوَسَوَاسِ الْخَنَّاسِ ۝ ۴ الَّذِي
يُوَسِّعُ فِي صُدُورِ النَّاسِ ۝ ۵ مِنَ الْجِحَّةِ وَالنَّاسِ ۝ ۶

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

إِنَّا أَعْطَيْنَاكَ الْكَوْثَرَ ١ فَصَلِّ لِرَبِّكَ وَانْحِرْ ٢
إِنَّ شَانِئَكَ هُوَ الْأَبْرَوْ ٣

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

قُلْ يَا أَيُّهَا الْكَافِرُونَ ١ لَا أَعْبُدُ مَا تَعْبُدُونَ ٢
وَلَا أَنْتُمْ عَايِدُونَ مَا أَعْبُدُ ٣ وَلَا إِنَّا عَابِدُ مَا عَبَدْتُمْ ٤
وَلَا أَنْتُمْ عَايِدُونَ مَا أَعْبُدُ ٥ لَكُمْ دِينُكُمْ وَلِي دِينِ ٦

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

إِذَا جَاءَهُ نَصْرٌ مِّنَ اللَّهِ وَالْفَتْحُ ١ وَرَأَيْتَ النَّاسَ
يَدْخُلُونَ فِي دِينِ اللَّهِ أَفْوَاجًا ٢ فَسَيِّحْ بِمُحَمَّدٍ رَّبِّكَ
وَاسْتَغْفِرْهُ أَنَّهُ كَانَ تَوَابًا ٣

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

تَبَّتْ يَدَّ أَبِي لَهَبٍ وَتَبَّ ١ مَا أَغْنَى عَنْهُ مَالُهُ وَمَا
كَسَبَ ٢ سَيَصْلِنَ نَارًا ذَاتَ لَهَبٍ ٣ وَامْرَأَهُ
حَمَالَةَ الْحَطَبِ ٤ فِي جِيدِهَا حَبْلٌ مِّنْ مَسَدٍ ٥

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

الْمَرْرَكِيفَ فَعَلَ رَبُّكَ بِاصْحَابِ الْفَلِيلِ ① الَّمْ يَجْعَلْ كَيْدَهُمْ
فِي تَضْلِيلٍ ② وَأَرْسَلَ عَلَيْهِمْ طَيْرًا أَبَابِيلٍ ③ تَرْمِيهِمْ
بِحِجَارَةٍ مِنْ سِجِيلٍ ④ فَعَلَهُمْ كَعَصْفٍ مَا كُولٍ ⑤

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

لَا يَلَافِ قُرَيْشٍ ① إِيَّا لَهُمْ رِحْلَةُ السَّنَاءِ وَالصَّيفِ
فَلَيَعْبُدُوا رَبَّ هَذَا الْبَيْتِ ② الَّذِي أَطْعَمَهُمْ
مِنْ جُوعٍ وَأَمْنَهُمْ مِنْ خَوْفٍ ③

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

أَرَأَيْتَ الَّذِي يُكَذِّبُ بِالدِّينِ ① فَذَلِكَ الَّذِي
يَدْعُ الْيَتَمَ ② وَلَا يَحْسُنُ عَلَى طَعَامِ الْمِسْكِينِ ③
فَوَيْلٌ لِلْمُصَلِّيَنَ ④ الَّذِينَ هُمْ عَنْ صَلَاتِهِمْ سَاهُونَ
الَّذِينَ هُمْ يُرَاوِنُ ⑤ ⑥ وَيَمْنَعُونَ الْمَاعُونَ ⑦

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

اللَّهُ لَا إِلَهَ إِلَّا هُوَ الْحَقُّ الْقَيُومُ لَا تَأْخُذْهُ سِنَةٌ وَلَا نُوْمٌ
لَهُ مَا فِي السَّمَاوَاتِ وَمَا فِي الْأَرْضِ مَنْ ذَا الَّذِي يَشْفَعُ عِنْهُ إِلَّا
يَأْذِنُهُ يَعْلَمُ مَا بَيْنَ أَيْدِيهِمْ وَمَا خَلْفَهُمْ وَلَا يُحِيطُونَ بِشَيْءٍ
مِنْ عِلْمِهِ إِلَّا بِمَا شَاءَ وَسِعَ كُرْسِيُّهُ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضَ
وَلَا يَوْدُهُ حِفْظُهُمَا وَهُوَ الْعَلِيُّ الْعَظِيمُ

٢٥٥

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

إِنَّا أَنْزَلْنَاهُ فِي لَيْلَةِ الْقَدْرِ ١ وَمَا أَدْرِيكَ مَا لَيْلَةُ الْقَدْرِ ٢
لَيْلَةُ الْقَدْرِ خَيْرٌ مِنَ الْفِيْثَرَ ٣ نَزَّلَ الْمَلَائِكَهُ وَالرُّوحُ
فِيهَا بِإِذْنِ رَبِّهِمْ مِنْ كُلِّ أَمْرٍ ٤ سَلَامٌ هِيَ حَتَّى مَطْلَعِ الْفَجْرِ ٥

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

وَالْعَصْرِ ١ إِنَّ الْإِنْسَانَ لَفِي خُسْرٍ ٢ إِلَّا الَّذِينَ آمَنُوا
وَعَمِلُوا الصَّالِحَاتِ وَتَوَاصَوْا بِالْحَقِّ وَتَوَاصَوْا بِالصَّابِرِ ٣

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

الْحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ الْعَالَمَيْنَ ○ وَالصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ
عَلَى رَسُولِنَا مُحَمَّدٍ وَعَلَىٰهِ وَصَحْبِهِ أَجْمَعَيْنَ ○

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ ○

أَكْحَدُ لِلَّهِ رَبِّ الْعَالَمَيْنَ ○ الرَّحْمَنُ الرَّحِيمُ ○
مَالِكُ يَوْمِ الدِّينِ ○ إِيَّاكَ نَعْبُدُ وَإِيَّاكَ نَسْتَعِينُ ○
إِهْدِنَا الصِّرَاطَ الْمُسْتَقِيمَ ○ صِرَاطَ الَّذِينَ أَنْعَمْتَ
عَلَيْهِمْ غَيْرِ الْمَغْضُوبِ عَلَيْهِمْ وَلَا الضَّالِّيْرَ ○

DIE DUĀ „ISTIGHFĀR“

[In vielen Koranversen heißt es sinngemäß: „**Gedenkt Meiner viel.**“ In der Sure an-Nasr heißt es sinngemäß: „**Bittet Mich um Vergebung und Ich werde eure Bittgebete erhören und eure Sünden vergeben.**“ Man sieht, dass Allah, der Erhabene, gebietet, dass man oft und viel um Vergebung bittet (die Istighfār spricht). Aus diesem Grund sagt der ehrwürdige Muhammad Ma’sūm im 80. Brief aus dem 2. Band seines **Maktūbāt**: „Diesem Befehl folgend spreche ich nach den Gebeten drei Mal die Duā ‚Istighfār‘ und sage 67 Mal ‚Astaghfirullāh‘. Die Duā ‚Istighfār‘ lautet: ‚**Asstaghfirullāhal-Azīm, alladhī lā ilāha illā huw, al-Hayyal-Qayyūma wa-ātubu ilayh**‘ („Ich bitte Allah, den Gewaltigen, außer dem es keinen Gott gibt, den Lebendigen und Fortwährenden um Vergebung und wende mich reuevoll zu Ihm“). Sprecht auch ihr dies oft. Bedenkt bei jedem Mal die Bedeutung als ‚O Allah! Vergib mir‘. Dieses Bittgebet befreit den, der es spricht, und jene, die mit ihm sind, von Sorgen und Kummer. Viele haben so verfahren und man hat stets den Nutzen bezeugen können.“] [Wenn man sich zum Schlafen legt, sollte man „Yā Allāh. Yā Allāh“ sagen und dann dreimal „Astaghfirullāh min kulli mā karihallāh“ („Ich bitte Allah, den Erhabenen, um Vergebung für alles, was Ihm missfällt“) und dies bis zum Einschlafen wiederholen.]

Der im Jahre 536 n. H. [1142 n. Chr.] verstorbene Schaykhul-Islām Ahmad Nāmiqī al-Dschāmī sagt in seinem Buch **Miftāh an-nadschāt**: „Wenn jemand Reue empfindet und die Bitte um Vergebung spricht und deren Bedingungen erfüllt, dann röhmt ihn jede Straße, durch die er läuft, und jeder Ort, an dem er verweilt. Der Mond, die Sonne und die Sterne beten für ihn. Sein Grab wird in einen Paradiesgarten verwandelt. Wem solche Reue nicht vergönnt ist, sollte die Gesellschaft jener pflegen, denen sie vergönnt wurde.“ In einem Hadith heißt es: „**Die wertvollste Ibāda ist es, die Gottesfreunde (Awliyā) zu lieben.**“ Und ebenso: „**Wer Reue empfindet und die Bitte um Vergebung spricht, dem werden alle Sünden vergeben.**“ [Die Reue (Tawba) erfolgt mit dem Herzen. Die Bitte um Vergebung (Istighfār) wird mit Worten vollzogen.]

DIE DUĀ DES TAWHĪD

Yā Allāh! Yā Allāh! Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh.
Yā Rahmān, yā Rahīm, yā Afuwu yā Karīm. Fa'fu annī war-
hamnī yā Arhamar-Rāhimīn! Tawaffanī musliman wa-alhiqnī bis-
sālihīn. Allāhummaghfir-lī wa-li-ābā'ī wa-ummahātī wa-li-ābā'i
wa-ummahātī zawdschatī wa-li-adschdādī wa-dschaddātī wa-li-
abnā'ī wa-banātī wa-li-ikhwatī wa-akhawātī wa-li-a'māmī wa-
ammātī wa-li-akhwālī wa-khālātī wa-li-ustādhī Abdulhakīm al-
Arwāsī wa-li-kāffatil-mu'minīna wal-mu'mināt. Rahmatullāhi
ta'ālā alayhim adschma'in.